Der Exporthandel nach Ecuador.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der Johann Wolfgang Goethe-Universität

zu Frankfurt am Main.

Vorgelegt von

August Moeller

aus Kirchlotheim a. d. Eder.

1936

Herm. Prinz, Bückeburg.

Referent: Professor Dr. Dr. h. c. J. Hellauer
Korreferent: Professor Dr. H. Schrepfer.
Tag der mündlichen Prüfung: 1. August 1934.

Der Exporthandel nach Ecuador.

****

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der Johann Wolfgang Goethe-Universität

zu Frankfurt am Main.

Vorgelegt von

August M o e l l e r

aus Kirchlotheim a.d.Eder.

1936

Herm. Prinz, Bückeburg.

Referent: Professor Dr. Dr. h.c.J. Hellauer
Korreferent: Professor Dr. H. Schrepfer.
Tag der mündlichen Prüfung: 1. August 1934.

R.UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Inhaltsverzeichnis	I
Literaturverzeichnis	VI
Vorwort	XIX

Erster Teil:

Die Grundlagen des ecuadorianischen Wirtschaftslebens im Hinblick auf den Exporthandel nach Ecuador.

A. Natürliche Grundlagen	1
1. Weltlage und Größe	1
2. Wirtschaftsräume und ihre geographischen, geologischen und klimatischen Verhältnisse	3
a) Allgemeines	3
b) Westliches Tief- und Hügelland	4
c) Hochland	5
d) Inneres Tiefland	8
e) Galápagos-Inseln	8
B. Kulturelle Grundlagen	9
1. Besiedlung	9
2. Rassen und Sprachen	13
3. Kultur, Bildungsstand und soziale Schichtung	14
C. Wirtschaftszweige	19
1. Landwirtschaft	19
a) Allgemeines	19
b) Kakao	20
c) Kaffee	25
d) Tagua	26
e) Verschiedene Produkte	27
2. Bergbau, Industrie und Gewerbe	29
3. Handel	36
a) Die Verbraucherschaft	36
b) Die Handelsorganisation	38

Seite

c) Der Handelsstand 39
d) Der Standort des Handels 41
e) Die Handelswaren 42
aa) Allgemeines 42
bb) Exportwaren und ihre Ausfuhrwege 43
cc) Importwaren und ihre Einfuhrwege 45
f) Die Handelsförderung 47
4. Verkehr 51
a) auf dem Wasser 51
b) auf dem Lande 55
c) in der Luft 62
d) Sonstiger Verkehr 63
D. Rechtliche Grundlagen 64
1. Verfassung und Verwaltung 64
2. Wirtschaftsrecht 66
a) Allgemeines 66
b) Wechselrecht 69
c) Konkursrecht 70
d) Patent-, Marken- und Musterschutz . 73
E. Wirtschaftspolitik 75
1. Finanz- und Währungspolitik 75
2. Der Geld- und Kapitalmarkt 79
3. Agrar- und Industriepolitik 82
4. Handelspolitik 83
F. Zusammenfassung 85

Zweiter Teil:

Export und Exportgeschäft nach Ecuador.

A. Die Bedeutung der Lieferländer 88
1. Allgemeines 88
2. Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika (U.S.A.). 88
3. Großbritannien 90
4. Deutschland 91
5. Frankreich 93
6. Verschiedene 94
7. Zusammenfassung 94

Seite

B. Die Absatzorganisation des Exporthandels . . 96
1. Allgemeines 96
2. Direkter Export 96
3. Indirekter Export 99
C. Die Anknüpfung von Exportgeschäften 103
1. Der schriftliche Verkehr 103
a) Der briefliche Verkehr 103
b) Der Kabelverkehr 105
2. Der persönliche Verkehr 106
a) beim direkten Export 106
aa) Der Reisende 106
bb) Der Vertreter 111
cc) Die Verkaufsniederlassung 115
b) beim indirekten Export 115
aa) Der Reisende 115
bb) Der Vertreter 116
cc) Die Verkaufsniederlassung 116
3. Die Verkaufswerbung 117
a) Die Psyche des Ecuadorianers 117
b) Allgemeines über Reklame in Ecuador . 118
c) Kultur- und Warenpropaganda 119
d) Die Reklamemittel und ihre Verwendung 121
aa) Katalog-, Prospekt- und Musterversand 121
bb) Inseratenreklame 123
cc) Außen- und Filmreklame 124
dd) Zugabewesen 125
ee) Ausstellungen 126
4. Firmenkontrolle 126
5. Zusammenfassung 126
D. Die Durchführung von Exportgeschäften . . . 128
1. Form und Inhalt der Geschäftsabschlüsse und diesbezügliche Handelsbräuche . . . 128
a) Art und Form des Vertragsabschlusses 128
aa) Allgemeines 128
bb) Spezielles 129
b) Der Vertragsinhalt 130
aa) Die Mengenangabe 130

Seite

bb) Die Qualitätsbezeichnung 131
cc) Die Preisstellung 132
I. Die Währungseinheit 132
II. Die Beförderungsspesen . . . 132
III. Die Zahlungsbedingungen . . . 134
a) Kassakonditionen 134
b) Kreditkonditionen 136
dd) Ablieferung der Ware 139
I. Ort der Ablieferung 139
II. Zeit der Ablieferung 140
III. Verzug der Abnahme 141
ee) Gefahr an der Ware und deren Deckung. 142
ff) Schiedsgerichtsbarkeit 145
gg) Eigentumsvorbehalt 146
2. Finanzierung der Exportgeschäfte . . . 147
a) Allgemeines. 147
b) Direkte Finanzierung 147
aa) durch den Verkäufer 147
bb) durch den Käufer 147
c) Indirekte Finanzierung 148
aa) durch die Bank des Verkäufers . 148
bb) durch die Bank des Käufers . . . 152
cc) Unter Mitwirkung des Staates . . 154
3. Das Inkasso 155
a) Bei freiem Geldverkehr 155
aa) Das „reine Inkasso" 155
bb) Inkasso durch Dokumententratte . 156
I. Begriff der Dokumententratte 156
II. Das Inkasso 161
a) Allgemeines 161
b) „Dokumente gegen Zahlung" d/p . . . 165
c) „Dokumente gegen Akzept" d/p . . . 165
III. Annahme- und Zahlungsverzug. . 165
cc) Die Beitreibung von Außenständen 167
I. Das außergerichtliche Beitreibungsverfahren 167

Seite

II. Das gerichtliche Beitreibungsverfahren 168
b) Bei gebundenem Geldverkehr 168
aa) Devisenbewirtschaftung in Ecuador 168
bb) Das Inkasso 171
4. Die Technik der Lieferung 172
a) Die Begleitpapiere 172
aa) Allgemeines 172
bb) Die Begleitpapiere 174
I. Konsulatsfaktura 174
II. Konnossement 177
III. Verschiedene Papiere 178
b) Die Verpackung 180
c) Die Markierung 181
d) Die Verzollung der Einfuhrgüter . . 182
aa) Allgemeines 182
bb) Zolltarifsystem 182
cc) Sonderzölle, Zollzuschläge und Zollbefreiungen 184
dd) Die Praxis der Verzollung . . . 186
e) Der Versand 188
aa) Paketsendungen 188
bb) Frachtsendungen 190
5. Kalkulation im deutschen Exporthandel nach Ecuador 196
a) Allgemeines 196
b) Einzelkalkulation 196
aa) im normalen Exportgeschäft . . . 196
bb) unter dem Gesichtspunkt der Ausfuhrförderung 199
E. Zukunft und Bedeutung des deutschen Exportes nach Ecuador 201

-.-.-.-.-.-

L i t e r a t u r - V e r z e i c h n i s .

A. Literatur betriebswirtschaftlichen Inhaltes.

I. Bücher und größere Aufsätze.

Annuaire du Commerce Internationale, L'Annuaire bleu, Paris 1932.

Aschenbrenner,R.: Exporthandel und direkter Industrieexport in der Nachkriegszeit (Diss.) Leipzig 1929.

Bandin, Luis: La Estabilización de la moneda Ecuatoriana, Quito 1928.

The Banckers Almanac and Yearbook, 88.Jahrg. 1932-1933, London (Abschnitt Ecuador).

Begleitpapiere für Auslandssendungen, 12.Aufl., herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf. Düsseldorf 1933.

Bonig, H. und Jansen, Br.: Die Bank im Export (Die Praxis der Exportfinanzierung), Hamburg 1931.

Borchardt, O.: Die Handelsgesetze des Erdballes. 3.Aufl., Ausgabe D, herausgegeben von C.Maas, Berlin 1908.

Börsen- und Wirtschaftskalender 1933 der Frankfurter Zeitung, Frankfurt a.M. 1933.

Brief- und Paketbuch der Reichspost, Berlin 1931 bzw. 1930.

Circular Administrativa Nr.158 de la Dirección General de Aduanas, Quito 1930.

Collings, H.: Die Handelsbeziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Latein-Amerika, i/ Weltwirtschaftliche Vorträge und Abhandlungen, herausgeg.v.E. Schulze, Leipzig 1930.

Comercio Exterior del Ecuador de 1916-1925 (Ergänzung 1925-1926), herausgegeben von César Cueva Aguirre, Quito 1930.

Cunnigham, Ch.: Economic and Financial Conditions in Ecuador, (Department of Commerce Nr. 773), Washington 1931.

Das Devisenrecht der Welt, I.Ergänzungsheft, Berlin 1933.

Deutsche Paßvorschriften und Einreisebestimmungen des Auslandes, herausgegeben von der Handelskammer Stuttgart, Stuttgart 1933.

Devisenpraxis im Ausfuhrgeschäft, Heft 2, herausgegeben von der Zentralstelle für Außenhandel, Berlin 1933.

Ebinger,Fr. und Janss: Die Exportkalkulation, 3.Aufl., Hamburg 1931.

Eder, G.Jeakson: England und U.S.A. als Rivalen am argentinischen Markt, (Sonderdruck aus Ibero-Amerika Nr. (A) 4, 1932) Berlin 1932.

„Ecuador", Merkblätter für den deutschen Außenhandel Nr.22, herausgegeben von der Zentralstelle für Außenhandel, Berlin 1932.

El Ecuador Comercial (Quito) Jahrgang XI,
Nr. 119-120, Mai-Juni 1933,
Nr. 120-121, Juli-August 1933.

Filsinger, E.: Exporting to Latin America, New York 1920.

Exporters Encyclopaedia 1929, New York 1929.

Foreign Commerce and Navigation of the United States 1931, Washington 1932.

Frachtverkehrsnachrichten des Norddeutschen Lloyd, Bremen, Juli-Heft 1930.

Hamburger Übersee-Verkehrshandbuch 1930/31, herausgegeben von H. Sauer, Hamburg 1930 (ergänzt auf den Stand von Anfang 1934).

Hamburgisches Börsen-Handbuch, herausgegeben von Otto Meißner, 10. Auflage, Hamburg 1927.

Hammann: Rechtsverfolgung in Süd-Amerika, i/Der Weltmarkt, Hannover, Nr.3 v.18.4.1916.

Handbuch für den Außenhandel, herausgegeben von W.Müller, 3.Aufl., Leipzig 1931.

Handbuch für Verlader, herausgegeben von der Hamburg-Amerika-Linie (Hapag), Hamburg 1928-1932.

Hecht, H.: Die Entwicklung und Arten der Exportgeschäfte, i/Gewerbliche Einzelvorträge, Berlin 1908.

Hecht,H.: Kredite und Risiken im Exporthandel, i/ Kreditwirtschaft, 2.Teil, Leipzig 1927.

Hellauer, J.: Die Organisation des Exporthandels, i/ Jahrbuch der Exportakademie 1901/02, Wien 1904.

" Persönliches im Handel, Berlin 1914.

" System der Welthandelslehre, 3.-8.Aufl., Berlin 1920.

" Argentinien, Wirtschaft und Wirtschaftsgrundlagen, Berlin 1921.

" Handelsverkehrslehre, i/Die Handelshochschule, (S.735 ff), Berlin 1928.

" Die Europäisierung des Überseehandels, i/ Frankfurter Akademische Reden, 4. Frankfurt a.M. 1933.

Hirsch,J.: Der moderne Handel, seine Organisationsformen und die staatliche Binnenhandelspolitik, i/Grundriß der Sozialökonomik, II.Aufl., Tübingen 1925.

Jones, C.F.: Commerce of South America, New York 1928.

Jordan, J.L.: Übersee-Export, Leipzig (o.J.).

Jungmann, R.: Das Internationale Patentrecht, ergänzte Aufl., Berlin 1933.

Kapferer, Cl.: Exportförderung, Bd.I, Leipzig 1929.

Keeley: Paking for Foreign Markets, Washington 1924.

Kelly's Directory, London 1932.

Kohan,R.M.: Economic and Financial Conditions in Ecuador, (Department of Overseas Trade), London 1928, 1930, 1932, 1933.

Konsulats- und Mustervorschriften, herausgegeben von der Handelskammer Hamburg, 4.Aufl., Hamburg 1933.

Lanninger, K.L.: Exportförderung, Frankfurt a/M. 1930.

Leske u. Löwenfeld: Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Bd.8,1 „Ecuador", Berlin 1929.

Magnus: Tabellen zum Internationalen Recht, Heft 1 und 4: Wechselrecht, Berlin 1930,

Zivilprozeßrecht, 2.Aufl., Berlin 1931.
Mann, W.: Volk und Kultur Lateinamerikas, Hamburg 1927.
Meehan, M.J.: The Ecuadorian Market, (Trade Information Bulletin Nr.468 des IY.Department of Commerde, U.S.A.), Washington 1927.
Merkbuch für den Außenhandel, 2.Aufl., Berlin 1933.
Michels, R.: Der Einfluß der faschistischen Arbeitsverfassung auf die Weltwirtschaft, i/Weltwirtschaftliche Vorträge und Abhandlungen, Heft 6, Leipzig 1929.
Mosse,R.: Zeitungskatalog, 52. Aufl., Berlin 1926.
Nöllenburg, W. auf der: Die Exportorganisation und ihre Technik, Leipzig 1925.
Oberparleitner, K.: Die Durchführung von Exportgeschäften, Wien 1913.
Ottel, K.: Die Technik des wirtschaftlichen Verkehrs, Wien-Leipzig 1922.
Pollag, H.: Der Weltluftverkehr im Jahre 1930/31, i/Weltwirtschaftliches Archiv, Bd.35, Hamburg 1932.
Postliste, Amtliche, Berlin, September 1933.
Prozeßführung und Gerichtsstand im Auslandsgeschäft, herausgegeben von der Zentralstelle für Außenhandel, Bd.II, Berlin 1933.
Quesado, E.: Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Latein-America und den U.S.A., i/Weltwirtschaftliche Vorträge und Abhandlungen, Heft 10, Leipzig 1931.
The Register of American Exporters, 1931, New York 1931.
Regenhardt,C.: Geschäftskalender für den Weltverkehr 1930, 55.Jahrgang, Berlin 1930.
Rost, H.: Das Schiedsgerichtswesen in Latein-Amerika, i/Internationales Jahrbuch für Schiedsgerichtswesen in Zivil- und Handelssachen, herausgegeben von Nußbaum, Berlin 1928.
Saal, J.: Strukturwandlungen des deutschen Außenhandels nach dem Weltkriege, Bonn 1931.

Sanger, J.W.: Advertising Methodes in Chile, Peru and Bolivia, (Department of Commerce), Washington 1919.
Securius, Th.: Das Import- und Exportgeschäft, Berlin-Schöneberg 1927.
„Seemäßige Verpackung", herausgegeben vom R.K.W., Druckschrift Nr.7 in 2.Aufl., Berlin 1929.
Sonndorfer,R.: Technik des Welthandels, Wien 1900.
Schär, J.Fr.: Allgemeine Handelsbetriebslehre, Leipzig 1903.
Scheffer, W.: Die wirtschaftlichen und politischen Beziehungen der Vereinigten Staaten von Amerika zu Süd-Amerika vor und nach dem Weltkriege, (Diss.) Frankfurt/M. 1929.
Schnutenhaus,O.R.: Die Absatzorganisation der amerikanischen industriellen Unternehmung, Berlin 1927.
Schück, W.: Handbuch der Exportpraxis, Stuttgart 1931.
Spieß, H.: Die Entwicklung und Aussichten des deutschen Exporthandels nach Latein-Amerika, (Diss.) Würzburg 1924.
The Statesmans Yearbook 1930/31 und 1933, London 1932 und 1933.
Statistical Yearbook, London 1933.
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1932 und 1933; Berlin 1933-1934:
Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel Deutschlands, Berlin 1933.
Die Wirtschaft des Auslandes, Berlin 1929.
Stern, R.: Export-Technik, Leipzig 1907.
Stulz, G.: Der Eigentumsvorbehalt im in- und ausländischen Recht, 2.Aufl., Berlin 1931.
Strohscheer, G.: Der Arzneimittelabsatz der deutschen pharmazeutischen Industrie nach Süd-Amerika (Diss.) Greifswald 1926.
Tschirner, G.: Südamerika (Madeira-Westindien-Kanarische Inseln), Reisehandbuch, 2.Aufl., Berlin 1929.

Versand- und Zollvorschriften im Verkehr mit dem Auslande, herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Remscheid, 6.Aufl., Remscheid 1929.

II. Kleine Aufsätze und Notizen.

The Anglo-South American Bank Ltd. (Cabled Reports Circular v.25.3.1933), London.

Boletin mensual del Banco Zentral del Ecuador, Quito, Hefte: Dez.1928; Jan.1930; Febr.1930; Jan.1933; Febr.1933; Jan.1934.

Boletin General de Estadistica, Quito. Heft Nr.3 v.Nov.1931, Nr.5 v.Juni 1933.

Boletin de Hacienda, Quito, Hefte:

1928	1929	1930	1931	1932	1933
1	9	20	36	44	56
2	17	24	37	47	58
6		26	38	49	62
7		28	42	51	63
				54	
				55	

The Board of Trade Journal, London,
Nr. 1677 v.24.1.1929,
" 1885 v.19.1.1933.

El Commercio International, Guayaquil, Heft v.Jan. 1930.

Commerce Reports, Washington, v.4.3.1929 u.18.3. 1932.

Deutscher Außenhandel, Berlin, Nr.78 v.20.4.1924, Nr. 6 v.25.3.1923.

Deutsches Handels-Archiv (D.H.A.) Berlin, Jahrgänge 1888, 1907, 1925, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933.

„Ecuador", Brief Economic Survey, (Department of Commerce), Washington 1931.

Fahrplan der Grace-Line, New York, Dez. 1933.

Fahrplan der Hapag, Hamburg, Nov.-Heft 1933.

Fahrplan des Norddeutschen Lloyd, Bremen, Nov.-Heft 1933.

Firmenliste von Quito, herausgegeben von der Zentralstelle für Außenhandel, Berlin (Stand von 1933).

Hafenliste für den Sammelverkehr von Hamburg-Süd, Hamburg, Nov.-Heft 1933.

Industrie und Handel (J.u.H.), Berlin

Nr.101	vom	1. 5.1925	Nr. 9	vom	11.1.1933
" 207	"	5. 9.1929	" 39	"	18.2.1933
" 261	"	9.12.1930	" 56	"	7.3.1933
" 79	"	5. 4.1931	" 57	"	8.3.1933
" 155	"	6. 7.1932			

Latein-Amerika (Ausgabe D), Berlin, Nr. 1, 1920; 20, 1921; 30, 1922.

Ibero-Amerika (I.-A.) (Ausgabe C), Berlin, Nr.4, 1929; 3, 1930; 6, 1930; 3, 1931; " 5, 1931; 6, 1931; 2, 1932; 4, 1932; " 6, 1932; 2, 1933; 5, 1933; 6, 1933.

Lateinamerikanischer Zeitungsdienst, Altona, Nr.76 vom 5.10.1920.

Merkblatt der Dresdner Bank, Filiale Frankfurt a/M, November 1933, über das „Scripsverfahren".

Mitteilungen der Handelskammer Hamburg, Hamburg Nr. 24, vom 20.11.1926.

Moniteuer Official du commerce de l'Industrie, Paris, Nr.465 vom 23.9.1931.

Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft, Berlin, Nr. 141 vom 13.12.1913.

Reichszollblatt, Ausgabe A, Berlin, Nr.68 v.9.10. 1926.

Registro Official, Quito, Nr.357 vom 10.6.1927.

Revista de la camera de Comercio y Agricultura de Guayaquil, Guayaquil Juli 1932, Oktober 1932, Februar 1933.

Runderlaß des Reichswirtschaftsministeriums Nr.59 vom 23.September 1933 für Anträge auf Erwerb von Scrips oder Sperrguthaben auf Grund zusätzlicher Ausfuhr.

The South American Journal, London, vom 19.1.1918, vom 12.1.1924, vom 15.1.1930.

Übersee-Post, Leipzig, Nr.67 vom Dezember 1933,
Nr. 3 vom Januar 1934.
Wirtschaftsdienst, Hamburg, Nr.26 vom 26.3.1931,
Nr. 5 vom 5.2.1932.

B. Literatur wirtschaftsgeographischen Inhaltes.

Andree-Heiderich-Sieger: Geographie des Welthandels,
4.Aufl., Bd.I u.III., Wien 1930.
Aviles, J.J. Jurado: El Ecuador en el Centenario de
independencia de Guayaquil, Quito 1920.
Boletin General de Estadística (Organo de la
Dirección del Ramo), Quito, Ano I Nr.3 vom
November 1931; Ano III, Nr.5 vom Juni 1933.
Der große Brockhaus, 15.Aufl., 5.Bd., Leipzig 1930.
Enock, R.: Ecuador, New York-London 1914.
Fricke: Die Eisenbahnen in Ecuador, i/Archiv für
Eisenbahnwesen, 53.Jahrg.,1930, S.1685;
Quelle: Los Transportes Jg.XI, 1929, Nr.27
S.391.
Gordian: Zeitschrift für Gewinnung, Handel und Ver-
brauch von Kakao, Zucker und verwandten Er-
zeugnissen, Hamburg, Nr.919 v.10.August 1933,
S.21-24.
Gothaisches Jahrbuch 1932, Gotha 1932.
Handbuch der geographischen Wissenschaft, herausge-
geben von Fr.Klute, Teil II: Südamerika,
Wildpark-Potsdam 1930.
Hübner: Geographisch-statistische Tabellen, 71.Aus-
gabe, Wien 1932.
Knoch, K.: Klimakunde von Südamerika, i/Handbuch
der Klimatologie, herausgegeben von Köppen
und Geiger, Bd.II, Teil G, mit 34 Karten und
7 Diagrammen, Berlin 1930.
Kolberg, J.: Nach Ecuador, 3.Aufl., Leipzig 1885.
Lindner, R.: Die textile Entwicklung des nördlichen
Südamerikas, i/Wochenschrift für Textilindu-
strie, Leipzig, Nr.47 v.25.11.1930, 45.Jahr-
gang.
Lufft, H.: Lateinamerika, Leipzig 1930.

Maull, O.: „Ecuador", i/Andree-Heiderich-Sieger: Geographie des Welthandels, 4.Aufl., Bd.II (Berlin) Wien 1930.

Meyer, H.: In den Hochanden von Ecuador, Berlin 1907.

" Reisen im Hochlande von Ecuador, i/Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde, Berlin 1904.

Monsalve, D.: Colombia cafetera, Barcelona 1927.

Long, Rodney: Railways of South America, Part.II (Department of Commerce), Washington 1927.

Orellana, J.Gonzalo: Guia Geográfica Comercial, Quito 1928.

The Panama-Hat Industrie, i/Pan American Union, New York vom September 1908.

Reis, W. und A.Stübel: Reisen in Südamerika, Berlin 1902.

" Skizzen aus Ecuador, Berlin 1886.

The Republic of Ecuador, Its Commerce, Its Industrie and Its Agriculture, herausgegeben von der Camera de Comercio, Quito 1931.

Rohrbach, J.: Der südamerikanische Mensch und seine Probleme, i/Erde und Wirtschaft, 3.Jahrgang, Heft 3 vom Oktober 1929.

Sievers, W.: Die Cordillerstaaten, Teil II, Berlin und Leipzig 1913 (Sammlung Göschen Nr.653).

" Reise in Peru und Ecuador, München/Leipzig 1914.

Winkler, M.: Investments of United States Capital in Latin America, Boston 1930.

Wolf, Th.: Über die geographischen Verhältnisse der Republik Ecuador und speziell der Hochanden (Verh.Ges.f.Erdkunde), Berlin 1891.

" Über das westliche Tiefland Ecuadors, i/Verhandlungen der Gesellschaft für Erdkunde, Berlin, 1892.

" Geografia y Geologia del Ecuador, Leipzig 1892; dazu die Karte: Mapa del Ecuador, 1:445 000.

Wolf, Th.: Die Galápagosinseln, i/Verh.d.Ges.f.Erdkunde, Berlin 1895.
Woytinsky, W.: Die Welt in Zahlen, Bd.V: Handel und Verkehr, Berlin 1927.

Anhang zur geographischen Literatur.

Alseda y Herrera, Dionisio: Descripción geografica de Real Audiencia de Quito, Madrid 1915 (Vgl. Hispanic Society of America, Madrid).
Ambato: Quinta normal de agricultura. Servicio meteorológico. Boletin Nr.1, Ano de 1914-1915 y 1915-1916.
Barrett, S.A.: The Cayapa-Indians of Ecuador, Indian Notes and Monographes Nr. 40, New York 1924.
Beebe, W.: Galápagos, das Ende der Welt. Leipzig 1926.
Bennet, Hugh,H.: Some geographic Aspects of Western Ecuador. (Annales of the Assoziation of American Geographers, Vol.XV (1925) pp.126-147).
Boletin General de Estadistica. (Orgáno de la Direccion General del Rama) Quito. (veröffentlicht seit 1931 in seinen Vierteljahresheften laufend meteorologische Beobachtungen).
Boussingault, J.B.: Rapport sur les observations météorologiques faites à l'Antisana pr Carlos Aguirre. Comptes renus hebdom. Acad. Sciences de Paris XXXII, 1851.
Denis, Pierre: Amérique du Sud, (Géographie universelle, Bd.15), Paris 1929.
Dorsey, G.: Archaeological investigations on the island of la Plata, Ecuador. Chicago. 1901.
Edschmidt, K.: Südamerika wird photographiert (74 Bilder) Leipzig 1932.
Eggers, H.: Das Küstengebiet von Ecuador, Deutsche Geogr. Bl., Bremen, XVII. 1894.
Grosser, P.: Reisen in den ekuatorianischen Anden. Sitzungsberichte der Niederrhein.Ges.f. Natur- und Heilkunde, Bonn 1904.

Hann, Jul.: Einige Resultate meteorologischer Beobachtungen zu Guayaquil, Meteorol.Ztschr.1889.
" Zur Meteorologie des Äquators. 3.Meteorologie des Hochtales von Quito, Akad.Wiss. Wien Sitz.-Ber. 2a, Bd.124, 1915.
Hermessen, J.L.: A journey to the Rio Zamora, Ecuador, Georg.Review, 1917.
v.Humboldt, F.H.A.: Vues des Cordilleres et monumens des peuples indigènes de L'Amérique, Paris 1813, 2.vol.
Hettner, A.: Süd-Amerika (Grundzüge der Länderkunde, Bd.2, 4.Aufl.) Leipzig 1930.
Jijon, J.: Caamaño „Contribución al conocimiento de Los Aborigenes de la Provincia de Imbabura. Quito 1922.
Karsten, R.: Contribution to the Sociology of the Indian tribus of Ecuador. Acta Acad. Aboensis 1920.
Katz, R.: Schnaps, Kokain und Lama, Berlin 1931.
Knoche, W.: Klimatische Beobachtungen auf einer Reise in Ecuador. Verhandl.des Deutschen Wissenschaftl.Vereins zu Santiago de Chile, Chile 1932.
Larrea, C.M.: Geographical notes on Esmeraldas, Northwestern, Ecuador, Geogr. Review 1924.
Marshall Saville: The antiquitios of Manabi, Ecuador, New York 1907.
Mc. Cutcheon Mc Bridge, G.: The Galápagos Islands, GRev.1918.
Meyer, H.: Die gegenwärtigen Schnee- und Eisverhältnisse in den Anden von Ecuador. Globus, Bd.85 Nr.10, 1904.
Michaux, R.: Ecuador, i/Revue franc. 1929.
Miller, B.L. and Singewald, J.T.: Mineral Deposits of South America, (Vgl.Mc.Graw-Hill Comp.) New York 1919.
The Mineral Industry, New York, Vol.1925 und 1926.
Mission du Service Géographique de l'Armée pour la mesure d'un arc de méridien équatorial en Amérique du Sud sour la contraie scientifique

de l'Academie des Science 1899-1906, Paris 1910.
Reiss, W.: Die Vulkanberge von Ecuador, dazu die Karte. Das Vulkangebiet von Ecuador, 1:250 000, Berlin 1897.
" Reisebriefe aus Südamerika 1868-1876, i/ Wiss.Veröff.Ges.f.Erdkunde, Leipzig IX, München und Leipzig 1921.
Rice, Hamilton A.: From Quito to the Amazon via the Rio Napo, Geogr.Journ. 1903.
Rivet, P.: Etudes sur les Indiens de la région de Riobamba. Journ.Soc.Américanistes de Paris. 1903.
" Les Indiens Colorados. Ibid. 1905.
Sheppard, G.: Notes on the climate and physiography of southwestern Ecuador. Geogr.Review 1930.
" Geology of Southwest Ecuador. Bull.Amer.Ass. Petr. Geol.14, 1930.
Popenoe, Wilson (Botaniker des Landwirtschaftsamtes der U.S.A.): „Arboles Frutales Ecuatorianes de Importancia Comercial", Washington 1924. (Traducido del Ingles pro Francisco Banda,C.)
Simson,A.: Travels in the wilds of Ecuador and the exploration of the Putomayo River, London 1888.
Sinclair,J.:. und Wasson, Th.: Geological explorations east of the Andes in Ecuador, Bull. Amer.Assoc. Petrol.Geol. 1927.
" " Explorations in Eastern Ecuador, Georg. Review 1933.
Sinclair, J.H.: In the land of Cinnamoni a journey in eastern Ecuador, Geogr.Review 1929.
Spruce, R.: Notes of a botanist an the Amazon and Andes, London 1908.
Stabler, J.H.: Travels in Ecuador. G.J., Bd.50,1917.
Stübel, A.: Skizzen aus Ecuador, Berlin 1881.
Tudhope, A.G.S.: The Arriba-Cacao District of Ecuador, (Pan American Magazine Vol.XXXVI (1923) pp.90 ff.)

Uhle, Max: Estudois Esmeraldeñas. An.Univers.Central, Quito 1927.
" Estudois sobre las civilizaciones de Carchi y Imbabura. Quito 1933.
Up. de Graff: Bei den Kopfjägern des Amazonas. Leipzig 1925.
Villavicencio, M.: Geografía de la Republica del Ecuador, New York 1858.
Whitebeck, R.H.: Economic Geography of South America, New York 1926.
Whymper, E.: Travels among the great Andes of the Equator, London 1892.
Wolf, Th.: Ein Besuch der Galápagos-Inseln (Sammlung von Vorträgen, Bd.I, Heft 9/10), Heidelberg 1879.

Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung ist in zwei große Hauptteile untergeteilt worden. Der erste Hauptteil behandelt die Grundlagen des ecuadorianischen Wirtschaftslebens im Hinblick auf den Exporthandel nach Ecuador. Im zweiten Hauptteile werden, auf den Ergebnissen des ersten Teiles fußend, Export und Exportgeschäft nach Ecuador untersucht und dargestellt.

Da es an jeglicher Spezial-Literatur über das bearbeitete Thema mangelte und das Material meist nur aus der deutschen Praxis und in umfangreicher Kleinarbeit aus verschiedenartigster Literatur zusammengetragen werden konnte, so konnten gewisse Abschnitte nicht erschöpfend dargestellt werden.

Mein herzlicher Dank gebührt den Männern des kaufmännischen Lebens, die in außerordentlich zuvorkommender und erschöpfender Art auf meine Wünsche eingegangen sind. Wissenschaftliche Förderung verdanke ich besonders meinen verehrten Lehrern, Herrn Professor Dr. Dr. h.c. J. Hellauer und Herrn Professor Dr. H. Schrepfer von der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a.Main. Auch Herrn Dr. A. Rubbel, Höchst a.M. bin ich zu Dank verpflichtet.

Erster Teil:

Die Grundlagen des ecuadorianischen Wirtschafts-Lebens im Hinblick auf den Exporthandel nach Ecuador.

A. Natürliche Grundlagen.

1. Weltlage und Größe.

Die „Republica del Ecuador" grenzt (1) im Norden an Columbien, im Süden an Peru und Brasilien, im Osten an Columbien und Brasilien und im Westen an den Pazifischen Ozean und Peru (2). Die äußersten geographischen Punkte sind: im Norden die Mündung des Rio Mataje ($1^{\circ}26'20"$ n.Br. und $78^{\circ}45'30"$ w.L.), im Süden der Zusammenfluß der Flüsse Huancabamba und Marañon ($5^{\circ}50'0"$ s.Br., $78^{\circ}45'30"$ w.L.),

---

1) Boletin General de Estadística (Órgano de le Dirección del Ramo), Quito, Jahrg.3 Nr.5 (1933) S. 4.

2) Außer der natürlichen Westgrenze sind nur die Nordgrenze durch Vertrag mit Columbien vom 16.6. 1916 und die Südseite durch Übereinkunft von 1829 und Vertrag von Guayquil von 1830 mit Peru festgelegt. Ost- und Südostseite harren noch der Grenzziehung. (El Ecuador Comercial, Quito, Jahrg.11 Nr.119/20 (1933) S.46). 1922 hat sich Peru im Rücken Ecuadors mit Columbien über das im Amazonasbecken gelegene östliche Tiefland Ecuadors geeinigt. (Hdb.d.geogr.Wiss., herausg. v.Fr. Klute, T.II, Südamerika; Wildpark-Potsdam 1930, S. 393).

im Osten der Zusammenfluß der Flüsse Ambiyacu und Marañon (3°10'00" s.Br. und 71°51'38" w.L.), im Westen das Kap von Santa Elena (2°11'15" s.Br., 78°0'0" w.L.). Da die Grenzen noch nicht festliegen, ist auch eine exakte Größenangabe sehr schwierig. Die schon in Fußnote 1) zitierte amtliche Statistik gibt die Oberfläche auf 866 000 qkm an und bei Einfluß des Archipels von Colón (Galápagos-Inseln) auf 873 844 qkm. - Otto Maul (3) berechnet in Übereinstimmung mit W. Sievers (4) die Gesamtgröße auf 307 243 qkm, von denen auf das westliche Küstenvorland 50 000 qkm, auf das Gebirgsland 120 000 qkm, auf das östliche Tiefland „El Oriente" 130 000 qkm und auf die Galápagos-Inseln 7 243 qkm entfallen (5). Die Gesamtfläche des Landes entspricht nach dieser Größenberechnung etwa der von Preußen, Gebirgs- und

---

3) Otto Maul: „Ecuador" i/Andree-Heiderich-Sieger: Geographie des Welthandels, 4.Aufl., Bd.II, Wien 1930, Seite 994.

4) W.Sievers: Die Cordillerenstaaten, Teil II, Berlin und Leipzig 1913, S.6.

5) Der Staatsgeograph von Ecuador, Theodor Wolf, führt in seiner Schrift „Über die geographischen Verhältnisse der Republik Ecuador und speziell der Hochanden" (i/Verh.d.Ges.f.Erdk., Berlin 1891, S.552) aus: „Nach den Ansprüchen Ecuadors umfaßt das Land etwa 782 000 qkm; es ist also größer als das deutsche Reich. Wollen wir aber die Ansprüche seiner beiden Nachbarn, Perus im Süden und Columbien im Norden, berücksichtigen, so schmilzt jenes Areal auf ungefähr ein Drittel zusammen; denn Peru reklamiert alle Nebenflüsse des Amazonasflusses, soweit sie schiffbar sind, also bis zum Fuße der Ostcordillere, und Columbien zieht seine Grenze den Rio Napo entlang zum Amazonas hinunter, so daß also Peruaner und Columbianer um ein ungeheures Gebiet streiten, das die Ecuadorianer als ihr unanfechtbares Eigentum betrachten".

Küstenland allein ungefähr der Größe des restlichen Deutschland. Die größte Ausdehnung beträgt von Westen nach Osten 1 050 km und von Norden nach Süden 700 km. Die Meeresküste hat eine Länge von 800 km(6).

2. Wirtschaftsräume und ihre geographischen, geologischen und klimatischen Verhältnisse.

a. Allgemeines.

Da Ecuador wie Chile, Bolivien, Peru und Columbien von der Andenkette durchzogen ist, so hängen von diesem großen, geologischen Phänomen alle seine orographischen, hydrographischen, klimatologischen, biologischen und sogar auch teilweise die ethnographischen Verhältnisse ab. Gerade in Ecuador tritt dieses Abhängigkeitsverhältnis des ganzen Landes zum Gebirgsbau der Anden klarer hervor als in den anderen Andenstaaten, weil sich die klimatologischen Erscheinungen unter dem Äquator in der Hauptsache nach den Höhenstufen richten und weil der Gesamtaufbau der Andenzüge nicht durch Längs- oder Quergebirge gestört ist, wie in Peru und Columbien (7). Es lassen sich drei natürliche Wirtschaftsräume unterscheiden: das westliche Küstenvorland, das Gebirgsland und das östliche Tiefland. Gemäß dem dreigliedrigen orographischen Aufbau Ecuadors sind auch drei, scharf voneinander getrennte, Klimazonen zu unterscheiden. Diese drei, durch die thermische Höhenstufe - die am Westabhang der Anden 200 m beträgt (8) - bedingten tropischen Klimazonen werden mit Tierra caliente (0 - 600 m Höhe), Tierra templada (600 - 2000 m) und Tierra fria (2000-3800m)

---

6) Hübner: Geographisch-statistische Tabellen, 71. Ausgabe, Wien 1932, S.10 ff.
7) Th.Wolf: Über die geographischen...., a.a.O. S. 554.
8) R. Enock: Ecuador, New York-London 1914, S.192.

bezeichnet.

b. Westliches Tief- und Hügelland.

Hier in diesem 50 bis 150 km breitem Küstenland sind orographisch und geologisch ein aus tertiären Kreidekalken und Sandsteinen gebildetes Küstengebirge und dahinter eine breite Niederung zu erkennen. Die Abschnitte dieses Küstengebirges, das sich von Süden nach Norden erstreckt, heißen: Cordillere de Chogon, Cord.de Paján, Cord. de Manabí und Montañas de Cojimies. Sie lassen die drei fruchtbarsten Tiefbecken Ecuadors - außer dem südlichen Küstenvorland von Machalá-Baláo-Naranjal - entstehen: Das Küstenflachland von Guayas, das von Manabí und das von Esmeraldas oder von Quinindé. -

Das Becken von Guayas wird durch die vier großen von Norden nach Süden fließenden Quellflüsse des Guayas: Rio Daule, Rio Baba, Rio Vinzes und Rio Zapotal entwässert. Nur der Rio Chimbo kommt direkt von der Westkordillere und fließt in den Guayas. Der nördliche Teil des Flachlandes schickt seine Wasser durch den Rio Esmeraldas ebenfalls dem Pazifischen Ozean zu (9). Die klimatischen Verhältnisse des westlichen Hügellandes werden zum Teil durch den kühlen Küstenstrom, den Humboldtstrom, bestimmt, der am Capo Blanco in seinem Hauptstrom auf die Galápagos-Inseln abbiegt, diesen ein relativ gemäßigtes Klima bringt und in einem Abzweigstrom den Golf von Guayaquil ausfüllt. - Die Folge hiervon ist ein deutlicher Gegensatz zwischen dem südlichen Teil Ecuadors, der die Fortsetzung des wüstenartigen und fast regenlosen Gebietes in Peru bildet, und der nördlichen Region, die als Übergang zu der äußerordentlich feuchten Küste Columbiens einen durchaus tropischen Charakter aufweist. - Da der

---

9) Handbuch der geographischen Wissenschaft, herausgegeben von Fr. Klute, Teil II: Südamerika, Wildpark-Potsdam 1930, S. 395 ff.

Haupthafen von Ecuador, Guayaquil, 40 km von der Mündung des Rio Guayas entfernt und daher nicht mehr in der Abkühlungszone liegt, hat er ein Jahresmittel von 25,5°C. Im Flußtal des Rio Guayas aufwärts steigt die Jahresmitteltemperatur an. In der nördlichen Provinz Esmeraldas herrscht als Folge einer das ganze Jahr dauernden Regenzeit ein feucht-heißes Klima, dessen Temperaturen aber im Mittel 28° C nicht übersteigen. Die Guayaszone hat eine sechs Monate dauernde Regenzeit von November bis Mai und einen Sommer (10) von Mai bis November bei kühlen, erfrischenden Nachmittagswinden. Dagegen zeigen der äußerste Süden und die Nordostküste vom Busen von Guayaquil als Folge geringer Niederschläge von unter 500 mm Jahresniederschlag einen Savannencharakter (11). An manchen Stellen geht die Savanne in Wüste über.

c. Hochland.

Der 3 000 m bis 6 000 m hohe Andenzug in Ecuador läßt zwei von Norden nach Süden parallel verlaufende Ketten erkennen: die ältere und höhere Ostcordillere und die jüngere Westcordillere, denen beide zum Teil noch tätige Vulkane aufgesetzt sind, mit 1500 bis 2000 m hohen Aufschüttungskegeln auf dem 3000 - 4000 m aufragenden Grundgebirgen (12). Die

---

10) Die Ausdrücke verano und invierno, d.h. Sommer und Winter, stimmen nicht mit den astronomischen Jahreszeiten überein. Denn der verano oder Sommer ist die kühle und trockene Jahreszeit, während der invierno die warme oder Regenzeit ist. Dabei ist im östlichen Tiefland Sommer, während in den beiden anderen Hauptzonen Winter ist und umgekehrt.

11) K.Knoch: Klimakunde von Südamerika, Berlin 1930, S.117, i/Hdb.der Klimatologie, herausg.v. W. Köppen, u.R. Geiger, Bd.II, Teil G.

12) W. Sievers: a.a.O. S.17 ff.

Ostcordillere besteht aus Gneis, Glimmerschiefer, Urtonschiefer, also im allgemeinen aus kristallinischen Urgesteinen und wird im Volke als „Cordillera real", als Hauptcordillere, bezeichnet. Am Fuße der Westcordillere stehen die gleichen altkristallinischen Gesteine der Cordillera real an, doch besteht die Cordillera selbst aus Diorit, Diabas, Phorphyr, Phorphyrit, Prophylit und aus hoch und steil aufgerichteten sedimentären Schichten mesozoischen Alters, die Th. Wolf zur Kreideformation zählt (13). Das gesamte Andengebiet wird durch Querzüge zwischen den beiden Cordilleren in Hochbecken geteilt. Nach Th. Wolf (14) lassen sich von Süden nach Norden die folgenden zehn unterscheiden: Die Hochbecken von Zaruma, Jubones, Cuenca, Cañar, Alausí, Riobamba, Guaranda oder Tal des Chimbo, Latagunca, Ambato, Quito und Ibarra. - Der Chimborazo, der Westcordillere aufgesetzt, bildet mit seinem bis zu 6 310 m hohen, aufragenden, schneebedeckten Gipfel das Wahrzeichen Ecuadors. An Bergen bzw. Vulkanen sind noch zu nennen: Tungurahua mit 5 087 m, Cayambe mit 5 800 m, der Cotopaxi mit 6 005 m, der Antisana mit 5 756 m, der Pichincha mit 4 790 m, der Imbabura mit 4 580 m, der Sangay mit 5 323 m und der Altar mit 5 400 m (15).

Von einem einheitlichen Klima kann man bei diesem von Meereshöhe bis zu 6000 m ansteigenden Gebirge nicht sprechen. Die beiden äußeren Abdachungen der Cordilleren sind bis zu einer Höhe von etwa 3000 m mit Urwald bestanden. Die Zone von 200 m bis 1000 m ist fast nicht bewohnt, da es jede Nacht hindurch bis zum späten Morgen regnet und selten die Sonne zu sehen ist, wodurch eine jede Energie verzehrende, erdrückende Schwüle herrscht. Die Messungen der Meßstation Faique in 840 m Höhe im Becken

---

13) Th. Wolf: Über die geographischen...,a.a.O. S. 556.
14) Th. Wolf: wie vor, S. 557.
15) Hübner: a.a.O. S. 11.

von Zaruma zeigen noch das typische Tropenklima mit einem Jahrestemperaturmittel von 22,1° C und der geringen Schwankung von 1,8° C. In Quito beträgt das Monatsmittel der Temperatur 12,5-12,7° C, die mittlere Tagesschwankung 11,3° bis 14,8° C, die Zahl der Regentage 222 mit einer Niederschlagsmenge von 1254 mm bei einem Luftdruck von 548 mm (16). Die große Trockenzeit (verano) von Juni bis September ist sehr ausgeprägt; auf sie folgt die kleine Regenzeit (inviernillo) des Oktobers. Diese wird abgelöst von der kleinen Trockenzeit im Dezember oder um Neujahr, die daher „veranillo del niño (kleine Christkind-Trockenzeit)" genannt wird. Die große Trockenzeit beginnt im Dezember-Januar und erreicht ihren Höhepunkt in den Monaten März bis Mai (17). Das Klima des Beckens von Cuenca hat einen ausgesprochenen Riviera-Charakter. Im Becken von Ambato herrscht ein Klima vor, das durch den Begriff „windig-staubig" gekennzeichnet wird.

Von 3800 m bis zu 4500 m reicht die rauhe, von kalten Stürmen und Schneeschauern übertobte, baumlose Region der Páramos. Hier gibt es keinen jahreszeitlichen Wechsel, daher sind zwei Drittel des Grasbewuchses immer trocken, immer paja = Stroh (18). Die seltsamen Formen der „Frailejones", schopfig und dicht wollig beblätterte Stammpflanzen, geben im nördlichen Ecuador (19) dem Ganzen ein gespen-

---

16) K. Knoch: a.a.O. S.111 ff.
17) Hdb.d.geogr.Wiss., a.a.O. S.395.
18) K. Knoch: a.a.O. S.112.
19) Über den Landschaftscharakter der Hochtäler führt Th. Wolf (Über die geographische..., a.a. O. S.568 f) aus: „Die Ruhe des Kirchhofes lagert über den Tälern Ecuadors und ein Zug tiefer Melancholie und Traurigkeit, den man bei den Hochlands-Indianern durchgängig findet, teilt sich auch dem Fremden mit. Diese Stimmung rührt aber nicht nur von den sozialen Zuständen her, sie liegt sozusagen in der andinen Luft".-

stiges Aussehen (20). Die mittlere Schneegrenze wird auf 4600 m angesetzt. Die stärkste Vergletscherung (21) hat der Chimborazo (6310 m) mit 14 Gletschern (22).

d. Inneres Tiefland.

Das innere Tiefland gehört zum Amazonas-Tiefland (23) und ist eine nahezu völlig unbekannte, von vielen Tributären des Amazonas durchströmte Wildnis. Es herrscht ein gleichmäßiger Temperaturgang von jährlich 22° C mit einer jährlichen Niederschlagsmenge von über 2000 mm (24).

e. Galápagos-Inseln.

Die Galápagos- oder Schildkröten-Inseln bestehen aus sechs größeren und zehn kleineren Inseln, von denen die größte [4278 qkm] Albemarle oder Isa-

---

Es ist daher der Charakter des Serraño, des Hochlandsmenschen, von dem des Costeño oder Tieflandsbewohners so verschieden wie das Klima des Hochlandes von dem der Küste.

20) Hdb.d.geogr.Wiss., a.a.O. S.406.

21) K. Knoch: a.a.O. S.120 ff.

22) Aus der Eisbedeckung lassen sich auch die „Nevadas", die eiskalten Fallwinde, erklären, die durch den Temperaturgegensatz zwischen den kahlen, stark bestrahlten Hochplateaus und den eisbedeckten Hängen der Vulkanberge entstehen und die z.B. vom 5000 m hohen Cayambe in das Tal von Quito herabfallend, die Anpflanzungen der Eingeborenen strichweise erfrieren lassen.

23) Es bildet dieses innere Tiefland den Verwaltungsbezirk El Oriente mit zwei Provinzen, der - wie schon erwähnt - zwischen Ecuador, Peru und Columbien strittig ist.

24) K. Knoch: a.a.O. S.123; Otto Maul, a.a.O. S. 995.

bella genannt wird (25). Sie sind vollständig vulkanischen Ursprungs. Ihre Zentren werden von zum Teil noch tätigen Kraterbergen von über 1000 m Höhe eingenommen (26). Ihr Klima wird außer ihrer Lage unter dem Äquator durch den kühlen Humboldtstrom (27) bedingt, der in Verbindung mit dem das ganze Jahr hindurch wehenden und kühle Luftmassen aus höheren Breiten heranbringenden Südostpassat eine Wassertemperatur von 19° C und eine mittlere Jahrestemperatur von rd. 22° C erzeugt (28). -

Wirtschaftlich sind das innere Tiefland wie die Galápagos-Inseln heute bedeutungslos. Das fruchtbare, tropische Küstenvorland und das Hochland mit seinem gemäßigten Klima bilden das eigentliche Wirtschaftsgebiet Ecuadors. - (Tabelle s.S. 10.)

B. Kulturelle Grundlagen.

1. Besiedlung.

Die Bevölkerung hat sich seit der Jahrhundertwende stark vermehrt. Es betrug die Zahl (29) der Bevölkerung:

1875	1,0	Mill.
1903	1,3	"
1926	2,0	"
1933	2,5	"

Über die Dichte der Besiedlung gibt die Tabelle (s. Einlage S.10/11) Auskunft. Diese Tabelle zeigt, daß im Hochland, der alten Kulturstätte der Indianerreiche, 66 % der Gesamtbevölkerung wohnen, im westlichen Tiefland 30 %, im östlichen Tiefland und auf

---

25) Hübner: a.a.O. S. 49.
26) Hdb.d.geogr.Wiss., a.a.O. S.409.
27) Vgl. S.4.
28) K. Knoch: a.a.O. S.123.
29) Entnommen aus: Die Wirtschaft des Auslandes, herausg.v.Stat.Reichsamt, Berlin 1929, S.493.

Mittlere Jahresdurchschnittszahlen von meteorologischen Beobachtungen in neun Meßstationen Ecuadors (30).

Meß-stationen	Höhe über N.N. m	Luft-druck in mm	Mittlere Lufttemperaturen in Grad C.			Relat. Luft-feuchtigkt.	Nieder-schlag in mm^3	Nieder-schlags-tage
			Mittel	Maxima	Minima			
El Recreo	6	762,0	23,6	25,2	22,4	?	?	?
Guayaquil	12	772,0	25,5	30,5	22,4	86	1 129,4	54
Babahoyo	13	762,0	25,2	30,0	22,3	85	3 249,0	191
Faique	840	?	22,1	23,0	21,2	?	1 433,0	?
Cuenca	2581	567,5	13,5	21,3	9,1	77	929,5	143
Ambato	2620	565,4	13,9	22,1	9,2	78	478,3	177
Quito	2850	547,7	12,8	20,8	8,0	77	1 465,6	222
Cruz de Loma	?	472,9	5,6	9,4	3,7	86	1 655,0	156
Antisana	4095	?	5,0	6,0	3,0	?	?	?

30) Nach Angaben von K. Knoch (a.a.O. S. 121 und 250 ff), Hübner (a.a.O.) und dem Bol. Gen. de Estad. (a.a.O. Nr.5, 1933, S. 8) zusammengestellt.

Besiedlungstabelle (31):

Provinzen (v.N.nach S.)	Areal (32) qkm	Einwohner in 1 000 (33)	Gesamt-Einwohner in %	Gesamt-Einwohner in abs.	Besiedlungsdichte p.qkm	Hauptstädte der Provinzen	Bevölk. d.Städte
Westliches Tiefland:							
Esmeraldas	14 155	41			2,88	Esmeraldas	6 000
Manabi	20 437	218			10,67	Portoviejo	8 000
Los Rios	5 944	100			16,82	Babahoyo	9 000
Guayas	21 577	337			15,62	Guayquil	120 000
El Oro	6 055	62	30	758	10,24	Machalá	6 000
Hochland:							
Carchi	3 872	62			16,02	Tulcán	8 000
Imbabura	6 252	126			20,15	Ibarra	12 000
Pichincha	16 104	254			15,77	Quito	104 000
León	6 721	172			25,59	Latagunca	15 000
Tungurahua	4 364	180			41,25	Ambato	16 000
Chimborazo	7 741	215			27,90	Riobamba	21 000
Bolívar	2 991	78			26,07	Guaranda	8 000
Cañar	3 939	104			26,00	Azogues	12 000
Azuay	10 031	215			21,42	Cuenca	62 000
Loja	9 595	148	66	1 654	15,42	Loja	17 000
Östliches Tiefland:							
Napo Pastaza u.Santiago-Zamora	567 406	186	4	(186)	0,35	Tena	1 000
						Zamora	1 000
Colón-Terr. Galápagos-Inseln	7 428	2		2	0,27	-	-
	714 612	2 500	100	2 500	3,49		426 000

---

31) Vom Verfasser zusammengestellt und berechnet auf Grund der Quellen:
Boletin General de Estadistica Nr. 5 (1933) S. 4.
Hübner: a.a.O. S. 208.
Statesmans Yearbook, London 1933, S. 809.

32) Nach Th. Wolfs Schätzung.

33) Schätzung 1932.

den Galapagos-Inseln nur 4 %. Die Besiedlungsdichte beträgt unter Berücksichtigung der amtlich genannten Größe (34) 2,86 Menschen pro qkm und bei Zugrundelegung der Fläche nach Wolf, Maul und Sievers (35) 8,14 je qkm.

Auf dem Lande wohnen nach den Berechnungen des Verfassers (36) 80 % und in den Städten rd. 20 %, wovon auf die beiden Großstädte Quito mit 104 000 und Guayaquil mit 120 000 Einwohnern 8,80 % und auf die übrigen Klein- und Mittelstädte 11,20 % entfallen.

Die Art der Besiedlung ist im westlichen Tiefland derart (37), daß die Bewohner außer in den Städten meist in kleineren Weilern und auf den Haciendas leben, von denen einige, wie z.B. die Hacienda Tenguel mit über 2000 qkm Fläche und 1 Mill. Kakaobäumen, auch recht volkreiche Siedlungen

---

34) Vgl. S.2.
35) Vgl. S.2.
36) Auf Grund von Angaben in: Statesmans Yearbook, London 1933, S.810; Kellys Directory, London 1932, S.2025; Hübner a.a.O. S.208; El Comercio International, Guayaquil Jan.1930, S.51.
37) „Die Verteilung von Wald und Savanne ist bis heute grundlegend geblieben für den Grad der kolonisatorischen Erschließung des Landes. In den Trockengebieten von El Oro, Guayaquil und Manabí hat sich die Bevölkerung seit alter Zeit ausgebreitet. In die angrenzenden Wälder ist sie erst recht spät vorgedrungen. Nur ganz wenige Waldgebiete sind aber bis heute wirklich erschlossen worden: ein relativ recht schmaler Streifen entlang den offenen Savannen und kleinen, besonders fruchtbare Strecken im nördlichen Waldland, entlang den Flüssen Rio Esmeraldas, Rio Tiaone, Rio Santiago. Das übrige Waldland, die größere Hälfte des ganzen „Küstenlandes" ist noch heute jungfräulicher Boden". (Entnommen aus: Hdb.d.geogr.Wiss.,a.a.O.S.339).

sind (38). Auf dem Hochland wohnen die Menschen außer in den hier zahlreicheren Städten in größeren Weilern bzw. in echten Dorfgemeinschaften beisammen.

In der Bevölkerungsbewegung heben sich zwei Punkte heraus: einmal findet fast gar keine Einwanderung statt, und dann ist die natürliche Vermehrung mit 21 °/oo im Mittel relativ sehr hoch. Es betragen im täglichen Mittel (39) die Eheschließungen 31,92, die Geburten (40) 248,81, von denen die Todesfälle mit 139,18 abzusetzen sind, so daß ein Geburtenüberschuß von 109,63 bleibt. Für 1931 betrugen die absoluten Zahlen (41)

Eheschließungen	12 765	
Geburten	98 915	(39,1 °/oo)
Todesfälle (42)	47 353	(18,1 °/oo)
Geburtenüberschuß	51 562	(21,0 °/oo).

---

38) W. Sievers: a.a.O. S.18.
39) Bol.Gen.d.Estad.a.a.O.Nr.3, 1931, S.32.
40) Ohne Totgeburten.
41) Stat.Jahrbuch für das Dt.Reich, 1932, Berlin 1933, Anhang S.18.
42) In Bol.Gen.de Estad.(a.a.O.Nr.3,1931,S.22) sind Sterblichkeit und Todesursachen in Ecuador angegeben: Sterblichkeit:

unter 1 Jahr	269 °/oo
von 1 - 4 "	201 °/oo
" 5 - 9 "	63 °/oo
" 10 -14 "	33 °/oo
" 15 -34 "	75 °/oo
" 35 -64 "	50 °/oo
über 65 "	119 °/oo

Hervorragende Todesursachen:

Grippe	119 °/oo
Bronchitis	71 °/oo
Tuberkulose	35 °/oo
Neumonia	49 °/oo
Diarrhöe	89 °/oo
Dysenterie	28 °/oo.

2. Rassen und Sprachen.

Die Bevölkerung von Ecuador setzt sich aus folgenden Rassen zusammen (43):

1. Indianer (44)	39 %
2. Mischlinge	
a) Mestizen (Weiße u. Ind.))	41 %
b) Cholos (Weiße u.Mestizen))	
c) Zambos (Indianer u.Neger)	2 %
3. Neger und Mulatten	5 %
4. Weiße (45)	10 %
5. Andere Rassen	3 %
	100 %

Die innere Verschmelzung der Rassen wird gefördert durch Fehlen von Rassenhaß und Rassenächtung (46).- Von den hochkultivierten indianischen Ureinwohnern (47) ist nichts übrig geblieben. - Die Bevölkerung der Küstenstädte ist mit eingeführten Negern und mit Weißen vermischt (48). - Durch Vermählung der spanischen Eroberer und Verwaltungsbeamten mit den indianischen Frauen der durchaus kulturfähi-

---

43) Hübner: a.a.O.S.208. - Statesmans Yearbook, 1930, a.a.O. S.810. -

44) Darunter im östlichen Tiefland noch wilde Indianerstämme, von denen die Jívaros als Kopfjäger bekannt sind.

45) Die Gesamtzahl der Fremden betrug nach Statesmans Yearbook (1933, a.a.O.S.810) und E.B.Filsinger (Exporting to Latin America. New York 120,S.543) im Jahre 1933 rd. 8-10 000; davon ca. 400 Deutsche, 400 Nordamerikaner, 1600 sonstige Europäer, 5-7000 Südamerikaner, 400 Chinesen.

46) Die einzige Ausnahme bildet die verachtete gelbe Rasse.

47) Kito und Cara unter der Dynastie der Schiri.

48) vgl. M.Mann, Volk und Kultur Latein-Amerikas, Hamburg 1927 S. 662.

gen Stämme des Hochlandes entstand die Hauptmasse der Bevölkerung, die Mestizen, deren indianischer Bestandteil also von relativ hochstehender Qualität ist. Die Mestizenbevölkerung ist in weitem Maße von dem Bestreben erfüllt, sich die europäische Kultur anzueignen (49). - Aus der Arbeitsunfähigkeit der Indianer im tropischen Tiefland erklärt sich das Vorhandensein der kräftigeren Neger in den tropischen Provinzen, speziell in Esmeraldas.

Als Landessprache hat sich die durch die spanische Eroberung und Verwaltung ins Land gebrachte spanische Sprache durchgesetzt, allerdings mit Ibero-Amerikanismen und indianischen Lehnworten gemischt. Großen Anteil an diesen Idiotismen haben die indianischen Dialekte, von denen das Ketschua noch heute von den Hochlandsindianern auf dem flachen Lande durchgängig gesprochen wird.

3. Kultur (50), Bildungsstand und soziale Schichtung.

Einen ausgezeichneten Überblick über die heute in Ecuador herrschenden kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Zustände geben die folgenden Ausführungen, die dem Artikel „Der südamerikanische Mensch und seine Probleme" von Justus Rohrbach (51)

---

49) W. Mann, a.a.O. S.74.

50) 1533/34 wurde das Reich des Inka Atuhualpa von dem General Pizarros Belalcázar für die spanische Krone erobert und am 24.Mai 1822 die spanische Herrschaft durch den Sieg von Sucre, dem General Simon Bolívars, am Pichincha abgeschüttelt. Am 11.5.1830 wurde die Loslösung Ecuadors von der Zentralrepublik Columbien durch den General Juan José Flores zu Riobamba proklamiert (Gonzales Suárez „Historia general de la Republica del Ecuador. Quito 1890-1922).

51) J.Rohrbach: Der südamerikanische Mensch und

entnommen wurden, und die sich z.T. auf Studien der deutschen Nationalökonomen Skalweit und Goebel stützen. Skalweit hat seine Beobachtungen in den folgenden sieben Punkten zusammenfassend formuliert: „1. Eine weitverbreitete Meinung von den unbegrenzten Möglichkeiten der südamerikanischen Entwicklung, gewissermaßen als Wiederholung des „nordamerikanischen Wunders" und die Einschränkungen, die ihr gegenüber notwendig sind.

2. Konzentration des Wirtschaftslebens auf wenige große Städte und ihr Hinterland, mit der Folge ungesunder sozialer Verhältnisse.

3. Fehlerhafte Agrarverfassungen und Besitzverteilungen, Mangel an einem seßhaften Bauerntum.

4. Unentwickeltheit eines wirtschaftlich und kulturell tragfähigen Mittelstandes, Armut und geringe Kaufkraft der großen Massen und folglich in Verbindung mit der geringen Bevölkerungsdichte ein schwacher innerer Markt.

5. Bevormundung und Ausnutzung des Volkes von einer relativ kleinen aristokratisch-kommerziellen Plutokratie.

6. Die führende Rolle des ausländischen Elementes im Wirtschaftsleben.

7. Die nationalistische Bewegung, speziell in ihren Folgen für den Einwanderer und als wirtschaftpolitische Konsequenz die vornehmlich industriell gerichteten Emanzipationsbestrebungen".
Ergänzende Beobachtungen von Goebel (entnommen aus J.Rohrbach (vgl. Anm.51)). „1. Das Selbst- und Eigenbewußtsein der Südamerikaner gegenüber Europa und gegenüber Nordamerika und ihr überschwenglicher Glaube an ihre Leistungsfähigkeit.

2. Beginn einer gewissen Industrialisierungsepoche nach Abschluß der „Kolonisationsperiode" im weiteren Sinne.

3. Schon eingetretenes oder drohendes Versiegen

---

seine Probleme, i./Erde und Wirtschaft, 3.Jhrg. Heft 3, Oktober 1929.

bisheriger Reichstumsquellen (Kakao), Gefährdung der öffentlichen Finanzen, gefördert durch die Neigung zur Auslandsverschuldung bei geringer Eigenkapitalbildung.

4. Das Vordringen der U.S.A. und die zunehmende Amerikanisierung der Lebensformen unter Zurückdrängung des alten spanischen Kulturbesitzes".

Alle diese Erscheinungen lassen sich nach Just. Rohrbach in ihren Wurzeln zusammenfassen als:

1. geschichtliche Fehler und Mißbildungen in der Struktur des wirtschaftlich-sozialen Körpers,
2. Rückwirkungen der Verflechtung mit der bereits hochkapitalistisch ausgebildeten Weltwirtschaft,
3. eine mit diesem aus ökonomischen Gründen in Fluß gekommenen Umstellungs- und Modernisierungsprozeß parallel laufende, auf Emanzipation gerichtete geistige Strömung,
4. die Reaktion auf das Eindringen des Amerikanismus als einer wirtschaftlichen Macht, einer politischen Gefahr und einer Umformung des Lebensstils.

Das Schulwesen Ecuadors (52) ist ganz nach dem Plan des alten Pädagogen Comenius aufgebaut. Vom 6. bis 12. Lebensjahr ist der unentgeltliche Besuch einer Volksschule (53) verbindlich. Vom 12. bis 18. Jahr ist die Absolvierung der 15 höheren Schulen(54), die je in jeder Provinzhauptstadt sind, möglich.

Es gibt drei Hochschulen: die „Universidad Central" in Quito, die „Guayas-Universität" in Guayquil und die „Azuay-Universität" in Cuenca (55).

---

52) Der große Brockhaus, 15.Aufl.,V.Bd., Leipzig 1930, S.229.

53) Nach Statesmans Yearbook 1933,(a.a.O.S.810) gab es 1932: 2134 Grundschulen einschl.1764 Staatsschulen, 175 Stadtschulen, 63 Gutsschulen und 222 Privatschulen unter staatlicher Aufsicht.

54) Dazu kommen noch 6 private höhere Schulen.

55) Der Besuch der Grundschulen betrug nach Statesmans Yearbook (1933) S.810 in 1932: 154 195,

Das religiöse Bekenntnis ist römisch-katholisch. Es gibt in Quito einen Erzbischof und im Lande sechs Bischöfe. Seit 1916 ist die Kirche vom Staat getrennt. Der Clerus hat aber dennoch einen großen Einfluß (56).

Das geistige Leben (57) wird in starkem Maße durch die Presse beeinflußt (58).

Über die soziale Schichtung hat H.Lufft (59) treffende Worte gefunden: „In keinem südamerikanischen Land ist der Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher und kultureller Entwicklung weniger begriffen, in keinem Grad stehen sich Kulturzentren und Wirtschaftszentren schroffer gegenüber. Entsprechend ist die Kastengliederung der spanischen Kolonialzeit, die spezifische Kastengliederung des kreolischen Systems, vielleicht nirgends reiner erhalten als hier. Die Bindung ist streng, und sie erfaßt und beherrscht alle Schichten der Bevölkerung". Durch das Eindringen neuer Wirtschaftsformen wird diese Schichtung gelockert. Trotzdem ist die Kulturstufe der Hochlandsindianer noch sehr niedrig. Ihre Bedürfnisse sind sehr gering; ihre geistige Ausbildung mangelhaft, zumeist sind sie Analphabeten, da sich der Schulzwang in den ländlichen Gegenden noch nicht vollkommen durchführen ließ. Es ist daher ihre Abhängigkeit von den Behörden und den Mayordomos der Haciendes groß, ja fast skla-

---

der der höheren Schulen 3 230 und der der Universitäten 958.

56) Vgl. Der große Brockhaus, 15.Aufl., 5.Bd. Leipzig 1930, S.230.

57) Das Deutschtum in Ecuador hat sich in folgenden Vereinen zusammengeschlossen:
1.Deutscher Club, Quito; 2. Deutscher Schulverein, Quito; 3. Deutscher Club Germania, Guayquil (Jahrb.d.Bundes der Auslandsdeutschen, Berlin o.J. S.115).

58) Vgl. S.123.

59) Vgl. H. Lufft: a.a.O. S.276.

visch (60). Freieres Leben und freiere Lebensauffassung haben die Händler und Handwerker in den kleinen Städten.- Eine soziale Frage im europäischen Sinne kennt man in Ecuador nicht, da es keine Arbeitermassen gibt. Soziale Fürsorgeeinrichtungen und -gesetze (61) nach europäischer Art sind bis auf wenige Ausnahmen unbekannt. Bis 1919 wurden die Farmarbeiter im „Conciertos-System" (62) gehalten, in dem ihnen bei voller Freizügigkeit eine Entlohnung in Geld und Lebensmitteln zustand. Da sie in wirtschaftlichem und geistigem Hörigkeitsverhältnis zu dem Verwalter stehen und ihnen stets unangemessene Preise für ihre Lebensmittel angerechnet werden, so kommen sie aus einem Schuldverhältnis zum Hacendado nicht heraus. Im westlichen Tiefland ist dieses System nicht anwendbar, da die dortigen Arbeiter intellektuell höher stehen als die Hochlandsindianer. Es sind daher hier auch die Löhne um etwa 50 % höher als im Hochland (63). -

---

60) Vgl. W.Sievers: a.a.O. S.23.
61) Arbeitsgesetze - außer einem gesetzlich verankerten 8-Stundentag und einer 6-Tagewoche -, Entlöhnungssysteme, soziale Versicherungen usw. gibt es nicht.
62) Vgl. W. Reis und A. Stübel: Reisen in Südamerika, Art. „Skizzen aus Ecuador", Berlin 1886, S. 39 f.
63) Vgl. A.M. Kohan: Economic and Financial Conditions in Ecuador, London 1932, S. 33.

C. Wirtschaftszweige.

1. Landwirtschaft.

a. Allgemeines (64).

Von der gesamten Oberfläche Ecuadors sind jetzt nur 4 674 000 ha = 4 648 qkm (65) oder rd. 2 % des kulturfähigen Bodens mit einer Rohproduktion von ca. 416 Mill. Sucres kultiviert (66). Die Küstenlandschaften sind durch tropische Kulturen, wie Kakao, Kaffee, Kautschuk, Baumwolle, Reis und Zucker gekennzeichnet, während die Hochebene Weizen, Mais, Gerste und Kartoffeln produziert. - Im westlichen Tiefland wird der Anbau von Kakao, Zuckerrohr, Kaffee und Baumwolle in Großplantagen (67) betrieben. In den nördlichen und westlichen Regenwäldern werden Waldprodukte, wie Kautschuk und Tagua oder vegetabiles Elfenbein gesammelt. - Rinder- und Pferdezucht (68) werden in allen Höhengürteln be-

---

64) Vgl. The Republik of Ecuador, its Commerce, its Industrie and its Agriculture, herausgeg.v.d. Handelskammer. Quito, Quito 1931.

65) Die Wirtschaft des Auslandes, a.a.O.S.493.

66) Statesmans Yearbook 1933, a.a.O.S.812.

67) Die Fortentwicklung der Plantagenwirtschaft wird vor allem durch die Kapitalknappheit und die gesunkene Rentabilität infolge von schlechten Preisen auf dem Weltmarkt erschwert. Die Regierung will durch Vergebung von Brachland entweder bis 100 ha unentgeltlich oder durch Verkauf bis 200 ha die Kolonisation fördern. Im ersteren Falle wird das Eigentumsrecht frühestens nach 5jähriger Bebauung anerkannt. (Vgl. Wirtschaft des Auslandes, a.a.O. S.494).

68) Viehbestand 1926 in Stück:
Pferde 85 000

trieben.

Die Pflanzendecke Ecuadors entspricht den Wasser- und Wärmeverhältnissen der einzelnen Klimagürtel. -

Einen Überblick über die agrarischen Erzeugnisse des reinen Ackerbaulandes Ecuadors gibt die vom Verfasser an Hand der Notierungen der „Banco Hypotecário del Ecuador" zusammengestellte Tabelle (s.Einlage).

Da die Tieflandsflüsse jährlich ihre Ufer überschwemmen, so lagern sie einen aus feinem Schlick und Lehm bestehenden Boden ab, auf dem einjährige Nutzpflanzen, wie Reis, Mais, Zuckerrohr, Tabak und auch Bohnen gezogen werden. „Weiter oberhalb der Flußläufe werden die Böden sandiger, durchlässiger und wegen der nicht mehr völlig ebenen Ufer weniger überschwemmt. Diese „Bancos" - Uferwälle - bilden den eigentlichen Kakaoboden" (69).

b. Kakao.

Hier an der Grenze des natürlichen Savannenlandes gegen das feuchte Waldland gedeiht der hervorragende Edelkakao, der „Cacao de Arriba". Der in dem Küstengebiet südlich von Guayquil zwischen den Küstenflüssen Naranjal und Pasaje wachsende „Cacao de Abajo" steht in seiner Wertschätzung (70) etwas hinter diesem zurück. Weitere Anbaugebiete sind bei Chone in der Provinz Manabí und am Rio Santiago im äußersten Norden des Küstengebietes (71). Die

---

Esel und Maulesel . .	14 000
Rindvieh.	1 280 000
Schafe und Ziegen . .	700 000
Schweine.	150 000

(Nach Hübner: a.a.O. S.313).

69) Hdb.d.geogr.Wiss.,a.a.O.S.339 f.

70) Die Cacaosorten des Handels s.Einlage.

71) Vgl. H.Lufft: Lateinamerika, Leipzig 1930, S. 270.

Tabelle (72) der im Handel notierten Landesprodukte.

Spanische Bezeichnung (in () der botanische Name).	Deutscher Name	Exportanteil im 6-jährigen Durchschn. von 1927-1932 in %	Bemerkungen
Algodón	Baumwollfasern	0,26	Wird im Savannengebiet von Manabí in geringer Qualität in der Hauptsache für den Eigenbedarf des Landes angebaut.
Arróz	Reis	4,46	im Überschwemmungsgebiet des Guayas.
Astas de res	Rindviehhörner	0,01	
Azucar	Rohrzucker	1,88	im Hinterland von Guayaquil.
Cacao arriba a) oro b) superior c) corriente Cacao Naranjal) Cacao Baláo) Cacao Machalá)	Cacao vom oberen Guayasfluß Gold-Qual. ausgezeichnete Qual. gewöhnl.Qual. Cacao	40,93	Angebaut auf den angeschwemmten Ufern des Guayassystems und auf dem Weltmarkt als Edelkakao mit höchsten Preisen gehandelt. Ortsbezeichnungen südlich von Guayquil.
Café primera " segunda	Kaffee I.Qual. " II. "	18,26	Wird in den gleichen Lagen wie Cacao angebaut in ausgezeichneter milder Qualität.
Cascarilla (cinchona sucirubra, eine Rubia-	Chinarinde	0,14	

Qualitäten a) roja en rama b) pasto de gallinazo c) Santa Rosa (Ort südl.v. Guayquil)	rote Streifen Spezialität		
Caucho (Castilloa elastica)	Kautschuk	0,87	Gewonnen von den Bäumen im Hinterland von Bahía de Caráquez, die auch als Schattenbäume der Kaffeeplantagen dienen.
Condurango	Droge	0,02	
Cueros	Rinderhäute und sonstige Felle	1,75	
Lana de palo de balsa Lana de ceibo (Eriodendron anfractuosum, auch Bombax, auch Ochrama)	Baumwolle (Art v. Kapok) Kapok	0,62	Ein der Gattung der Malvaceen angehörender, bis 50 m hoher Baum liefert seidenartig glänzende Samenwolle und ist Charakterbaum der Trockenwälder von Manabí und Guayas.
Lentejas	Linsen	0,10	

---

72) Zusammengestellt vom Verfasser. Wertexportanteile in % entnommen aus: „El Ecuador Commercial", a.a.O. Nr.119/20, (1933), S. 25.

Anbaumethoden (73) sind noch sehr primitiv und unrationell und beschränken sich heute im wesentlichen auf das Einsammeln der stammbürtigen Cacaofrüchte, die dann, von Schale und Fruchtfleisch befreit, getrocknet zum Versand kommen. Je nach der Erntezeit ist auch die Wertschätzung eine andere. Es gibt drei Ernten (74):
die erste oder Winterernte im Februar - April,
die zweite oder Sommerernte im Juli - Oktober,
die dritte oder Weihnachtsernte im November - Januar.

Der „cacao de arriba" ist mit ca. 72 % an der Ernte beteiligt, der „cacao de abajo" mit ca. 28 % (75).

Etwa 50 % der gesamten Anbaufläche des Küstenlandes werden von den Cacaoplantagen eingenommen. Diese sind Großbetriebe (76) und befinden sich im ecuadorianischen Besitz. Es ist allerdings in ihnen in bedeutendem Umfange englisches Kapital investiert. Einige Plantagen haben ausländische, unter anderen auch deutsche Besitzer (77). - Die Produktion sank mengenmäßig von ihrem Höchststand im Jahre 1916 mit 1 079 252 quintales (78) derart herab, daß sie 1926 nur noch 447 111 qq betrug und

---

73) Nach El Ecuador Comercial (1933) Nr.121-122, S.10 „El cúltivo cientifico del Cacao" berechnet: auf 1 ha kommen durchschnittlich 382 Kakaobäume mit einem Abstand von 5 m, die von 49 Palo Prieto-Bäumen mit einem Abstand von 15 m beschattet werden. Ein Cacaobaum beansprucht also 23,20 m^2 Fläche und unter Einschluß der Schattenbäume 26,20 qm Bodenfläche.
74) Vgl. C.F.Jones: Commerce of South America, New York 1928, S.424.
75) Boletin de Hacienda, Quito (1930) Nr.20 S.110.
76) Vgl. S.19 Anm.67.
77) Die Wirtschaft des Auslandes, a.a.O.S.493.
78) 1 qq = 100 lbrs. oder 46 kg, vgl.auch S.38.

	Früchte, Rinder, Mehle, Eier, Butter, Käse, Schweinefett, Kartoffeln	6,11	
	Textilien: Wolle und Baumwollgewebe	1,65	

Spanische Bezeichnung (in () der botanische Name).	Deutscher Name.	Exportanteil im 6-jährigen Durchschn. v.1927-32 in %	B e m e r k u n g e n
Maderas	Nutzhölzer	0,54	Am meisten wird heute „madera de balsa", das leichteste Holz der Welt exportiert (Ochrama lagopus).
Maiz	Mais	-	
Naranjas	Orangen	0,87	Allerdings noch keine Standardware.
Paja Toquilla (Carludovica palmata) und Paja Toquilla-Hüte	Toquilla-Stroh- und Panama-Hüte	0,10 10,55	Die stark gerippten Blätter dieser Palmenart werden gebleicht und zu „Panamahüten" verarbeitet.
Plátanos	Bananen	1,88	
Tagua oder Corozo (Phytelephas macrocarpa) a) pelada b) con cascara	Elfenbeinnüsse oder Steinnüsse oder vegetabiles Elfenbein a) geschält b) in Schale	8,0	Früchte einer Palmenart bis zu 800 m Höhe gedeihend. (Sammelprodukt.)
Tabaco	Tabak	-	Wird in Art von gutem, schwerem Brasiltabak in ausgezeichneter Qualität an den Flüssen Arnillas, Daube und Esmeraldas gepflanzt (staatl. Tabakmonopol.).
Zarsaparilla (Smilax officinalis)	Wurzeldroge	0,1	
	Lebensmittel:		

1929 335 052 qq (79). 1931 wurde der bisherige Tiefstand mit 283 182 qq erreicht, der aber von den Ergebnissen des Jahres 1933 mit 239 222 qq noch unterschritten wird (80). Wertmäßig ist seit 1927 ein fast ständiges Abgleiten infolge der sinkenden Weltmarktpreise (81) zu beobachten. So betrug der Wert (82) des Kakaoexportes (83)

1927	36 908 096	Sucres (84)
1928	29 653 059	"
1929	21 256 296	"
1930	23 403 591	"
1931	12 254 548	"
1932	11 267 325	"
1933	8 720 347	"

Der Wert des Kakaoexportes belief sich 1928 auf 48 % der Gesamtausfuhr, 1929 auf 38 % und 1933 nur auf 20 %. (85). - 1916 stand Ecuador noch als Cacao-

---

79) Vgl. die Kurve der Produktionsziffern auf der Einlage S. 42/43.

80) Bis 1929: Boletin mensual del Banco Central del Ecuador, Quito Febr.-Heft 1930 Anhang; ab 1929, desgl. Febr.-1933. desgl. Febr.1934.

81) 1927 lag der Preis für 1 qq bei 73 Sucres, 1929 betrug der Preis noch im Durchschnitt 59 Sucres, 1931 nur ca. 40 Sucres. (Aus „Wirtschaftsdienst" Nr.5, (Hamburg) v.5.2.1932).

82) Vgl. El Ecuador Comercial, a.a.O. 1933, Nr.119/120, S.25.

83) Die Kakaoproduktion gelangt fast restlos zur Ausfuhr.

84) Die Währungseinheit in Ecuador. Die Abkürzung für „Sucres" erfolgt nach der Schreibweise in Ecuador mit dem Zeichen $, das aber wegen seiner Verwechselungsmöglichkeit mit dem U.S.A.-Dollar $ durch das Symbol „S" in dieser Arbeit ersetzt werden soll, so daß im folgenden mit $ stets der U.S.A.-Dollar gemeint ist.

85) Vgl. R.M. Cohan, a.a.O. 1933, S. 27.

lieferant auf dem Weltmarkt an zweiter Stelle, 1928 an vierter und 1932 nur an siebenter Stelle (86).- Der Hauptexporthafen für Cacao ist Guayquil, über den über 90 % (87) der Cacaoausfuhr gehen. Die Hauptabnehmer (88) sind die U.S.A. mit etwa 40 %, Deutschland mit 20 %, Holland mit 15 % und Frankreich mit 10 %. -

Die Preisnotierungen (89) des Cacaos erfolgen:

1. in New York in cents je 100 lbs. (Umsatz in Lots; 1 Lot = 13,600 kg)
2. in London in sh je cwt (50,803 kg)
3. in Hamburg in RM je 50 kg (auch sh und d je 50 kg).

Wegen der ausschlaggebenden Bedeutung des Cacaos für die Wirtschaft und den Außenhandel Ecuadors sollen hier die Gründe für das Abgleiten der Produktion untersucht werden. Diese sind wirtschaftlicher und biologischer Natur. Die absinkenden Preise hatten die Rentabilität beeinträchtigt und zu einer Vernachlässigung der Plantagen geführt, so daß, als 1918 die gefürchtete Cacaokrankheit, die „Hexenbesen-Krankheit", eingeschleppt wurde, diese keinen Widerstand fand und seit 1921 eine starke Produktionsminderung zur Folge hatte. - Neben der mit „Hexenbesen-Krankheit" (90) oder

---

86) Bedingt wurde diese Entwicklung z.T. durch das rapide Anwachsen der Cacaoproduktion an der Westküste Afrikas.

87) Vgl. Bol.del Banco Central,a.a.O.Febr.1930.

88) Bol. de Hacienda, a.a.O.1930, Nr.20, S.110.

89) Vgl. Börsen- und Wirtschaftskalender 1933 der Frkft.Ztg.1933, S.122.

90) Vgl.„Ecuador, Trinidad, Surinam und die Hexenbesenkrankheit (Witchbroom disease)" i/„Gordian" Zeitschrift für Gewinnung, Handel und Verbrauch von Kakao, Zucker und verwandten Erzeugnissen, Hamburg 10.8.33,Nr.919 S.21 ff. - Diese Kakaobaumkrankheit tauchte zuerst im Jahre 1895 in Holländisch-Guayana oder Surinam auf. Sie wird

„witchbroom disease" oder „escoba de bruja" bezeichneten Kakaostammkrankheit treten noch andere, mit „monilla" bezeichnete, Pilzkrankheiten auf, die ein Verfaulen der Früchte am Baum hervorrufen. Durch die Vernachlässigung der Plantagen sind die Bäume nicht nur zu groß geworden, sondern haben sich auch frei vermehrt. Wo ursprünglich 1200-1700 Bäume pro ha wuchsen und künstlich niedrig gehalten wurden, wuchert jetzt ein hoher und dichter Wald.- Die Regierung drängt auf Rodung der dichten Bestände und Erneuerung (91) von Grund auf. Ein vollstän-

---

durch den Pilz „Merasmius perniciosus Stah". verursacht, der Fäulnis- und Abbauerscheinungen an Zweigen, Fruchtknötchen und Früchten zeitigt. 1918 griff diese Krankheit auf Ecuador über. Von 1922 - 1933 ist der Ertrag auf etwa 1/3 zurückgegangen. Eine Bekämpfung dieser Seuche, die auch schon auf das gleichfalls alte Kakaoland Trinidad übergegriffen hat und Surinam, das Land des feinen „Porzellan-Kakaos", vom Weltmarkt verschwinden ließ, ist den Pflanzern bei den geringen Preisen schlecht möglich. Man versucht jetzt durch Neuanpflanzungen, die durch Hypothekar-Kredite und Anleihen von der Regierung unterstützt werden, der Krankheit entgegenzuarbeiten. Die Regierung hat für Entdeckung eines durchgreifenden Bekämpfungsmittels die im Verhältnis zum jährlichen Verlust von ca. 3 Mill.Sucres geringe Summe von 1 Mill. Sucres ausgesetzt.

91) Die Selbstkosten des exportfertigen Quintal Cacao betragen nach „El Ecuador Comercial" Quito 1933,Nr.120/21,S.10) 6 Sucres, so daß der Preis bis auf 20 Sucres in Guayquil fallen kann, denn ein Bruttogewinn von 14 Sucres pro quintal gewährleistet immer noch eine angemessene Rentabilität. Es sollen daher 10 Mill. Kakaobäume durch 100 Mill. Stecklinge ersetzt werden.

diger Ersatz der Kakaokultur durch andere Kulturen ist nicht zu erwarten, da selbst heute noch der Hektarertrag durch Kakao doppelt so groß ist wie durch Reis, der nächstproduktiven Kultur (92), und weil auch bei einer Weltüberproduktion an Kakao der Edelkakao Ecuadors stets zu guten Preisen aufgenommen werden wird.

c. Kaffee.

Obwohl der Kaffee am besten in der Höhenlage von 400-800 m gedeiht, kann er in Ecuador bis zur Meeresspiegelhöhe, also auch auf dem Kakaoboden, mit bestem Erfolg angebaut werden, da das Klima des westlichen Tieflandes (93) durch nicht übermäßig hohe Temperaturen gekennzeichnet ist. So sind daher die Kaffeeplantagen als Ersatz und Ergänzung der Kakaokulturen in den Provinzen Guayas und El Oro im Süden in stetigem Wachsen. „Besonders intensiv wird der Kaffeeanbau im Hinterland des Hafens Manta, in den feuchten Bergwäldern von Manabí, mit den Zentren Machallila, Jipijapa und Portoviejo, betrieben"(94). Das Hauptproduktionsgebiet (95) liegt allerdings bis jetzt noch an der Westabdachung der Westkordilleren, südlich von dem Meerbusen von Guayquil in der Provinz El Oro. In der Qualität gleicht er den kolumbianischen und zentralamerikanischen milden Sorten, die besonders in den U.S.A. hoch geschätzt werden (96). - Es geht der Hauptteil des Exportes wie beim Kakao nach den U.S.A.. Der Gesamtexport(97)

---

92) Vgl. Wirtschaftsdienst, Hamburg, Nr.5.v.5.2. 1932.
93) Vgl. S.4 f.
94) Hdb.d.geogr.Wiss., a.a.O.S.400.
95) Vgl. H. Lufft: a.a.O. S.270.
96) Vgl. Monsalve,D.: Colombia cafetera, Barcelona 1927.
97) Comercio Exterior del Ecuador de 1916-1925,herausgeg.v.César Cueva Aguirre, Quito 1930.

betrug 1912 2 773 513 kg im Werte von 1 603 418 Sucres, 1923 5 601 774 kg mit einem Werte von 5 392 373 Sucres und erreichte 1928 mit 9 150 458 kg einen Wert von 17 275 208 Sucres. Im Jahre 1932 wurde eine Produktion von 8 327 385 kg in einem Werte von 8 048 379 Sucres erzielt (98). Die Aussichten der Kaffeekultur in Ecuador sind sehr günstige.

d. Tagua.

„Tagua" wird die Palmnuß einer 4-5 m hoch wild wachsenden Palmenart genannt, deren harte Schale als „vegetabiles Elfenbein" zu Knöpfen, Schachfiguren, Spielmarken, Schirm- und Stockgriffen verarbeitet wird. Sie gedeiht in den Küstenprovinzen Manabí, Esmeraldas und El Oro und wird von den Indianern gesammelt. Die Gestehungskosten bestehen in der Hauptsache aus Pflücken, Einbringen, Trocknen, Schälen und Versenden. Der Durchschnittsertrag an Tagua pro Palme ist 1-3 qq pro Jahr. Die Früchte kommen geschält oder ungeschält in den Handel. Der Hauptausfuhrplatz ist Manta, von dem sie früher speziell nach Hamburg (99), heute aber zu 40 % nach Genua verfrachtet werden. Der Tagua-Handel liegt fast ganz in den Händen der Firma Reichow-Hamburg, die in Ecuador unter dem Namen „Casa Tagua" firmiert. - Mit absinkenden Preisen ist auch seit 1929 der Tagua-Export (100) von 25 791 968 kg im Werte

---

98) Vgl. Revista de la Camera de Comercio y Agricultura de Guayquil, Guayquil, Febr.1933,S.80.

99) Heute durch die Kunstharze und durch die afrikanische Nuß „Dun" verdrängt.

100) El Ecuador Comercial,a.a.O.1933, Nr.119/20, S. 25.
Wirtschaft des Auslandes, a.a.O. S.494.
Hdb.d.geogr.Wiss., a.a.O. S.400 f.
„Francisco Banda C.: Mercado de la Tagua en los Estados Unidos", i/Bol.de Hac. 1932, Nr.49, 1933 Nr.58, S.21 ff.

von 6 076 270 Sucres auf den Exportwert von 1 184 962 Sucres im Jahre 1932 gefallen. Im Jahre 1933 betrug sein Wert 2 962 922 Sucres.

e. Verschiedene Produkte.

Mit dem plantagenmäßigen Anbau der Kapokbäume (101) ist in den letzten Jahren begonnen worden, da deren Früchte neben dem feinen Gespinstmantel, dem Kapok, noch ein eßbares Öl liefern, und weil das Holz der Kapokbäume wegen seiner Leichtigkeit wie Balsaholz verwendet werden kann (102).- Von den verschiedenen Nutzhölzern, die zur Ausfuhr gelangen, ist das Holz des „Palo de Balsa" (103), einer Bombakazeenart im Augenblick und für die Zukunft am bedeutungsvollsten. Das Balsaholz (104) ist mit einem spez. Gewicht von 0,125 oder mit einem solchen von 0,97158 bei einem Feuchtigkeitsgehalt von 6,77 % nach den Untersuchungen des Instituts für angewandte Botanik in Hamburg das leichteste Holz der Welt. Sein geringes spez. Gewicht basiert auf seiner Zellenstruktur, da die Zellwände dünn und sehr wenig verholzt sind. Die Zellen sind große, zylindrische, luftgefüllte Hohlräume, von denen 92 % des Volumens aus Luft besteht. Obwohl also Balsaholz erheblich leichter ist als Kork, der ein spez.Gewicht von 0,24 hat, so hat es eine Druckfestigkeit von 17,5 kg/qcm, also etwa die halbe Festigkeit wie Fichtenholz. Als thermischer Isolator für Kühlanlagen und Isolierzwecke wird es vorher sorgfältig künstlich getrocknet, um alle Bakterien abzutöten. Wenn die Außenseite wasserabstoßend gemacht wird, so wider-

---

101) Vgl.Tabelle S.20/21.
102) Vgl. H.Lufft, a.a.O. S.27.
103) Vgl.Tabelle S.20/21.
104) Vgl. Bol.de Hac.,a.a.O.1933, Nr.63, S.28;
Revista de la Cam.de Com., a.a.O.1933, Nr.229, Febr.-Heft S.295;
F.A.Sohst, Hamburg 15, Brief v.12.3.34.

steht es jeder Fäulnis und man hat ein nicht zu übertreffendes Material für Rettungsringe und Boote. Vor seiner Verwendung im Flugzeugbau wird es hydraulisch gepreßt, um die Festigkeit zu erhöhen. Nach den Untersuchungen der Schiffsingenieurschule in Genua gleicht sein Diagramm denen der besten Korkkonglomerate. Es läßt sich also verstehen, daß der erst seit einigen Jahren von dem Deutschen C. Buchwald betriebene Export in steiler Aufwärtsentwicklung begriffen ist und ein amerikanisches Syndikat, das „Long Beach-Balsa Syndicate" mit Filiale in Guayquil, sich mit einem Millionenkapital auf diesen Handel geworfen hat. Es gingen im August 1933 etwa 85 % des Balsaholz-Exportes im Werte von 19 945 Sucres und im Gewicht von 56 389 kg nach den U.S.A.. Nach Europa wurde bisher wenig verschifft.

Das Hauptgewicht der ecuadorianischen Produktion (105) und des Exportes liegt in den agrarischen Erzeugnissen des westlichen Tieflandes, das für die Zukunft noch unerschöpfliche Reichtümer(106) birgt. Deren Hebung wird durch die Amerikanisierung des wirtschaftlichen Lebens beschleunigt werden. Die augenblickliche Kakaokrise hat insofern einen Vorzug als sie außer dem einzigen Stapelprodukt Cacao noch andere wie Kaffee, Reis, Zucker, Baumwolle, Bananen und Orangen zum Anbau bringt und so die Landwirtschaft von einer stets gefährdeten Monokultur zu einer stabilen, ausbalanzierten Wirtschaft führt.-

---

105) Nach Ch.Cunnigham (a.a.O.S.3) sind in der Landwirtschaft 90 % der Gesamtbevölkerung (1931) beschäftigt.

106) Dr. Francisco Banda hat im Bol.de Hac.(a.a.O. Nr.51,1932,Nr.54,1932 und Nr.58,1933) auf den Anbau von Vainille (Vanille), Sonnenblumen, Dattelpalmen und Hevea brasiliensis (Kautschuk) hingewiesen.

2. Bergbau, Industrie und Gewerbe.

Ecuador ist reich an Bodenschätzen. Leider fehlten bisher das Kapital, die geeigneten Transportmöglichkeiten und die Arbeitskräfte, um diese Reichtümer für Ecuador erschließen zu können. - Es gibt (107) Kupfer, Eisen, Blei, Kohle und Schwefel, letztere in großen Mengen im Chimborazo-Distrikt und auf den Galápagos-Inseln. In reichem Maße sind die bisher überhaupt noch nicht gewonnenen Metalle der Platingruppe, Osmium, Iridium und Paladium in den Flußseifen der Provinz Esmeraldas (108) vorhanden (109). Silber ist in Pillzhum, in Cañar, in großen Lagern entdeckt worden, während Quecksilber und Platin bei Cuenca, und Mangan, vulkanischen Ursprungs, 5 km von Pasaje - an der Eisenbahn nach dem Hafen Bolivar, - in unangetasteten, scheinbar großen Lagern geschürft (110) worden ist (111). - An Minengesellschaften gibt es mit Sitz in Cuenca vier, in Esmeraldas 8 Goldgesellschaften und ebenso eine in Santa Rosa. - Die Salzgewinnung, die seit 1927 Staatsmonopol ist, wird vor allem bei Salinas, an der Küste, und zum Teil auf den Galápagos-Inseln betrieben (112). - An Gold ist Ecuador sehr reich. Es wird an sekundärer Lagerstätte in folgenden Flüssen mit Zuflüssen gewaschen (113):

---

107) Statesmans Yearbook 1933, a.a.O.S.810.
108) Sie sind die Fortsetzung der kolumbianischen Läger, aus denen seit 1926 jährlich etwa 1300 kg Platin gewonnen werden.
109) El Ecuador Comercial Nr.119/20, 1933, S.27.
110) Analyse nach Bol.de Hac. 1930, Nr.28, S.20: 49-52 % Mangan, 10,15 % Silizium, 1,52 % Chrom, 0,90 % Phosphor.
111) Bol.de Hac.1930,Nr.28,S.20.
112) Vgl.Wirtschaft des Auslandes,a.a.O.S.495.
113) Antonio T.Maldonado: „Los Minerales en la Republica del Ecuador" in „El Ecuador Comercial", a.a.O. 121/32, S.23 f.

1. Provinz de Guayas, im Kanton Balzar: Pariga, Chimbo, Chanchan und Chacayacu;
2. Provinz de Los Rios: Quevedo und Palenque superior;
3. Provinz de El Oro: Calabigrande und Pozuelos;
4. Provinz de Manabí: Guanazán und Chilla;
5. in der Region de Santo Domingo de los Colorados;
6. in allen Flüssen des El Oriente (neuerdings).

Von primärer Lagerstätte wird es als Quarzgold in regelmäßigem Bergbaubetrieb in der Gegend von Zaruma in der Provinz El Oro, von einer nordamerikanischen Gesellschaft der „The South American Development Co" abgebaut und in der Form von Goldzyanidfällung, die als „Tierra mineral" bezeichnet wird, ausschließlich nach den U.S.A. ausgeführt (114). Die Produktion(115) von „Tierra mineral" (116) stieg von 876 kg im Jahre 1913 auf 17 922 kg im Jahre 1917 und betrug 1932 14 648 kg in einem Wert von 6 796 299 Sucres und 1933 11 320 kg im Werte von 7 539 250 S. Die daraus berechnete Gold- und Silberproduktion (117) einschl. des Waschgoldes steigerte sich von 1 456 kg Gold und 2 300 kg Silber im Jahre 1923 auf 1 854 kg Gold und 3 258 kg Silber im Jahre 1931. Der Anteil Ecuadors an der Weltgoldproduktion beträgt etwa 0,3 %. -

Die Hauptbohrzone (118) des Petroleums liegt direkt an der pazifischen Küste bei Salinas und Santa Elena (119). Das Öl ist im allgemeinen wegen seines leichten spez. Gewichtes, also eines hohen Gehaltes an Benzin, der etwa 30 % Handelsbenzinausbeute(120)

114) Vgl. R.M.Kohan, a.a.O.S.33.
115) Alleiniger Produzent ist die „The South America Development Co.".
116) Bol. de Est. Nr.5 (1933) S.2; Bol.del Banco Central a.a.O. Febr.1934.
117) Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1932, S.60.
118) Die mittlere Tiefe der Bohrungen liegt bei 300-700 m.
119) Vgl. H.Lufft: a.a.O. S.271.
120) Vgl. Bol.Gen.de Est.1933, Nr.5, S.163.

erlaubt, sehr hochwertig. An Bohrkonzessionen (121) sind 12 Patente mit einem Areal von 101 722 ha verteilt worden (122). 1932 produzierten (123) acht Unternehmungen. Von ihnen sind vier in ausländischem Besitz. Diese lieferten 1932 allein 96,32 % der Produktion. Die größte Gesellschaft ist die britische „Anglo-Ecuadorian Oilfields Ltd" mit einer Konzession von 39 395 ha und 280 Bohrlöchern, von denen 216 in Betrieb sind. 1929 waren es 26 Bohrstellen. Sie produziert ca. 95 % der Gesamtausbeute. - Mit etwa 2,50 % ist die zweitgrößte, ebenfalls britische Gesellschaft, die „Ecuador Oilfields Ltd" mit einem Areal von 17 830 ha und 67 fündigen Bohrlöchern beteiligt.- Der englisch-französische Konzern, die „Concepción Ecuador Oilfields Ltd", hat sich 1929 ein Gebiet von 8 300 ha gesichert und wird erst nach Beendigung der geologischen Untersuchungen seine Bohrungen und volle Produktion aufnehmen. Er konnte seinen Anteil von 0,02 % im Jahre 1930 auf 0,26 % im Jahre 1931 und auf 0,80 % im Jahre 1932 steigern. - Die kanadische „International Petroleum Co" hat 7 372 ha in Ausbeute und nahm 1929 die Bohrungen wieder auf, ohne aber bis jetzt mit nennenswerten Ergebnissen fündig zu werden. Ihr Anteil beträgt nur etwa 0,05 %. An nationalen Unternehmen mit 3,68 % Produktionsanteil sind zu nennen:

1. Carlos Holmes mit 400 ha;
2. Juan D Lecardo Rubira mit 1200 ha, und
3. F. Illescas Barreiro.

---

121) Die Abgabe an den Staat beträgt 6 % des Nettowertes der Rohpetroleumproduktion und machte 1931 eine Summe von 1 140 244 Sucres aus.

122) Vgl.Bol.de Hac. 1930, Nr.26, S.24.

123) Die über Petroleum gemachten nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf:
1. Bol.Gen.de Est.Nr.5, 1933, S.161 ff.)
2. Bol.de Hac. Nr.26,1930, S.24 ff.) Konzessions-, Produktions- u.Exportziffern.
3. M.Kohan,a.a.O. S.31 f (allgemeine Angaben).

Über die Produktion von Rohpetroleum (124) gibt die folgende Tabelle Auskunft: (s.S. 33)

Der Gesamtexport (125) von 1932 mit 62 960 553 amerikanischen Gallonen ging zu 58 % nach den U.S.A, zu 20 % nach Argentinien, zu 9,95 % nach Frankreich und zu 6,65 % nach Belgien. Der Erlös für dieses kostbare Landesprodukt in durchschnittlicher Höhe von 15 Mill.Sucres (126) pro Jahr bleibt, wie aus der Kapitalstruktur und den Besitzverhältnissen der Gesellschaften zu erkennen ist, nur zu den ganz geringen Lohnanteilen im Lande. Das gleiche läßt sich von Gold und Silber sagen. Es ist dies als ein nationales Unglück für Ecuador zu betrachten.

Die Industrie in Ecuador mit 160 Industriegesellschaften und 1 702 Industrie- und Gewerbebetrieben (127) ist noch sehr wenig entwickelt, wenn auch in den letzten Jahren von Seiten der Regierung alles für den Aufbau einer nationalen Industrie getan wurde. Die natürliche Grenze ihrer Ausdehnung ist in dem sehr schwachen, inneren Markt zu sehen. So werden folgende Waren fabrikmäßig (128) hergestellt:

Schokolade und Konfitüren (3) (129),
Konfekt und Biskuit,
Eis und Selterswasser (4),
Bier (7, davon 4 in Quito),

---

124) In den vier Raffinerien zu Guayquil wurden
1929: 6 156 955 amerikanische Gallonen,
1930: 6 758 620 " "
1931: 5 725 100 " "
raffiniert. (Vgl.Bol.Gen.de Est. 1933, Nr.5, S. 163).

125) Bol. Gen.de Est. Nr.5, 1933, S.164.

126) El Ecuador Comercial, 1933,Nr.119/20, S.25.

127) Vgl. Bol.de Hac. Nr.62, 1933, S.145.

128) Revista de la Camera de Comercio, Nr.228, Febr. 1932, S.289.

129) Die Zahlen in Klammern geben die Anzahl der Fabriken für 1932 an.

Petroleumproduktion (130)(netto):

Nr. Produzenten	1930		1931		1932	
	amer.Gall.	%	amer.Gall.	%	amer.Gall.	%
1. Anglo Ecuadorian Oilfields Ltd.	63 025 279	96,61	70 646 881	95,49	63 866 360	93,00
2. Ecuador Oilfields Ltd.	1 362 085	2,10	1 671 923	2,27	1 799 985	2,50
3. F.Illescas Barreiro	237 779	0,36	1 375 997	1,86	2 403 394	3,60
4. Carlos Holmes	21 830	0,03	29 328	0,04	10 390	0,01
5. J.D.Lecardo Rubira	570 880	0,87	-	-	-	-
6. Concepción Ecuadorian Oilfields	16 787	0,02	193 548	0,26	451 578	0,80
7. Internation,Petroleum Co.	7 000	0,01	61 867	0,08	17 754	0,02
8. Mina San Francisco	-	-	-	-	64 900	0,07
	65 241 640	100	73 979 544	100	68 614 361	100

---

130) Bis 1931 aus: Bol.Gen.de Est.Nr.5, 1933, S.161 für 1932 aus Bol.de Hac. Nr. 56, 1933, S.28 entnommen.

Zucker (13),
geschälter Reis (2),
Tabak, Alkohol und Zündhölzer (Staatsmonopole),
Leder (1),
Schuhe (2),(131)
Seifen und Kerzen (4),
Knöpfe aus Tagua, Möbel, Nägel, Säcke, Matratzen und Zement (je 1).

An Mühlen (132) gibt es in der Provinz Pichincha fünf mit insgesamt einer Mahlkapazität pro Jahr von 377 600 qq, in der Provinz León vier mit 154 800 qq, in der Provinz Tungurahua drei mit 169 200 qq und in der Provinz Chimborazo vier mit 185 400 qq, so daß also insgesamt 16 Mühlen eine Jahresmahlkapazität von 887 000 qq haben (132).

Die Wasserkräfte Ecuadors werden von den Elektrizitätswerken mit einer Leistung von etwa 15 Mill. KW (133) ausgenützt, die sich in den größeren Städten wie Quito, Guayquil, Cuenca, Loha, Manta, Ibarra usw. befinden, und in den Großstädten Privatunternehmungen sind.

Als Produzent ganz billiger und grober Baumwollgewebe (134) für den einheimischen Bedarf konnten sich etwa 16 nationale Textilfabriken (135) mit einem Kapital von 10 191 000 S (136), 32 190 Spin-

---

131) je in Guayquil und Riobamba mit einem Kapital von 2,6 Mill.S. (Vgl. Ch. Cunnigham, a.a.O. S.38).
132) El Ec. Com. 1933, Nr.119/20, S.26.
133) Vgl. L'Annuaire de l'Electricité, 73.Aufl. Paris 1922 S.243.
134) Bis 1929 belieferte Ecuador auch den kolumbianischen und venezolanischen Markt, die in jenem Jahr gesperrt wurden.
135) 1928 wurde von Syriern eine Strumpfwarenfabrik mit einem Kapital von etwa 140 000 S und einem aus den U.S.A. stammenden Maschinenpark eröffnet. Vgl. M. Kohan a.a.O. S.16.
136) Vgl. Ch. Cunnigham, a.a.O.S.37. Er gibt das

deln, 828 Webstühlen und etwa 3 000 Arbeitern entwickeln (137). Davon haben allein acht ihren Sitz in Quito. Die wichtigsten Fabriken sind die von Jijon y Caamaño in Chillo (Quito) und die „La International" in Quito, „La Industrial Algodonera" in Ambato und „El Prado" in Riobamba.

Die Gewerbe mit 1 702 Gewerbe- und Industriebetrieben (138) beschränken sich außer auf Töpferei, Möbelschreinerei, Teppichknüpferei und andere Handfertigkeiten auf die Verarbeitung von Gespinstfasern zu Körben, anderen Flechtwaren und zu den weltbekannten Panama-Hüten (139). Sie werden aus den feingeschnittenen, gekochten, gebleichten, palmartigen Blättern der Toquilla-Palme (140) in mühseliger Heimarbeit geflochten. - Die besten Sorten werden im feuchtheißen Gebiet von Jipijapa und Montecristi hergestellt (141), die über Manta zur Verladung kommen. Im südlichen Hochland bei Cuenca und Azogues werden ebenfalls bedeutende Mengen fabriziert. Der Ausfuhrwert dieser Hüte (142) war von 1911 bis 1925 mit einem durchschnittlichen Ausfuhrgewicht von 160 000 kg in einem Wert von etwa 2,8 Mill. Sucres ziemlich konstant, fiel aber von dann

---

Kapital in 1930 auf 13,5 Mill. S und den Gewinn auf 8,5 Mill. S an.

137) Vgl. J.Gonzalo Orellana, Guia Géografía, Comercial, Quito 1928, S.223, und L'Annuaire de l'Industrie Textil,18.Ausg.,Paris 1926,S.690.

138) Bol.de Hac.1933, Nr.62, S.145.

139) Vgl. The Panama-Hat Industrie, i/Pan American Union, Sept.-Heft 1908.

140) Vgl. Einlage S.10/11.

141) Die Regierung hat in dem Bestreben, die „Panamahut"-Fabrikation für Ecuador zu monopolisieren, eine höhere Exportabgabe auf das Rohmaterial, das „Toquilla"-Stroh gelegt. (Vgl. Statesmans Yearbook, 1933, S.812).

142) Vgl. Comercio Exterior, a.a.O. - El Ec.Com. Nr.119/20, 1933, S.25.

ab von 8 402 658 S im Jahre 1930 auf 2 714 903 S im Jahre 1932. Der Exportanteil von 1927-1932 beträgt 10,55 %. - 1931 gingen von 1 175 Dtz. des Exporthafens Manta im Werte von 236 869 S allein nach Panama 889 Dzd., um hier verkauft und umgeladen zu werden, 160 nach den U.S.A., 60 nach Großbritannien, 19 nach Kuba und 47 Dtz. nach anderen Ländern (143). Die Absatzaussichten dieser Hüte sind außer durch die Frage der Absatzorganisation und Reklame durch die Mode bestimmt. So konnte sich 1933 allein der Export aus dem Gebiet von Cuenca von 30 000 Dtz. in 1932 auf 93 101 Dtz. in 1933 mit einem Werte von 1 961 601 S steigern (144).

3. Handel.

a. Die Verbraucherschaft.

Die Träger des inneren Marktes gliedern sich in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nach ihrer Rassezugehörigkeit und ihrem sozialen Stand. Indianer, Neger, Mulatten, Zambos und Chinesen bilden mit über 50 % der Bevölkerung die ärmste Schicht, für die nur allerbilligste, lebensnotwendige Massenartikel in Frage kommen. Es ist sehr schwer, sie an neue Bedürfnisse zu gewöhnen, die sie dann auch - wenn einmal angenommen - in Krisenzeiten sofort ablegen.

Die andere Hälfte der Konsumenten besteht aus Angehörigen der weißen Rasse (145), die sehr lebhaft Güter aller Art, - speziell aber importierte Neuheiten der Zivilisation, - kaufen, wenn sie die nötigen Gelder oder den entsprechenden Kredit be-

---

143) Vgl. Ibero-Amerika (J.-A.) Ausgabe (C) Nr.3, 1932, S.43.
144) Bol.del Banco Central a.a.O. Jan. 1934, S.13.
145) Mit mehr oder minder großem, farbigem Einschlag, vgl. S. 13.

sitzen (146). Da etwa 90 % der Gesamtbevölkerung in der Landwirtschaft beschäftigt sind und als Arbeiter eine sehr schlechte Bezahlung erhalten, so bleiben als kaufkräftige Schichten, speziell für Exportwaren ausländischer Wirtschaften, nur die gehobenen, herrschenden 10 % übrig. Diese Kreise bestehen aus Regierungsbeamten, Diplomaten, sonstigen Staats- und Lehrpersonen, Angestellten der öffentlichen Körperschaften und der Industrie-, Verkehrs- und Handelsunternehmungen, den Handelsherren nationaler und anderer Herkunft, den Gutsbesitzern (Hacendados) mit ihren Verwaltern, neuerdings in gewisser Hinsicht auch Industriearbeiter.

Als Großverbraucher kommen nur die wenigen Industrie- und Verkehrsunternehmungen, öffentliche oder private Verbände und die öffentlichen Körperschaften, wie Staat und Municipalitäten - Städte und Gemeinden - in Frage. -

Aus der Zusammensetzung der Hauptmasse der Konsumenten läßt es sich auch verstehen, wenn im Handel noch alte, nichtmetrische Maße verwendet werden müssen. Obwohl Ecuador seit 1856 dem metrischen System angeschlossen ist, bestehen im Binnenhandel noch die folgenden, gebräuchlichen, altspanischen, nichtmetrischen Maßeinheiten (147):

Längenmaße:

a) Wegemaß: 1 Legua = 5,57 km (neuerdings auf 5 km festgesetzt),

b) Längenmaß: 1 Vara (Elle) = 0,8355 m (3 pies zu 32,875 = 33,43 inches).

Flächenmaß:

1 Vara cuadrada = 0,697 qm
1 caballeria = 16 cuadras,

---

146) Vgl. 117.

147) Berechnet nach: Hübner: a.a.O. S.55; Cl.Ottel: Die Technik des wirtschaftlichen Verkehrs, Wien-Leipzig, 1922, S.21; R. M. Kohan: a.a.O. (1928) S.4.

Hohlmaße:
a) Getreidemaße: 1 Fanega = 96,89 Ltr.
1 Almud = 8,08 "
1 Arroba = 12,56 " (6,70 gallons)

Gewichte:
a) große: 1 Tonelade = 1,016 kg
1 Arroba = 11,49 " (25,36 pounds)
1 Quintal = 46,00 " (101,47 ")
b) kleine 1 Libra = 460 g (1,0147 ")
1 Quintal (qq) (= 46 kg) = 4 arrobas (11,50 kg)
= 100 libras (-,460 kg).

b. Die Handelsorganisation.

Die Großverbraucher (148), von denen das Lieferungsamt der Regierung (Direccion de Suministros) mit der Londoner Firma Alison, Fleming u. Co. Ltd., 1928 einen Einkaufsagenturvertrag geschlossen hat (149), holen entweder direkt Angebote vom Fabrikanten ein oder sie veranstalten öffentliche Ausschreibungen, eventuell zur Verschärfung der Konkurrenz und Senkung der Preise Lizitationen, wobei dem billigsten Angebot der Zuschlag gegeben wird.

Die Handelsorganisation zur Versorgung des übrigen Marktes ist in Ecuador noch einfach. Wenn Hellauer (150) sagt, daß der allgemeine Importeur und Exporteur in der westlichen Übersee immer mehr verschwindet, so trifft dies für das nördliche Südamerika und besonders für Ecuador noch nicht ganz zu. Hier bilden große allgemeine Handelshäuser (general importers und general exporters) noch immer die Säulen des Export- und Importgeschäftes und somit auch des gesamten Handels. So betrug vor dem Krieg die Zahl derartiger, meist in Guayaquil ansässigen,

---

148) Vgl. S. 37.
149) Vgl. J.u.H. a.a.O. Nr.101 v.1.5.25.
150) Vgl. J.Hellauer: Die Europäisierung des Überseehandels (Frankfurter Akademische Reden), Frankfurt a.M.1933, S.10.

deutschen Firmen 32 (151). Solche Firmen verkaufen nicht nur an Großisten und Detaillisten, sondern unterhalten des öfteren auch Läden. Wird jedoch ausgedehnter und verzettelter Kundenkredit verlangt, so wird das Geschäft den wenig zahlreichen Großisten überlassen. -

Der Verkehr des Importeurs und Großisten mit der binnenländischen Kaufmannschaft wird zum größten Teil durch Reisende angeknüpft und gepflegt. Neuerdings treten auch größere Detaillisten oder deren genossenschaftliche Zusammenschlüsse als Importeure auf. Dies ist darauf zurückzuführen, daß der Detailpreis in Ecuador für Importwaren wegen der höheren Kosten und Risiken relativ sehr hoch ist und die hohe Spanne des Zwischenhandels zu solchen Maßnahmen verlockt. -

Die meisten Detailgeschäfte machen den Eindruck von Ramsch- oder Partiewarenläden, in denen der Preis ausgehandelt wird. Der Vertrieb von Pharmazeutika und verwandten Artikeln, wie Parfümerien, liegt in der Hand der zahlreichen Apotheken (152) und Drogerien.

c. Der Handelsstand.

Im Handel von Ecuador sind die verschiedensten Rassen und Völker vertreten. Am deutlichsten prägt sich dies in der Handelsmetropole Guayaquil aus. Die alte spanische, kaufmännische Aristokratie dieser Stadt hatte sich lange gegen diese Überfremdung

---

151) Vgl. Hans Spieß: Die Entwicklung und Aussichten des deutschen Exporthandels nach Latein-Amerika (Diss.) Würzburg 1924, S.48 ff.

152) 1924 gab es in Ecuador bei 350 Ärzten 160 Apotheken, so daß auf 10 000 Menschen der hohe Anteil von 0,8 Apotheke kommt (Vgl. G.Strohscheer: Der Arzneimittelabsatz der deutschen pharmazeutischen Industrie nach Süd-Amerika (Diss.) Greifswald 1926, S.37).

mit Erfolg gewehrt. Es rührt von hier das Wort: „Lieber den gelben Jack (das Gelbfieber) als den Yankee" (153). Der Spanier legt die ihm charakteristische Ritterlichkeit auch nicht ab, wenn er hinter Ladentisch oder Hauptbuch tritt. Er wahrt im geschäftlichen Leben Anstand, Achtung vor der persönlichen Würde des Gegenübers.- Französische Häuser sind sehr gering an Zahl, da der Franzose selten großzügig, sondern meist zaghaft und kleinlich ist. Der französische Export geht daher durch fremde Vermittlung. Der englische Geschäftsmann gilt als reell und zuverlässig, bringt aber nicht die Energie zum kleinen, schwierigen Geschäft auf. Ihn unterstützen die in Ecuador angelegten englischen Kapitalien. Nordamerikanische und deutsche Häuser und Vertreter halten sich in ihren Eigenschaften die Wage. Während der Vertreter ersterer Herkunft als kreditfähig, aber als geschäftlich hart und formlos empfunden wird, hat sich der deutsche Kaufmann in Ecuador große Achtung und Sympathie erworben. Der Typ „el alemán" gilt als anpassungsfähig, fleißig, willig, ordnungs- und rechtliebend, sprach- und fachkundig. Vertrauensgeschäfte werden meist ihm übertragen.

Der ecuadorianische Kaufmann steht in Hinsicht auf seine geschäftliche Energie oft hinter den eben geschilderten Vertretern des Handelsstandes zurück.-

Außer den minder geachteten Chinesen der Hafenstädte und des Tieflandes werden auch die über das ganze Land verstreuten Syrier oder „Turcos" nicht gern gesehen, da sie als Hausierer von Schnittwaren, Ladeninhaber, Viehhändler, Landesproduktenaufkäufer, aber auch als Inhaber von Handelshäusern und Fabriken eine lästige Konkurrenz bilden. Ihre Geschäftsmethoden haben sie in keinen guten Ruf gebracht, und da sie selten an eine Dauerniederlassung denken, werden sie gleich den gelbhäutigen Asiaten wenig geachtet.

---

153) Vgl. H. Lufft, a.a.O. S.277.

Das im Handel Guayquils investierte Eigenkapital belief sich 1933 auf etwa 10 Mill.Sucres, mit einem Durchschnitt von 250 000 Sucres je Großhandelsfirma (154).

d. Der Standort des Handels.

Wie schon auf Seite 51 f ausgeführt wurde ist der Haupthafen des Landes Guayaquil auch gleichzeitig mit über 50 % aller Umsätze die Handelsmetropole; und sie strebt danach, die Vorrangstellung auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten. Es laufen fast alle Sendungen über Guayaquil. Alle Schifffahrtsgesellschaften haben ihren Sitz in Guayaquil. Fast 90 % des Exportes und über 80 % des Importes gehen durch die Hand der Guayaquiler Kaufleute (155). Wenn Hellauer (156) sagt, daß die Tendenz bestehe, sich vom Haupthandelsplatz zu emanzipieren, so gilt dies besonders für Ecuador, denn seit einem Jahrzehnt entwickelt sich die politische Hauptstadt Quito zu einem immer stärker werdenden Konkurrenten für Guayaquil in der Versorgung des Hochlandes, das, wie schon erwähnt, zwei Drittel der Gesamtbevölkerung umfaßt. Die großen Häuser in Guayaquil gehen dazu über, in Quito eigene Niederlassungen zu errichten oder ständige Vertreter mit reich sortiertem Lager zu bestellen. Die Bedeutung der Kaufmannschaft in Quito nimmt zu, z.T. begünstigt durch die bei Ausschreibungen nützliche räumliche Nähe zur Regierung. Einen guten Überblick über den Standort des Handels gibt die nachfolgende Tabelle über die 1927 und 1930 getätigten Umsätze in den einzelnen Provinzen (vgl. Einlage S.42/43). Sie läßt zwei Gipfelpunkte: Guayquil und Quito erkennen und deren Verschiebung zu Gunsten von Quito.

Aus der Tabelle lassen sich in den Provinzen

---

154) Vgl. J. Orellana a.a.O.S.220.
155) Vgl. Einlage S.42/43.
156) Hellauer: Die Europäisierung.....a.a.O.S.12.

Manabí, Guayas und Pichincha die Wirtschaftszentren erkennen. Von den Umsätzen entfallen allein auf Guayaquil 54 % mit 2 237 Handelsunternehmen, die etwa 30 % aller derartigen Firmen entsprechen. Von den eigentlichen Handelsgesellschaften sitzen in Guayquil 200 oder 40 %. Der Konkurrent Quito weist dagegen nur 13-17 % aller Umsätze auf mit 1 786 Handelsunternehmen (23 %) und 88 Handelsgesellschaften (18 %).

Ein drittes und bedeutendes Wirtschafts- und Handelsgebiet präsentiert sich in der fruchtbaren nördlich von Guayaquil gelegenen Küstenprovinz Manabí. Auf Kakao, Kaffee, Tagua und auf „Panamahüte" als Handelswaren und Exportgüter angewiesen, hängt die Bedeutung dieser Provinz von der Ausfuhr dieser Artikel ab. Ihr Umsatzanteil im Jahre 1927 ist mit 14 % relativ hoch; auch weist die hohe Zahl der Handelsgesellschaften mit 66 oder etwa 13 % der Gesamtzahl auf ihre Exportbedeutung hin.

e. Die Handelswaren.

aa) Allgemeines.

Da Ecuador außer Schuhen, etlichen Lebensmitteln, Textilien, Haus- und Wohngeräten alle anderen Waren aus dem Ausland importieren muß, so werden die Handelswaren am besten durch eine Betrachtung der Artikel des Außenhandels erfaßt. Aus den folgenden Kurven, die wertmäßig (157) die Entwicklung der Außenhandelsbilanz im Vergleich mit dem Kakaoexport aufweisen, zeigt sich deutlich die Abhängigkeit des Importes von dem Export und letzten Endes von der Kakaoausfuhr bzw. von der Kakaoproduktion. (s. Einlage).

Die Zahlen des wertmäßigen Außenhandels der letzten 10 Jahre sind in folgender Tabelle in

---

157) Der Wert des Sucre hat sich allerdings seit dem Krieg bis 1932 um die Hälfte gesenkt.

Steuerpflichtige Umsätze (158) (in 1000 Sucres)
und Anzahl der gewerblichen Betriebe 1930.

Provinzen	1927	%	1930	%	Kaufm. Einzelfirmen	Handelsgesellschaften	Industriebetriebe	Industriegesellschaften
Esmeraldas (Esm.)	4 560 791	2,0	3 025 132	1,40	104	12	8	1
Manabí (Portoviejo)	32 432 544	14,0	19 466 421	9,0	951	66	177	8
Los Rios (Babahoyo)	13 132 412	5,67	7 149 186	3,90	459	44	63	6
Guayas (Guayaquil)	125 183 655	54,0	116 340 009	54,00	2 031	200	588	69
El Oro (Machalá)	5 189 718	2,13	6 131 406	2,73	337	24	62	6
Carchi (Tulcán)	1 209 606	0,52	1 246 807	0,60	134	2	68	1
Imbabura (Ibarra)	2 565 348	1,00	3 091 554	1,40	257	5	79	4
Pichincha (Quito)	30 874 819	13,23	38 137 421	17,42	1 698	88	297	36
León (Latacunga)	1 825 229	0,80	1 686 023	0,68	176	2	57	8
Tungurahua (Ambato)	4 945 859	2,40	6 025 088	2,60	340	17	106	6
Chimborazo (Riobamba)	5 119 501	2,51	6 838 247	3,11	494	12	127	10
Bolívar (Guaranda)	743 310	0,35	931 379	0,41	162	5	14	2
Cañar (Azogues)	806 243	0,41	1 618 743	0,75	125	3	22	0
Azuay (Cuenca)	2 085 811	0,95	3 943 250	1,62	275	13	67	2
Loja (Loja)	989 960	0,43	912 022	0,38	206	1	34	1
Summe:	201 664 806	100	216 542 688	100	7 749	494	1 769	160

---

158) Berechnet aus: Wirtschaftsdienst, Hamburg, a.a.O. Nr. 26 v. 26.3.1931. - Bol.de Hac. a.a.O. Nr.62 (1931) S. 145.

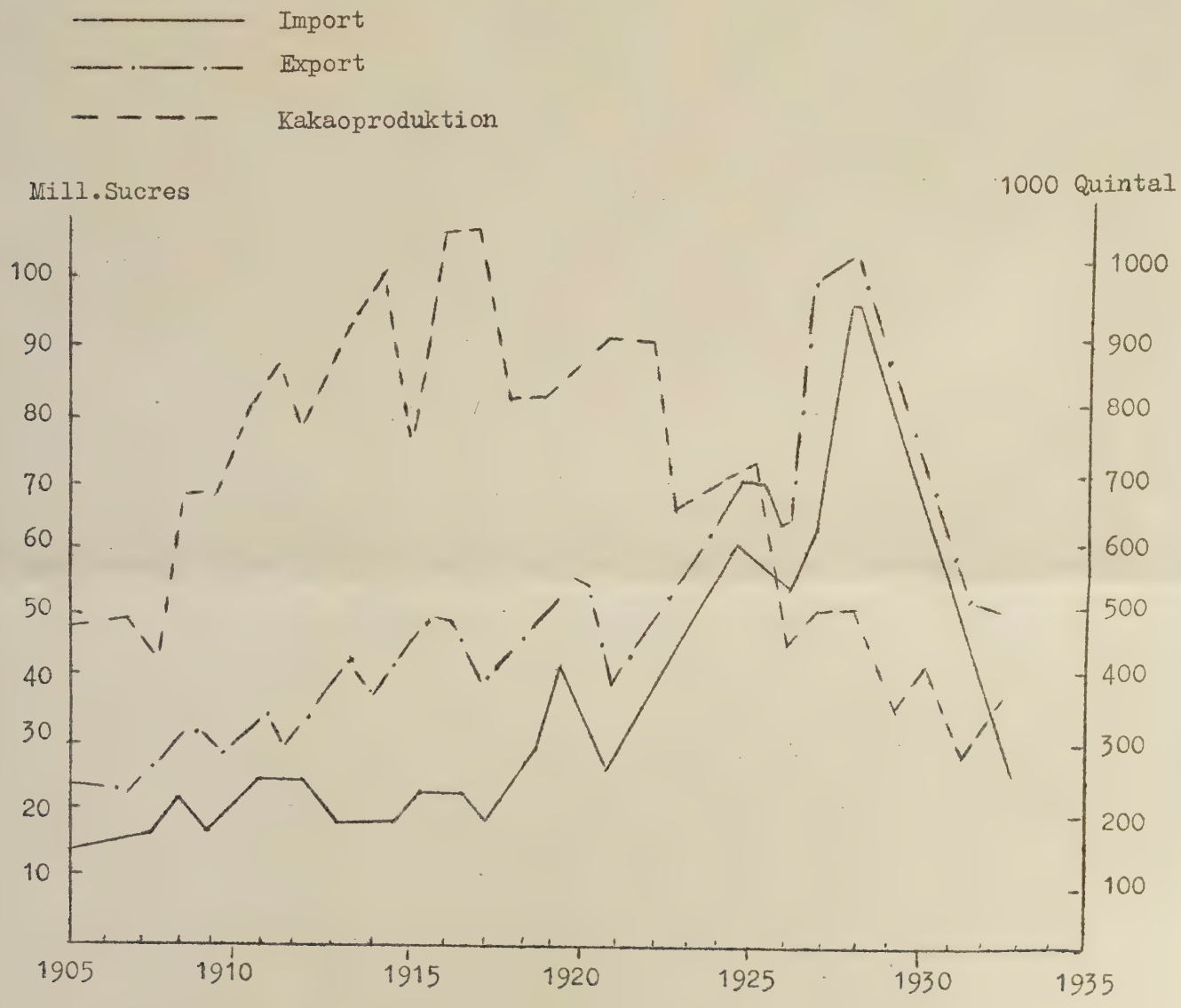
Import
Export
Kakaoproduktion
Mill.Sucres
1000 Quintal
100
90
80
70
60
50
40
30
20
10
1000
900
800
700
600
500
400
300
200
100
1905
1910
1915
1920
1925
1930
1935

Jahr	Gesamtexport	Reiner Warenexport (ohne Petroleum, Gold usw.)	Import
1913	32 488 410		18 187 980
1923	45 698 785		36 804 758
1924	61 267 900		52 002 940
1925	72 511 616		55 234 924
1926	63 571 100		47 073 069
1927	96 030 843	71 458 829	57 050 437
1928	99 223 062	74 918 866	82 923 926
1929	86 036 822	63 625 359	84 835 263
1930	80 646 540	57 367 819	63 981 105
1931	56 660 170	34 049 590	44 076 120
1932	49 297 809	27 895 401	25 165 009
1933	44 281 761	25 275 760	

Der Anteil Ecuadors am Welthandel beträgt in den letzten Jahren etwa 0,05 %, während der von Kolumbien 0,31 % und der von Peru 0,25 % beträgt (160). Nach Woytinsky (161) hat sich die Einfuhrquote pro Kopf der Bevölkerung mit 23,13 RM in 1913 und 23,83 RM im Jahre 1924 fast nicht verschoben. 1924 betrug diese Einfuhrquote noch 26 Sucres (RM 23,83), 1932 ist sie auf 10 Sucres oder 6,- RM gefallen. -

bb) Exportwaren und ihre Ausfuhrwege.

Die Hauptexportwaren, Kakao mit 40,93 % der Gesamtausfuhr (162), Kaffee mit 18,26 %, „Panamahüte" mit 10,55 %, Tagua mit 8 %, Reis mit 4,46 %, Leder und Häute mit 1,56 %, Zucker mit 1,26 % und Bananen

---

159) Literatur: vgl.Anm. der Kurveneinlage.
160) Vgl. Statesmans Yearbook 1931/32, S.200.
161) W. Woytinsky: Die Welt in Zahlen, Bd.V: Handel und Verkehr, Berlin 1927, S.203.
162) Durchschnitt der Jahre 1927-1932.

mit 1,08 %, sind zum Teil auf den Seiten 20 = 21 behandelt worden.

Gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1927-1931 zeigen im Jahre 1932 Baumwolle und Baumwollwaren ein wertmäßiges Absinken von 99 % und „Panamahüte" einen Abfall von 58 %. Der Export von Reis sank um 66 %, der von Tagua um 76 %. Der Kautschukexport fiel 1932 ganz aus. Die Ausfuhr von Kakao sank mengenmäßig um 22,44 %, wertmäßig um 54,38 %, während sich der Kaffee im Gewicht halten konnte, aber im Wert um 22,71 % verlor. Allein Zucker und Hölzer konnten eine Steigerung im Gewicht und Wert aufweisen (163).

Die Hauptbestimmungsländer des Exports waren

1929:	die U.S.A.	mit	48,0 %
	Deutschland	"	7,0 %
	Frankreich	"	6,5 %
	Spanien	"	5,0 %
	Italien	"	4,5 %
	Holland	"	4,0 %
	England	"	3,0 %
	Kolumbien	"	12,0 %.

1932 war die Reihenfolge: U.S.A. (45,27 %), Frankreich (11,06 %), England (6,37 %), Spanien (5,50 %), Deutschland (5,03 %), Italien (4,16 %), Belgien (2,81 %), Kolumbien (4,0 %).

Die Ausfuhr nahm 1932 (164) ihren Weg zu 56,6 % (53,4 %) über Guayaquil, zu 29,4 % (28 %) über La Libertad, zu 8,7 % (9,7 %) über Manta, zu 2,6 % (4,0 %) über Bahia, zu 0,3 % (0,6 %) über Esmeraldas und der Rest von 2,4 % über die übrigen Häfen bzw. Land- und Postzollstationen (165).

---

163) Vgl. Revista de la Camera de Comercio, a.a.O. (1933), Nr. 229. Jan. 1933.
164) Die Angaben in Klammern gelten für 1931.
165) Bol. de Hac. Nr. 62 (1933), S.156.

Gesamteinfuhr, nach Zollpositionen gegliedert (166).

Nr.	Zollpositionen	1928 S.	%	1929 %	1930 S.	%	1931 %	1932 S.	%
1.	Lebensmittel	11 126	13,42	13,00	9 832	15,40	15,00	3 786	10,91
2.	Öle, Brenn- u.Baustoffe	3 595	4,34	4,48	3 451	5,40	5,04	1 234	3,55
3.	Keramische Produkte	419	0,51	0,53	324	0,50	0,54	115	0,33
4.	Glas- u. Kristallwaren	563	0,68	0,91	619	0,97	0,90	211	0,61
5.	Drogen, Chemikalien	5 658	6,80	6,80	5 342	8,35	10,30	3 157	9,10
6.	Metalle u. -waren	13 265	16,00	14,61	9 792	15,30	15,08	11 910	34,31
7.	Maschinen u. Zubehör	8 963	10,80	8,91	6 668	10,42	8,96	1 830	5,28
8.	Fahrzeuge	5 828	7,04	9,00	3 821	5,97	3,95	1 020	2,94
9.	Holz, Stroh u. Waren - daraus	775	0,95	1,04	693	1,08	0,89	202	0,58
10.	Papier, Pappe u. Waren-	2 608	3,15	3,13	2 242	3,50	3,66	1 295	3,73
11.	Baumwollwaren daraus	13 952	16,81	17,66	9 899	15,24	17,32	5 689	16,40
12.	Fasern und Waren	2 308	2,78	2,23	1 259	2,00	2,00	400	1,16
13.	Wollwaren	3 337	4,04	4,16	2 402	3,76	4,40	841	2,42
14.	Seidenwaren (+ K.S.)	3 073	3,70	3,56	1 898	3,10	3,47	840	1,42
15.	Leder, Felle u.a. tierische Produkte	1 949	2,35	2,19	1 041	1,63	1,70	456	1,32
16.	Vermischtes	5 458	6,58	7,49	4 594	7,17	7,70	1 622	5,67
17.	Alles Übrige	38	0,05	0,30	57	0,08	0,09	94	0,27
		82 913	100	100	63 939	100	100	34 702	100

166) Berechnet nach: Bol. de Hac. Nr. 24, Mai 1930, Nr. 62 Juli, 1933.

cc) Importwaren und ihre Einfuhrwege.

Von den vielen Arten der Importwaren, die nach ihrer Gruppierung in Zollpositionen für die Jahre 1928 bis 1932 wertmäßig und prozentual in der Tabelle (s.Einlage) gegenübergestellt sind, seien hier einige besprochen. -

Obwohl Ecuador ein reines Agrarland ist, so werden doch noch sehr viele Lebensmittel von hohem Wert, wie die Zollrubrik Nr.1 zeigt, importiert. Außer den Getränken, von denen die Liköre aus England, der Wermutwein aus Italien und die übrigen Weine aus Spanien, Italien und Frankreich kommen, werden amerikanisches Weizenmehl wegen seines größeren Klebergehaltes und seiner Feinausmahlung, Schweineschmalz, Konserven und Nahrungsmittel aus Fischen eingeführt.

In den Eisen- und Stahlwaren nehmen neben Handwerkszeugen, Bau- und Möbelbeschlägen, Nägeln usw., die aus Machete (Buschmesser oder Negersäbel) und Brecheisen [crowbar (englisch) oder Barra (spanisch)] bestehende Ausrüstung des Tieflandsarbeiters und die aus Hacke und Spaten gebildeten Hauptwerkzeuge des Hochlandsindianers einen großen Raum ein. Äxte, Schaufeln und Spitzhacke ergänzen beider Arbeitsgerät (167). Eisenbarren und Eisendraht kommen aus Belgien. An Apparaten und Maschinen werden alle Arten importiert. Augenblicklich sind Fabrikationsmaschinen und sanitäre Artikel gefragt. Phonographen und Schallplatten werden in steigendem Maße importiert. Für Radioapparate (168) ist wegen der schlechten Empfangsverhältnisse fast kein Markt. Automobile sind noch eine Frage des Luxus und der Wirtschaftskonjunktur.

---

167) Vgl. Jones, a.a.O. S. 439.

168) Die vorhandenen Empfänger sind U.S.A.-Fabrikate mit kurzem und mittlerem Wellenteil um 400 m und im Einkopfsystem.

Obwohl Ecuador selbst Baumwollwaren, wie rauher Drillich, grobe Leinwand und Wagendecken fabriziert, müssen noch sehr hohe Mengen an Textilien aller Art eingeführt werden, wie die Zollgruppe Nr.11 zeigt. Hauptlieferanten sind nach England die U.S.A. und Italien. Kunstseidene Strümpfe werden in Ecuador aus solchem Garn hergestellt, das aus der Schweiz in einer Jahresmenge von 10 000 kg als ungefärbtes und hochglänzendes 180-Denier-Garn in 2-3pfündigen Spulen eingeführt wird (169).

Die Einfuhr von Schuhen einschließlich Gummischuhen ist seit dem 14.II.1931 verboten. Das benötigte Oberleder (170) kommt zum Teil aus den U.S.A.

Der Import von Drogen, Chemikalien und Medizinen, deren Höhe und Anteil Zollgruppe Nr.5 zeigt, zerfiel 1931 in

Farben, Tinten usw.	mit	549 483 S.
Parfümerien, Seifen usw.	"	897 999 S.
Drogen (171), Chemikalien, Medizinen (172) usw.	"	3 094 788 S.
	insgesamt	4 542 270 S.

169) Vgl.J.-A. Nr.(C) 5 (1931) S.117.

170) Die schuhtragende Bevölkerung beläuft sich nach Ch. Cunnigham (a.a.O. S.38) auf etwa 200 000 Menschen.

171) Die Einfuhr von Betäubungsmitteln unterliegt dem Kontrollzwang. Seitens des Bestellers ist in jedem Fall eine von der Sanitätsbehörde ausgestellte Einfuhrgenehmigung beizubringen. Die Einfuhr und der Verkauf sind der „Junta Central de Beneficencia" übertragen worden. Die Bestimmungen sind im Registro Oficial, Quito Nr. 232 v.23.7.1932, enthalten. (Aus Mitteilungen der Firma E. Merck, Darmstadt.)

172) Nach G. Strohscheer (a.a.O. Anhang) sind die dortigen Hauptkrankheiten:
a) tropische: Malaria, Tuberkulose, Typhus und Dysenterie (Ruhr),
b) Hochlandskrankheiten: Erkrankungen der Atmungsorgane, Grippe und Rheumatismus).

Der Import von Filmen, stummen und Tonfilmen, ist lediglich eine Preisfrage, da bei Eintrittspreisen von 20 centavos bis 2 Sucres die Wirtschaftslage der 21 000 Plätze umfassenden Theater schlecht ist. Es kommen also nur älteste und billigste Filme in Frage. Nach Umbau der Filmbühnen in Quito und Guayaquil in Tonfilmtheater ist hier für deutsche und italienische Filme neben den zu 90 % herrschenden Bildstreifen aus U.S.A. ein Markt gegeben (173).

Die Wege, die von den Importwaren genommen werden, gehen aus der Tabelle auf Seite 48 ff. hervor, in der sich deutlich mit etwa 86 % die Überlegenheit Guayaquils zeigt. -

Weitere Einzelheiten über Art und Menge der Importwaren und über ihre Lieferanten befinden sich auf Seite 88 ff.

f. Die Handelsförderung.

Von Seiten des Staates dienen die Konsulate und das Auswärtige Amt (Ministerio del Exterio, Quito) der Förderung des Handels. - Die amtliche Handelsstatistik ist seit 1928 in ausgezeichneter Verfassung (174) und gemäß dem Brüsseler Weltabkommen vom 31.XII.1913 klassifiziert. Ihre Unterlagen entnimmt sie einer Ausfertigung der Konsulatsfakturen, die strengen Bedingungen im Hinblick auf Genauigkeit und Wahrheit in Menge, Preis und Ursprungsland unterliegen.

Ihre Ergebnisse werden bisher im „Boletin de Hacienda, Quito" monatlich und jährlich veröffentlicht. Seit 1931 gibt das Statistische Amt ein

---

173) Vgl. Ch. Cunnigham, a.a.O. S.38 f.

174) In diesem Zeitraum wurde sie auf das moderne, maschinenmäßig arbeitende Hollerith-Lochkartensystem umgestellt.

Wert des Importes, nach Zollstationen gegliedert+).
(in 1000 Sucres).

	1923	%	1929	%	1931	%	1932	%
	A. Zollstationen:							
a) maritime:								
Guayaquil	34 587	94,00	73 139	87,00	37 309	84,65	30 305	87,32
Manta	804	2,19	1 732	2,09	994	2,25	510	1,47
Bahía	709	1,90	1 112	1,22	506	1,15	235	0,68
Esmeraldas	304	0,83	603	0,62	229	0,52	81	0,23
Pto.Bolívar	355	0,96	1 118	1,02	889	2,00	1 089	3,13
La Libertad	-	-	15	0,01	14	0,03	7	0,02
Summe	36 759	99,88	77 819	91,96	39 941	90,60	32 227	92,85

+) Zusammengestellt nach:
Bol. de Hac. Nr. 47, April 1932, S. 248.
Nr. 62, Juli 1933, S. 156.
Comercio Exterior, a.a.O.

	1923	%	1929	%	1931	%	1932	%
b) binnenländische:								
Baquerizo Moreno	-	-	-	-	-	-	7	0,02
Chacras) Peru		-	32	0,03	29	0,07	6	0,02
Macará) Peru	23	0,07	281	0,33	183	0,31	18	0,05
Tulcán (Col.)	18	0,05	250	0,30	13	0,03	37	0,11
Summe	41	0,12	563	0,66	225	0,41	68	0,20

	1923	%	1929	%	1931	%	1932	%
			B. Poststationen:					
Guayaquil	(in den Zahlen der maritimen Zollstationen enthalten)		3 502	4,00	2 024	4,60		
Quito			2 854	3,00	1 620	3,68		
Cuenca			166	0,20	249	0,62		
Manta			28	0,03	21	0,04		
Bahía			35	0,04	25	0,04		
Esmeraldas			11	0,01	10	0,01		
Summe			6 596	7,28	3 949	8,99	2 411	6,95
Gesamtsumme der drei Seiten:	36 800	100	84 978	100	44 115	100	34 706	100

„Statistisches Jahrbuch" heraus (175), das „Boletin General de Estadistica, Quito".

Handelspolitische Maßnahmen und Handelsgesetze sollen in den nachfolgenden Kapiteln besprochen werden.

Der privaten Handelsförderung dienen die Handelskammern in Guayaquil und Quito. Von den 164 bedeutenderen Firmen Quitos gehören 44 der dortigen Handelskammer an (176). - Handelsauskünfte werden außer von den Banken und Handelskammern durch die Privatkorrespondenten der großen Auskunfteien in Europa und U.S.A. gegeben.

Im Nachrichtenwesen (177) sind die großen Zeitungen „El Telégrafo" in Guayaquil und „El Comercio" in Quito führend. Speziell dem Handel dienen die Monatsschriften „El Ecuador Comercial" in Quito und „El Comercio del Ecuador" in Guayaquil. - An Stelle der fehlenden Adreßbücher können die Telefonteilnehmerverzeichnisse der großen Städte gute Dienste leisten.

Messen und Märkte kommen für ecuadorianische Importwaren nicht in Frage. Man hat seit 1926 versucht, Musterausstellungen in Guayaquil und Quito zu betreiben, hat aber keinen Erfolg damit erzielt (178).

4. Verkehr.

a. auf dem Wasser.

Von den acht Häfen Ecuadors ist Guayaquil der

---

175) Infolge dieser Umstellung und der schlechten Finanzen hat sich die Dauer der Veröffentlichung um ein Jahr verlängert, so daß die Ergebnisse von 1932 erst 1934 vorliegen werden.
176) Vgl. Firmenliste von Quito, herausgegeben von der Z.f.A., Berlin, mit Stand von 1933.
177) Vgl. S. 123 f.
178) Vgl. S. 126.

Haupthafen, der an der Westseite des Guayasflusses liegt und trotz der ihm vorgelagerten Barre einen genügend großen und brauchbaren Hafen mit 2 1/2 km Kailänge abgibt (179). Die Überseedampfer müssen allerdings in Flußmitte liegen bleiben und geleichtert werden, da der Bau einer Kaimauer (180) wegen der starken Strömung und den damit verknüpften hohen Bau- und Dampferanlegekosten unmöglich ist. Obwohl Guayaquil wegen seiner fast zentralen Lage zum Kernlande und zum Flußsystem des Guayas einen ausgezeichneten natürlichen Schwerpunkt bildet, drängt die Entwicklung dahin, einen großen Teil der für das Innere des Landes bestimmten Güter direkt in Durán, dem Guayaquil gegenüber an der Ostseite des Guayas liegenden Endpunkt der Zentralbahn nach Quito, zu löschen bzw. zu verladen. Bisher wurde erst nach Guayaquil gelöscht und dann wieder nach Durán.- Außerdem wird die Eisenbahn von Guayaquil nach La Libertad am äußersten Punkt der Küste nach ihrer Fertigstellung einen Teil des Personen- und Leichtgüterverkehrs vom Hafen Guayaquil (181) abziehen (182).-

Der Hafen „Puerto Bolívar" liegt ebenfalls an der Bucht von Guayaquil in südöstlicher Lage von der Stadt Guayaquil. Er ist als Ein- und Ausfuhrhafen mit seinem Plantagenhinterland durch die unfertige Bahn nach Loja verbunden (183). - La Libertad, an der Spitze der Halbinsel Santa Elena gelegen, ist als Hafen der natürliche Zugang zum Erdöldi-

---

179) Vgl. H. Lufft, a.a.O. S.272.
180) Diese sollte einschließlich eines Zollgebäudes von der Firma Phil. Holzmann A.G., Frankfurt/M, gebaut werden.
181) Guayaquil ist seit 1931 ein gesunder Hafen erster Klasse.
182) K. Eifler, Berlin: Privatbericht v.24.5.1929.
183) Vgl. H. Lufft: a.a.O. S.272.

strikt (184), und dient als Hafen für Passagiere, die nicht nach Guayaquil wollen. Mit Guayaquil ist er durch eine provisorische Autostraße verbunden (185). - Der Hafen von Manta dient als Ausfuhrhafen von Kakao, Kaffee, Tagua und „Panama"-Hüten. - Der nächste Hafen nördlich von Manta, Bahía de Caráquez, führt ebenfalls mit Hilfe einer Bahn nach Chone Kakao aus. - An der Mündung des Flusses Esmeraldas liegt der nördlichste Hafen Esmeraldas in der gleichnamigen Provinz.

Die folgende Tabelle zeigt den Schiffs- und Passagierverkehr aller ecuadorianischen Häfen im Jahre 1931. (vgl. S. 54).

Nach ihrer Nationalität waren 1931 unter den Dampfschiffen der Ecuador anlaufenden 16 Linien: 332 Deutsche, 168 Nordamerikaner, 137 Holländer, 80 Engländer, 24 Norweger, 28 Franzosen, 24 Italiener. - Guayaquil wurde 1932 von 280 Dampfern und 1933 von 275 Dampfern angelaufen, unter denen auch 1932 die deutschen Linien mit ihren 94 Schiffen die Nordamerikaner mit nur 46 übertrafen. Allerdings hatten die letzteren 178 031 N.R.T. und die Deutschen nur 113 140 N.R.T. (186).

Die Küstenschiffahrt zwischen Cristobal/Colón, Balboa, Buenaventura, Tumaco, Esmeraldas, Bahia de Caráquez, Manta und Guayaquil wird vom deutschen Hapag-Lloyd-Dienst als ständiger Fracht- und Passagierküstendienst mit den Dampfern: Cali, Cerigo, Durazzo und Manizales bei Abfahrt von Cristobal an jedem Montag und Rückfahrt ab Guayaquil an jedem Freitag unterhalten (187). Der gleiche Dienst wird

---

184) Es führt dorthin von Ancon eine Rohrleitung der Anglo Ecuadorian Oilfields Co.Ltd.(vgl. S. 30), so daß direkt in die Tankdampfer verladen wird.

185) Vgl. R.M. Kohan, a.a.O. 1930, S.27.

186) Vgl. J.u.H. (Eildienst) a.a.O.Nr.56 v.7.3.34, S.7.

187) Vgl.Handbuch für Verlader, herausgeg.von der

Schiffsverkehr im Jahre 1931 (188).

	Schiffe		Passagiere		Saldo der Passagiere
	Ein	Aus	Ein	Aus	
A. Größere Häfen:					
Guayaquil	647	641	2 611	1 979	+ 632
Manta	137	215	71	84	- 13
Bahía de Caráquez	181	225	34	30	+ 4
Esmeraldas	73	66	61	112	- 51
Porto Bolivar	24	19	-	-	
	1 062	1 166	2 777	2 205	+ 572
B. Kleinere Häfen:					
Le Libertad	207	169	-	-	-
Manglaralto	-	9	-	-	-
Machachilla	2	66	362	288	+ 74
	209	244	362	288	+ 74

wieder seit 1934 von der holländischen Linie (189) mit einem Küstendampfer befriedigt (190). Von dem gesamten Flußnetz (191) Ecuadors kommen für den

---

Hamburg-Amerika-Linie (Hapag), Hamburg 1928-1932, S.163.

188) Vgl. Trafico exterior. Bol.de Hac.1932, Nr.44, S.335.

189) Vgl. S.192

190) Vgl. I.u.H., Nr.56 v.7.3.1934.

191) „Der Meeresgolf bei Guayaquil wurde in seiner nördlichen Erstreckung von den Flüssen der West-Cordillere zugeschüttet, so daß ein lockeres, fruchtbares Alluvialland entstand, in

Verkehr nur die Küstenflüsse des Westens in Frage, die außer dem Rio Esmeraldas alle in der Westkordillere entspringen und zwischen Küstengebirge und Westkordillere südlich gestreckte Längstäler bilden. Sie sind in der Regenzeit fast alle etwa zur Hälfte ihres Laufes schiffbar (192). Statesmans Yearbook (193) beziffert ihre Schiffbarkeit für Flußdampfer auf 200 Meilen.

b. Auf dem Lande.

Die Eisenbahnen in Ecuador sind in der vom Verfasser zusammengestellten Tabelle dargestellt (s. S.56-57). Die Länge des Netzes betrug 1923 noch 665 km (194) und erreichte 1932 1126 km. Die Dichte des Eisenbahnnetzes beträgt unter Zugrundelegung der Größe von 170 000 qkm (195) auf 100 qkm 0,66 km und auf 10 000 Einwohner 4,5 km. Sie steht hinter denen der anderen Staaten des nördlichen Südamerikas nicht zurück. - Die wichtigste Linie ist die zwischen Guayaquil (Durán) und Quito. Sie war bis 1925 in englischem Besitz, wurde aber durch Aktienankauf der Regierung in Höhe von 74,5 % nationalisiert. Ihre Fracht besteht zu 50 % aus landwirtschaftlichen Produkten und zu 30 % aus Fertigwa-

---

dem die Flüsse sich ihr Bett eingruben und sich selbst untereinander verbanden. Alle diese Ströme wurden gezwungen, sich unterhalb in ein einziges großes Strombecken zu sammeln, und so entstand, was selten vorkommt, ein Delta mitten im Land, fern von der Meeresküste, und eine Einrichtung für den Verkehr, wie man sie nicht bequemer denken kann". (J.Kolberg: Nach Ecuador,3.Aufl.,Leipzig 1885, S.228).

192) Vgl. W. Sievers: a.a.O. S.14.
193) Statesmans Yearbook, 1933, S.812.
194) Statesmans Yearbook, 1931/32, S.228.
195) Vgl. S.2.

Die Eisenbahnen Ecuadors 1932 (196).

Eisenbahnen	Spurweite	In Betrieb km	Im Entwurf km	Lokomotiven	Personenwagen	Güterwagen
A. Staatsbahnen.						
1. Quito-Esmeraldas (bis Ibarra)	1,067	173	200	3	3	36
2. Sibambe-Cuenca (bis Tipochoca)	1,067	70	80	2	4	10
3. Puerto Bolívar-Rio Amarillo über Loja oder Mano nach Cuenca (bis Pasaje u. Santa Rosa)	1,067 bzw 0,750	101	40	7	8	43
4. Bahía-Chone (nach Quito)	0,750	79	-	1	6	21
5. Guayaquil-Salinas (bis Zapotal) (Abzweig.n.Playas)	1,440	145	-	3	9	15
6. Ambato-Curaray (bis Pelileo)	1,067	34	-	1	3	6
Staatsbahnen:		602	320	17	33	131

Eisenbahnen	Spur-weite	In Betrieb km	Im Entwurf km	Lokomotiven	Personenwagen	Güterwagen
B. Privatbahnen.						
7. Guayaquil-Quito (von Durán bis Quito)	1,067	464	-	24	27	244
8. Manta-Santa Ana	0,750	60	-	5	12	42
Privatbahnen:		524	-	29	39	286
Gesamtsumme von A + B:		1 126	320	46	72	417

---

196) Literatur: Bol.Gen.d.Est.1933, Nr.5, S.174 f. -
Orellana, a.a.O. S.224. -
R.M. Kohan, a.a.O. S.16 f. -
Fricke: Die Eisenbahnen in Ecuador, i/Archiv für Eisenbahnwesen, 53. Jahrg.1930, S.1685; Quelle: Los Transportes Jg.XI, 1929, Nr. 271 S.391. -
Rodney Long: a.a.O. S.120 ff.

ren (197).

Die Reise (198) dauert zwei Tage mit einer Übernachtung in Riobamba. Die Bahn hat nach 165 km eine Höhe von 3 239 m über dem Meeresspiegel überwunden (199). Nach 404 km erringt sie den Cotopaxi ansteigend, die größte Höhe von 3 583 m und fährt dann zur Stadt Quito (2 852 m) herab (200). Diese Linie ist durch den Bau der Bahn Quito-Esmeraldas bis Ibarra nach Norden um 173 km verlängert worden. Auf dieser Strecke laufen Motorlokomotiven (201).- Das wichtigste Eisenbahnprojekt betrifft die Verbindung von Quito mit dem Norden. Die Weiterführung der Strecke von Quito über Ibarra zu dem von letzterem 200 km entfernten Esmeraldas oder nach dem nördlichen San Lorenza ist jetzt wegen Kapitalmangel eingestellt worden (202), obwohl diese Bahn ein landwirtschaftlich sehr reiches Gebiet aufschließen und die nördlichen Provinzen von der kaufmännischen Vorherrschaft Guayaquils befreien würde. Die Kosten (203) für ihren Bau werden auf 25 Mill. Sucres ver-

---

197) Vgl. Rodney Long: Railways of South America, Part.II Washington 1927 (Department of Commerce), S.121.

198) Grace-Line-Fahrplan 1933:

	Mo.Mi.Fr.		
ab Guayaquil	6,30	an	18,00
an Riobamba	18,16	ab	6,50 Di.Do.Sa
ab Riobamba Di.Do.Sa.	6,54	an	18,15
an Quito	17,15	ab	8,0 Mo.Mi.Fr.

199) Neben Holzfeuerung hat sich jetzt meist die Ölfeuerung durchgesetzt.

200) Hdb.d.geogr.Wiss., S.407.

201) Vgl. J.-A.a.a.O. Nr.(C) 5 Okt.1931, S.86.

202) Vgl. Ch.Cunnigham, a.a.O. S.26.

203) Nach den gegenwärtigen Finanzverhältnissen kann die Fertigstellung aller Projekte noch 15 bis 20 Jahre dauern, falls man nicht dem Bau von Autostraßen überhaupt den alleinigen Vorrang geben sollte.

anschlagt (204). Dem gleichen Zweck soll die Weiterführung (205) der Bahn Bahía de Caráquez-Chone über Sto. Domingo nach Quito dienen. Der Zweck der Küstenbahn, Ferrocarril a la Costa, die ihrer Vollendung entgegengeht, war, die versandende Mündungsstrecke des Rio Guayas zu umgehen und den gesamten Güterverkehr Guayaquils über Salinas zu leiten. Doch machen die Frachtkosten der 150 km langen Strecke, sowie die Umladekosten diesen Gedanken undurchführbar, so daß nach einer Regulierung des Guayas dieser Strecke nur lokale Bedeutung, wie Bäderverkehr, zukommen wird (206). Die Verbindung von Cuenca, der Hauptstadt des Südens, mit dem Meere wird durch eine Bahn vom Hafen Pto.Bolivar über Pasaje-Mano oder über Rio Amarillo-Pinas-Loja-Mano gegeben, die die schon gebauten Anfangsstrecken von Pto.Bolivar nach Pasaje bzw. nach Santa Rosa einschließen wird (207). Durch die schon z.T. gebaute Stichbahn von Sibamba über Azogues würde Cuenca mit der Zentralbahn Guayaquil-Quito verbunden werden. Die noch entstehenden Kosten dieser Strecke belaufen sich auf etwa 9 Mill.S. (208). Durch diese beiden Bahnen würden außerordentlich reiche Gebiete (209) erschlossen, die heute nur mit Maultieren zu erreichen sind.

Die Linie Ferrocarril al Curaray, von Ambato bis Pelileo ausgebaut, soll das Amazonastiefland für die Zwecke der Petroleumindustrie erschließen.

Elektrische Straßenbahnen gibt es, von Privatgesellschaften betrieben, in Guayaquil und Quito mit

---

204) Vgl. R.M. Kohan, a.a.O. 1933, S.16 f.
205) Sie soll auf der Wasserscheide, einer sanften Schwelle, zwischen dem Guayas- und Esmeraldasflußsystem verlaufen. (Hdb.d.geogr.Wiss., a.a.O. S.397).
206) Vgl. K. Eifler: a.a.O. (S.43).
207) Vgl. Rodney Long, a.a.O. S.120.
208) Vgl. R.M. Kohan, a.a.O. S.16 f (1933).
209) Vgl. S. 6.

etwa 25 bzw. 10 km Gleislänge. Von der Bahn Guayaquil-Quito führen außerdem zwei kleine Stichbahnen in die Zuckerplantagen mit je etwa 5 km Länge, die Valdez Mill Railway und die San Carlos Railway (210).

M. Kohan (211) teilt die Landstraßen Ecuadors in drei Klassen ein:

1. in Hauptstraßen (main trunk roads): 2 239 km (2 546)(212)
2. in Zubringerstraßen (branch roads): 3 577 km (1 938)
3. in Reitwege (bridle-paths) : 1 801 km (3 563)

Als Autostraße ist die gepflasterte alte Heerstraße der Inkas (camino real - königliche Straße) zu bezeichnen. Sie verläuft zwischen Riobamba (213) und Quito in einer Länge von 231 km (214) auf festem Lettenuntergrund (215). Ihre Fortsetzung hat diese Straße nach Norden über Ibarra bis zum kolumbianischen Grenzort Tulcán und weiter über Ipiales bis nach der südkolumbianischen Stadt Pasto gefunden. Hier besteht seit 1931 ein fast regelmäßiger Fracht- und Omnibusverkehr, so daß im Auto die Strecke Quito-Pasto in 1-2 Tagen zu befahren ist.- Nach Südwesten hat man von Ambato aus, das zwischen Riobamba und Quito liegt, den „camino real" über

---

210) Vgl. Rodney Long, a.a.O. S.120 ff.
211) Vgl. M. Kohan, a.a.O. (1930) S. 24.
212) Die Ziffern in Klammern sind die Angaben in km des Statesmans Yearbook a.a.O.1933, S.812 f.
213) Es steigen daher die Eisenbahnpassagiere, die eilig nach Quito wollen, in Riobamba aus und fahren im Auto nach Quito weiter. Sie verkürzen so die reine Fahrtdauer um 5-6 Stunden und die allgemeine Reisezeit um 17-18 Stunden (Ecuador, Merkblatt für deutschen Außenhandel Nr.22, herausgeg.v.d.Zentralstelle für Außenhandel, Berlin 1932, S.9.).
214) Vgl. Ch. Cunnigham, a.a.O. S.26.
215 Vgl. J. Kolberg, a.a.O. S.279.

Guaranda bis nach Babahoyo, einer Stadt bei Guayaquil, weitergetrieben und die gesamte, 630 km lange Strecke von Babahoyo bis nach Rumichaca an der kolumbianischen Grenze im August 1930 dem Verkehr übergeben (216). - Von Guayaquil hat man in nördlicher Richtung nach Portoviejo in der Provinz Manabi im Anschluß an die Bahn zum Hafen Manta eine 262 km lange Strecke gebaut. Als Projekte schweben die Straßenverbindungen von Riobamba über Bucay am Fuße der Westkordilleren nach Guayaquil (217); von Quito nach Esmeraldas mit 350 km Länge und die von Ambato nach Banos mit 100 km zum östlichen Tiefland (218). Über ihre technische Beschaffenheit (219) ist zu sagen, daß sie eine Breite von 8 m, eine Maximalsteigung von 7 %, einen kleinsten Kurvenradius von 25 m haben und aus Kies, Sand oder anderen Lokalmaterialien gebaut sind (220). Fast alle sind nur zur Trockenzeit für Automobile befahrbar (221).

Während Ecuador 1923 noch einen Motorwagenbestand von 627 Stück hatte, liefen 1931 in Ecuador 2 419 Kraftwagen (222), die sich folgendermaßen

---

216) Vgl. Ch. Cunnigham, a.a.O.S.26.
217) Vgl. M.Kohan, a.a.O. (1930) S.24 f.
218) „Ecuador" a.a.O. S.9.
219) Die neue Baumethode der Stahlroststraßen erscheint ecuadorianischen Verhältnissen angepaßt, da sie von ungelernten Arbeitern auf grob planiertem Untergrund ohne Packlager usw. in kurzer Zeit mit sehr geringen Kosten und mit gutem Erfolg errichtet werden kann. Nach Berechnungen mit Hilfe von Angaben der „Studiengesellschaft für den Bau von Stahlstraßen m.b.H., Düsseldorf" ist der verkehrsfertige laufende km bei 6 m Straßenbreite in 80 Arbeitsstunden mit einem Kostenaufwand von 42 000 RM fertigzustellen.
220) Vgl. Ch.Cunnigham, a.a.O. S.26.
221) Vgl. F. Jones, a.a.O. S. 440.
222) Vgl. Ch.Cunnigham, a.a.O. S.31 f.

verteilten (223):

	Gesamt	U.S.A. Fabrikate
Personenwagen	1 422	95,5 %
Lastwagen (+ Schlepper)	823	94,6 %
Autobusse	174	99,4 %
Motorwagen	2 419	

davon in:

	Guayaquil	Quito	Cuenca	Riobamba
Personenwagen	369	541		
Lastwagen + Schl.	269	231		
Autobusse	88	39		
Motorwagen	726	811	108	70

c. In der Luft.

Die die Luftverbindung Nordamerika-Südamerika betreibenden Gesellschaften, die Pan American Airways und die „New York, Rio und Buenos Aires Ai Lines Inc." (N.Y.R.B.A.) haben sich zum Konzern de „Aviation Corporation of the Americas" zusammengeschlossen, der auch die „Pan American Grace Airway Inc." (Panagra) angehört. Dieser Konzern hat 1929 ein jeglichen Konkurrenzkampf ausschaltendes Abkom men mit der „Scadta", der „Sociedad Colombo-Aleman de Transportes Aéros" getroffen (224). Im Verfolg dieser Entwicklung und wegen finanzieller Schwierigkeiten wurde die bisher von der „Scadta" beflogene Linie: Tumaco-Guayaquil eingestellt und Guaya quil mit dem Flughafen Salinas in den zweimal wöchentlichen Dienst der „Panagra", der ganz Süd- u Mittelamerika umspannt, eingereiht. - Im Jahre 19 transportierte diese Gesellschaft bei einer Einnah

---

223) Vgl. Statesmans Yearbook 1931/32, S.222.
224) Vgl. H. Pollog: Der Weltluftverkehr im Jahre 1930/31, Hamburg 1932, S.311 ff.

von 144 511 S nach Ecuador 52 836 Stück Postsachen und aus Ecuador 74 614 Stück (225).

d. Sonstiger Verkehr.

Die Gesamtlänge des staatlichen Telegraphennetzes in Ecuador betrug 1932 mit 302 Postämtern 6 222 km (226). 1930 kamen aus dem Ausland 25 847 Telegramme und gingen 15 321 ab (227). - Von dem etwa 8 132 km langen Telefonnetz (228) liegen allein 2 194 km in Quito (229). -

Für den Inlandsdienst stehen sieben Funkstationen zur Verfügung, von denen die größte in Guayaquil mit einer Reichweite von 1 000 km vorwiegend dem Schiffsverkehr dient (230). Radiohörer gab es 1931 etwa 300 (231). Der gesamte Transport innerhalb von Ecuador vollzieht sich im westlichen Tiefland auf kleinen Flußdampern und Booten (232) entweder im Küsten- oder Flußverkehr oder auf den Eisenbahnstichbahnen und wenigen Landstraßen. -
Ein großer Teil der Transporte muß aber wie im Hochlande, und hier speziell im Süden, noch heute

---

225) Vgl. R.M. Kohan, a.a.O. (1933) S.29.
226) Vgl. Bol.Gen.de.Est. Nr.5 (1933) S.3.
227) Vgl. Hübner, a.a.O. S.379.
228) Das Telefonnetz in Quito wurde 1929 von der dänischen Gesellschaft „Ericson, Stockholm" auf 2000 Teilnehmer umgebaut. - Die Anlagen in Guayaquil werden von der englischen Gesellschaft „Imperial y Internatiol Communications Ltd" verwaltet. (Vgl. R. M. Kohan, a.a.O. S. 25).
229) Vgl. Bol. de Est. Nr. 5 (1933) S. 3.
230) Vgl. J.-A. Nr. (C) 5 (1933) Nr. 86.
231) Statesmans Yearbook a.a.O. 1930/31 S. 248.
232) Vgl. S. 4.

auf Maultierrücken (233) vor sich gehen, so z.B. nach Cuenca und Loja (234). Auch ist zu berücksichtigen, daß die Landstraßen während der Regenzeit nicht zu benutzen sind (235), so daß auch viele andere Orte nur auf dem Rücken von Maultieren zu erreichen sind.

D. Rechtliche Grundlagen.

1. Verfassung (236) und Verwaltung.

Die Republica del Ecuador ist seit dem 11. Mai 1830, an dem die Loslösung Ecuadors von der Zentralrepublik Groß-Columbien durch den General José Flores auf dem Kongreß zu Riobamba proklamiert wurde, ein selbständiger Freistaat, der nach einer demokratischen Verfassung durch einen Präsidenten regiert wird, dem ein Ministerium zur Seite steht. Die gesetzgebende Gewalt liegt in der Hand des Kongresses, der aus Senat und Deputiertenkammer besteht. Kongreßmitglieder und Präsident werden in vierjähriger Wahlperiode in steter Rivalität von den beiden großen Parteien: den Liberalen und den Konservativen gestellt. Der bedeutendste Präsident der Vergangenheit war der 1876 ermordete Garcia Moreno. - 1925 wurde durch den Staatsstreich des Generals Gomez de la Torre der Arzt Isidro Ayora zum Präsidenten erhoben.

---

233) Die Kisten für den Maultiertransport sollen die Maße 35 x 35 cm und das Gewicht von 45 kg brutto nicht übersteigen. (Vgl. E.B.Filsinger, Exporting to Latin Amerika, New York 1920, S. 156).

234) Vgl. Handbuch für den Außenhandel (Hdb.d.f.A.) 3. Aufl., herausgeg.v.W.Müller, Leipzig 1931, S.340 f.

235) Vgl. S.5 ff.

236) „Ecuador" im Sacherschen Staatslexikon, V.Aufl. Freiburg 1927.

Verwaltungsmäßig zerfällt Ecuador in 17 Provinzen (237) einschließlich der zwei des „El Oriente", die Gouverneuren unterstehen. Es bestehen 69 Kantone, die sich wiederum in 107 Stadtgemeinden und 411 Landgemeinden unterteilen. Auf den Archipiélago de Colón - den Galápagos-Inseln - der dem Ministerrat untersteht, werden 13 Inseln gezählt.

Die Justizverwaltung baut sich folgendermaßen auf: die höchste Instanz bildet der „Oberste Gerichtshof", La Corte Suprema, mit einem Präsidenten und zehn Richtern, in Quito. Unter ihm stehen die Landgerichte, die als „Cortes Superiores" in acht Ämtern mit je sechs Richtern je mehrere Provinzen umfassen. -

Den „Jueces Letrados", den Rechtsgelehrten, untersteht die Rechtsprechung der Provinz; den „Alcaldes" die der Kantone und den 469 Zivilrichtern „Jueces Civiles" die der Gemeinden (238).

Das Laiengericht wurde 1928 abgeschafft. -

Die Zollverwaltung kennt 12 Zollbezirke, von denen Guayaquil der Ausfuhr, Einfuhr, Weiterverladung und Umladung dient. Es darf exportiert und importiert werden über Manta, Bahía, Esmeraldas und Puerto Bolívar. Ausschließlich für Ausfuhr sind die Häfen Manglaralta, Cayo, Machalilla und La Libertad (auch für Passagiere und Erdölgeräte) bestimmt.

Als Handelsflagge hat Ecuador die alten Farben der früheren Republik Groß-Columbien aufgenommen: gelb (doppelte Breite), blau-rot (horizontal gestreift). Bei der Kriegsflagge ist in der Mitte des blauen Streifens das Staatswappen eingefügt. Dieses zeigt im Oberfeld eines ovalen Schildes auf dem Streifen des Tierkreises eine Sonne, im Unterfeld einen Berg, über den die Äquatorlinie führt, und einen Fluß mit einem Dampfboot. Über dem Schild schwebt ein flugbereiter Kondor. Das Wappen ruht auf einem Liktorenbündel.

---

237) Vgl.Tabelle S. 10/11.
238) Bol.Gen.de Est. Nr.5 (1933) S.4.

Das Heer zerfällt in stehendes Heer und erste und zweite Reserve, mit einer allerdings nicht streng durchgeführten dreijährigen Wehrpflicht. Die Wehrmacht umfaßt 644 Offiziere, 4 711 Mannschaften, 1 465 Landjäger (Karabiniero) und 2 739 Mann Polizei. Sie ist gegliedert in 10 Infanterie-Bataillone, 1 Regiment und 3 unabhängige Schwadronen Kavallerie, 3 Artillerie-Regimenter, 2 Pionier-Bataillone, 1 Fliegerkorps und 1 Küsten-Artillerie-Bataillon. Die Flotte besteht neben einem Transportschiff und mehreren kleinen Küstenfahrzeugen aus dem Kanonenboot „Cotopaxi" mit insgesamt 114 Mann Besatzung. In Quito befindet sich eine, bisher unter Leitung einer italienischen Militärmission stehende Militärschule (239).

2. Wirtschaftsrecht.

a. Allgemeines.

Innerstaatliche Rechtsquellen sind der „Código de Enjuiciamento Civil" vom 23. Oktober 1905 in der Fassung vom 24. Juni 1918 mit Novellen nach argentinischem Muster, der „Código de Comercio" vom 25. Oktober 1906, im wesentlichen nach französischem (über Chile) und spanischem Muster, die Zivilprozeßordnung vom 4. Oktober 1912 und das „Gesetz über ausländische Gesellschaften" vom 5. Oktober 1909. Ec. ist weder dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 noch dem Haager Abkommen über die Ehescheidung vom 12. Juni 1902 beigetreten (240).

Über die Vollstreckung ausländischer Urteile

---

239) Vgl. Statesmans Yearbook, 1931, S.811. - Der große Brockhaus, S.229. - Gothaisches Jahrbuch 1932, Gotha S.308.

240) Vgl. Magnus, Tabellen zum Internationalen Recht, Heft 4: Zivilprozeßrecht, 2.Aufl., Berlin 1931.

besagt Art.213 der Ley Orgánica del Poder Judicial, daß die von ausländischen Richtern gestellten Rechtshilfeersuchen durch die ecuadorianischen Richter ausgeführt werden, wenn sie sich nach bestehenden Verträgen oder den Grundsätzen des internationalen Rechts richten (241). In der praktischen Handhabung findet eine Anerkennung ausländischer Urteile nicht statt (242).

Die vorhandene Einrichtung des Armenrechtes wird Ausländern nicht gewährt. Eine Vorschußpflicht der Ausländer für Gerichtskosten besteht nicht, sie müssen aber Sicherheiten für Prozeßkosten stellen (243), die im allgemeinen 5 % des einzuklagenden Betrages ausmachen (244).

Die in Ecuador zu erledigenden Ersuchen preußischer Gerichte in Zivil- oder Handelssachen sind zu adressieren an: Die Deutsche Gesandtschaft in Quito mit dem Titel „An das oberste Gericht der Republik Ecuador oder die zuständige Behörde". Die Einreichung erfolgt dann zwecks Legalisation und Weiterleitung mit Begleitbericht und beglaubigten spanischen Übersetzungen sämtlicher Schriftstücke (vom Einreicher anzufertigen) beim Justizminister (245).

Adressen geeigneter Rechtsanwälte, die es an jedem Platze gibt, von denen aber keiner der deutschen Sprache mächtig ist, erfährt man am besten durch die Banken.

Das Handelsgesetzbuch regelt Handelsgeschäfte zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten und wird durch Handelsgewohnheiten ergänzt. Alle Handeltreibenden müssen sich, wie auch alle kaufmännischen Verträge, die von Bedeutung für den öffentlichen

---

241) Hdb.f.d.A. a.a.O., S.396.
242) Vgl. Magnus, a.a.O. Heft 4, S.49.
243) Vgl. Leske u. Löwenfeld: Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Bd.8,1 „Ecuador" Berlin 1929, S.74.
244) Vgl. „Ecuador", a.a.O. S.10.
245) Vgl. Magnus, a.a.O. S.49.

Verkehr sind, ebenso Handelsgesellschaften, von denen die Form der O.H.G., der K.G. und der A.G. (Sociedad Anonyma = S.A.) bekannt sind, in die Handelsmatrikel ihres Bezirkes, die etwa dem deutschen Handelsregister entspricht, eintragen. Alle Folgen, die sich aus der Ausführung der im Ausland eingegangenen und in Ecuador zu erfüllenden Verträge ergeben, werden unter das Gesetz von Ecuador gestellt, falls nicht der Ausschluß dieses Gesetzes hinsichtlich jeder einzelnen Vertragsbedingung ausdrücklich vereinbart wurde.

Die grundlegenden Bestimmungen des Handelskaufs bieten nichts, was von den allgemein anerkannten Grundsätzen abweicht. Der Kauf einer nur der Art nach bezeichneten Sache schließt für den Käufer die Befugnis in sich, den Vertrag aufzuheben, wenn die Sache nicht unversehrt und von üblicher Güte ist. Ist die Sache nach Art und Güte bezeichnet, so hat der Käufer das Recht, den Vertrag aufzuheben, falls die Sache der vereinbarten Güte nicht entspricht. Ist der Kauf nach Muster abgeschlossen, und stimmen die gelieferten Waren nicht mit den Mustern überein, so steht dem Käufer das gleiche Recht zu. Die Klage des Käufers auf Wandlung und Minderung verjährt nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der wirklichen Übernahme an gerechnet. Rechnungen, die der Käufer ohne Beanstandung 6 Monate in Händen hat, gelten als genehmigt; es kann dann also eine Mängelrüge nicht mehr angebracht werden. - Muß die Forderung eines ausländischen Gläubigers durch einen Vertreter eingezogen werden, so muß aus dieser Vollmacht in beglaubigter Weise hervorgehen, daß die Aussteller zur Erteilung berechtigt sind. Das geschieht zweckmäßigerweise am besten durch Hinzufügen eines beglaubigten Handelsregisterauszuges, da der bloße Vermerk des Notars über die Verfügungsbefugnis nicht genügt. - Schuldtitel aus Warenforderungen verjähren nach 20 Jahren (246).

246) Hamman: Die Rechtsverfolgung in Südamerika, i/ Der Weltmarkt, Hannover Nr.3, v.18.4.1916.

b. Wechselrecht.

Das Wechselrecht ist in den Artikeln 399-485 des Código Comercio enthalten. Nach ecuadorianischem Recht erfolgt die Hingabe des Wechsels „an Erfüllungsstatt", so daß die Warenforderung getilgt ist und nur noch die Wechselforderung besteht. Wechselsteuer, Respekt- oder Gefälligkeitsfristen sind nicht bekannt. Jeder akzeptierte Wechsel muß also am Fälligkeitstage präsentiert und - falls er nicht bezahlt wird - am nächsten Tage protestiert werden. Der Protest erfolgt am Wohnort des Bezogenen oder Akzeptanten durch einen „Makler" und zwei Zeugen oder durch den Kantonalrichter. Ist der Wechsel nicht ordnungsgemäß protestiert worden, so muß der Schuldner vor Klageerhebung erst seine Unterschrift vor Gericht bestätigen. - Durch eine nochmalige Annahme kann dem Schuldner eine Prolongierung zugestanden werden. - Die Folgen des nicht ordnungsgemäßen Protestes sind: Präjudizierung des Wechsels, außer wenn höhere Gewalt den Protest verhinderte, und Rechtsverlust des Wechselinhabers gegen den Bezogenen, sowie gegen den Aussteller und die Indossanten (247). War der Wechsel akzeptiert und vor Gericht ordnungsmäßig protestiert, so kann der mit der Eintreibung der Wechselschuld beauftragte Rechtsanwalt in sehr kurzer Frist einen vollstreckbaren Titel erhalten, der „juicio ejecutivo" genannt wird. Klageansprüche aus protestierten Wechseln verjähren nach zehn Jahren, Klageansprüche aus nicht protestierten Wechseln in fünf Jahren (248).

Neben den Wechseln gibt es noch die gebräuchlichen Zahlungsscheine an Order, sogenannte „pagarés", und die Anweisungen an Order auf denselben Platz, an dem sie ausgestellt sind: „libranzas", die man

---

247) Entnommen aus „Ecuador", a.a.O. S.10.
248) Vgl. Hdb.f.d.A., a.a.O. S.348.

gerichtlich anerkennen läßt, um aus ihnen, wie aus den Wechseln, ein „juicio ejecutivo" zu erhalten (249). Sie verjähren in fünf Jahren.

Bei der Beauftragung eines ecuadorianischen Rechtsanwaltes mit der Beitreibung einer Wechselschuld ist zu beachten, daß der Wechsel- oder Schuldschein an ihn zu indossieren ist mit der Formel „Paguese a la orden del Sr.Dr. Don. N.N., Valor entendido", und daß die Vollmachten in spanischer Sprache abzufassen und von einem ecuadorianischen Konsul zu legalisieren sind. Solche Prozeßvollmachten sind zweckmäßig vorher im Archiv des betreffenden Konsulates zu hinterlegen, das sie auf telegrafische Mitteilung eines Stichwortes an den Rechtsanwalt aushändigt. Auf diese Weise werden Verzögerungen vermieden.

c. Konkursrecht. (250).

Das Konkursverfahren in Ecuador ist außerordentlich kostspielig und langwierig. Es ist ratsam, daß der Exporteur eine Vertrauensperson in Ecuador hat, die ihn über den geschäftlichen Stand seiner Kunden auf dem Laufenden hält. Denn nur dadurch wird es ihm möglich sein, von der Eröffnung eines Konkurses zu hören und rechtzeitig Maßnahmen zu treffen. Sonst besteht die Gefahr, bei der Anmeldun

---

249) Vgl. Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft, Berlin Nr.141 vom 13.2.1913.

250) Literatur: Hammann: Die Rechtsverfolgung in Südamerika, a.a.O. -
Hdb.f.d.A., a.a.O. S.348 f.-
„Ecuador", a.a.O. S.10 f.-
O.Borchardt: Die Handelsgesetze des Erdballes, Art. „Ecuador", 3.Aufl., Ausg.D, herausgeg.v. C. Maaß, Berlin 1908. -
Prozeßführung und Gerichtsstand im Auslandsgeschäft, Bd.II; herausgeg.v.der Zentralstelle für Außenhandel, Berlin 1933.

der Forderung zu spät zu kommen und dadurch Nachteile zu erleiden.

Abweichend von anderen südamerikanischen Rechten ist es einem Kaufmann nicht möglich, zu Ungunsten seiner Gläubiger sein Vermögen abzutreten und also durch eine „cesio de bienes" auszuweichen, wenn er sich nicht mehr in der Lage sieht, seinen Zahlungen nachzukommen. Vielmehr muß jeder Kaufmann, der seine Zahlungen einstellt, diese Zahlungseinstellung unter Beifügung einer Bilanz bei dem betreffenden, die Funktionen eines Handelsgerichts versehenden Gericht innerhalb von drei Tagen anmelden und erklären, daß er sich in Konkurs befindet. Ein einzelner Gläubiger kann den Konkurs über das Vermögen eines Schuldners nicht beantragen. Dazu ist erforderlich, daß mindestens drei Gläubiger nachweisen, daß der Schuldner die Zahlung seiner Verbindlichkeiten ihnen gegenüber eingestellt hat und die gesetzliche Frist zur Anmeldung des Konkurses hat verstreichen lassen. -

Wenn der Wert der ausgeklagten Schuld weniger als 200 S. beträgt, ist der Juez Civil zuständig, sonst der Alcalde Cantonal. Der Konkursverwalter führt die Bezeichnung „sindico". Er bestimmt auch nach erklärtem Konkurs den „deposito", der die Konkursmasse zu verwalten und evtl. zu versteigern hat.

Mit dem Konkurseröffnungsbeschluß ergeht gleichzeitig die Benachrichtigung an die Gläubiger, ihre Forderungen anzumelden. Die Benachrichtigung erfolgt aber nicht durch einen Brief an die Gläubiger, sondern lediglich durch Anschlag an der Gerichtstafel und durch Einrücken in die Ortsblätter. Ist deshalb ein ausländischer Gläubiger nicht durch einen Vertrauensmann in Ecuador vertreten, so wird er nur unten seltenen Umständen in die Lage kommen, von der Eröffnung eines Konkurses überhaupt Kenntnis zu erhalten. - Sollte jedoch ein ausländischer Gläubiger ermittelt worden sein, so wird einmalig vom „sindico" an dessen zuständiges Heimatsgericht des Ersuchen gerichtet, daß der Gläubiger innerhalb

von etwa 120 Tagen vom Abgang des Schreibens in Ecuador seine Forderungen unter Beifügung der Belege in spanischer Sprache anzumelden habe. Verspätete Anmeldungen sind wegen des besonderen Prüfungsverfahren kostenpflichtig.

Die weitere Entwicklung des Konkurses, insbesondere die Anmeldung und Prüfung der Forderungen, die Aufstellung des Teilungsplanes und schließlich die Liquidation ist ein außerordentlich umständliches Verfahren; die Kosten, die durch den Fortgang des Konkursverfahrens entstehen, sind so hoch, daß nur bei einer wirklich großen Masse ein Gläubiger auf eine nennenswerte Quote rechnen kann. Auch hat der Gemeinschuldner in dem überaus kompliziert gestalteten Vergleichsverfahren, das gleich nach der ersten Prüfungsversammlung einsetzen kann, ein Mittel in der Hand, um den Konkurs beliebig in die Länge ziehen zu können und dadurch zu vereiteln, daß die Gläubiger rechtzeitig in den Besitz ihrer Konkursdividende kommen. Es ist das ein beliebtes Mittel, um auf die Gläubiger einen Druck auszuüben und sie zu zwingen, sich mit den oft ganz unzureichenden Vergleichsvorschlägen des Gemeinschuldners zu begnügen, lediglich aus Furcht davor, daß sie sonst durch Fortsetzung des Verfahrens einen wesentlichen Teil ihrer Forderung verlieren und auch den Rest erst nach sehr langer Zeit erhalten können.

Zur Vertretung im Konkursverfahren ist eine vom ecuadorianischen Konsul beglaubigte Vollmacht erforderlich. Es ist zweckmäßig, dem beauftragten Anwalt die Teilnahme am Verfahren durch Ziehung eines kurzfristigen Wechsels zu seinen Gunsten über den Betrag der Konto-Korrentschuld zu ermöglichen.

Das Gesetz kennt ferner den gesetzlichen Zahlungsaufschub. Ein Kaufmann, der einen Zahlungsaufschub wünscht, kann diesen unter genauer Darlegung der Verhältnisse bis zu zwei Jahren beantragen. Der Richter bewilligt zunächst einen einstweiligen Aufschub, beraumt eine Gläubigerversammlung an und

ernennt einen Revisor. Findet der Revisor, daß die Passiven die Aktiven um 10 % und mehr übersteigen, so ist vom Richter der Konkurs von Amts wegen zu eröffnen, andernfalls entscheidet die Versammlung über den endgültigen Aufschub.

In jedem Falle wird es einem Gläubiger sehr schwer sein, wirklich einen nennenswerten Betrag seiner Forderung auf dem Prozeßweg zu erhalten. Denn auch die Geltendmachung eines geringfügigen Anspruches ist außerordentlich erschwert, langwierig und kostspielig. Es kann daher stets nur der Vergleich empfohlen werden. - Läßt sich ein Prozeß nicht umgehen, so ist es erforderlich, einen Anwalt in Ecuador zu nehmen, damit der Gläubiger so den außerordentlich zahlreichen Auswegen, die das Gesetz dem Schuldner bietet, zuvorkommt und dadurch verhütet, daß durch zweckloses Prozessieren erhebliche Kosten entstehen, die von dem Schuldner nicht ersetzt zu werden brauchen. Es lohnt daher in der Praxis nur ein Prozeß über einen Wert von 300 $ aufwärts.

Es ist nicht möglich, einen Prozeß in Ecuador dadurch zu vermeiden, daß zwischen den Parteien vereinbart wird, der Gerichtsstand für bestimmte Streitigkeiten soll im Ausland liegen und der Streitfall nach außerecuadorianischen Gesetzen entschieden werden. Ein in Deutschland ergangenes Urteil ist in Ecuador nicht vollstreckbar, weil - wie schon dargelegt - die notwendigen Grundlagen und Voraussetzungen fehlen.

d. Patent-, Marken- und Musterschutz.

Ecuador ist dem „Internationalen amerikanischen Abkommen von Washington vom 20. Februar 1929 über Marken- und Musterschutz" beigetreten (251). Ausschließungsrechte durch Patentschutz können Importeuren nur auf solche Maschinen oder neue Herstel-

---

251) D.H.A. v.9.I.1933, S.469 ff.

lungs- oder Fabrikationsverfahren gewährt werden, die vorher noch nicht im Lande benutzt wurden und die die nationalen Interessen nicht verletzen (252). Der Schutz dauert 3 - 12 Jahre.

Das Patentgesetz (253) ist im Registro Oficial vom 17. Juli 1928 veröffentlicht; das Abänderungsgesetz datiert vom 13. Juli 1929.

Das Gesetz über Markenschutz (254) ist im Registro Oficial vom 21.September 1928 enthalten; Abänderungen in der Ausgabe des Registro Oficial vom 6. Dezember 1928. - Marken in- und ausländischer Herkunft können auf die Dauer von 20 Jahren mit einer Verlängerung von weiteren 15 Jahren gegen eine Gebühr von 100 Sucres bzw. eine Nachzahlung von 60 Sucres beim Ministerio de Obras (Ministerium der öffentlichen Arbeiten) in Quito durch den Eigentümer selbst oder dessen Bevollmächtigten eingetragen werden. Dem Gesuch auf „papel sellado" (Stempelpapier) sind neben einer Beschreibung der Marke, die Angabe der Ware, für die die Marke bestimmt ist, die Nationalität der Marke und den Herstellungsort der Ware enthalten muß, 20 Darstellungen der Marke Vollmacht für einen eventuellen Vertreter und ein Druckstock beizufügen (255). Die Marke kann nur von Fabrikanten oder Erzeuger verwendet werden (256).

---

252) Vgl. „Ecuador", a.a.O. S.11.

253) Vgl.die ausführlichen Beschreibungen im „Ecuador"(a.a.O.S.11; Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen,1930,S.10 u.104) und R.Jungmann: Das Internationale Patentrecht, erg.Aufl. Berlin 1933.

254) Vgl.„Ecuador",a.a.O.S. 11, und „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen",1929, S.157.

255) Vgl. „Ecuador", a.a.O. S.11.

256) „Fast sämtliche bekannten Fabrikmarken sind in Ecuador eingetragen. Verwendung einer Marke, die zur Verwechselung mit einer in Ecuador registrierten führen könnte, ist unter allen Umständen zu vermeiden, da sie im Falle einer

(in 1000 Sucres).

Kap.	Titel	1928		1931		1932		1933	
		S.	%	S.	%	S.	%	S.	%
	A. Einnahmen:								
I.	Nationaleigentum (Eisenbahnen, Minen, Staatsbetriebe)	1 383	2,44	1 990	4,40	1 717	5,55	2 539	6,77
II.	Nationale Dienste (Post, Telefon und Telegraph)	2 868	4,46	2 701	6,30	2 151	6,14	2 305	6,13
	Summe Kap. I und II.		6,90		10,70		11,69		12,90
III.	Steuern								
	a) direkte (auf Einkommen- und Grundvermögen)	3 599	5,94	3 336	7,69	2 257	6,31		
	b) indirekte								
	27) Konsulargebühren	3 936	6,40	1 998	4,41	1 051	3,00		
	28) Zölle auf Importwaren	19 638	31,90	13 387	30,00	9 418	26,46	9 801	26,00
	29) Zölle auf Exportwaren	5 110	8,50	2 072	4,59	2 108	5,39	1 464	4,00
	30) Umsatzsteuer	2 506	4,07	1 661	3,70	1 319	3,00		
	c) A los Actos (Stempel)	2 531	4,10	891	1,90	927	3,78		
	d) Monopole								
	33) Alkohol, Tabak und Explosivstoffe	12 790	20,96	9 662	22,33	8 653	24,45		
	34) Salz	1 429	2,32	3 111	6,00	2 860	8,03		
	35) Streichhölzer	931	1,35	931	2,20	678	2,00		
	Summe d.Kap. III	52 470	85,54	37 049	82,82	29 271	82,42	31 423	
IV.	Verschiedene	4 655	7,56	3 526	6,48	2 483	5,89	1 328	3,55
	Summe	61 376	100	45 266	100	35 622	100	37 595	100

Kap.	Titel	1928		1931		1932		1933	
		S.	%	S.	%	S.	%	S.	%
	B. Ausgaben:								
I.	Gesetzgebende Gewalt	338	0,60	484	1,08	440	1,06		
II.	Richterliche Gewalt	787	1,39	864	1,92	828	1,98		
III.	Ausführende Gewalt	48 703	84,86	41 030	91,19	39 631	94,11		
IV.	Verschiedene Organisationen (öffentliche Arbeiten)	621	1,08	554	1,33	504	1,20		
		6 918	12,07						
V.	Öffentl. Schuldendienst								
	a) äußerer	-	-	931	2,08	-	-	-	-
	b) innerer	-	-	1 050	2,40	737	1,65		
	Summe	57 367	100	44 913	100	42 140	100	37 595	100

---

257) Zusammengestellt nach:
Bol.del Banco Central, a.a.O. Jan. 1934.
Bol. de Hac., a.a.O. Nr. 57, 1933; Nr. 50, 1932, Nr. 38, 1931.

E. Wirtschaftspolitik (258).

1. Finanz- und Währungspolitik.

Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes sind in der Tabelle (s.Einlage) für die Jahre 1928, und 1931-1933 gegenübergestellt und prozentual verglichen worden. Die beiden Haupteinnahmequellen sind die Zölle auf Import- und Exportwaren mit etwa 40 % der Gesamteinnahmen und die Renten aus Staatsmonopolen mit etwa 30 % mit steigender Tendenz. Unter den Ausgabenposten des Jahres 1932 war der für die Landwirtschaft der größte. Es folgten dann die für die Landesverteidigung, Erziehung, Verwaltung, öffentlichen Arbeiten und das Auswärtige Amt.

Der Anleihezinsendienst wurde 1931 eingestellt.- Es ist ein Zeichen ungesunder Finanzverhältnisse in Ecuador, wenn sich die Eingänge aus den Zöllen senken und die aus den Monopolen heben. - Die Verkoppelung mit der internationalen Finanzwirtschaft ist durch Staatsanleihen und Kapitalanlagen in Ecuador gegeben. 1913 hatten die U.S.A. rd. 10 Mill.$ in Ecuador investiert, 1929 belief sich diese Summe auf 25 Mill.$. Die Zunahme beträgt also 150 %. Die Kapitalanlagen der U.S.A. in Columbien stiegen von 2 Mill.$ 1913 auf 260 Mill.$ in 1929, also um 12 926 %. Sie repräsentierten 4,66 % der Kapitalanlagen der U.S.A. in Südamerika gegenüber 0,46 % der in Ecuador. Während sich die Kapitalanlagen Englands in Ecuador von 1913 bis 1929 um 56 % steigerten, erhöhte sich sein Anteil am Außenhandel mit Ecuador um 41 %. Die U.S.A. legten dagegen 150 % mehr Kapital an, erzielten aber nur einen Handelszuwachs von

---

Klage zur Beschlagnahme der betreffenden Waren führen könnte". (Vgl.Hdb.f.d.A.,a.a.O.S.398).

258) Die wirtschaftspolitischen Betrachtungen sind März 1934 abgeschlossen worden.

61 % von 1913 - 1927 (259). -
Die gesamten Staatsschulden Ecuadors setzen sich Anfang 1934 wie folgt zusammen:

A. Auswärtige: (260)

1. Eisenbahnbonos: Quito-Guayaquil (261) (1897, 1898, 1908)	20 910 800	£
2. Salzzertifikate (30.Sept.1908)	533 484	"
3. Bonos Condores (20.Dez.1900)	477 252	"
4. Zündholzanleihe (Kreuger) (30.10.1927)	2 029 633	"
	23 951 169	£

B. Innere Schuld:

Diese belief sich am 31.Dezember 1933 nach Angaben (262) der Banco Central auf 33 369 310 Sucres an die genannte Bank.

Der Schuldendienst auf diese Dollaranleihen war nach langer Pause 1928 wieder aufgenommen worden, wurde aber schon 1931 wieder eingestellt und scheint auch nach der jetzigen schlechten Finanzlage in nächster Zukunft nicht mehr geleistet zu werden. Eine Konsolidierung aller Schulden durch neue auswärtige Anleihen erscheint wegen der schlechten Lage des internationalen Kapitalmarktes zunächst ausgeschlossen. - Die innere Schuld war von 49,35 Mill. S im Jahre 1925 auf 10,84 Mill.S. im Jahre 1931 herabgedrückt worden, wuchs dann aber in Verfolg der Beseitigung der Deflation auf die oben genannte Höhe an (263).

---

259) Max Winkler: Investments of United States Capital in Latin America, Boston 1930, S.26 ff.
260) Bol.de Hac. Nr.38 (1931); M.Kohan, a.a.O. (1933) S.12.
261) Der Kurs dieser Dollarbonds betrug Anfang 1934 5-15 % des Nominalbetrages.
262) Vgl.Bol.de Banco Central a.a.O.Nr.78,Jan.1934.
263) Vgl.Wirtschaftsdienst,Hamburg, Nr. 5. v.5.2. 1932.

Diese Anleihen des Staates bei der Centralbank wurden hauptsächlich zur Bekämpfung der Kakaokrankheiten, Förderung der Landwirtschaft und zum Ausbau einer nationalen Industrie verwandt.

In direkten Steuern werden in Ecuador die 0,4 bis 0,8 %ige Grundsteuer, die 2 bis 8 %ige Einkommensteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer und die 1 %ige Umsatzsteuer (264) erhoben. Bei Errichtung von Dokumenten auf Stempelpapier (papel sellado) müssen Abgaben an den Notar und den Staat geleistet werden (265). Ausländische Firmen, die in Ecuador arbeiten, zahlen die gleichen Steuern wie die einheimischen. Dokumente über Eintragung von Firmen oder Beteiligungen, auch von Filialen ausländischer Häuser, unterliegen einer Abgabe von 50 centavos je 100 Sucres ihres Kapitals (266).

Wegen der unregelmäßigen Kakaoerntenausfälle war die Valuta (267) von Ecuador schon im Vorkriegsjahrzehnt geringen jährlichen Schwankungen unterworfen. Die Kriegsjahre brachten jedoch tiefgreifende Störungen, da Ecuador an der Kriegskonjunktur keinen Anteil hatte. Es waren ihm nicht nur die europäischen Zufuhren, sondern auch diese Märkte gesperrt. Schon 1922 wurden zwecks Stabilisierung des Sucrekurses Zwangskurse festgesetzt. Einfuhrbeschränkungen, Zollerhöhungen, Devisenbewirtschaftung und staatliche Ausfuhrkontrollmaßnahmen begleiteten diesen Eingriff. Der Erfolg war schwach, so daß sich der Wert der Landeswährung, des Sucre, von 0,442 $ im Jahre 1920 auf 0,195 $ im Jahre 1924 ermäßigte. Bis 1924 wurde Ecuador zu den £-Sterling-

---

264) Da die Umsatzsteuer der Importgüter schon bei der Verzollung erhoben wird, ist es wegen der Kontrolle zweckmäßig, die Handelsrechnungen in dreifacher Ausfertigung zu senden.
265) Vgl. J.-A. Nr. (C) 3, 1932. S.42.
266) Vgl. J.-A. Nr. (C) 5, 1933, S.93.
267) Vgl. L.Bandin: La Estabilización de la moneda Ecuadoriana, Quito 1925.

Ländern gezählt (268). Es notierte Guayaquil auf London 1 £ = 24,3325 Sucres (269). 1924 erfolgte eine Neuorientierung der Handelswährung an den in New York und London notierten Kakaopreisen. Die endgültige Orientierung des Sucre an den Dollar erfolgte 1927 durch die Kemmerer-Kommission, die das Geld- und Zollwesen von Ecuador reformierte. Der Sucre wurde auf der Basis: 5 S = 1 U.S.A.-Dollar stabilisiert, so daß sich die Paritäten (270) ergeben:

100 Sucres = 83,96 RM
100 " = 20,- $

Zu diesem Zweck wurde den 6 großen Privatbanken das Notenemissionsrecht entzogen und dem nach dem Vorbild der Federal Reserve Banken neugeschaffenen „Banco Central del Ecuador" übertragen. Als Währungsbasis nahm man das Gold. Die Münzausprägung (271) ist folgende (1 Sucre = 100 centavos):

a) Gold: 1 condor = 25 S mit 900 fein = 16,7187 g (15,0466 Gold),
1/2 " = 50 S " 900 fein = 8,35935 g (7,52325 Gold);

b) Silber:
2 sucre mit 720 fein = 10,000 g (7,200 Silber)
1 " " " " = 5,000 " (3,600 ")
1/2 " " " " = 2,500 " (1,800 ")

c) Nickel:
10 centavos Reinnickel 4.-
5 " " 3.-
2 1/2 " " 2,5

d) Kupfer:
1 centavo 95 % Cu + 5 % Zn.u.Sn.

Die Zentralbank hat von 1928 - 1931 ihren Notenumlauf streng an ihrem Goldbestand, der zu 40 % die Noten decken mußte, orientiert. Sie trieb seit 1930 infolge der durch die Wirtschaftskrise und die

---

268) Vgl. Cl. Ottel, a.a.O. S.35.
269) Vgl. Bol. del Banco Central, Dez.1928.
270) Vgl. Wirtschaft des Auslandes, a.a.O.S.497 f.
271) Vgl. Bol.des Banco Central, a.a.O. Jan.1934.

Kapitalflucht bedingten Goldabflüsse (272) eine Deflationspolitik (273), die zu einer Drosselung des Geschäftslebens und zu den Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen von 1931-1934 führte. Am 10.November 1932 wurde dann der Sucre vom Golde gelöst. - Durch die von 1931 bis Dezember 1933 dauernde Devisenbewirtschaftung (274) wurde der Dollar auf 5,95 Sucres im Ankauf und 6 Sucres im Verkauf durch den Banco Central stabilisiert. Das £-Sterling notierte Dezember 1933 30,42 Sucres. - Im wilden Handel hatte sich der innere Kurs der ecuadorianischen Valuta mit 10-12 S pro Dollar eingespielt, der sich dann nach 75 %iger Aufhebung der „incautation de giros" am 9. Dezember 1933 auf 9,50 - 10,20 S pro U.S.A.-Dollar (entwertet) ermäßigte (275), da der Risikozuschlag des ungesetzlichen freien Handels wegfiel.

2. Der Geld- und Kapitalmarkt

in Ecuador wird außer von der Zentralbank von ihren 17 assoziierten Privatbanken und verschiedenen Bankiers gepflegt, wie die Aufstellung auf Seite 80 zeigt. Außer den beiden ausländischen Bankfilialen,

---

272) Die Goldreserve des Banco Central betrug Nov. 1928 38 807 510 S, im Durchschnitt 1930 noch 30 543 262 S und ist bis zum 31.12.1933 auf 16 267 280 S zusammengeschmolzen. (Vgl. Banco Central, a.a.O. Jan.1934).

273) Der Jahresdurchschnitt des Zahlungsmittelumlaufs (Noten und Münzen) belief sich 1928 auf 37 443 194 S, 1930 auf 30 811 013 S und erreichte im Februar 1933 seinen Tiefstand mit 23 454 397 S. Im 1.Semester 1933 war der Durchschnitt schon 37 682 762 und im 2.Semester 38 470 633 S, so daß der Stand von 1928 wieder erreicht war. (Errechnet aus: Boletin mensual del Banco Central 1928-1934).

274) Vgl. später S.168 ff.

275) Vgl. Banco Central, Jan. 1934.

Banken und Bankiers in Ecuador (276).

A. in Guayaquil:

1. Banco Anglo Sud-Americano Limitado (Filiale der Anglo-South American Bank Ltd., London),
2. Banco Italiano (Filiale der Banco Comerciale Italiano, Mailand),
3. La Previsora, Banco Nacional de Crédita (Zentrale),
4. Banco de Crédito Hipotecário,
5. Banco Comercial y Agricola (seit 1927 in Liquidation),
6. Banco de Descuento,
7. Banco del Ecuador (seit 1931 in Liquidation),
8. Banco Territorial,
9. Compañia de Intercambio y Crédito,
10. La Filantrópica,
11. Caja de Ahorros (Sparkasse),
12. Banco Central del Ecuador (Filiale),
13. L.Guzmann y Hijos (Bankier und Kaufmann),
14. A.P.Reyer, " "
15. Luis Orrantia, " "
16. Union Bancária. " "

B. in Quito:

1. Banco Central del Ecuador (Zentrale),
2. Banco de Préstamos,
3. Banco del Pichincha,
4. Banco de Abasto,
5. Banco Lucindo Almeida,
6. Banco de Crédito Agricola.

C. in Cuenca:

1. Banco Central del Ecuador (Filiale),
2. Banco del Azuay (Zentrale).

D. in Ambato: Banco de Préstamos (Filiale).

E. in Manta: Banco Italiano (Filiale).

F. in Riobamba: Banco Central del Ecuador (Filiale).

---

276) Literatur: The Bankers Almanac and Yearbook,

der Anglo-South American Bank und der Banco Italiano, sind die größten nationalen Banken die „La Previsora" in Guayaquil und der „Banco Central del Ecuador" in Quito.

Die Diskontsätze des Banco Central, nach denen sich die der Privatbanken richten, betrugen Anfang 1934 am offenen Markt von

14 % in den Städten, bis zum doppelten auf dem Lande,
7,5 % für Rediskonte bis 30 Tage,
8,5 % für Rediskonte bis 90 Tage auf Industriepapiere, d.s. Wechsel aus den Operationen von Handel, Landwirtschaft und Industrie,
10 % für alle anderen 90 Tage-Rediskonten, vor allem also auf alle Papiere aus Kursspekulationen,
9,5 % für Diskonte von Dollar-Monatspapieren, die zur Beschaffung von Geldern für die Erntefinanzierung gezogen sind, oder für die ein landwirtschaftliches Pfand gestellt wird,
12 % für alle anderen 90 Tage-Diskonte,
6 % für 180 Tage-Diskonte (Rediskonte 4 %).

Wechsel auf Dollar und £-Sterling werden mit 7 % diskontiert (277).

Wenn auch von diesen Banken der Importhandel durch Diskontierung von Wechseln guter Häuser zum Teil finanziert wird, so liegt doch der Schwerpunkt des Geschäftes auf der Finanzierung des Exportes, die schon in der Bevorschussung der Ernte und in der Zurverfügungstellung von Krediten für die Produktion beginnt. Da die Beleihung der Kakaoplantagen nach dem Wertmesser 1 Kakaobaum = 1 Sucre vorgenommen wurde, haben die Banken durch Wertschwund dieser Plantagen einen nicht unerheblichen Verlust erlitten. In der Hauptsache ist aber das ganze

---

88. Jg., London 1932-1933. Abschn.Ecuador. Bol.de Hac. Nr.9 (1929) S.117; Nr.38 (1931) S.85.

277) Vgl. Wirtschaftsdienst, Hamburg, Nr.26 v.26.3.31; Bol.del Banco Central, Jan.1934.

Geldgeschäft ein reiner Personalkredit. Verluste aus solchen Krediten sind selten, da die Enge der Verhältnisse und die starken gesellschaftlichen Bindungen jede Wandlung der Kreditfähigkeit sofort erkennen lassen.

3. Agrar- und Industriepolitik.

Die Agrarpolitik ist durch den Gegensatz zwischen Hochland und westlichem Tiefland gekennzeichnet. - Da die Hauptprodukte des Hochlandes die einer landwirtschaftlichen Veredelungswirtschaft sind: Käse, Butter, Mehl, Alkohol usw., ist also das Bestreben herrschend, für diese Artikel einen innere Markt bei erträglichen Preisen zu schaffen, da die Produktion den Bedarf erheblich übersteigt. Weil nun die Regierung meist „hochland-orientiert" ist, so konnte es vorkommen, daß durch unwirtschaftliche Exportabgaben die Ausfuhr von Gütern des westliche Tieflandes behindert wurde.

Die Probleme des westlichen Tieflandes bestehe außer in der Bekämpfung der Kakaokrankheiten und der Auffindung und Durchführung von Ersatzprodukti onen in der Heranziehung von im tropischen Klima verwendungsfähigen Arbeitskräften. -

Der Entwicklung der Gesamtlandwirtschaft dien die Verkehrsprojekte, die im Norden die reiche, bisher vernachlässigte Provinz Esmeraldas, den ganzen Süden des Hochlandes und die unermeßlichen Provinzen des El Oriente erschließen werden.

Von Seiten der Regierung wollte man das Land den wichtigsten industriellen Produkten selbständ machen. Die Regierung hat daher in den Jahren der Devisenbewirtschaftung von 1931 bis 1934 fast ausschließlich die Einfuhr von Maschinen und Produktionsanlagen durch Devisenzuteilung und Anleihege währung begünstigt. Der Erfolg zeigt sich im Anschwellen der Ziffern der Zollgruppe 6, deren Anteil an der Gesamteinfuhr von 14,61 % im Jahre 19 auf 34,31 % im Jahre 1932 wuchs.

Mit Hilfe der Gesetzgebung gibt man dem ausländischen Kapital und Unternehmungsgeist jede Chance. Man begünstigt ihr Arbeiten, indem man ihnen keinerlei gesetzliche Hindernisse in den Weg legt und ihr Absatz im binnenländischen Markt durch Schutzzölle gegen ausländische Konkurrenz schützt.

4. Handelspolitik.

Die Handelspolitik Ecuadors mit seinen Lieferländern (278) ist auf der Basis der Meistbegünstigung aufgebaut. So wurde auf dieser Grundlage der Freundschaftsvertrag (279) zwischen Ecuador und dem Deutschen Reich am 28. März 1887 geschlossen. Nach dem Krieg wurde mit Notenwechsel vom 3./19. Januar 1924 festgestellt, daß er niemals außer Kraft war.- Ecuador ist bekanntlich außer den U.S.A. der einzige Staat, der den Versailler Vertrag nicht ratifiziert hat.

Mit seinem Nachbarstaat Columbien stand es bis 1929 in ausgedehntem Lieferverhältnis, da es dorthin viele Lebensmittel des nördlichen Hochlandes und nationale Textilien ausführte. Im Herbst 1929 sperrten gleichzeitig Columbien und Venezuela ihre Grenzen für ecuadorianische Waren (280). Im August 1931 wurde von Columbien diese Sperre formell aufgehoben, aber die Einfuhr durch Prohibitivzölle verhindert, so daß die ecuadorianischen Textilfabriken Fabrikationsniederlassungen in Columbien errichten mußten (281).

---

278) Der Meistbegünstigungsvertrag mit Italien datiert vom 12.Aug.1900 (D.H.A.,1907, I. S.321).

279) Vgl. D.H.A. v.1888, I. S.348; RGBl.1889, S.136.

280) Vgl. R.Lindner: Die textile Entwicklung des nördlichen Südamerika, i/Wochenschrift für Textilindustrie Leipzig, Jg.45, Nr.47 v.25.11. 1931, S.981.

281) Vgl. J.u.H. Nr.79, v.5.4.1931.

Dem Zuge der Zeit folgend, will Ecuador seine Meistbegünstigungsverträge durch Gegenseitigkeitsverträge ersetzen. Japan konnte seinen bisher unbedeutenden Anteil am Außenhandel Ecuadors im Jahre 1933 verdreifachen (282). Es ist schon Januar 1934 in Handelsvertragsverhandlungen mit Ecuador getreten, ohne bisher jedoch einen nennenswerten Erfolg erzielt zu haben. - Frankreich ist bestrebt, auf der Basis der Gegenseitigkeit seine Handelsbeziehungen mit Ecuador auszubauen. Es schloß am 26.Juli 1933 ein Verrechnungsabkommen mit Ecuador (283).

Das vornehmlichste Mittel der Handelspolitik, der Zoll, wird im Sinne des Gegenseitigkeitsverhältnisses gehandhabt. Es sind neue Zollerhöhungen vorgesehen und 30 % niedrigere Zollsätze auf die Artikel der Länder, mit denen Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen werden, beabsichtigt (284). Eine weitere zollpolitische Waffe hat die Regierung im Art 4 Ziff.5 u. 6 des Zollgesetzes vom 1928 in der Hand der Einfuhrverbote für Waren aus Ländern enthält, auf die die ziemlich dehnbaren Antidumpingsbestimmungen zutreffen (285). Weiter erlaubt das Dekret vom 27.10.1931 Zollerhöhungen um 50 % und Ermäßigungen von 30 % aus folgenden Gründen:

1. um einer eingetretenen besonderen nationalen Lage entgegenzutreten,
2. zum Schutze der ecuadorianischen Erzeugung,
3. um die einheimischen Interessen gegen jede dem Lande schädliche Spekulation zu schützen (286).

In den bisher gültigen Zolltarifen liegt auf allen Importwaren ein relativ hoher Zoll. Produkti

---

282) Vgl. Übersee-Post, Leipzig Nr.3, Jan.1934.
283) Vgl. J.u.H.(Eildienst), Nr.56 v.7.3.1934. Vgl. „Das Devisenrecht der Welt", 2.Ergänzungsheft, hrsg.von der Reichsstelle für den Außenhandel, Berlin 1934.
284) Vgl. R.M.Kohan, a.a.O. (1933) S.10.
285) Vgl. Hdb.f.d.A., (1931) S.346.
286) Vgl. J.u.H. Nr.261 v.9.12.1931.

und Vertrieb von Alkohol, Tabak, Salz und Streichhölzern liegen als Monopole in der Hand des Staates. Es bestehen für alle mit ihnen zusammenhängenden Waren Einfuhrverbote. Zollfrei ist z.B. alles Werbematerial ohne Wert (287).

Ausfuhrzölle (288) werden als Gewichtszölle bisher von Kakao, Tagua-Nüssen, Häuten und Toquilla-Stroh erhoben. Sie erbringen etwa 4-8 % der Gesamtstaatseinnahmen.

Einfuhrhemmend und kreditschädigend wirkte bis zu seiner Aufhebung im Dezember 1933 Art.16 des Gesetzes vom 29. Dezember 1932, der besagte, daß Schulden an ausländische Gläubiger durch Zahlung von Sucres zum Kurse des Abschlußtages des Kaufkontraktes abgelöst werden können, wodurch Währungsklauseln hinfällig werden (289).

Als neukapitalistisches Land versucht Ecuador, Handel und Wohlstand zu heben, indem es an ausländische Kapitalgesellschaften Konzessionen in den verschiedensten Wirtschaftszweigen erteilt. Wir verweisen auf die schon behandelten Beispiele des Erdöles, des Goldes, der Eisenbahnen, der Telephon- und Elektrizitätsgesellschaften und des Zündholzmonopols. Ein Erfolg dieser Maßnahmen kann sich naturgemäß erst nach Jahrzehnten auswirken.

F. Zusammenfassung.

Es ist bei der Betrachtung eines Landes wie Ecuador, das mit natürlichen Reichtümern und Bodenschätzen gesegnet ist, unangebracht, einzig und allein das Augenmerk auf Handels- und Zahlungsbilanz, Staatsfinanzen und -schulden und deren Entwicklung

287) Vgl. Mitteilungen der Handelskammer Hamburg, in Hamburg Nr. 24 v.20.11.1926.
288) Vgl. Hdb.f.d.A., a.a.O. S.345.
289) Vgl. Rundschreiben des Banco Italiano v.30.4. 1933.

zu richten. Diese Momente charakterisieren den Augenblick, aber nicht die Zukunft. Wenn auch eine restlose Wiederholung des nordamerikanischen „Wunders" als ausgeschlossen erscheint, so deuten doch alle Anzeichen daraufhin, daß speziell in der Wirtschaft der nordamerikanische Lebensstil in Synthese mit der ibero-amerikanischen Kultur zu einer neuen Wirtschaftsform treiben wird, deren Entwicklung in Chile und Columbien schon weit gediehen ist. - In unserem Falle erfährt diese Neubildung durch die Weltwirtschaftskrise und die durch sie verstärkten Industrialisierungsbestrebungen eine starke Beschleunigung, die in Ecuador noch durch das Absinken der Kakaoproduktion und durch die dadurch bedingten Umstellungserscheinungen verstärkt wird. Bisher wurde der gesamte Import von 10 % der Bevölkerung aufgenommen. Es ist daher zu begrüßen, daß durch das Entstehen von exportfähigen Industrien in Ecuador in den Industriearbeitern neue Käuferschichten heranwachsen.

Wie wir aus den bisherigen Abhandlungen entnommen haben, ist Ecuador ein neukapitalistisches Land mit einer Zukunft, die in seinen landwirtschaftlichen Reichtümern und seinen Bodenschätzen beruht. Die Verkehrsmöglichkeiten, als eine Hauptgrundlage für ihre Ausbeute, haben sich in den letzten zwanzig und speziell in den letzten zehn Jahren relativ erheblich verbessert. Die Zivilisation hat auf allen Gebieten große Fortschritte gemacht. Allgemeiner Bildungsstand und Erziehung haben sich durchgängig gehoben.

In den Staatsfinanzen wird seit 1931 das Prinzip der Sparsamkeit durchgeführt. -

Als einziges, bisher unüberbrückbares Hemmnis steht allen Maßnahmen der stetig abbröckelnde Wert der Kakaoproduktion im Wege, so daß etwa für die nächsten fünf Jahre eine wirtschaftliche Stagnation zu erwarten ist, die in dem Augenblick in eine steigende Konjunktur umschlagen wird, in dem sich die agrarpolitischen Maßnahmen der letztvergangenen

und der zukünftigen Jahre auszuwirken beginnen. Man darf sagen, daß die Kakao- und Weltkrise für Ecuador einen heilsamen Einfluß hat, da sie die Wirtschaft von der Monokultur des Kakaos abdrängt und sie auf eine breite Basis verschiedenartiger landwirtschaftlicher Stapelprodukte stellt.

Zweiter Teil:

Der Exporthandel nach Ecuador.

A. Die Bedeutung der Lieferländer (1).

1. Allgemeines.

Der Anteil der nach Ecuador exportierenden Staaten geht aus der Tabelle auf Seite 89 hervor. Die Tabelle zeigt, daß die U.S.A. mit etwa 50 % in steigender Tendenz am Import von Ecuador beteiligt sind, während die Quoten Englands im Abgleiten begriffen und die Deutschlands und Frankreichs ziemlich behauptet sind. Von den übrigen Lieferländern ist Italien, das 1924 seinen Anteil gegenüber allen früheren Jahren vervierfachen (2) und ihn bisher mit gutem Erfolg verteidigen konnte, besonders hervorzuheben, weil sich in diesem Jahr die Schlagkraft der faschistischen Wirtschaftsverfassung Italiens auszuwirken begann.

2. Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika (U.S.A.

Die U.S.A. pflegen als der „größere Bruder" einen sehr ausgedehnten Warenaustausch mit Ecuador (3 Es gehen, wie schon auf Seite 44 dargelegt wurde,

---

1) Vgl. die Literaturangabe zu der Tabelle auf S.89.
2) Vgl. Comercio Exterior ..., a.a.O.
3) Vgl. E.Quesado: Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Latein-Amerika und den U.S.A., i/Weltwirtsch.Vorträge u.Abhdl., Heft 10,Leipzig 1931 W. Scheffer: Die wirtschaftlichen und politischen Beziehungen der Vereinigten Staaten von Amerika zu Süd-Amerika vor und nach dem Weltkriege. (Diss.) Frankfurt a.M. 1929.

Die Lieferländer Ecuadors (4).

(1928 - 1932 im Vergleich mit 1913 (Wertangaben i/ 1000 S.))

Länder	1913	1928		1929	1930	1931		1932	
	%	i.Ts.S	%	%	%	i.Ts.S	%	i.Ts.S	%
U.S.A.	32,00	36 514	44,00	41,00	40,13	16 540	37,50	20 170	58,10
England	30,00	13 343	16,09	19,00	18,16	8 054	18,30	4 293	12,40
Deutschland	17,67	10 198	12,30	12,50	13,00	5 900	13,40	3 193	9,20
Frankreich	8,00	6 021	7,26	6,60	6,34	3 294	7,50	1 576	4,50
Italien		2 923	3,53	4,54	3,88	1 895	4,30	1 019	3,90
Belgien		4 243	5,11	4,46	2,90	1 406	3,20	531	1,60
Schweiz		2 159	2,60	2,16	2,76	1 746	4,00	428	1,20
Spanien		1 243	1,50	1,08	1,42	831	1,90	518	1,50
Holland		2 014	2,43	1,80	2,33	822	1,90	303	0,90
Peru		1 345	1,63	2,00	2,40	669	1,40	190	0,50
Chile		478	0,58	0,63	0,68	264	0,60	303	0,90
Andere	12,33	2 442	2,97	4,23	6,00	2 648	6,00	2 155	5,30
	100	82 923	100	100	100	44 069	100	34 710	100

---

4) Literatur: Bol.de Hac. Nr.24 (1930); Nr.62 (1933), Nr.63 (1933).-
R.M.Kohan, a.a.O. (1930) S.31. -
South American Journal, London, Nr. 3 v.12.1.1924. -
Commerce Reports, Washington, v.18.4.32 S.178.-

etwa 50 % des ecuadorianischen Exportes nach den U.S.A. und es kommt von dort ein gleich großer Importanteil. 75 % aller importierten Nahrungsmittel stammten aus der Union, wie: Schweineschmalz, Konserven, Weizenmehl, Schinken, Büchsenmilch, Sardinen u.a. In der Zollgruppe 5 mit Drogen, Chemikalien und Toiletteartikeln sind sie ebenfalls führend. Den Hauptposten nehmen hier die sogenannten Patentmedizinen ein, die den pharmazeutischen Spezialitäten sehr ähneln. Es sind vorwiegend keine chemisch-einheitlichen Körper, sondern Arzneimittelgemische therapeutisch wirksamer Substanzen (5). Die übrigen Waren dieser Gruppe sind: Harz- und Schmierseifen, Kakaobutter, Insekten- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Lippenstifte, Schminke, Puder, Farben und Explosivstoffe. Rund 30 % der Drogerien und Apotheken werden durch die U.S.A. beliefert (6).- In Zollgruppe 7 - Maschinen und Zubehör - führen die U.S.A. mit ca. 50 % vor Deutschland mit etwa 30 %. Die Hauptwaren dieser Zollgruppe sind elektrische Apparate und Aggregate, Ersatzteile aller Art, Dampfpumpen, Nähmaschinen, Schreibmaschinen, Phonographen und Schallplatten. In landwirtschaftlichen Maschinen und Traktoren, Bergbaugeräten und Wegebaumaschinen sowie in Automobilen und anderen Fahrzeugen beherrscht die Union ganz den Markt, ebenso in feinem Leder, photographischen Apparaten und Platten, sowie Füllfederhaltern (7).

3. Großbritannien.

An Nahrungsmitteln kommen nur sehr wenige, etwa 8 %, aus England. Es liefert Getränke (Wisky-Gin), Biskuit und Konfekt. - Großbritannien ist Hauptlieferant in Woll- und Baumwollwaren, sowie Eisen- und

---

5) Vgl. G.Strohscheer: a.a.O. S.51.
6) Vgl. Ch.Cunnigham, a.a.O. S.401.
7) Foreign Commerce and Navigation of the United States 1931, Washington 1932, S.712.

Stahlwaren. An gebleichten und bedruckten Baumwollstoffen liefert England einschl. Schottland etwa 45 % der ecuadorianischen Gesamteinfuhr in Baumwollwaren. Aus den U.S.A. kommen Voile, bedruckt und unbedruckt, billige Drilliche, ungebleichte Leinwand und Baumwollstrümpfe, während Großbritannien Tuche, gebleichte Tücher, Popeline, Satins usw. bringt (8). Mit Hilfe seiner Kolonie Britisch-Indien kann es 75 % der Fasern und Faserwaren liefern. - Metalle und Metallwaren, wie Eisenröhren, Zinkbleche, Weißbleche, Eisendraht und Eisenwaren, Werkzeuge (außer Machetes), Textilmaschinen, Dampfkessel und Druckereimaschinen kommen zu etwa 25 % aus Großbritannien. - An Drogen usw. exportiert es nach Ecuador feine Seifen, Harz- und Schmierseifen, Leinöl, kaustische Soda, Natrium-Cyanide, Stearin und Patentmedizinen. - G. Strohscheer (9) sagt von den letzteren, daß sie wenig hervorragende Erzeugnisse wären, deren Wert oft nicht dem Verkaufspreis entspräche. -

4. Deutschland.

Das Handelsvolumen Deutschlands mit Ecuador war bis zum Kriege in stetigem Anwachsen begriffen, schrumpfte während des Weltkrieges ganz ein und hat bis heute prozentual die frühere Höhe noch nicht wieder erreicht. Allerdings hat sich die früher stark passive Handelsbilanz Deutschlands mit Ecuador seit 1929 in eine aktive gewandelt. 1913 importierten wir aus Ecuador Waren im Werte von 17 Mill. Mk. und exportierten für 4,8 Mill.Mk, so daß unser Einfuhrüberschuß 13,2 Mill.Mk. betrug. Trotz der geringen absoluten Höhe belief sich der Anteil Deutschlands am Import Ecuadors auf etwa 18 % gegen 32 % der U.S.A. und 30 % des englischen Reiches. Noch 1925 bezifferte sich unser Export nach Ecuador

---

8) Vgl. Ch. Cunnigham, a.a.O. (1931) S.37.
9) a.a.O. S.51.

auf 5,67 Mill.RM bei einem Einfuhrüberschuß von 4,42 Mill.RM. Bis 1930 konnte sich der Ausfuhranteil auf dieser Höhe halten und sank dann 1931 auf 3,495 Mill.RM und 1932 auf 1,924 Mill.RM. ab (10). 1929 exportierten wir nach Chile für 99,5 Mill.RM, nach Peru für 25,6 Mill.RM, nach Columbien für 60,8 Mill.RM und nach Ecuador für 7 Mill.RM (10).

Lebensmittel führt Deutschland nach Ecuador fast nicht aus, dagegen behauptet es in den Zollgruppen 3 und 4, in der Lieferung von keramischen Produkten bzw. von Glas- und Kristallwaren, den ersten Platz. - In der Versorgung des ecuadorianischen Marktes mit Drogen und Chemikalien stehen wir dicht hinter den U.S.A., mit England und Frankreich in gleicher Höhe. Es werden von Deutschland Farben, Chemikalien, Pharmazeutika und Spezialitäten (11), Parfümerien und andere Toiletteartikel, Calciumkarbid usw. ausgeführt. In der Hauptsache liefert Deutschland Metalle und Metallwaren. In dieser Warengruppe nimmt es, von England und den U.S.A. gefolgt, den ersten Platz mit etwa 40 % ein. Die betreffenden Waren sind: Eisenröhren, Handwerkszeuge einschl. Machetes, Eisendraht, Eisenbeschläge, emaillierte Hohlware, Sensen, Sicheln, Pflüge, elektrische und sanitäre Waren, Stacheldraht, Kleineisenwaren, Waren der Feinmechanik und Optik usw. (12). - An Maschinen und Zubehör kommen aus Deutschland speziell Fabrikations- und andere

---

10) Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1933, S.295. - Die Wirtschaft des Auslandes, a.a.O. S.493 ff.

11) „Die deutsche pharmazeutische Industrie liefert nach Ecuador zunächst medizinische Spezialpräparate aus meist chemisch-einheitlichen Körpern und dann pharmazeutische Chemikalien, die in den dortigen Apotheken zur Herstellung von Arzneien Verwendung finden". (G. Strohscheer, a.a.O. S.51).

12) Vgl. J.-A. Nr. (C) 4, 1932.

Produktionsmaschinen, wie solche für die Textilindustrie, Wäschereien, Molkereien, Brauereien, Müllereien, Druckereien, für die Reis- und Zuckerindustrie und für die Elektrizitätswerke. An dieser Zollgruppe 7 war Deutschland 1931 mit 1 Mill.S., die U.S.A. mit 1,9 Mill.S, England mit 0,38 Mill.S und die Schweiz mit 0,27 Mill.S beteiligt. In der Belieferung Ecuadors mit Papier und Pappe steht Deutschland mit den U.S.A. und der Schweiz auf gleicher Höhe, dagegen ist unser Geschäft in Woll- und Baumwollwaren unbeträchtlich und wird außer dem von den U.S.A., Großbritannien, Italien, ja evtl. von Spanien und Belgien übertroffen. Allerdings macht der Ausfuhrhandel in Seidenwaren (Zollgruppe 14) eine Ausnahme, die speziell auf den Export von Seidengarnen und Kunstseide zurückzuführen ist und Deutschland hinter Frankreich, die U.S.A. und Italien an die vierte Stelle stellt.

5. Frankreich.

Frankreich liefert Parfümerien, Feinseifen, Drogen und pharmazeutische Spezialitäten (13), Seide- und Kunstseidewaren. Der Anteil der ersteren beläuft sich auf etwa 25 %, der der letzteren auf etwa 20 % seines Gesamtexportes nach Ecuador. - Da die südamerikanische Mode sich ganz nach der von Paris richtet, so ist dadurch Frankreichs führende Stellung in der Versorgung des ecuadorianischen Marktes mit Woll- und Kunstseidewaren, speziell Konfektionen, zu erklären.

---

13) „Der Begriff „pharmazeutische Spezialität" ist von den Franzosen geprägt worden, die darunter fertig dosierte und nach bewährten Rezepten hergestellte Präparate verstehen. Sie werden, wie alle anderen, unter geschützter Marke in sehr gefälliger und eleganter Aufmachung in den Handel gebracht". (G. Strohscheer, a.a.O. S. 51).

6. Verschiedene.

Italien ist in Gemeinschaft mit Spanien der Hauptlieferant von Kinder- und Sportstrümpfen und bringt daneben Seiden- und Kunstseidenwaren. Sein Export in chemisch-pharmazeutischen Produkt- und Metallwaren ist seit den letzten Jahren im Steigen. Etwa 25 % seiner Gesamtausfuhr nach Ecuador besteht aus Baumwollgeweben und etwa 20 % aus Lebensmitteln wie Wermuth- und anderen Weinen, Olivenöl und Konserven.

Belgien liefert in der Hauptsache Portland-Zement, Glaswaren, Barren, Platten und Draht aus Eisen und Eisenbahnschienen.-

Aus dem Mutterlande Spanien kommen neben Nahrungsmitteln noch Woll- und Baumwollwaren. -
Von Schweden gelangen nach Ecuador Spezialstähle, Zement, Telefonapparate, elektrische Motore, Molkerei- und Rechenmaschinen zur Ausfuhr (14).

Norwegen bringt Pökelfische, Dänemark Portlandzement und Holland außer Eisenbahnmaterial ebenfalls Zement nach Ecuador zur Ausfuhr (15).

Bis 1933 war der Anteil Japans am Gesamtimport Ecuadors unbedeutend, da der ecuadorianische Markt für die japanischen Industriemassenartikel, wie Fahrräder, Glühbirnen und Celluloidwaren nicht genügend aufnahmefähig war. Dieses Bild hat sich seit Mitte 1933 überraschend zu Gunsten Japans verschoben, so daß heute der ecuadorianische Markt mit allen möglichen Verbrauchsartikeln japanischer Herkunft überschwemmt wird.

7. Zusammenfassung.

Wenn England gehofft hatte, durch die £-Entwertung einen Exportzuwachs zu erhalten, so wurden

---

14) Vgl. Ch. Cunnigham, a.a.O. S.34 f.
15) Vgl. R.M.Kohan, a.a.O. (1930) S.15.

diese Hoffnungen im ecuadorianischen Markt enttäuscht. Auch hat diese Maßnahme nicht einmal vermocht, den prozentualen Anteil Englands am Import Ecuadors zu stabilisieren. Verstärkt wurde diese Wirkung durch den Dollarsturz und durch die Entwicklung der ecuadorianischen Textilindustrie, sowie die japanische Konkurrenz. Es hat also den Anschein, als ob die Bedeutung Großbritanniens für Ecuador schwindet, und daß die U.S.A. ihren Anteil am Außenhandel Ecuadors in Zukunft auf Englands Kosten noch verstärken werden. Hinzu kommt, daß sich in neuester Zeit das Kapital der U.S.A. für Ecuador, speziell für Bergbau- und Ölindustrie und Bananenkulturen, verstärkt zu interessieren beginnt. Auf diese Entwicklung hat das „Bureau of Foreign and Domestic Commerce" in Verbindung mit dem „U.S.Deparment of Commerce" einen nicht geringen Einfluß.

Die Tatsache, daß Deutschland seinen Anteil am Import Ecuadors auch in der Krise und bei Drosselung des ecuadorianischen Exportes nach Deutschland halten konnte, zeigt, daß unsere Waren einen ständigen Markt in Ecuador haben. Es ist dies auf die Arbeit der tüchtigen und angesehenen deutschen Kaufmannschaft in Ecuador zurückzuführen und darauf, daß die deutsche Industrie rascher, exakter und mustergetreuer liefert als ihre Konkurrenten. Es ist ein Nachteil, daß die deutschen Waren zu teuer sind, und daß dem deutschen Exporthandel die Möglichkeit zu einer langfristigen Exportkreditierung fehlt. Trotzdem konnte sich Deutschlands Export nach Ecuador in der ersten Hälfte des Jahres 1933 gegenüber der gleichen Zeit 1932 von 223 163 $ auf 369 812 $ steigern (16). Er hätte noch größer sein können, wenn nicht ein großer Teil der von drüben kommenden Ordres wegen schwieriger Zahlungsverhältnisse abgelehnt worden wäre.

Frankreich macht die größten Anstrengungen, auf der Basis der Gegenseitigkeit das Geschäft mit Ecua-

---

16) Übersee-Post, Nr.67, Dez. 1933, S.23.

dor zu beleben.

B. Die Absatzorganisation des Exporthandels (17).

1. Allgemeines.

Je nach der Art der Absatzorganisation unterscheidet man im Exporthandel:

a) direkten oder Fabrikanten-Export, dessen Betrieb und Durchführung in der Hand des Produzenten liegen, und
b) indirekten oder Zwischenhändler-Export, dessen Handhabung von dem Exporthändler (Exporteur (18) oder Exportkommissionär) betrieben wird.

2. Direkter Export.

„Nur ein großer Absatz gestattet den Produzenten, eine selbständige Handelsorganisation (Filialen, Reisende, speziell ausgesandte Vertreter) zur Pflege des Exportgeschäftes ins Leben zu rufen"(19).

---

17) Literatur:
J.Hellauer: Die Organisation des Exporthandels i/Jahrbuch der Exportakademie 1901/02, Wien 1904, S.89 ff.-
R.Stern: Exporttechnik, Leipzig 1907, S.3 ff.-
Th. Securius: Das Import- und Exportgeschäft, Berlin, 1927, S.40 f.-
R. Aschenbrenner: Exporthandel und direkter Industrieexport in der Nachkriegszeit, (Diss.) Leipzig 1929, S.9 ff.-
W. Schück: Handbuch der Exportpraxis, Stuttgart 1931, S.299.

18) Exporteur im folgenden stets = „spezieller Exporteur" im Sinne von J.Hellauer: System der Welthandelslehre, 6.-8. Aufl., Berlin 1920, S.114

19) J.Hellauer: System der Welthandelslehre, a.a.O S. 115.

's gilt hier die von Schär (20) mitgeteilte Regel, aß jeder, der ein Handelsglied ausschaltet, dessen unktionen, Kosten und Risiken mitübernehmen muß. aher sind mittlere und kleine Fabrikanten weitgeend auf die Vermittlung von Zwischenhändlern angeiesen. Weil der ecuadorianische Markt infolge seiner geringen Aufnahmefähigkeit keinen genügend groen Absatz zuläßt, sind nur in wenigen Fällen durch die Produzenten Gründungen von selbständigen Handelsorganisationen zur Pflege des Exportgeschäftes nach Ecuador erfolgt.

Auch haben die Fabrikanten von der Möglichkeit des genossenschaftlichen Zusammenschlusses zum Zwecke des gemeinsamen Betriebes des Exportgeschäftes noch keinen Gebrauch gemacht, obwohl durch eine solche Vereinigung infolge der höheren Umsätze die Kosten der selbständigen Handelsorganisation gedeckt werden könnten. „Ein gemeinsamer Betrieb des Exportgeschäftes durch mehrere Produzenten, welche sich zu diesem Zwecke zusammenschließen, kann erfolgen, indem man für gemeinschaftliche Rechnung einen Reisenden aussendet, gemeinsam einen Vertreter im Auslande bestellt, eine Niederlage, ein Verkaufskontor oder ein Musterlager, sei es im Absatzgebiet, sei es auf einem Exporthandelsplatz, errichtet oder selbst bis zur Etablierung einer vollkommenen Exportunternehmung auf genossenschaftlicher Basis schreitet" (21). Nachteile solcher Exportgenossenschaften sieht Hellauer darin, daß sie meistens unter Mangel an Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit oft auch an Kapital und einer tüchtigen Führung leiden.

Der direkte Export bietet dem Fabrikanten neben der Vermeidung des Zwischengewinnes des Exporteurs insofern große Vorteile, als die von ihm geschaffenen

---

20) Schär: Allgemeine Handelsbetriebslehre, Leipzig o.J., S.230.

21) J.Hellauer: System der Welthandelslehre, a.a.O. S.115.

bzw. bestellten Handelsorgane ihre ganze Arbeits
kraft seinem Interesse widmen müssen und zumeis
fachkundig sind. Die Folge hiervon ist, daß der
Produzent neue Artikel leicht und in der von ihm
gewünschten Weise auf dem ecuadorianischen Mark
einführen und seinen Absatz in höherem Maße aus
nen kann. -

„Die Nachteile werden gebildet durch Arbeits
zersplitterung, Kapitalzersplitterung, zu großes
kommerzielles Risiko, das wegen der häufig mange
haften Kenntnisse des Fabrikanten vom Absatzgeb
und der vielfach zu geringen Interessenvertretu
in demselben zumeist weitaus größer ist als das
Exporteurs, durch Behinderung in der Spezialisie
rung wegen der Notwendigkeit, die Zusammenstell
einer Musterkollektion zu ermöglichen, mit der
genügende Umsätze erzielen lassen, durch zu teu
und vornehmlich deshalb doch häufig zu wenig in
siven und.... zu wenig unternehmenden Verkaufs
trieb" (22).

Der direkte Export wird im Handel nach Ecua
speziell von deutschen und nordamerikanischen F
kanten gepflegt, während französische und engli
Produzenten die Vermittlung des Exporthändlers
ziehen. Es ist im Exporthandel nach Ecuador die
Hellauer (23) festgestellte Tendenz zu erkennen
die erstgenannten Fabrikanten den Exporthändler
Einführung ihrer Produkte auf dem ecuadorianisc
Markt benutzen und nach einiger Zeit zur direkt
Lieferung - unter Ausschaltung des Exporteurs -
übergehen. Diese Entwicklung ist durch die Absa
krise der letzten Jahre verstärkt worden, da di
Gewinnspanne infolge der verschärften Konkurren
der einzelnen Staaten immer geringer wurde und
le Exportfirmen zum Erliegen kamen. - Auch komm

---

22) J.Hellauer: System der Welthandelslehre, a.
S. 132.

23) J.Hellauer: Die Europäisierung..., a.a.O.
S. 10.

hinzu, daß nach ecuadorianischem Recht (24) nur der Produzent Anspruch auf Schutz seiner Marken hat. Es ist also der Gebrauch von Handelsmarken verboten und nur der von Fabrikmarken zugelassen. - Durch diese Vorschrift des Gesetzes ist für den Exporteur die Gefahr der späteren Umgehung durch den Fabrikanten relativ groß. -

3. Indirekter Export.

Beim indirekten oder Zwischenhändler-Export wird die Handhabung des Exportgeschäftes vom „Exporteur im engeren Sinne" und im besonderen vom „speziellen Exporteur" betrieben, der sich dadurch scharf vom Großhändler unterscheidet, daß er grundsätzlich keine Ware von seinem Geschäftsbetrieb ausschließt (25). Da - wie schon angeführt - die Aufnahmefähigkeit des ecuadorianischen Marktes relativ klein ist, so muß sich der Handel des „speziellen Exporteurs" auf vielerlei Waren erstrecken. Die Tüchtigkeit des speziellen Exporteurs beruht weniger auf seiner Kenntnis der von ihm vertretenen Waren, sondern auf seiner gründlichen Kenntnis des ecuadorianischen Marktes. -

Der Exporteur (26) kann entweder Eigenhändler oder Kommissionär sein. Der Exporteur ist dann Eigenhändler, wenn „die Auftragsübernahme zum Einkauf die Rechtsform eines Geschäftsabschlusses auf Lieferung" (27) erhält.

Meist sind jedoch die Exporteure Kommissionäre und zwar in erster Linie Einkaufskommissionäre, da sie von den ecuadorianischen Kunden Einkaufsaufträge erhalten bzw. durch ihre Handelsorgane sammeln.

---

24) Vgl. S. 73/74.
25) Vgl. J.Hellauer: System der Welthandelslehre, a.a.O. S.113.
26) Zu verstehen ist der „spezielle Exporteur".
27) J.Hellauer: System der Welthandelslehre, a.a.O. S.120.

In der Regel rechnen sie die Einkaufsaufträge ihrer Kommittenten einzeln ab. - Die Verkaufskommission, bei welcher der Exporteur die Aufgabe hat, mit Hilfe von Mustern und Preislisten für seinen Fabrikanten Lieferungsgeschäfte zu erlangen, ist sehr selten. - Das vielfach im kaufmännischen Verkehr mit Verkaufskommission bezeichnete Geschäft, bei dem die Abrechnung vom Kommittenten, also vom Fabrikanten unter Vorlage einer Verkaufsrechnung mit Abzug von „Kommission" vorgenommen wird, ist kein Komissionsgeschäft im rechtlichen Sinne. Feste Preise waren Vorbedingung des Geschäftes. Es ist die gewährte „Kommission" nichts anderes als ein dem Zwischenhändler, dem Exporteur, gewährter Rabatt (28). Hellauer (29) spricht hier von einer „uneigentlichen Vertretung im Eigenhandelsverhältnis". - Auch sind die im Verkehr mit Ecuador häufiger anzutreffenden Exportfirmen, die wirkliche Vertretungen von Fabrikanten übernommen haben, auf keinen Fall zu den Verkaufskommissionären zu zählen, obwohl sie

---

28) Hamburgisches Börsenhandbuch, herausgeg.v.Otto Meißner, Hamburg 1927, 10.Aufl, S.171.- Geschäftsgebräuche des Vereins Hamburger Exporteure für den Exporthandel:
1. Der Exporteur rechnet beim Export ins Ausland auch dann eine Provision oder Kommission, wenn er als Selbstkontrahent auftritt.
2. In denjenigen Fällen, in denen der Exporteur als Kommissionär im Sinne des HGB tätig und daher auf Verlangen die Originalbelege der Abrechnung allen Kommittenten zugängig zu machen genötigt ist, verpflichtet er sich hierzu lediglich während der Frist von 12 Monaten nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort und zwar nur, wenn die Einsicht durch einen vereidigten Bücherrevisor am Platze des Kommissionärs erfolgt.

29) J.Hellauer: System der Welthandelslehre, a.a.O. S. 122.

sich derart zu bezeichnen pflegen. Wenn sie nur vertretungsweise arbeiten, so sind sie nicht einmal zu den Exporteuren zu rechnen, sondern sind als Exportagenten zu bezeichnen. -

Eine Mittelstellung zwischen dem Geschäftsbetriebe des Exporteurs im Eigenhandelsverhältnis und dem als Kommissionär nimmt der Geschäftsbetrieb à conto metà mit einem Importeur im Absatzgebiete ein. Rechtlich als Eigenhandel zu qualifizieren, steht ein solcher Geschäftsverkehr seinem Wesen nach doch dem Kommissionsgeschäfte näher. In der Metà-Verbindung gewinnt der Importeur einen Einkaufskommissionär, der Exporteur einen Verkaufskommissionär, der am Geschäftserfolge interessiert ist. Wie im Kommissionsverhältnis erhält der Exporteur Einkaufsaufträge vom Metà-Teilnehmer, während der letztere entweder Lieferungsgeschäfte zu machen sucht (meist mit Hilfe von Mustern, die ihm eingesandt wurden), um erst hierauf die Waren zu beziehen, oder vom Exporteur konsignierte Ware ab Lager verkauft. Vielfach berechnen beide Teile Kommission und Spesen und teilen erst den dann erübrigten Gewinn, doch können auch beide auf die Abrechnung von Kommissionen und, mit Ausnahme großer Posten (z.B.des Zolles), auch der Spesen verzichten, oder es wird das Recht auf Kommission und Spesen (evtl. auch einer speziellen Regiequote zur Vergütung der höheren allgemeinen Geschäftsspesen, die der Geschäftsbetrieb in Übersee nach sich zieht) nur dem überseeischen Teilnehmer bewilligt) (30).

Von besonderer Bedeutung ist das Geschäft à conto metà in letzter Zeit geworden, da die vielgestaltigen Hemmnisse, die dem Handel mit Ecuador entgegenstehen, nur durch einen Warentauschhandel überwunden werden können. Es wird also der Exporteur gleichzeitig zum Importeur, wenn auch an zweiter Stelle. Er erhält von seinem ecuadorianischen Metà-

---

30) J.Hellauer: System der Welthandelslehre, a.a.O. S.123.

Partner an Zahlungsstatt Waren in Konsignation, sog. Warenrimessen, die er für Rechnung seines Partners auf seinem Platze verkauft.

Da - wie schon erwähnt - die Tendenz zur Ausschaltung des Exportzwischenhandels zu erkennen ist, sind hier in Anlehnung an J. Hellauer (31) die Vorteile und Nachteile des indirekten Exportbetriebes für den Fabrikanten aufgeführt:

a) Vorteile: Arbeitsentlastung; Kapitalentlastung; Risikoentlastung; die Möglichkeit der Spezialisierung in der Produktion; der Verkaufsbetrieb des Exporteurs vermag zumeist billiger, intensiver, mit geringerem Risiko und unternehmender durchgeführt werden.

b) Nachteile: Verteuerung der Waren durch den Zwischengewinn, bzw. die Kommission des Exporteurs und dadurch Verminderung ihrer Absatzfähigkeit oder Verminderung des Gewinnes des Produzenten unter das übliche Durchschnittsmaß; mangelndes Interesse des Exporteurs an einzelnen Artikeln.

Wie sehr die Fabrikanten der U.S.A. die Vorteile, die ihnen der Exporteur bietet, schätzen, zeigt sich nach E. Filsinger (32) darin, daß 60-70 % der Exporte der U.S.A. nach Lateinamerika von den Exporteuren durchgeführt werden. Filsinger hat die Vorteile des indirekten Exportbetriebes für die Fabrikanten, wie folgt zusammengefaßt: Die Exporteure erschließen dem Produzenten einen neuen Markt ohne große Kosten, Störungen und Risiken und finanzieren ihm z.T. das Geschäft durch Bevorschussungen.

---

31) J.Hellauer: System der Welthandelslehre, a.a. S. 129 f.

32) E. Filsinger: Exporting of Latin America, New York 1920, S.57 ff.

C. Die Anknüpfung von Exportgeschäften.

1. Der schriftliche Verkehr.

a. Der briefliche Verkehr.

Der reine Distanzverkehr mit Briefen und Telegrammen ist wohl die einfachste, aber auch die am wenigsten wirkungsvolle Form der Geschäftsanbahnung. Bei der Durchführung der Geschäfte ist er allerdings von großer Bedeutung.

Die Geschäftssprache ist spanisch. Die Kenntnis fremder Sprachen ist in Ecuador sehr gering. Da der ecuadorianische Empfänger seine erste Vorstellung von der Leistungsfähigkeit seines Lieferanten aus dessen Briefen und Offerten zu bilden pflegt, so ist auf deren Aufmachung größter Wert zu legen. Es sind nur lateinische Buchstaben zu verwenden. Obwohl die Verkehrssicherheit (33) fast 100 % ist, so wird noch heute von allen beteiligten Kreisen an der Übung der „zweiten Post" festgehalten. - Die Form (34) soll stets äußerst klar und höflich (35)

---

33) Allerdings ist Ecuador weder dem Abkommen über Wertbriefe, Wertkästchen, Postanweisungen, Postüberweisungen, Postaufträge noch dem über den Zeitungsverkehr beigetreten. Den Weltpostvertrag hat es am 1.Juli 1880 angenommen, das Paketabkommen am 1.Oktober 1925. (Weltposthandbuch, London 1930).

34) Spanische Anreden, Anfänge und Schlüsse von Briefen (Karten sind generell zu vermeiden) siehe bei Cl.Kapferer,Exportförderung, Bd.I, Leipzig 1929, S.109.

35) So bedeutet der kurze sachliche Stil in der Korrespondenz für den Nordamerikaner „getting down to brass tacks",d.h.auf dem richtigen Wege sein, für den Lateinamerikaner aber schlechte Lebensart.

sein. -

Alle Briefsendungen (36) nehmen entweder ihren Weg von Deutschland (Bremen) mit direkten Dampfern über den Panamakanal nach Guayaquil mit einer Reisedauer von etwa 26 Tagen, falls die 14tägige Abfahrt noch erreicht wurde, oder aber in der überwiegenden Mehrzahl über New York, das in fast täglichem Dienst nach 5-8 Tagen angelaufen wird. Von hier werden sie mehrmals wöchentlich per Schiff in 6-7 Tagen nach Cristobal (Panama) weiterbefördert und gelangen dann im wöchentlichen Küstendienst (37) in 4 Tagen nach Guayaquil (38). Es ergibt sich also über New York eine Normallaufzeit von etwa 25 Tagen und eine maximale Beförderungsdauer von 35 Tagen (39).

Per Luftpost gehen die Sendungen mit 14-17 Tagen erheblich rascher als normale Briefpost. Sie werden ebenfalls über New York geleitet und von hier im täglichen Flugdienst der „Panagra" (40) über Miami nach Havanna weiterbefördert. Ab Havanna gehen die Flüge Sonntag und Montag oder Mittwoch und Donnerstag nach Cristobal weiter. Ab Cristobal erfolgen sie nach St. Elena (Salinas) und Guayaquil jeden Dienstag und Freitag und führen nach dem Süden bis Santiago de Chile weiter, so daß sich eine Mindestlaufzeit (41) bis Guayaquil von 13 Tagen und eine maximale Zeit von 17 Tagen ergibt (42). - Eine Fluglinie nach Quito besteht noch nicht.

---

36) Gebühren s.Postbriefbuch, Berlin 1931, S.49 und 58.
37) Vgl. S.53.
38) Von Guayaquil nach Quito braucht die Post etwa 2 Tage.
39) Amtliche Postliste, Berlin v.Sept.1933, Positio 71 und 99, S.19 f.
40) Vgl. S. 62.
41) Durch Nachbringeflüge Köln-Cherbourg und Voraus flügen am Dampfer nach New York lassen sich Zeitgewinne bis zu 4 Tagen erzielen.
42) Amtliche Postliste, a.a.O. S.74 ff.

Die Luftpostbriefe (43) (auch Paketbeförderung) sind mit dem blauen Klebezettel „Mit Luftpost/Par avion" und dem Vermerk „mit Luftpost ab New York" zu kennzeichnen.

b. Der Kabelverkehr.

Nach Ecuador sind außer normalen Kabeln in offener Sprache auch zurückgestellte Telegramme (L.C.) zur halben Gebühr, Wochenendtelegramme (W.L.T.) und Funkbriefe (N.L.T.) mit Leitvermerk „via Dat" möglich. - Neben dem Kabelweg besteht ein Funkweg des Nauener Senders mit dem gebührenfreien Leitvermerk „via Transradio". Unter CDE-Telegrammen, zu 2/3 der Gebühr für vollbezahlte, versteht man Telegramme in verabredeter Sprache. Sie dürfen nur aus 5-Buchstaben-Wörtern bestehen. Ziffern (ausgenommen die in Buchstaben geschriebenen) und Gruppen von Ziffern sind nicht zugelassen (44).

Die Laufzeit eines normalen Telegrammes von Deutschland nach Ecuador beträgt 4 Stunden, wobei jedoch die Zeitunterschiede (45) zu beachten sind.

An Codes werden von den ecuadorianischen Kaufleuten in der Hauptsache die bekannten, wie der A. B.C.- Code 5.u.6.edition, der Western-Union-Code und der Liebers u.Bentleys Code benutzt. Daneben werden noch Privatcodes verwendet. Deutsche Codes sind nur bei einigen deutschen Häusern bekannt.

Infolge der langen Laufzeit der Briefpost wird diese nur für unwichtige Angelegenheiten und „zweite

---

43) Gebühren s.„Amtliche Postliste", a.a.O. S.77.
44) Prospektmaterial Sept.1933 der Deutsch-Atlantischen Telegraphengesellschaft, Berlin, und der Deutschen Reichs-Postreklame, Berlin.
45) Wenn nach M E Z (mitteleuropäische Zeit) 12 Uhr ist, so hat Quito (Quito-Zeit) erst 5^{46} morgens, so daß ein um 12 Uhr in Deutschland aufgegebenes Telegramm schon um 9^{46} desselben Tages in Ecuador ist.

Post" gebraucht, während mit Luftpost alle dringenden Sachen, auch Angebote, gehen. Zum Zwecke der Preisorientierung, der Übermittlung von Kauf- und Verkaufsaufträgen, sowie der Meldung des Abganges einer Sendung aus dem jeweiligen Exporthafen wird der Kabelverkehr benutzt.

2. Der persönliche (46) Verkehr.

a. Beim direkten Export.

aa) Der Reisende.

Ecuador ist dem Genfer Internationalen Abkomme zur Vereinfachung der Zollformalitäten vom 3.Nov.

---

46) Über das in jungen Staaten überaus wichtige Verhalten des Exporteurs und seiner Vertreter gegenüber den politischen Verhältnissen führt W.Schück (Handbuch der Exportpraxis, Stuttgart 1931, S.28 u.36) aus: „Sie dürfen nicht ein Haarbreit den Standpunkt des Kaufmanns verlassen, der jede Einmischung in innerpolitische Fragen des Abnehmerlandes ablehnt, der den politischen Führern dieses Landes den Respekt entgegenbringt, auf den sie eben als politisch Führer Anspruch haben; nicht aber dürfen sie den Standpunkt der Gefolgschaft annehmen, die sich auf Identifizierung mit ihren Ideen aufbaut. Politik und Exportgeschäft haben zwar un endlich viele Berührungspunkte, nie aber darf der Exporteur in die Arena des politischen Kam fes hinabsteigen. - Aber bis zur Aufgabe des nationalen Charakters darf diese Anpassung auf keinen Fall führen, ...denn die sichere nationale Haltung zu wahren, ist eine der Grundbedingungen für erfolgreiche Auslandsarbeit".- Ein nach ecuadorianischer Ausdrucksweise „Verhiesigter" weist gewöhnlich nur die Schwächen seines Mutter- und seines Gastvolkes auf.

923 nicht beigetreten (47). Dagegen hat England am . Januar 1929 ein Abkommen mit Ecuador über die egenseitige Behandlung der Handlungsreisenden und hrer Muster geschlossen, das auf dem Wege der eistbegünstigung auch auf deutsche und andere Han- elsreisende zutrifft. Im folgenden soll dieses Ab- ommen (48) besprochen und ergänzt werden.

Artikel 1 behandelt die Gegenseitigkeit und die otwendigkeit einer Lizenzlösung gegen Zahlung ei- er einfachen Gebühr. Diese beträgt 100 Sucres und st bei Ankunft gegen Quittung zahlbar. In Quito st ebenfalls eine Lizenz von 80 Sucres pro Monat u zahlen und bei der Aufstellung von Musterlagern st im übrigen Innern für die vorher einzuholende olizeiliche Genehmigung eine Summe von 20-50 Sucres u entrichten (49).

Artikel 2: „Die Eigenschaft als Handelsreisen- er muß amtlich bzw. konsularamtlich beglaubigt ein". - Da Ecuador im Verkehr mit Deutschland am .April 1928 den Visumzwang aufgehoben hat, so be- ötigt der Reisende neben einem gültigen nationalen aß ein polizeiliches Führungszeugnis, eine höch- tens zwei Jahre alte Bescheinigung über Pocken- mpfung, ein höchstens ein Jahr altes amtsärztli- hes Gesundheitszeugnis und eine von einer Handels- ammer ausgestellte Gewerbelegitimationskarte (50).

Artikel 3: „Ein Handlungsreisender darf, ohne ine besondere Lizenz zu erwirken, Muster einführen nd verkaufen, deren Einfuhr nicht verboten ist der die nicht Gegenstand eines Staatsmonopols sind". er Art.168 Abs.d der Zollordnung (51) besagt, daß

---

47) D.H.A.,a.a.O. v.Sept.1925, S.1786 ff.
48) The Board of Trade Journal, London, Nr.1677, v. 24.11.1929, S.130 f.
49) R.M.Kohan: a.a.O. (1933) S.7.- Hdb.f.d.A., a.a.O. S.342.
50) Deutsche Paßvorschriften und Einreisebestimmungen des Auslandes, Stuttgart 1933, S.68 hersg. v.d. Handelskammer Stuttgart.
51) D.H.A., a.a.O. v.9.I.1930, S.181.

Handelsmuster ohne Wert, die so unbrauchbar (anulados) gemacht wurden, daß sie nicht im Handel verkäuflich sind, von der Entrichtung der sonstigen Gebühren befreit sind, ebenso gedruckte Bücher, Flugschriften, Kalender, Zeitschriften und Zeitungen.

Artikel 4: „Bei der Einfuhr zollpflichtiger Muster und Probestücke ist der Einfuhrzoll zu hinterlegen oder durch Kaution sicherzustellen. Die Höchstgrenze beträgt 400 ℔ und die Zeit bis zur Wiederausfuhr maximal 6 Monate".

Artikel 6: Abs.I: „Die Muster müssen bei der Einfuhr von einer im Ausland beglaubigten eingehenden Liste begleitet sein". Für deutsche Verhältnisse trifft hier der den freien Reimport ermöglichende Musterpaß (52) zu.

Abs.II: „Die hinterlegten Zölle oder Sicherheiten können bei jeder beliebigen Zollstelle eingelöst werden, unbeachtet, wo sie geleistet wurden".

Der Handelsreisende (53) hat die öffentlichen Feiertage zu beachten: Neujahr, Gründonnerstag, 1. Mai (Tag der Arbeit), 24. Mai (Jahrestag der Befreiungsschlacht am Pichincha), 10. August (Unabhängigkeitstag), 9. Oktober (Unabhängigkeitstag von Guayaquil) und den 25. Dezember (Weihnachten). - Hierzu kommen noch zahlreiche religiöse Feiertage, die aber nur zum Teil von den Kaufleuten eingehalten werden (54).

---

52) S.Reichszollblatt, Ausgabe A Nr.68 v.9.10.1926

53) Als Reisezeit ist der verano von Juni-Oktober zu wählen. Wegen der Reisedauer und Reiseroute nach Ecuador vgl.S. 190 ff.- Die Kleidung soll dem tropischen Klima des Tieflandes und dem der kühleren Hochlandes angepaßt sein. In den Großstädten gibt es gute Hotels. Die Gesamtspesen betragen 10-15 ℳ pro Tag. (Nähere Ausführungen s.im Reisehandbuch für Südamerika von G.Tschirner, Berlin 1929.)

54) R.M.Kohan, a.a.O. (1933) S.8.

Um Verkaufsabschlüsse zu erzielen, werden die Musterkollektionen in Hotelzimmern oder in „casas posadas" (Pensionen) aufgebaut. Der Reisende holt sich nun seine Kunden heran, falls seine Kollektion ihm nicht den Besuch einzelner Abnehmer erlauben sollte.

Da der ausländische Reisende als Repräsentant der weißen Rasse deren Prestige wahren muß, so sind seine Spesen hoch. Es wird daher stets der Kollektivreisende (55) empfohlen (56), bei dessen Verwendung sich die Reisespesen für den einzelnen Fabrikanten ermäßigen. Obwohl die großen Importhäuser in Guayaquil das ganze Land regelmäßig alle 3-6 Monate durch ihre Reisenden mit großen Musterlagern bereisen lassen und sich also der ausländische Reisende auf den Besuch der größeren und großen Firmen in Guayaquil und Quito beschränken könnte, wird doch sehr viel direkt an die Detailkundschaft und die Konsumenten verkauft. Bei einem neuen Artikel wird nach seiner Einführung durch den Reisenden der Alleinvertrieb einem ecuadorianischen Importeur übergeben. -

Neben diesem eigentlichen Handelsreisenden hat sich der „uneigentliche Reisende" herausgebildet, der in Unterstützung des dortigen Vertreters der Kundschaft Besuche macht, sie eventuell fachmännisch berät, aber in der Hauptsache den Markt sondiert und die Vertreter bzw. die Filiale seines Hauses kontrolliert. „Je weniger verläßlich und befähigt die Agenten sind, die einem zur Verfügung stehen, desto angezeigter ist es, ...trotz der Agenten Reisende in die Absatzgebiete zu entsenden, teilweise zur Kontrolle der ersteren" (57).-

Eine gute Darstellung der nationalen Typen

---

55) Nöllenburg, Wilh. auf der: Die Exportorganisation und ihre Technik, Leipzig 1925, S.159 ff.
56) Vgl. „Ecuador", a.a.O. S. 2 f.
57) J. Hellauer: (Die Europäisierung .....), a.a.O. S. 14.

von Handelsreisenden hat George Jackson Eder (58) gegeben. Er geht von der Tatsache aus, daß in Südamerika von dem Handelsreisenden alle Eigenschafte eines guten Verkäufers verlangt werden, und daß solche Eigenschaften nationalbedingt sind. Von sei nen Ausführungen greifen wir den deutschen, den nordamerikanischen und den englischen Reisenden in Lateinamerika heraus.

„Der typische deutsche Vertreter ist von außer gewöhnlicher Ausdauer, spricht fließend spanisch und scheut sich nicht, mit seinen Katalogen und Mu sterkoffern, in denen er die verschiedensten Artikel hat, bis zu den entlegensten und kleinsten Orten im Innern vorzudringen. Er bereist das Land un „kämmt" es buchstäblich nach jedem möglichen Geschäft aus. Viele seiner Artikel haben keine bekan ten Marken, aber sie verkaufen sich, weil sie seh billig sind, und sie gleichen manchmal den eingeführten englischen und nordamerikanischen Marken. Bei seinem nächsten Besuch wird er sicherlich and re Artikel mitbringen. Seine Verkäufe entsprechen den niedrigen Preisen, den eingeräumten Zahlungse leichterungen, seiner Ausdauer und seiner Kenntni des Marktes.

Der nordamerikanische Reisende weiß dagegen sehr genau, um welche Artikel es sich handelt, di er bearbeitet. Wenn es Maschinen sind, ist der Re severtreter meist ein Ingenieur. Er versteht die Fabrikation der Ware sowie deren Konstruktion und die Vor- und Nachteile der Konkurrenz. Er kennt auch die Schwierigkeiten, die dem Verkauf seiner Artikel entgegenstehen. Wert, Nützlichkeit und Zu friedenheit sind die hauptsächlichsten Grundlagen seines Verkaufsprogrammes. Seine Nachteile pflege darin zu bestehen, daß er die Sprache und die Psy chologie seiner Kundschaft nicht genau kennt, obwo

---

58) Eder, George Jakson: England und U.S.A. als M valen am argentinischen Markt, i/Ibero-Amerik Nr.(A) 4, Berlin 1932, S.63.

die Zeiten des typischen Yankee-Auftretens, das früher für Geschäfte genügte, schon lange vorbei sind. Er wird besser bezahlt als die europäischen Reisenden und seine Reisespesen sind höher, vor allem auch wegen seiner Ungeschicklichkeit, sich anzupassen und wegen seines Widerwillens, etwas anzunehmen, was nicht das Beste ist. „Das Beste", was gleichzeitig das Teuerste ist. Er bereist auch nicht das ganze Land wie seine Konkurrenten, sondern beschränkt sich in der Regel in seinen Besuchen auf die größeren Städte.

Der englische Reisende bearbeitet nur einen einzigen Artikel, besitzt weniger sprachliche Fähigkeiten als der deutsche Reisende und pflegt meistens ein junger Angestellter der Firma zu sein, der weniger die Eigenschaften eines Verkäufers hat, sondern lediglich Bestellungen aufnimmt. Im allgemeinen hat er nur das Vertrauen auf die Güte seiner Ware und vor allem auch auf den Ruf und die langjährigen Erfahrungen seines Chefs. Trotzdem er nur mit einem oder wenigen Artikeln arbeitet, kennt er selten deren wesentliche Vorteile. Er pflegt nicht darauf vorbereitet zu sein, die Vorzüge seiner Ware im Vergleich zu denen seiner Konkurrenz zu diskutieren. Auch kennt er meistens nicht den praktischen Gebrauch und die verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten der Ware, die er verkauft".

bb) Der Vertreter.

Von ihm sagt Hellauer (59): „Je weniger zuverlässig und sonst kreditfähig die Käufer sind,..... desto mehr ist eine ständige persönliche Interessenvertretung am Platze und Beaufsichtigung notwendig und kann deshalb vernünftigerweise nur bei Verwendung von Agenten, evtl. sogar nur von Filialen, direkter Exporthandel nach den Absatzgebieten getrie-

---

59) J. Hellauer: (Die Europäisierung.....) a.a.O. S. 14.

ben werden".

Nach R. Schnutenhaus (60) ist der gebundene Fabrikagent (manufacturer's agent), der in einem gewissen Angestelltenverhältnis zum Fabrikanten steht und von ihm seine Weisungen erhält, vom freien Fabrikagenten zu unterscheiden, der in: commission merchant und merchandise broker untergeteilt wird. Außerdem gibt es noch den gebundenen Fabrikhändler (exclusive agent). Der Vorteil für den Fabrikanten liegt darin, daß der exclusive agent großes Interesse am Verkauf dieser Waren zu haben pflegt. So werden die deutschen Pharmazeutika und Farben durch solche eigenen Generalvertretungen mit großem Auslieferungslager vertrieben (61). Dem freien Fabrikagenten entspricht nach Hellauer (62) der „uneigentliche Vertreter". Er ist seinem Wesen nach Kommissionär und wird es rechtlich durch Überlassung von Konsignationslagern, die jedoch nach Ecuador sehr selten gegeben werden. Der commission merchant finanziert den Absatz (63) und nimmt im Gegensatz zum „jobber" (Großhändler) keinen Kredit in Anspruch. Gegen eine 2-3 %ige Delkredereprovision übernimmt er zuweilen die Inkassogarantie. - Der merchandise

---

60) Otto R.Schnutenhaus: Die Absatzorganisation der amerikanischen industriellen Unternehmung, Berlin 1927, S. 25 f.

61) G. Strohscheer, a.a.O.S.68 f.

62) J.Hellauer: System der Welthandelslehre, S.92, Anm.4.

63) Mit welchen Methoden eine derartige, unserem Bausparkassensystem ähnelnde Finanzierung vorgenommen wird, zeigt das folgende Beispiel. Es ist auf Anregung des betr. Vertreters eine Automobilbeschaffungsgenossenschaft gegründet worden, deren Mitglieder regelmäßige Wochenbeiträge leisten. Aus diesen vorhandenen Barmitteln werden die Automobile gekauft und zur Verlosung unter die Mitglieder gebracht.

roker entspricht unserem Provisionsagenten. Er ar-
eitet im Gegensatz zum manufacturer's agent selbst-
tändig. - Der Mangel dieser freien Fabrikagenten
ller Nationen in Ecuador ist der, daß sie an sich
enig leisten und sich mit Vertretungen übernehmen,
o daß sie dem einzelnen Artikel recht wenig Auf-
erksamkeit wegen mangelnder Sachkenntnis und aus
entabilitätsgründen widmen. Sie forcieren meist
en Verkauf der ihnen bekannten und gängigen Waren.
ine Großfirma vertritt etwa 20-30 Firmen, wie das
us dem „Guia Geografica Comercial" von Orellano
ntnommene Beispiel zeigt (64). Hinzu kommt, daß
tets die Alleinvertretung für Ecuador verlangt
ird, obwohl bei Massenartikeln eine Trennung in
estliches Tiefland und Hochland angebracht wäre.
llerdings ist bei dieser Kritik stets zu bedenken,
as Harry Collings (65) ausgedrückt hat: „Kunden zu
ewinnen, ist bei ihnen mehr als eine bloße Angele-
enheit des Geschäfts. Bei dem ersten Besuch eines
ertreters ist es gewöhnlich gar nicht nötig, daß
ber das Geschäft gesprochen wird. Zunächst muß er
it den zukünftigen Kunden Freundschaft schließen.
uvorkommenheit, gute Manieren spielen hier bei je-
em Geschäftsabschluß eine größere Rolle als sonst-
o. Geschäftliches muß mit größerer Würde erledigt

---

4) A.E.G.,Berlin. - Osram, Berlin. - Schering-Kahlbaum, Berlin. - Dyckerhoff u.Söhne, Biebrich (Zement). - Ferrostal, Essen. - A. Borsig, Berlin-Tegel. - Meßamt für Mustermessen, Leipzig. - W.Wrigley Jr. Comp., Brooklyn. - E.R. Squibb and Sons, New York. - Hudson Motor Car Comp., Detroit. - Willys-Overland Inc., Toledo. - Wilkinson, Heywood and Clark, London. - Verkauf und Einkauf von Wechseln auf alle Plätze der Welt. - Kreditbriefe. - Ausfuhr von Landesprodukten: Cacao, Café etc. -

5) H. Collings: Die Handelsbeziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Lateinamerika, Leipzig 1930, S.54 f.

in Zeiten der Konjunktur Reisende nach drüben zur Unterstützung und Kontrolle der ständigen Vertreter zu entsenden.

bb) Der Vertreter (72).

Alle Exporteure haben in Ecuador ihre ständigen, meist mit ihrer Alleinvertretung betrauten Vertreter, die in der Mehrzahl Handels- oder Kommissionsfirmen sind, deren Leitung und Leistungsfähigkeit fast stets auf der Tüchtigkeit eines Mannes basiert. - Konsignationslager werden wegen der Zollschwierigkeiten und der vielen Risiken nicht gerne gegeben, aber auch von manchen derartigen Vertreterfirmen prinzipiell abgelehnt. - Jede Vertreterfirma ist mit einem reichhaltigen Musterlager versehen.

cc) Die Verkaufsniederlassung (73).

Vor dem Kriege hatten sehr viele deutsche Exportfirmen Filialen in Guayaquil. Die Erfolge waren trotz der hohen fixen Kosten sehr beachtlich. Heute sind leider die Niederlassungen bis auf die einer Hamburger, einer Schweizer und einer französischen Firma verschwunden. - Von dem ecuadorianischen Haus sind Reisende angestellt, die alle 3-6 Monate das ganze Innere des Landes mit Mustern des Lagers in Guayaquil bereisen. -

Daneben hat sich, speziell von englischer Seite, eine Abart der Filiale entwickelt, die deren hohe fixe Kosten vermeidet, indem das englische Exporthaus einer selbständigen Importfirma in Guayaquil Barmittel oder offenen Kredit zur Verfügung

---

72) Vgl. J.Hellauer: Organisation des Exports, a.a.O. S.109 ff. -
Allgemeines über den Vertreter s.S.111 ff.

73) Vgl. J.Hellauer: Die Organisation des Exporthandels, a.a.O. S.114 ff.

stellt und für sich das Vorrecht eines Einkaufskommissionärs in Anspruch nimmt (74).

3. Die Verkaufswerbung.

a. Die Psyche des Ecuadorianers (75).

Nach W. Mann (76) lassen sich zwei charakteristische Grundeigenschaften des Südamerikaners erkennen. Die erste kann als Subjektivität bezeichnet werden: Der nordische Mensch geht auf objektive Erfolge aus. Sein Interesse, Denken, Wollen sind von dem Zweck geleitet, bestimmt erfaßte Ziele zu verwirklichen. Dieses starke Hindrängen nach Erfolg, auf die Ausführung des Begehrten, ist der Wesensart des Lateinamerikaners im allgemeinen fremd. Wenn er durch etwas erregt wird, so verläuft das im wesentlichen in seinem Innern; er gibt sich dieser Erregung hin, läßt sie vielleicht zu größerer Stärke anwachsen, als es der Mensch nordischen Typs zu tun pflegt; aber seine Reaktion geht oft nicht weiter, als daß er den inneren Erregungszustand auskostet.

Zur Subjektivität kommt als Zweites ein Unterschied in der Dynamik des Innenlebens. Im Vergleich mit dem nordischen Typus ist der Psyche des Lateinamerikaners eine größere Beweglichkeit eigen, sie spricht leichter auf Reize an und geht auch leichter von einem Gegenstand zum andern über. Soweit nicht ein lebhaftes Gefühl zur Tat anregt, schiebt man die Ausführung von Vorhaben gern hinaus. Diese Gewohnheit des Gehenlassens wirkt als schweres Hindernis der fortschrittlichen Entwicklung entgegen,

---

74) Vgl. Cl.Kapferer, Exportförderung, Bd.I, Leipzig 1929, S.117.
Vgl. J.Hellauer, System der Welthandelslehre, a.a.O. S.374.

75) Vgl. auch S. 14.

76) W.Mann: Volk und Kultur Lateinamerikas, Hamburg 1927, S. 103 f.

obwohl sich der Ecuadorianer in die erste Linie de
Entwicklung stellt und er bestrebt ist, das Höchst
was die alten Kulturnationen erreichen, auch sich
zu eigen zu machen. Wenn es gilt, eine Einrichtung
aufzugeben, um eine fortschrittlichere an ihre Ste
le zu setzen, so bedarf es dazu für ihn keiner
Überwindung. -

Die Gegenseite seiner Psyche besteht in einer
persönlichen, nationalen und rassenmäßigen Empfind
lichkeit, die z.B. durch Berechnung von kleinen Mu
stern, Unterlassung der Neujahrs-Glückwünsche, dur
eine zu frühe oder übertrieben scharfe Mahnung ode
durch Verwendung einer Schutzmarke mit einem Farbi
gen als Rassesymbol verletzt werden kann.

b. Allgemeines über Reklame in Ecuador.

Obwohl alle psychologischen Vorbedingungen für
eine erfolgreiche Reklame gegeben sind, steckt doc
die geschäftliche Propaganda in Ecuador in ihren
Anfängen. Das ist z.T. dadurch zu erklären, daß ei
ecuadorianische Firma nur ihre neue Marke, ihren
neuen Artikel oder ihre neue Geschäftsart dem Pub
kum bekannt zu geben braucht, um Geschäfte machen
zu können. Eine ausländische Firma muß dagegen ers
Vertrauen zu ihrem Namen und dann zu ihrem Fabrika
wecken, um einen Werbeerfolg zu erzielen. Die ecu
dorianischen Unternehmungen treiben daher meist n
eine Firmenreklame, die ausländischen eine Sachre
klame. Die nordamerikanischen Exporteure legen de
größten Teil des Nutzens des ersten Jahres, evtl.
auch des zweiten, wieder in Reklame an, so daß di
Werbekosten des Ecuador-Geschäftes anfänglich ca.
25 % des Umsatzes betragen (77). Die Schwierigkei
ten, die sich allen Reklamemaßnahmen entgegenstel
len, bestehen in der Tatsache des großen Analpha
betentums, das Collings (78) auf 50-90 % der Bevö

77) Vgl. W. Schück: a.a.O. S. 332.
78) H.Collings: Die Handelsbeziehungen...., a.a.O
S. 56.

kerung schätzt, in der großen Armut, der geringen Konsumkraft für Importartikel, der Mangel an Einwirkungsmöglichkeiten, Initiative und Entgegenkommen der Zeitungen in Reklamesachen und im Fehlen einer Vermittlungsorganisation für Werbung (79). Ein weiteres Hemmnis besteht in der schon dargelegten, andersartigen psychologischen Einstellung des Ecuadorianers, so daß sich Schlagworte und Idiome des Auslandes nicht übersetzen und viele Reklamebilder nicht einfach übertragen lassen. Es gilt hier, was Hellauer (80) ausführt: „Von besonderer Bedeutung ist es, bei Wahl der anzuwendenden Reklame auf Bildungsgrad, Art der Kultur, Geschmack (81), Lebensgewohnheiten, also durchweg Persönliches der Kreise, für die die Reklame bestimmt ist, Rücksicht zu nehmen, aber auch auf die Eigenheiten tonangebender Konkurrenten, die sich in der Reklame ausdrücken". - Hier gilt mehr denn je das Sprichwort: Buyer is king. -

c. Kultur- und Warenpropaganda.

Von der Arbeit des staatlichen Exportförderungsinstitutes der U.S.A., dem Department of Commerce in Verbindung mit dem Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington, können alle Nationen, speziell aber wir Deutschen, lernen. Diese Organisation versorgt die ecuadorianische Presse laufend mit unentgeltlichen bebilderten Artikeln in spanischer Sprache und in druckfertigen Matrizen. Diese Artikel berichten über die U.S.A. im allgemeinen und

---

79) J.W.Sanger: Advertising Methodes in Chile, Peru and Bolivia, Washington 1919 (Department of Commerce), S.47.

80) J. Hellauer: Persönliches im Handel, Berlin 1914, S.15.

81) Collings (a.a.O. S. 56) führt als Beispiel an: „So würde eine Reklame mit dem „Heiligen Abendmahl, Leonardo da Vincis" sehr vielen Leuten gefallen".

die amerikanische Industrie und deren neuesten Erzeugnisse und Erfindungen im besonderen. Gleichzeitig mit der Bearbeitung der Konsumentenschicht über die Presseorgane werden die einzelnen Geschäftsleute systematisch durch Zusendung von Informationsschriften über die einzelnen amerikanischen Wirtschaftszweige und deren Produkte aufgeklärt (82).

Daneben bestehen noch andere indirekte Werbemaßnahmen, wie Entsendung von Studienkommissionen aller Art, Austausch von Wissenschaftlern und Stipendien für ecuadorianische Studierende.

Von der Ware selbst ist zu sagen, daß sie außer ihren inneren Qualitäten noch eine anziehende Aufmachung aufweisen soll, da für den Lateinamerikaner in seiner subjektiven und spontanen Geisteshaltung der Eindruck der äußeren Aufmachung für seinen Kaufentschluß entscheidend ist. Es dürften sich also speziell die deutschen Fabrikanten angelegen sein lassen, ihre Erzeugnisse, die zum Export nach Latein-Amerika bestimmt sind, aus genormten Teilen zusammenzusetzen (83) und sie durch Anbringung von hochglanzpolierten Messingplatten, Vernicklung bzw. Verchromung einzelner Teile, Verwendung von Glanzstatt Mattlackierung, auffallender Beschriftung mit leicht verständlichem Konstruktionsplan usw. auch für den technischen Laien ansprechend zu machen, der unter den ecuadorianischen Käufern in der Mehrzahl ist (84).

---

82) J.-A. a.a.O. Nr. (C) 3, 1931, S. 43.

83) Hier ist das Beispiel Italiens unter Mussolini nachahmenswert, das einen Normenausschuß mit dekretierender Gewalt gebildet hat. (Vgl. R. Michels: Der Einfluß der faschistischen Arbeitsverfassung auf die Weltwirtschaft, Leipzig 1929.)

84) Vgl. Schück, a.a.O. S. 108 ff, der die Begriffe „brauchbar" und „unbrauchbar" in ihrer Relation zu dem zu analysierenden Markt und die Frage des „Beipacks" erläutert.

d) Die Reklamemittel und ihre Verwendung.

aa) Katalog-, Prospekt- und Musterversand.

Der ecuadorianische Zolltarif (Nr.801a) gewährt atalogen, Kalendern und ähnlichem Reklamematerial ür ausländische Erzeugnisse, das zur unentgeltli- nen Verbreitung bestimmt ist, zollfreie Einfuhr(85).

Nach Filsinger (86) soll der Katalog (87) fol- ende zehn Punkte restlos erfüllen:

. Verwendung der spanischen Sprache;
. exakte Preisangaben in einer Goldwährung, aber auch umgerechnet in Sucres unter Kursangabe;
. unkomplizierte Rabattangaben in zwei gesonderten Preislisten, eine für den Grossisten und eine für den Detaillisten.
. Sollten die Preise fob gestellt sein, so müssen die Spesen bis zum Hafen Guayaquil ungefähr angegeben sein. Am besten sind daher Preise cif Guayaquil.
. Alle Angaben sollten mit Maßen, Gewichten und Werten, die sich auf das metrische System beziehen, ausgestattet sein. - Das genaue Verschiffungsgewicht soll netto und brutto angegeben sein, wie auch die Volumenmaße vermerkt sein sollen.
. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sollen auf gesonderten Blatt kommen.
. Die Preise sind incl. Verpackung oder bei jedem Artikel unter Angabe des Wertes der Verpackung zu stellen.
. Die Artikel sollen mit Code-Namen belegt sein.
. Das Inhaltsverzeichnis soll in spanisch und in deutsch bzw. englisch usw. gehalten sein.

---

5) Hdb.f.d.A., a.a.O. S. 344.
6) Filsinger, a.a.O., S. 240 ff.
7) Vgl. auch W. auf der Nöllenburg: a.a.O. Seite 165 f.

10. Der Katalog soll ein äußerst ansprechendes Äußeres nebst vielen Abbildungen von Artikeln in einer dauerhaften Aufmachung haben.

Beim indirekten Export verlangen die Exporteure neutrale Kataloge ohne Angabe der Druckerei, in der der Katalog gedruckt wurde, die sie mit ihrer Firma versehen.

Die Übersendung von Katalogen, Prospekten und Mustern an Konsumenten, außer an Schulen, Universitäten und andere Institute, ist zwecklos; ebenso auch der Versand von Katalogen und Mustern an Detaillisten, da der Ecuadorianer stets persönlich geworben werden will. Allerdings ist der Katalog samt Muster ein unschätzbares Hilfsmittel in der Hand des Reisenden bzw. des Vertreters, und er bildet nach dieser persönlichen Einführung eine stete Quelle von Nachbestellungen. Aus diesem Grunde soll er durch Prospekte, die Neuheiten anpreisen, und Musterübersendungen (88) ergänzt werden. Wird der Katalog an dortige Importhäuser bzw. diplomatische Vertretungen und Handelsvertretungen geschickt, so kann er je nach deren Nationalität in deutsch, englisch usw. gehalten sein. Gute Verkaufserfolge werden durch solche Häuser mit neutralen Prospekten erzielt.

Werbebroschüren usw. außer Handzettel sind unbekannt. - Im Vertrieb von pharmazeutischen Markenartikeln sind durch nordamerikanische Produzenten mit Hilfe von hübsch und farbig ausgestatteten, mit Kalendern und beschreibenden Artikeln versehenen Katalogen große Erfolge erzielt worden. Allerdings wurde diese Werbemethode durch Verteilen von Gratismustern in glücklichster Weise unterstützt (89) deren Einfuhr nach Nr. 1208 des Zolltarifes zollfrei ist (90). Die Propaganda für solche Patentmedi

---

88) Alle Drucksachen sollen als eingeschriebene Postsendungen gehen („Ecuador", a.a.O. S.3).
89) Lateinamerika, (Ausgabe C), Berlin 1920, Nr.1.
90) Hdb.f.d.A., a.a.O., S.344.

zinen wird durch eine „Autoritätsreklame" (91) wirkungsvoll gefördert (92).

bb) Inseratenreklame (93).

Wenn die eben aufgeführten Propagandamittel speziell zur Erfassung der Wiederverkäuferschichten dienen, so werden die Konsumenten in bisher erfolgreichster Weise durch die Zeitungsreklame geworben. Infolge der geistigen Beweglichkeit wird in Ecuador jedes bedruckte Blatt als Lektüre betrachtet und von Hand zu Hand sorgfältig weitergegeben, so daß die Auflageziffer der Zeitungen mit etwa 10-15 multipliziert werden muß, um den tatsächlichen Leserkreis zu ermitteln. Die Aufmachung der Inserate ist bis heute noch sehr primitiv, zeigt von psychologischer Durcharbeit wenig Spuren und beschränkt sich lediglich auf Bekanntmachungen.

An Zeitungen (94) erscheinen folgende:

in Guayaquil:

1. El Telégrafo, tägl. (p.Zeile 0,24 ₰)
2. El Universo "
3. La Prensa
4. El Tiempo
5. El Diário Ilustrado
6. El Guante
7. El Pueblo Católico.

---

91) Beifügung von beglaubigten Gutachten medizinischer Kapazitäten.

92) Vgl. G. Strohscheer, a.a.O. S.59, der ein Reklameschema für Absatz von Pharmazeutika aufgestellt hat.

93) In Deutschland erteilt die Geschäftsstelle des Ibero-Amerika-Verlages, Hamburg, Börse, Zimmer 222, nähere Auskunft.

94) Literatur: Rudolf Mosse-Zeitungskatalog, 52. Aufl., Berlin 1926; Gothaisches Jahrbuch 1932, a.a.O. S.305 ff.

in Quito:
1. El Comercio, tägl. (à cm 0,60 ₰)
2. El Dia " (liberal)
3. El Debate " (konservativ)
4. El Diario Independiente.

in Cuenca:
1. El Progresso
2. La Crónica Diário del Sur.
3. La Alianza Obrera.

in Babahoyo: El Babahoyense,
und in anderen Orten ähnliche, rein lokale Zeitungen, die in ausführlicher Weise das Gesellschaftsleben behandeln.

Die gleichen Methoden, die J.W. Sanger (a.a.O.) für Peru und Bolivien vorschlägt, treffen auch für Ecuador zu. So verlangt er (95), daß mit der Zeitungsreklame ein in Ecuador ansässiger Vertreter betraut wird, der mit dem Verlag einen Kontrakt abschließt, den Preis aushandelt und ihm die fertigen Matrizen übergibt. Die Zahlung kann nun entweder durch den Vertreter erfolgen, oder aber - was sicherer ist - durch eine Bank, die angewiesen wird, den bestimmten Betrag gegen Vorlage einer Veröffentlichung, die durch eine bei der Bank liegende Kopie kontrolliert wird, an den Verleger zu zahlen. Außerdem fordert W. Sanger, daß alle Kataloge, Werbebriefe, Inserate, Plakate und Filme vor ihrer Veröffentlichung einem dortigen Vertreter wegen Spracheigentümlichkeiten und Wirksamkeit zur Begutachtung vorgelegt werden. -

cc) Außen- und Filmreklame.

Eine planmäßige durchgeführte Schaufensterreklame ist bisher in Ecuador, außer bei einigen Fachgeschäften und ausländischen Generalvertretungen, unbekannt. Meistens liegen alle Waren ungeordnet im Fenster. Eine Abendbeleuchtung scheidet fast

---

95) J.W. Sanger, a.a.O. S.40 ff.

ganz aus, da mit Anbruch der Nacht der Verkehr auf der Straße erlischt. Werden Attrappen geliefert, so müssen sie mit genauer Aufstellungsvorschrift kommen. - Plakate und Schilder in bunten Farben werden gern genommen, da sie als Schmuck betrachtet werden. Sie werden an Straßenbahnen und Autobussen, in Eisenbahnen und Bahnhöfen, an Bretterzäunen oder Häuserfronten evtl. gegen geringe Gebühr durch den Vertreter selbst angebracht.-

Werbefilme üben nur dann ihre Wirkung aus, wenn sie indirekt werben, da in den ganz unter nordamerikanischem Einfluß stehenden Lichtspielhäusern direkte Reklamefilme abgelehnt werden. Die Verwendung nordamerikanischer Industrie- und Werbefilme ist daher sehr groß, da sie auf die Psyche des Lateinamerikaners zugeschnitten sind.

dd) Zugabewesen.

Auch diese Art der Reklame wird bisher in Ecuador noch wenig gepflegt, obwohl, wie verschiedene Beispiele nordamerikanischer und deutscher Firmen gezeigt haben, die gesamte Bevölkerung dem Einfluß von Geschenkartikeln unterliegt. Für sie ist der Zugabeartikel Anreger zur Kauflust. Der Erfolg einer solchen Propaganda schreitet langsamer vorwärts als der einer Zeitungskampagne, ist dafür aber um so intensiver (96).

Nach Art. 1208 des Zolltarifs dürfen Muster ohne Verkaufs- und Handelswert zollfrei eingeführt werden. Wenn Warenproben gratis verteilt werden sollen, so müssen sie durch einen mindestens 5 mm hohen deutlich sichtbaren Aufdruck als Reklamemittel gekennzeichnet sein (97).

---

96) Vgl. Cl. Kapferer, a.a.O. S.87.
97) Vgl. S. 185.

ee) Ausstellungen.

Die „Internationalen Mustermessen" in Guayaquil (seit 1923) im Monat Oktober und in Quito (seit 1930) im Monat August oder Dezember sind private Unternehmen, denen nur lokale Bedeutung zukommt. Trotzdem die in Guayaquil mehr den Charakter einer Schau- und Verkaufsmesse hat, wurden 1929 an Platzmiete 1,25 S pro qm und 2 % von den Verkäufen verlangt (98). Die Messe in Quito findet in den Räumen der Mädchenschule „24 de Mayo" statt und hat wegen geringer Beschickung von ausländischen Produkten - wie 1933 Smith und Corona-Schreib- und Rechenmaschinen und elektrotechnischen Artikeln von Westinghouse - nur nationale Bedeutung, da in der Hauptsache inländische Erzeugnisse vertreten waren (99). - Für Exportzwecke nach Ecuador scheiden also bis jetzt diese beiden Messen aus.

4. Firmenkontrolle.

Die Firmenkontrolle soll Verluste durch Kreditierung (100) und durch Schwindelmanöver vermeiden. Firmenauskünfte (101) werden von den großen Auskunfteien - z.B. der Firma R.G. Dun u. Co., - gegeben,

---

98) J.-A. a.a.O. Nr.(C) 3, 1930, S.117.
99) J.-A. a.a.O. Nr.(C) 5, 1931, S. 97.
100) Von der nordamerikanischen National Assoziation of Credit Men, die seit etwa 1929 zur Prüfung der Kredit- und Zahlungsverhältnisse in Latein-Amerika statistische Erhebungen auf breiter Basis anstellt, werden die Ergebnisse in der Zeitschrift: Credit and Financial Management von Zeit zu Zeit veröffentlicht. (J.-A., a.a.O. Nr. (C) 6, 1932.).
101) Vgl. G. Regenhardt: Geschäftskalender für den Weltverkehr, 1930, 55. Jahrg. Berlin 1930, S. 1034 ff.

die Korrespondenten in Ecuador haben. Die Banken erteilen Auskünfte, die nach südamerikanischer Lebensauffassung eine ungünstige Darstellung vermeiden. Von ihnen hat sich die „La Previsora"-Bank in Guayaquil bereit erklärt, kostenlose Kreditauskünfte über ecuadorianische Firmen an ihre Geschäftsfreunde zu geben.

Die Kreditsicherheit ist durchaus unbefriedigend, da die absinkende Wirtschaftslage in Ecuador auch bisher gesunde Handelshäuser in Mitleidenschaft zieht. Viele solcher Firmen sind tatsächlich zahlungsunfähig (102). Sie brauchen aber einen Bankerott nicht anzumelden, da die Gläubiger aus Angst ihre ganze Forderung einbüßen zu müssen, nicht gegen sie vorgehen (103).

Von den vorkommenden Schwindelmanövern ecuadorianischer Firmen sind die Beseitigung von Vermögensbeständen und die Fingierung von Kunden oder Bankverbindungen auch in der „Alten Welt" bekannt. Die vorsätzliche Abnahmeverweigerung - häufig geübt - ist ein spezielles Betrugsmanöver allgemein bei Verschiffungen nach Übersee. Die Waren werden bestellt mit der Zahlungsübereinkunft: D/P (Dokumente gegen Akzept) oder sogar D/A (Dokumente gegen Kasse). Wenn sie nun im Zoll lagern, wird ihre Übernahme durch Akzept- bzw. Zahlungsverweigerung abgelehnt. Da die Rücksendung infolge der hohen Fracht, Zoll- und Lagergebühren (104) nicht in Frage kommt, so gelangen die Waren sehr bald zur Versteigerung und der Besteller ersteht sie zum billigen Preis.

Der gleiche Erfolg wird auch dadurch erzielt, daß der Vertreter einem Detaillisten einen Warenposten verkauft, der für die Absatz- und Zahlungsverhältnisse des Detaillisten viel zu groß ist. Der

---

102) Zielverlängerungen im Wechselverkehr sind daher häufig zu beobachten.
103) J.-A. a.a.O., Nr. (C) 4, 1932, S.52.
104) Vgl. S.187.

Agent kann mit ruhigem Gewissen über die allgemeine Bonität seines Kunden gute Auskunft geben. Wenn die Waren aber nach ihrer Ankunft eingelöst werden sollen, so ist der Käufer dazu nicht in der Lage. Nun erbietet sich der Agent gegen entsprechenden Preisnachlaß die Sendung zu übernehmen; die Lieferfirma muß sich unter dem Druck der bei vorigem Beispiel geschilderten Verhältnisse wohl oder übel dazu entschließen.

5. Zusammenfassung.

Die sicherste und erfolgreichste Art der Anknüpfung von Exportgeschäften nach Ecuador ist die persönliche. Von den verschiedenen Arten erscheint die durch einen ständigen Vertreter mit Alleinvertretung, der durch Reisende, Kataloge, Prospekte, Muster und andere Propaganda unterstützt wird, am zweckmäßigsten. Für die deutsche Wirtschaft besteht in Zukunft die Möglichkeit der verstärkten Entsendung von Kollektivreisenden im direkten Export, denn nur ein solcher Handelsreisende kann auch in schlechten Zeiten und bei kleinem Umsatz seine Spesen hereinbringen. Dies ist unter den heutigen Umständen einem von einem einzelnen Exporteur entsandten Reisenden nicht möglich.

D. Die Durchführung von Exportgeschäften.

1. Form und Inhalt der Geschäftsabschlüsse und diesbezügliche Handelsbräuche.

a. Art und Form des Vertragsabschlusses.

aa) Allgemeines.

„Welch' ein Unterschied in der Aufnahme von Orders in Südamerika und in Indien, zwischen dem südamerikanischen Pedido und dem indischen Indent.

ort eine knappe Festlegung der Order nach ihrem
auptinhalt: Menge und Ort der zu liefernden Ware,
reis, Zeit und Ort der Lieferung, Zahlungsbedin-
ungen - im übrigen ein Vertrauensgeschäft, bei dem
ach Handelsgebrauch das europäische Haus, dessen
eisender oder Vertreter die Order aufgenommen hat,
ieselbe annullieren darf, wenn in der Zwischenzeit
seit den letzten Preisermittlungen an den Reisen-
en bzw. Vertreter - die Preise in Europa in die
öhe gegangen sind, ein Handelsbrauch, auf den
icht immer im pedido ausdrücklich Bezug genommen
ird. Dabei sind die Zahlungsbedingungen meist sehr
ntgegenkommend - häufig 6 Monate offene Buchschuld
der dreimonatliches Akzept - wobei die Verschif-
ungsdokumente gewöhnlich gegen Akzept ausgefolgt
erden - also nicht erst gegen Bezahlung - neue-
tens auch schon vielfach direkt an den Käufer ein-
esandt werden. Häufig heißt es in dem Pedido be-
üglich der Vertragsbedingungen außerhalb Qualität,
enge und Preis, einfach: „wie immer" oder Ähnli-
hes. Und dabei pflegt die Abwicklung, soweit die
ahlungsfähigkeit des Käufers reicht, glatt von-
tatten zu gehen, denn die neben den Angehörigen
er großen europäischen Handelsvölker wichtigsten
äufergruppe Spanier und Portugiesen hat verläßli-
hen und ehrenvollen Charakter" (105). - Diese von
ellauer allgemein für Südamerika aufgestellten
arlegungen treffen im Prinzip auch auf Ecuador zu,
ind aber entsprechend den bisherigen Ausführungen
u modifizieren. -

bb) Spezielles.

Der Auftrag oder die Warenbestellung, el pedido,
ird fast immer in die Form eines Kontraktes, con-
rato, gekleidet, von dem ein vom Besteller und
genten unterschriebenes Exemplar an den ausländi-

---

105) J. Hellauer: Persönliches im Handel, Berlin
1914, S. 16 f.

schen Lieferanten geht. Es besteht die Möglichkei wie beim Indent, das Konjunkturrisiko durch Rücktritt vom Kontrakt bzw. durch Nichtbestätigung des selben seitens des Lieferhauses fernzuhalten (106) Wenn nun in den pedido die Klausel aufgenommen wü de, daß die Preisabmachung erst der Bestätigung durch den Lieferanten in Europa bedarf, so nimmt allerdings der ecuadorianische Käufer auch für si in Anspruch, vom Kontrakt zurückzutreten, wenn ih die Preisentwicklung zwischen Abschluß des pedido und Lieferung der Ware nicht günstig ist.

Vorgedruckte Formulare können im Geschäft mit Ecuador nicht verwandt werden, da die Kontrakte j nach Bonität des Kunden und Objekt zwischen einer kurzen Bestellangabe und einem ausführlichen Lief rungsvertrag schwanken. Eine Folge aus der schon vielfach erwähnten Freundschaft zwischen Käufer u Verkäufer, bzw. dessen Agenten, ist das vielfach geübte Vertrauensgeschäft, bei dem auf Treu und Glauben von letzterem die Besorgung vorgenommen wird, ohne daß etwas Schriftliches festgelegt wir

b. Der Vertragsinhalt (107).

aa) Die Mengenangabe.

Die Menge der Ware soll in den Einheiten des metrischen Systems angegeben werden, obwohl eine Angabe in englischen Maß- und Gewichtseinheiten, infolge ihrer Ähnlichkeit mit den im Binnenhandel gebräuchlichen Maßen (108) ebenfalls angenommen wird. Die übrigen Usancen hinsichtlich des Spiel-

---

106) W. Schück, a.a.O. S.87.

107) Die deutschen Exporteure legen im allgemeine stets deutsches Recht zu Grunde und im spezi len gegenüber ihren Lieferanten die „Auftrag bedingungen des Verbandes deutscher Exporteu (V.D.E.)", Hamburg 1926.

108) Vgl. S. 37 ff.

raums im Quantum der bestellten Ware und den Folgen daraus, wie auch der Usancen bei Teillieferungen, gleichen den diesbezüglichen in Deutschland geltenden Handelsgebräuchen.

bb) Die Qualitätsbezeichnung (109).

Wie schon in dem Kapitel „Anknüpfung von Exportgeschäften" dargelegt wurde, legt der Ecuadorianer den größten Wert auf die Persönlichkeit des Kontrahenten, den er von Angesicht zu Angesicht kennen gelernt und dem er Vertrauen geschenkt haben muß, ehe er von ihm kauft. Aus diesem Grunde kann nur ein bekannter Markenartikel auf Grund seines Symbols ohne persönliche Werbung nachverkauft werden. Alle anderen Verkäufe werden meist unter Benutzung von Mustern getätigt. Für solche Verkäufe gelten die auf Seite 68 dargelegten Rechtsgrundsätze, die dem ecuadorianischen Käufer allerdings eine starke Stellung dadurch einräumen, daß er bei der kleinsten Abweichung der Lieferung vom Muster vom Kontrakt zurücktreten kann. Aus dieser Machtposition heraus werden leicht Verkäufe nach Muster oder nach genauen Beschreibungen oder Abbildungen abgeschlossen. Im pedido wird daher dem Fabrikanten insofern ein Spielraum geschaffen, als abgemacht wird, daß Eigenschaften der Ware, die dem Geschmack unterliegen, z.T. den Entscheidungen des Erzeugers überlassen werden. - Aus dem Mißtrauen, das der Ecuadorianer allen unbekannten Verkäufern entgegenbringt, ist auch seine Abneigung gegen Käufe nach Muster von einem Reisenden zu erklären, der, ohne ihm ein Gegenmuster überlassen zu haben, mit dem Verkaufsmuster abreist. Es werden daher gern die Qualitätsbezeichnungen einer Ware nach einem Auftragsmuster und dessen Übereinstimmung mit einem Ausfall- oder Referenzmuster des Fabrikanten bzw.

---

109) Vgl. J.Hellauer: Handelsverkehrslehre, i/Die Handels-Hochschule, Berlin 1928, S. 858 ff.

des Exporteurs festgelegt. Ist aber zur Zufriedenheit (110) des ecuadorianischen Kunden geliefert worden, so wird die Qualität der Ware in Nachbestellungen durch Bezugnahme auf diese Lieferung bezeichnet. Eine weitere Qualitätsfestlegung erfolgt durch die Aufnahme der genauen Zollinhaltserklärung mit Zollpositionsangabe in den pedido, die dann später vom Lieferanten in die Konsulatsfaktura eingesetzt werden muß.

cc) Die Preisstellung.

I) Die Währungseinheit.

Wie auf Seite 75 ff dieser Arbeit ausführlich dargelegt wurde, hat Ecuador keine stabile Währung, so daß als Geldsorte meist die nationale Valuta des Lieferlandes oder eine internationale Währungsbasis wie der U.S.A.-Dollar, das £-Sterling und neuerdings auch die deutsche Reichsmark oder der französische Franc, genommen wird, wobei man noch des öfteren die Goldklausel einsetzt. Die dortigen Banken empfehlen, in jeden Kaufvertrag die Kursklausel zu setzen: „Pagadera al tipo de cambio de venta del Banco cobrador por giros a la vista sobre New York (London etc.)".

II) Die Beförderungsspesen.

Es ist für die Beurteilung einer Preisabrede von größter Wichtigkeit, in welchem Umfange vom Verkäufer die Beförderungsspesen übernommen werden. Von den verschiedenen Möglichkeiten wird die „fob-

---

110) Die deutschen Fabrikanten sind im Gegensatz zu den nordamerikanischen und japanischen Lieferanten als mustertreu bekannt.

ausel" (111) und zwar die „F.O.B. Vessel" (112)
er„franko Schiff" vielfach benutzt. - Oft werden
ch die Spesen bis zum Hafen Guayaquil angegeben.
rd jedoch dem fob-Preis eine Summe für Spesen bis
ch Guayaquil zugeschlagen, so wird im pedido eine
eizeichnung vorgenommen, indem gesagt wird, daß
ede Differenz von beiden Teilen anerkannt" wird,
n. daß bei zu hoher Berechnung der Spesen der
ufer eine Rückzahlung erhält, daß er aber im an-
ren Falle Zuzahlung leisten muß. Die ecuadoriani-
nen Kunden verlangen daher meist die für sie be-
emere Bedingung: „cif Guayaquil", die nach engli-
ner Usance (113) auch die Konsulargebühren und
e Kosten für Beglaubigung von Dokumenten ein-
nließt, während die Nordamerikaner (114) diese
sonders berechnen und in deutschen Angeboten de-
n Berechnungsweise verschieden ist. In der Praxis
r ecuadorianischen Geschäftsleute umfaßt die „cif-
ausel": Kosten, Versicherung, Fracht, Konsulats-
bühren, Konsularvisa (bei Ladescheinen), Bankpro-
sion und Agenturprovision, ist also in Wirklich-
it eine „cif und c.-Klausel".

Die Annahme der Bedingung, die Ware „frei Haus"
liefern, ist dem Exporteur wegen der schwanken-
n Zölle und sonstigen Abgaben und Transportkosten
möglich.

Hinsichtlich der Lieferungsbedingungen „cif
ayaquil" lassen sich noch zwei Möglichkeiten un-
rscheiden. Die normale cif-Klausel findet ihre
slegung in der Formel: „an Bord Guayaquil", d.h.
Bord des betreffenden Schiffes, so daß die Lö-
hungskosten usw. zu Lasten des Käufers gehen,

---

1) Über die Auslegung des Begriffes „fob" im deutschen Exporthandel siehe: Auftragsbedingungen des V.D.E., a.a.O. Abs. 2.
2) Vgl. The Register of American Exporteurs 1931, New York 1931.
3) M.Kohan, a.a.O. 1930, S. 22.
4) E.B. Filsinger, a.a.O., S. 251 f.

während die zweite Möglichkeit eine „frei Kai"- b
„frei amtliches Zollager"-Lieferungsbedingung ist
Von diesen beiden Möglichkeiten der Auslegung der
cif-Klausel gilt meist die „frei-Kai"-Kondition.

Die Bedingung: F.O.B.Vessel wird gern von ecu
dorianischen Importeuren verlangt, die ihre Ein-
kaufsagenten in den U.S.A. sitzen haben, um Spezi
frachtraten bei der Verschiffung erlangen zu kön-
nen (115).

Im deutschen Exporthandel nach Ecuador lauten
die Lieferungsbedingungen im Farbengeschäft: fob
und für Chemikalien und pharmazeutische Spezialit
ten: cif Guayaquil, daneben kommt aber auch die
„ab Fabrik"-Klausel vor.

Die eigentliche Verpackung (116) wird im deut
schen indirekten Exportgeschäft oft besonders be-
rechnet und im direkten oft in den Preis einge-
schlossen, aber auch der umgekehrte Fall ist nich
selten.

III. Die Zahlungsbedingungen.

a) Kassakonditionen.

Die Vorausbezahlung kann in voller Höhe (Prä-
numerationskauf) oder teilweise erfolgen.

Teilvorauszahlung wird meist bei allen erstma
ligen Exportgeschäften von einem neuen ecuadorian
schen Kunden verlangt, falls er nicht zu den beka
ten Importhäusern gehört oder erstklassige Sicher
heiten in Form von bestätigten, unwiderruflichen
Akkreditiven einer guten Bank stellt. - Werden gr
ßere Objekte - Maschinenanlagen oder ganze Einric
tungen - geliefert, so wird stets vereinbart, daß
ein Drittel des Kaufpreises bei Abschluß des Lief
rungsvertrages gezahlt werden soll. Das zweite

---

115) E.B. Filsinger: a.a.O. S.251 f.
116) Vgl. J.Hellauer: Handelsverkehrslehre, a.a.O
S. 914.

Drittel ist auch im voraus zahlbar, da die Zahlung vor Absendung der Ware erfolgen muß. Der Rest des Kaufpreises ist entweder nach erfolgter Zusendung am Ablieferungsort gegen Ausfolgung der Verladungsdokumente zu zahlen oder wird dem Käufer kreditiert. -

Ein Pränumerationskauf liegt vor, wenn der ecuadorianische Käufer seinem Exporteur einen Betrag überweist, gegen den die später erfolgenden Verschiffungen aufgerechnet werden. Auf diese Weise kann der Exporteur mit dem Gelde seines Auftragsgebers arbeiten und ebenfalls pränumerando oder bei Übergabe im Verschiffungshafen zahlen, so daß er unter Ausnutzung der hohen Kassenskonti günstige Preise erzielen kann. Auch fallen bei dieser Zahlungsart die Bankspesen des Inkassos und die Berechnung für Zinsentgang fort. - Als Gegenleistung für diese für den Exporteur überaus günstige Zahlungsweise verlangt der ecuadorianische Kunde die Berechnung eines niedrigen Preises, der sich evtl. durch einen teilweisen Verzicht des Exporteurs auf seinen üblichen Verdienst noch weiter erniedrigt (117).

Bezahlung bei Übergabe der Ware an den Transportführer wird vielfach von ecuadorianischen Textileinkaufsgenossenschaften geleistet. Zu solchen Einkaufsgenossenschaften schließen sich etliche Textilkleinhändler - meist syrischer Rasse - zusammen und entsenden ein Mitglied zum Einkauf nach Europa, vorzugsweise nach Frankreich. -

Die Bedingung, daß die Bezahlung nach Absendung vor Ankunft der Ware oder der Verladungsdokumente am Ablieferungsorte noch am Absendungsorte oder im Verschiffungshafen zu leisten ist, findet sich im Exporthandel nach Ecuador selten.

Die wichtigste und meist angewandte Kassakondi-

---

117) Beträgt doch die Differenz dieser Einkaufs- und Zahlungsart gegenüber dem normalen Zielkauf bis zu 20 %.

tion ist jedoch: „Zahlung (Kasse) gegen Dokumente" (118). In diesem Falle ist die Zahlung gegen Ausfolgung der Dokumente in bar zu leisten oder die Dokumente werden bei ihrer Ankunft dem Käufer vorgezeigt, der dann eine Sichttratte oder eine auf ganz kurze Frist laufende Zeitsichttratte akzeptieren muß. Da im letzteren Falle die Aushändigung der Dokumente an den Käufer erst bei Bezahlung dieser Tratte erfolgt, so ist hier zweckmäßig von einer „Kassakondition mit Akzeptdeckung" (119) zu sprechen.

Weil die Bedingung „Zahlung gegen Dokumente" meist gegenüber unbekannten oder unzuverlässigen Kunden angewandt wird, ist im Exporthandel nach Ecuador die zuletzt besprochene „Kassakondition mit Akzeptdeckung" häufig anzutreffen. Es kann sich aus dieser Kassakondition bei Verzögerung der Bezahlung der Tratte durch den Käufer leicht die Kreditkondition „Dokumente gegen Akzept" entwickeln. Bei Lieferungen an bekannte und vertrauenswürdige Firmen wird die Kondition „Kasse gegen Dokumente" nicht verwendet. -

b. Kreditkonditionen.

Das Kreditverlangen des ecuadorianischen Käufers und im besonderen des dortigen Importhändlers beruht auf ihrer schwachen Kapitalkraft und auf der Tatsache, daß der Kunde infolge der schlechten Organisation des Zolldienstes noch immer 1-2 Monate warten muß, ehe er die Ware aus dem Zoll nehmen kann. Wenn er, wie bei der vielfach angewandten Kassakondition „Zahlung gegen Dokumente" spätestens bei Ankunft der Ware zahlt, so legt er für die Ware

---

118) Diese Formel lautet in englisch: documents against payment, abgekürzt d/p, und in spanisch: pago contra documentos de embarque.

119) Vgl. J. Hellauer: System der Welthandelslehre S. 372.

Barmittel für 1-2 Monate fest, ehe er über die Ware verfügen kann. Falls er diese Mittel in Ecuador arbeiten ließe, würden sie ihm mehr an Zinsen bringen, als er seinem Lieferanten für eine Kreditbewilligung an Kosten zu zahlen hätte. Des weiteren kommt noch die schleppende Zahlungsweise in Ecuador und das dort gepflegte Abzahlungsgeschäft hinzu, die den Importeur auf Kreditkonditionen drängen lassen.

Der offene oder ungedeckte Kredit wird in normalen Zeiten an solvente Firmen bis zu etwa 180 Tagen und auch darüber, bei Anrechnung von 6 % Zinsen p.a. gegeben. Die Geschäftsverbindung ist meist eine einseitige, da nur der Exporteur Ware liefert. Krediteröffnungsverträge, die meist ein Kontokorrentverhältnis zur Folge haben, werden mit ecuadorischen Firmen außer von den englischen Exporteuren selten geschlossen (120).

Im üblichen Verkehr ist der Kredit meist durch eine akzeptierte Tratte gesichert. Die Tratte wird den Verschiffungspapieren, den Dokumenten, angeheftet und dem Käufer durch eine Bank zur Annahme vorgelegt. Die Akzeptleistung erfolgt meist gegen Ausfolgung der Dokumente. Die Tratte ist gewöhnlich eine Zeitsichttratte mit einer Laufzeit von 60, 90 oder 180 Tagen ab Dato der Annahme. Die Formel, die sich im kaufmännischen Verkehr für diese Kreditkondition herausgebildet hat, lautet: „Zahlung gegen 60 oder 90 oder 180 Tage Sichttratte und Akzept der Tratte gegen Aushändigung der Dokumente durch eine Bank". - Diese Bedingung hat sich im Exporthandel derart durchgesetzt, daß einige Banken in Guayaquil alle Inkassoaufträge mit anderer Zahlungsbedingung ablehnen. Das Akzept müßte bei Vorlegung der Tratte geleistet werden, so daß mit diesem Datum die Kreditfrist zu laufen beginnt. Es hat sich in der Pra-

---

120) Vgl. S. 116.

xis der Brauch herausgebildet, frühestens (121) bei Ankunft der Ware das Akzept zu leisten. Es bedeutet daher diese Kondition eine Zahlungserleichterung für den Käufer, die ihm gestattet, neben der schon erwähnten Zollabfertigung auch evtl. den Versand ins Inland und eine Weiterbehandlung der Ware vorzunehmen, bevor er für die erhaltenen Artikel selbst Barmittel festlegt. Auf diese Weise kauft der importierende Detaillist zwar billiger als ab Lager des Importeurs, der ihm aber andererseits meist längeren Kredit und die Möglichkeit bietet, geringere Mengen in kürzeren Zeiträumen zu beziehen, wodurch er sein Lager mit kleinerem Betriebskapital halten kann. Es entscheidet also in der Regel die Höhe des Betriebskapitals zugunsten der einen oder anderen Einkaufsart. Für den ecuadorianischen Kunden besteht aber - hierdurch bedingt - die Versuchung, die Akzeptleistung hinauszuschieben, um so ein längeres Ziel zu gewinnen.

Um diesen Maßnahmen vorzubeugen, wurden im deutschen chemisch-pharmazeutischen und früher allgemein im nordamerikanischen Exportgeschäft nach Ecuador die Tratten mit einem festen Verfalldatum ausgestellt, das zwischen 3, 4 oder 5 Monaten ab Rechnungs- oder Verschiffungsdatum schwankt.

Die U.S.A.-Exporteure arbeiten in der Regel (122) mit einem 3-4 monatigen offenen Kredit vom Datum der Faktura an und berechnen 6 % Zinsen p.a. vom Tage des Abgangs der Waren. An kleinere Firmen liefern sie gegen Annahme einer auf 3-4 Monate laufenden Tratte.

Die Engländer verfahren ähnlich und gehen teilweise weiter in der Kreditgewährung. Sie geben in

---

121) Falls die Versendung der Tratte bzw. der Dokumente mit der Luftpost vorgenommen wird, so ist deren Vorlage bzw. Akzeptation vor Ankunf der Ware möglich.

122) Vgl. Cl. Kapferer: a.a.O. S. 186 f.

nchen Branchen (123) im Kontokorrentverhältnis
6 Monate Kredit bei 6 % Zinsen p.a.. Auf weniger
te Kunden trassieren sie und lassen ihre Tratten
rch eine Bank zum Akzept vorlegen und bei Verfall
nziehen.

Frankreich, Italien und Spanien verlangen ge-
hnlich Zahlung bei Ankunft der Ware, geben aber
n in Ecuador ansässigen Firmen ihrer Nationalität
redit von 3-6 Monate dato Faktura, trassieren auf
niger gute Kunden 3-4 Monate und berechnen 6-8 %
nsen für offenen Kredit vom Tage des Abgangs der
re.

Japan verlangt gestützt auf seine billigen
eise Vorauszahlung des ganzen Betrages oder die
p-Klausel.

dd) Ablieferung der Ware.

I) Ort der Ablieferung.

Die Bedingungen des V.D.E. schreiben im Abs.8
or: „Als Ort der Ablieferung und Untersuchung im
inne der §§ 377 und 388 des HGB. gilt der endgül-
ige ausländische Bestimmungsplatz". Da aber Ver-
llung und Weitertransport in das Innere von Ecua-
or große Risiken bergen, so zeichnet sich der Ver-
äufer im pedido vielfach von dieser Bestimmung
rei, indem er den Hafen Guayaquil als Ablieferungs-
rt bestimmt, so daß alle Manipulationen mit der
are entweder ab Bord des Dampfers oder ab amtli-
hem Zollager auf Kosten und Gefahr des Käufers ge-
en. - Bei transportempfindlichen Waren wird der
rt der Ablieferung stets an Bord des Dampfers ver-
egt, da auch die Versicherungsgesellschaften nur
egen Zahlung einer sehr hohen Prämie, deren Weiter-
ersicherung ab Bord des Dampfers übernehmen (124).

---

23) In Weißwaren gewähren sie 30 Tage und in klei-
nen Eisenwaren bis zu 6 Monate Ziel. (Hdb.f.d.
A.,a.a.O.S.339 f.)

24) Vgl. S. 142 Anm. 135.

II) Zeit der Ablieferung.

Als Ablieferungszeit, tiempo de entrega, wird für leicht greifbare Ware im pedido ein Zeitraum von etwa 4 Monaten angesetzt. Müssen die Güter erst produziert werden, so wird die Zeit von etwa 4 Monaten um die Fabrikationszeit verlängert. Dieser Zeitraum ist absichtlich hoch gegriffen und selten auf das Datum genau präzisiert, um jede Lieferungsfristüberschreitung zu vermeiden, da der ecuadorianische Kunde nach dem dortigen Recht bei Nichteinhaltung der festgelegten Frist - auch nur um einen Tag - die Annahme (125) der Ware ohne ausdrückliche Erklärung verweigern kann und keine gesetzlichen Bestimmungen für die Berechtigung des Schadenersatzes sowie über Nachlieferungen bestehen (126). Liegt es im Interesse des ecuadorianischen Kunden diese Machtstellung auszunutzen, so vermögen ihn nur gütliche Vorstellungen seitens des betreffenden Vertreters zur Abnahme bewegen.

Die deutschen Bedingungen des V.D.E. haben nur Gültigkeit im Verkehr der deutschen Exporteure mit ihren Vorlieferern, auf die sie lt. Abs.1a und b das Risiko des Lieferungsverzuges abwälzen (127). Als Tag der Ablieferung gilt nach deutschem Recht das Verschiffungsdatum, das an Hand des „Shipped" Konnossements kontrolliert wird, da sowohl bei der fob- als auch bei der cif-Lieferungsbedingung im Augenblick der Verladung Eigentum und Gefahr an der Ware auf den überseeischen Käufer übergehen (128) und sich dieser daher bei Schadensfällen nur an die Versicherung halten kann. - Der ecuadorianische

---

125) Vgl. H.Hecht: Kredite und Risiken im Exporthandel, Leipzig 1927, S. 51 ff.
126) Vgl. „Ecuador", a.a.O. S.10.
127) Vgl. H. Hecht: a.a.O. S. 52.
128) Vgl. J. Hellauer: System der Welthandelslehre a.a.O. S. 302, Anm. 2.

nde dagegen betrachtet als Zeitpunkt der Ablieferung den Termin der Übergabe am vertraglich festgelegten Ablieferungsort.

III) Verzug der Abnahme.

Als Tag der Ankunft gilt das Datum des Eintreffens im ecuadorianischen Hafen. Eine Verpflichtung ur vorzeitigen Abnahme besteht nicht, aber es reultiert auch hieraus kein Recht auf Abnahmeverweierung. Sollte der öfter vorkommende Fall eintreten, aß die Waren eher da sind als die Dokumente; oder aß letztere verloren gegangen sind, so kann der mpfänger unter Beachtung verschiedener Zollformaliäten die Waren aus dem Zoll nehmen (129), wenn er er Inkassobank gegenüber durch einen Verpflichungsschein (Letter of Guaranty oder certificado de bligación) die spätere Akzeptation bzw. Zahlung arantiert hat. Allerdings sind die Banken in der uslieferung der Dokumente auf dieser Grundlage ehr vorsichtig, so daß der Lieferant diesen Fall tets voraussehen und dementsprechend seinem Verreter oder Vertrauensmann Anweisung geben sollte. a der ecuadorianische Käufer beansprucht, die Ware ach Ankunft im amtlichen Zollager oder am Bestimungsort auf ihre Quantität und Qualität prüfen zu önnen, so kann die endgültige Abnahme verzögert, a verweigert werden, falls die Ware dem Käufer icht zusagt. Als Ort der Prüfung gilt der Ablieferungs- oder Bestimmungsort. - Liegt nun eine Abnahmeverweigerung vor (130), so wird derart „aufgechossene" Ware, sofern sich ihr anderweitiger Verauf innerhalb einer bestimmten Frist (131) als unöglich erwiesen hat, im Zollhaus versteigert und us dem Erlös werden Zölle, Lager- und sonstige pesen gedeckt. Ein etwaiger Überschuß wird dem

---

29) Vgl. S.186 ff.
30) Vgl. auch Akzept- und Zahlungsverzug, S.
31) Vgl. S.187.

Lieferanten überwiesen. Wird die „aufgeschossene" Ware an den Vertreter oder an Kommissionsfirmen zu anderweitigen Verkauf ausgeliefert, so bringt dies Art der Verwertung ebenfalls Verluste.

ee) Gefahr an der Ware und deren Deckung.

Die Gefahr an der Ware geht, wie bereits festgestellt, nach deutschem Recht (132) mit der Übergabe der Ware an den Transportführer auf den Käufer über (133). Die Versicherung wird aber vom Lieferanten aufgenommen, der bei einer Versicherungsgesellschaft meist eine laufende Versicherung abgeschlossen hat. Die Versicherung (134) wird vielfach nach Maßgabe der allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1919 nebst Zusatzbestimmungen des Vereins Hamburger Assecuradeure errichtet und deckt nach deren Bestimmungen jedes Risiko, wie Diebstahl, Raub, Abhandenkommen, Bruch, Leckage, Minen und Torpedogefahr während des Transportes von Haus zu Haus, laut Klausel I (135). Die Versicherung erstreckt sich

---

132) §§ 446, 447 BGB.

133) Bezüglich des französischen und englischen Rechtes vgl. J.Hellauer: Handelsverkehrslehre a.a.O. S. 896.

134) Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf die Bestimmungen der im Verkehr nach der Westküste von Südamerika gebräuchlichen Güterpolice.

135) Von Haus zu Haus-Klausel I. - Beginn der Versicherung. Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Abladungsorte zum Zwecke der Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle, an der sie bisher aufbewahrt wurden, entfernt werden. - Ende der Versicherung. Die Versicherung endigt mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht werden, die der Empfänger zu ihrer Aufbewahrung bestimmt

gewöhnlich auf den Fakturenbetrag plus 10 % imagi-

hat (Ablieferungsstelle):
a) Seeplatz. Wenn der aufgegebene Ablieferungsort ein Seeplatz ist, endigt die Versicherung spätestens mit Ablauf des .... Tages nach Landung der Güter am Ablieferungsort.
b) Binnenplatz. (1) Wenn der aufgegebene Ablieferungsort ein Binnenplatz ist, endigt die Versicherung spätestens mit Ablauf des 10.Tages nach Entladung der Güter aus dem anbringenden Beförderungsmittel am Ablieferungsort.
(2) Falls eine Verzögerung in der Beförderung der Güter nach Landung am Seeplatz bis zum Eintreffen am Ablieferungsort durch den Versicherten bzw.den Empfänger veranlaßt wird oder zu vertreten ist, endigt die Versicherung bereits mit Beginn der Verzögerung, jedoch nicht vor Ablauf der unter den jeweiligen Umständen normalen Reisedauer. -- Die Feststellung eines Schadens hat unverzüglich zu erfolgen. (Die Besichtigung muß sofort nach Entlöschung der versicherten Ware stattfinden, auf jeden Fall aber innerhalb der durch die Police gestatteten Frist. Jeder eingereichte Schaden muß von den hiernach aufgeführten Dokumenten begleitet sein:

1. Ein Schadenzertifikat, ausgestellt von dem in der Police genannten Agenten.
2. Die Faktura über die ganze Sendung, resp. Kopie derselben.
3. Spezifikation des reklamierten Betrages.
4. Konnossement.
5. Police.

Havarie-Große-Einschußquittungen müssen stets vollgültig, aber in blanko, indossiert werden.
Zusatz zu a) und b). Dem Versicherer ist Z u l a g e nach Vereinbarung zu zahlen, wenn sich das Anlandbringen der versicherten Güter nach Entlöschung aus dem Seeschiff außergewöhnlich

nären Gewinn (136). Die Prämienhöhe (137) ist je nach dem Artikel verschieden und schwankt zwischen 3/4 % und 2 %.

Das Verhältnis zwischen Fabrikanten und Exporteur bezüglich der Diebstahl- und Feuersgefahr wird durch die V.D.E.-Vorschriften Abs. 7 (138) geregelt

---

verzögert.

Ausdehnung der Fristen bzw. der Versicherung.

Gegen Z u l a g e von mindestens 1/16 % für jede weiteren 20 Tage und gegen weitere Zulage für Gefahren, welche in der Hauptversicherung besonders eingeschlossen sind (z.B.Bruch, Leckage, Krieg) können ausgedehnt werden

1. die in a) und b) bestimmten Fristen,
2. die Versicherung für den Fall der Verzögerung (b Satz 2) nach Landung am Seeplatz bis zum Eintreffen am Ablieferungsort, und zwar bei der D e k l a r a t i o n und in außergewöhnlichen Fällen nach der Deklaration, jedoch nur vor Ablauf der d e k l a r i e r t e n Frist.

Innerhalb dieser Fristen, jedoch ohne Überschreitung derselben, darf der Empfänger die Beförderung des Gutes verzögern.

136) Die diesbezügliche Klausel im gebräuchlichen Versicherungszertifikat lautet: incl. Fracht, Spesen und imaginären Gewinn, gleichviel wie hoch.

137) Sie betrug z.B. im Postpaketverkehr für Reißverschlüsse 1 5/8 %, Flechtleder 1 5/16 %, Gummiband 1 1/2 % und bei Verladungen für Lampen 1 1/4 %, Briefumschläge 1 13/16 %.

138) „Das Risiko der Feuer- und Diebstahlgefahr wird bis zum Verlassen der Fabrik durch den Lieferanten gedeckt, auch wenn die Ware bereits Eigentum des Auftraggebers geworden ist Im letzteren Falle hat der Auftraggeber die Kosten der Versicherung zu tragen".

ff) Schiedsgerichtsbarkeit (139).

Die Rechtsquelle der Schiedsgerichtsbarkeit
nd die Artikel 499-552 der ecuadorianischen Pro-
Bordnung. Schiedsklauseln sind nicht anerkannt,
ndern geben der betreibenden Partei nur das Recht,
tweder eine Klage aus dem Vertrage oder eine sol-
e auf Abschluß eines gültigen Schiedsvertrages
d evtl. auf Schadenersatz vor dem ordentlichen
richt anzubringen. Es muß daher ein Schiedsver-
ag in Form einer öffentlichen Urkunde errichtet
rden, in der die Art der Schiedsrichter, die nach
r Prozeßordnung in eigentliche Schiedsrichter
rbitros), meist Advokaten, und freundschaftliche
rmittler (amigables componedores) unterschieden
rden. Um Prozesse zu vermeiden, wird zweckmäßig
Kaufvertrag vorgesehen, daß von jeder Seite ein
igable componedor zu ernennen ist, die dann zu-
mmen einen Obmann wählen. Auch wird in der Regel
n vornherein der Ort des Schiedsgerichtes in
uador verabredet. Schiedsrichter beider Arten
rden auf Ersuchen von der Handelskammer in Guaya-
il gestellt. Es ist vorgesehen, daß sich die Mit-
ieder der Handelskammerorganisationen bei Strafe
s Ausschlusses und bei evtl. Veröffentlichung des
hiedsspruches dem gefällten Spruch unterwerfen
llen. Jedoch tritt ein derartiger Fall selten ein.
sländische Schiedssprüche werden in Ecuador nicht
erkannt, also ist die Nennung eines ausländischen
atzes und eines anderen als ecuadorianischen Rech-
s zwecklos. Da der ecuadorianische Käufer, wie
hon erwähnt, stets verlangt, am Ablieferungsorte

---

9) Lit.: H.Rost: Das Schiedsgerichtswesen in Lateinamerika, i/Intern.Jahrb.f.Schiedsgerichtswesen in Zivil- und Handelssachen, herausgeg. v. Nußbaum, Bd.II, Berlin 1928, S.112 ff. - „Ecuador", a.a.O. S.9. - Hdb.f.d.A. a.a.O. S. 347. - Cl.Kapferer, a.a.O. S. 288.

auf Grund seiner Untersuchungen der Ware eine Mängelrüge erheben zu dürfen, muß sich der Fabrikant dem drüben durch amigables componedores gefällten Qualitätsgutachten unterwerfen. -

Es hat sich die Einfügung einer Schiedsklausel über die Besichtung einer gelieferten Ware durch Sachverständige am Ablieferungsort als eine sehr zweckmäßige Vorbeugungsmaßnahme gegen unlautere Machenschaften des Bestellers erwiesen. - Im übrigen ist, wie schon früher dargelegt wurde, die Schiedsklausel im pedido wirkungslos, falls nicht ein regelrechter Schiedsvertrag in Form einer öffentlichen Urkunde gemacht oder die Unterschrift unter dem Kontrakt notariell anerkannt wird.

gg) Eigentumsvorbehalt (140).

Wenn über den Rechnungsbetrag ein Wechsel gezogen und vom Käufer akzeptiert wurde, so ist nach in Ecuador geltendem Recht (141) die Warenschuld durch eine Wechselschuld abgelöst. Auch ist in dem Falle, daß kein Wechsel ausgestellt wurde, ein Eigentumsvorbehalt an zum Wiederverkauf bestimmten Waren ausgeschlossen. Dagegen wird in dem pedido über nicht zum Verkauf bestimmte Güter, wie Maschinen und andere Gebrauchsgüter (142) der endgültige Eigentumsübergang bis zur vollständigen Zahlung aufgeschoben. Dieser Eigentumsvorbehalt muß vertragsmäßig in einer öffentlichen Urkunde festgelegt werden oder die Unterschrift des Käufers unter dem Lieferungsvertrag muß notariell beglaubigt sein; „im übrigen bieten auch Art. 712-719 und Art.2366

---

140) Literatur: G.Stulz: Der Eigentumsvorbehalt in- und ausländischen Recht, 2.Aufl., Berlin 1931, S.77 ff. - Hdb.f.d.Au., a.a.O. S.387. - „Ecuador", a.a.O. S.10.

141) Vgl.S. 69.

142) Im Gegensatz zu Verbrauchsgütern.

des Código Civil (143) die Möglichkeit einer Sicherheit an Warenlagern und zwar in 1. Linie durch Abschluß eines Pfandvertrages (contrato de prenda). Dieser muß auf Stempelpapier (papel sellado) aufgesetzt und von beiden Parteien entweder persönlich oder durch den Bevollmächtigten unterzeichnet werden" (143). Die Bestimmung, daß Konsignationslager (144) Eigentum des Kommittenten bleiben, wenn von ihm Fracht und Zollspesen bezahlt sind, hat nur geringe Bedeutung, da vor Konkurseröffnung diese Ware verkauft oder verschleudert wird. -

2. Finanzierung der Exportgeschäfte.

a. Allgemeines.

Für die Finanzierung des Exportes kommen prinzipiell drei Möglichkeiten in Frage: bei der direkten Finanzierung legen entweder Käufer oder Verkäufer die benötigten Summen vor und bei der indirekten ein Dritter, eine dazwischen tretende Bank.

b. Direkte Finanzierung.

aa) Durch den Verkäufer.

Dieser Fall tritt dann ein, wenn der vom Lieferanten ausgestellte Wechsel notleidend wird, so daß er evtl. der Bank den Vorschußbetrag zurückvergüten muß, und wenn er gegen Kredit aus eigenen Mitteln liefert.

bb) Durch den Käufer.

Der Käufer finanziert das Exportgeschäft in voller Höhe, wenn er Pauschalvorauszahlung leistet.-

---

143) Hdb.f.d.A., 1931, a.a.O. S. 387.
144) Sie werden von den U.S.A.-Fabrikanten gern in Ersatzteilen und Neuheiten gegeben.

Wenn der Käufer sich auf Teilvorauszahlungen einlassen muß, so übernimmt er die Finanzierung teilweise.

c. Indirekte Finanzierung.

aa) Durch die Bank des Verkäufers.

Wenn die Bank des Verkäufers die Finanzierung vornimmt, so verlangt sie Sicherheiten, die ihr vielfach, da sie auch meist Inkassobank ist, durch Überlassung der Dokumententratte (145) gegeben werden.

Die Allgemeinen Bedingungen der Deutsch-Südamerikanischen Bank, Berlin, für die Bevorschussung von Incassowechseln auf Übersee seien hier angefügt:

„1. Die Verhältnisse des deutschen Kreditnehmers müssen uns genau bekannt sein. Zu diesem Zweck bitten wir um Einreichung einer Abschrift der letzten Bilanz sowie des heutigen Status und um Aufgabe von Bankreferenzen.
2. Über die überseeischen Bezogenen müssen uns befriedigende Bankauskünfte vorliegen. Wir stellen daher unseren Kunden anheim, uns im voraus eine Liste aller etwa in Frage kommenden Firmen einzureichen, damit wir unser Auskunftsmaterial rechtzeitig ergänzen können.
3. Wir bevorschussen nur festverkaufte Ware, aber keine Konsignationsware.
4. An Dokumenten sind uns einzureichen:
Tratte in Prima und Secunda, an unsere Order ausgestellt, Prima mit deutschem Warenwechsel versehen. - Seedampfer-Konnossement, voller Satz; da Order-Konnossemente nach Ecuador verboten sind, müssen sie auf den Namen der Bank indossiert sein. - Versicherungspolice, zweifach. - Fakturen-Abschrift, zweifach."

Dieser Dokumenten-Kredit kommt dadurch zustande,

---

145) Vgl. S. 156.

ß die Bank dem Verkäufer diese auf den Käufer in
uador gezogene Tratte je nach Bonität des Einrei-
ers mit 60-80 % bevorschußt. Als Sicherheit dient
r neben der wechselrechtlichen Haftung des Aus-
ellers die Ware, über die sie als Inhaberin der
kumente, speziell des Konnossementes, und durch
nen Letter of Hypothecation Verfügungsmacht hat.
sie bei der d/a-Klausel die Ware ausliefert -
d dadurch die Verfügung über die Ware vor dem
ldeingang verliert, verlangt sie als Sicherheit
r die Bevorschussung eine Sicherstellung in bar
er Effekten, deren Höhe sich nach der Bonität des
nreichers richtet. Ein vom Tratteneinreicher zu
terzeichnender „Letter of Hypothecation" der „The
glo-South American Bank Ltd., London", mit Fili-
e in Guayaquil, ist hier gebracht:

As you may from time to time make advances against purchase me (us) or otherwise negotiate for me (us) any Bills of Exchange handed to you by me (us), whether accompanied by collateral security or not, or advance against documents (whether of title or not) handed to you by me (us) unaccompanied by a Bill of Exchange. I (we) hereby declare that the following stipulations have been agreed between us and shall be deemed to be continuing until I (we) shall give you notice of my (our) intention to terminate them in respect of then future transactions and that the said stipulations shall apply to all cases in which any such Bill or documents may at any time either directly or trough other persons be so negotiated or advanced against and further shall apply notwithstanding any alteration in the name or constitution of my (our) form (or Company) and of your Bank. I (we) further agree that for the same consideration the stipulations herein contained shall apply in all respects to any transactions now outstanding.

I (we) authorise you or any of your Agents to accept payment of any such Bill at any time

before the maturity thereof from the Drawers or Acceptors thereof, il required so to do, and to allow a discount thereon for the time it may have to run at the rate current for the time being in the locality in which it is payable.

3. In the event of any Bill which may be purchased advanced against or otherwise negotiated by you hereunder being dishonoured be non-acceptance or non-payment, or if during the curreny of any Bill so negotiated or advanced against the acceptors thereof become bankrupt or insolvent or take any steps whatever towards entering into liquidation or effecting a compromise or arrangement with their creditors or seek to take benefit of any moratorium, I (we) agree, on being required by you so to do, to pay to you forthwith the amount of every such Bill together with all interest discount commission and other charges thereon and that you may apply any amount so paid in reduction of my (our) indebtedness to you on advances in running account or otherwise.
4. If I (we) at any time hand you documents unaccompanied by a Bill of Exchange with instruktions to deliver same to a person or persons named be me (us) against payment of an invoice amount indicated by me (us) and if payment is not made of such amount by the said person or persons on presentation by you or any of your Agents of the said documents I (we) agree, on being required by you so to do, to pay you forthwith the said invoice amount together with interest and other charges due to you thereon and that you may apply any amount so paid in reduction my (our) indebtedness to you on advances in running account or otherwise.
5. I (we) authorise your or any your Agents if payment is not made you within seven days of your requiring it in terms of either Clause 3 or Clause 4 of this Memorandum (1) sell all or any part of any goods represented by such documents

or forming collateral security for the payment of any such Bill at such times and in such manner as you or they may deem fit and (or) (a) in the case of loss or damage of ship or goods insured to realise the Policies and I (we) agree that you may apply the net proceeds after deducting usual commission and charges in payment or in part payment of the amount required by you in terms of Clauses 3 or 4 of this Memorandum without in any way affecting my (our) liability to you for any balance due to you thereafter by my (us), provided always that if the said net proceeds are more than sufficient to pay the said amount you shall be entitled to apply the balance thereof in satisfaction pro tanto of my (our) then total outstanding liability to you any account whatsoever. I (we) agree that the Account Current rendered by your or any of Managers or Agents shall be accepted by me (us) as conclusive evidence of the amount obtained as the result of such sale or realization as the case my be. I (we) also agree that you are not to be responsible for the default of any Broker or Auctioneer employed by you for any purpose. I (we) further agree that not withstandig the receipt by you of any amount in accordance with Clauses 3, 4 or 5 of this Memorandum you shall be entitled to continue and collect the amount bill or invoice handed to you as aforesaid to apply the proceeds thereof in satisfaction pro tanto of my (our) then total oustanding liability to you on any account whatsoever.
This agreement shall be construed in all respects and take effect as a Contract made in England in accordance with English law and shall at your option be enforceable in England".

Da es meist nicht bei einer einmaligen Bevor-
ussung seitens der Bank bleibt, so läßt sie sich
1 Exporteur einen „Generalletter of Hypothecation"
stellen und dauernde Sicherheit durch ein stän-

diges Effektendepot oder Barguthaben leisten. Die Abrechnung seitens der Bank erfolgt nach Bezahlung der Dokumente, bzw. der Akzepte. - Nach H.Hecht(146) ist eine Gefahr der Trattenbevorschussung darin zu erblicken, daß der Exporteur infolge seiner wechselrechtlichen Haftung als Aussteller ein Risiko eingeht, dessen Höhe seine eigene Kapitalkraft übersteigen kann.

Die eben geschilderte Art der Exportfinanzierung wird im Geschäft mit Ecuador überwiegend angewendet. - Der Exporteur ist durch das Finanzierungsabkommen mit seiner eigenen Bank nicht gegen Schwierigkeiten von Seiten des Käufers geschützt. Eine gewisse Sicherheit bietet in dieser Hinsicht eine direkte Vereinbarung mit dem Abnehmer.

bb) Durch die Bank des Käufers.

Der ecuadorianische Kunde bittet seine Bank, bei der Bank des Verkäufers zu dessen Gunsten einen Kredit mit Hilfe eines Akkreditives zu eröffnen(147), durch das die letztere ermächtigt wird, auf den Käufer gegen bestimmte Verschiffungen gezogene Wechsel aufzukaufen, die dann von der Bank des Käufers eingelöst werden. Die Eröffnung dieses Kredites wird der Exportbank von der beauftragten Bank des Käufers

---

146) H.Hecht: Die Entwicklung und Arten der Exportgeschäfte, i/Gewerbliche Einzelvorträge, Berlin 1908, S.74.

147) Bei diesen meist über London laufenden Krediten können sich bis zu vier Banken dazwischen schieben: Die Bank des Käufers, deren Londoner Korrespondentin, die Londoner Bankverbindung der Exportbank und die Exportbank selbst. - Wird z.B. die Anglo-South American Bank Ltd. benutzt, so genügt die Mitwirkung dieser einzigen Bank, da sie in London, Guayaquil und Hamburg vertreten ist.

ch einen „Letter of Credit" (L/C)(148) mitge-
lt. Widerrufliche L/C werden im kaufmännischen
kehr nicht gern angenommen. Ebenso sind auch un-
ristete Akkreditive unbekannt. Es ist vielmehr
eng auf die Einhaltung der Gültigkeitsfrist zu
ten, da deren Überschreitung die Unwirksamkeit
L/C zur Folge hat. Bei der Zeitberechnung des
ditbriefes sind daher stets unvorhergesehene Um-
nde zu berücksichtigen. Diese Vorsicht ist be-
ders im Verkehr mit Ecuador zu beachten. -
Der Käufer verpflichtet sich gegenüber seiner
k in einem „Letter of Guaranty" (L.of G.), die
Akkreditivstellung verlangten und eingereichten
umente am Fälligkeitstage einzulösen. Meist
mt er auch der Bank in dem L.of G. ein Pfand-
ht an den betreffenden Waren ein, bis zu seine
pflichtungen ihr gegenüber erfüllt hat.
Wenn die ecuadorianische Bank „La Previsora"
Akkreditiv (Carta de Crédito Comercial) per
t stellt, so berechnet sie für Spesen 1/2 - 1 %
bei Anstellung durch Kabel 1 %.
Diese Finanzierungsart durch ein unwiderrufli-
s, bestätigtes Akkreditiv ist für den Verkäufer
raus günstig, da er keinerlei Kreditrisiko mehr
; sie stellt aber für den Käufer eine sehr harte
ingung dar, weil er seiner Bank vielfach eine
- oder Effektensicherheit bis zu 100 % des Vor-
ußbetrages, der meist den gesamten Rechnungsbe-
g umfaßt, leisten muß. Es werden deshalb solche
ditbriefe, die - wie schon erwähnt - meist über
don, aber auch in letzter Zeit in verstärktem
e über New York gehen, ungern gegeben. Viele
vente Importhäuser und Kunden greifen daher gern

) In englischer Usance wird ein unwiderrufliches bestätigtes Akkreditiv mit: Confirmed Bankers Credit bezeichnet und in den U.S.A. mit: Confirmed Irrevocable Straight Credit oder mit: Confirmed Irrevocable Negociation Credit. (Cl. Kapferer, a.a.O. S.172).

zur direkten Finanzierung ihrerseits.

cc) Unter Mitwirkung des Staates (149).

Deutschland: Ein Hauptrisiko des Exporteurs i das Kreditrisiko. Besonders stark ist dieses Risi im Geschäft mit Ecuador infolge dessen unsicherer Währungs- und Kreditlage, so daß die unter Garant des Reiches stehende in Plan A und B geteilgte E portkreditversicherung nicht auf Forderungen aus Lieferungen an Kunden in Ecuador, Peru und Chile ausgedehnt wird. Durch diese bei der Hermes-Vers cherungsgesellschaft abzuschließende Kreditversi cherung würde evtl. dem Versicherten überhaupt e die Möglichkeit zur Finanzierung des Exportgesch tes bzw. zu einer ausgedehnteren Kreditgewährung gegeben.

Die U.S.A. haben dagegen in der „American Foreign Credit Underwriters Inc." eine Exportkre ditversicherung, auch für Forderungen an ecuador nische Kunden geschaffen. Dieses Unternehmen ist ausführendes Organ der „Exchange" (American Manu facturers Foreign Credit Insurance Exchange), di außer der eigentlichen Versicherung noch einen E portförderungsdienst durch Nachweis von Geschäft möglichkeiten, Vermittlung von Vertretern, Herau gabe von Handbüchern usw. betreibt.

England: kennt zwei Arten von Exportkreditve sicherungen: die staatliche, in Gestalt von Expo garantien des „Export Credits Guarantees Depart ment" und die im Anschluß an die Inlands-Kreditv sicherung entstandene private „Trade Indemnity C

Japan: hat ein vorbildliches Exportversiche rungsgesetz geschaffen, durch das der Staat den Banken, die Exporttratten bevorschussen, bis zu ner Höhe von 70 % ihrer Verluste haftet.

---

149) W. Schück: a.a.O. S. 223 f.-
W. auf der Nöllenburg: a.a.O. S.187 f.

3. Das Inkasso.

a) Bei freiem Geldverkehr.

aa) Das „reine Inkasso".

Beim „reinen Inkasso" wird die Ware Zug um Zug gegen Zahlung ausgehändigt. Dieser Fall tritt ein, wenn die Sendung auf dem Postwege (150) an den mit der Einziehung betrauten Geschäftsfreund (meist eine Bank) in Ecuador geht, der sie dann dem Käufer gegen Kassa ausliefert und das Geld seinem Auftraggeber übersendet. Beim Versand an die Inkassobank ist zweckmäßig auf dem Rande der Paketadresse der Name des Empfängers anzubringen.

Die Spesen des reinen Inkassos sind generell höher als die des sonst üblichen Inkassos (151). Auch wird das reine Inkasso von mehreren Banken in Ecuador wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten, die hauptsächlich in der Umständlichkeit des Verfahrens und dem Abnahmerisiko beruhen, abgelehnt. Wenn allerdings der Lieferant einen Vertreter in Ecuador hat, der sich um den Eingang der Gelder und um Abnahme der Ware bemüht, so stellen sich die Banken weniger ablehnend. In einem solchen Falle ist am Rande der Paketadresse der Benachrichtigungsauftrag für die Bank anzubringen: „notifiquese a... (Firma des Agenten)".

Bei guten Häusern oder Abnehmern in Ecuador geht die Ware bzw. gehen die Dokumente direkt dem Käufer zu und nur der Wechsel zum Inkasso an die Bank. Hierbei ist es wichtig, auf dem Rande des Wechsels Marken und Nummern der betreffenden Waren sowie den Namen des Dampfers, auf dem die Güter verschifft werden, zu vermerken, damit die Bank in der Lage ist, das Eintreffen der Waren festzustellen

---

150) Vgl. S. 188.
151) Vgl. S. 164.

und dann die Annahme des Wechsels zu verlangen. Die übrigen Inkassobedingungen sind in den folgenden Ausführungen mitenthalten.

Eine Abart des reinen Inkassos liegt auch dann vor, wenn der Generalvertreter in Ecuador an seine Kundschaft mit Hilfe eines Auslieferungslagers die Ware gegen Barzahlung oder gegen einen Sola-Warenwechsel (pagaré), der ihm von den dortigen Banken bei vorliegender Kreditwürdigkeit ohne Bürgschaft diskontiert wird, liefert (152).

bb) Inkasso durch Dokumententratte.

Das Inkasso mit Hilfe einer von den Dokumenten (documentos de embarque) begleiteten Tratte ist das weitaus häufigste. Eine solche Tratte wird „dokumentäre Tratte" („documentary bill") genannt.

I) Begriff der Dokumententratte (153).

Die Dokumente bestehen aus dem Konnossement, der Tratte, dem Versicherungszertifikat, der Konsulatsfaktura und der Handelsrechnung. Die einschlägigen Bestimmungen der Deutsch-Südamerikanischen Bank, Berlin, lauten:

Wechsel: Die Tratten sind in Prima und Secunda und zweckmäßig in spanischer Sprache auszustellen, um Übersetzungskosten für den Fall eines Protestes zu vermeiden. Die Prima von in Deutschland ausgestellten Wechseln ist mit dem Wechselstempel zu versehen. Beiden Ausfertigungen sind die dazugehörigen Dokumente bzw. deren Duplikate beizulegen, nämlich: Konnossement (voller Satz), Konsulatsfaktura, Versicherungspolice in Duplo, Warenfaktura.

---

152) Diese Art wird in der Farben- und chemisch-pharmazeutischen Branche gepflegt.

153) Vgl. H.Hecht: a.a.O. S.53 f. - F. Ebinger und Jans: Die Exportkalkulation, Hamburg 1931, S. 6.

Konnossement: Da Konnossemente an Order von der uadorianischen Zollverwaltung nicht zugelassen nd, müssen sie zweckmäßig auf den Namen der In- ssobank in Ecuador oder den Namen eines Zollagen- n gestellt sein. - Sammelkonnossemente sind tun- chst zu vermeiden wegen der mit der Verteilung r Güter verbundenen Schwierigkeiten; es sei denn, s der Auftraggeber einen Vertreter am Bestim- ngshafen hat, der die Verteilung übernehmen kann.

Die Versicherungspolice muß enthalten: Name der rsicherungsgesellschaft, Höhe und Dauer der Ver- cherung und Name des zuständigen Havariekommis- rs in Guayaquil.

Über weitere Einzelheiten der Dokumente geben e hier angeführten Inkassobedingungen der Anglo- uth American Bank Ltd., London, nähere Auskunft:

„Bills for Collection.

Form of Bills.

) All bills on places in South and Central America must bear one or other of the following Exchange Clauses: -

„Payable in currency at the selling rate of exchange of the Collecting Bank on the day of payment for sight drafts on London".

„Payable in currency at the selling rate of exchange of the Collecting Bank on the day of payment for 90 days' sight drafts on London".

„Payable in currency at the selling rate of exchange of the Collecting Bank on the day of payment for Telegraphic Transfer on London, plus cost of cable".

) ----

) Payment if tendered in another Banks draft may be received and forwaded at clients' risk. The Bank is unable to accept the responsibility of „approving" such payments.

) The place from which drawn and the full postal address of drawee must be given.

2. Collection of Charges. -
All charges should be included in Invoice and bill amount. The Banl will not be responsible for the collection of charges over and above t amount for which bills are drawn. If the colle tion of such charges involves friction with drawee, the face amount only of the bill will collected and charges deducted from the proce Certain of the Bank's correspondents refuse to endeavour to collect such charges under any circumstance.

3. Documents accompanying bills of exchange will surrendered against acceptance unless the bill are to deliver against payment, as this is con trary to the custom prevailing in Sputh and Central America. The Bank does not accept responsibility for any documents lost in cours of post.

4. Bills of Lading.
a) Clients should advise us of the disposal of a shipping documents not attached to the bill.
b) For Columbia, Ecuador and Central America ge rally Bills of Lading must be made out to ord of drawee, or his Custom House Agent at porte discharge. Bills accompanied by documents so made out are received by the Bank as „clean".
c) If original Bills of Lading are being sent b carrying steamer to a Branch situated elsewhe they should be made out to the order of the B for account of ..... (consignee).
d) Bills of Lading should be drawn in sets of f for Chile, and at least three for other places
e) The Bank is unable to recognise a dual inter in any shipment.

5. Care of goods covered by Documents.
a) In Colombia, Ecuador, Venezuela and Central America generally, the insurance and storage goods is not undertaken save in those cases w a shipment is made to a point where we have Branch, and we are specifically instructed an

agree to pay duties and place the goods in the best accommodation available, without responsibility.

b) Branches and Correspondents elsewhere will endeavour to protect goods left under their control owing to delay or refusal on the part of the drawee, but the Bank does not accept any responsibility for any oversight or omission.

c) A specific indication of the period for which the Marine Insurance Policy covers the goods against fire is essential in shippers' interests for the guidance of the Overseas Office. This period must run either from date of carrying steamers arrival, or the date on which she completes discharge. In the absence of such an indication insurance will only be taken out after the expiry of the period for which it is customary, locally, to delay acceptance. If insurance against risks other than fire is desired it must be taken out by clients on this side.

6. Insurance Policies or Certificates are sent out with the other documents in the absence of instructions to the contrary. When handed to us in duplicate, original is retained and duplicate sent out, if claims payable on this side; but duplicate retained and original sent out if payable overseas.

7. Clean Bills. As it is customary in South and Central America delay acceptance or payment of bills until after the arrival of the relative goods, clients should advise us, for the guidance of our Branche or Correspondents, of the name of the steamer carrying the goods, or if these have been sent by Parcels Post, the postal receipts should be attached, or the numbers of the parcels, office of posting and date should be advised to us.

8. Parcels Post sendings cannot be addressed to the care of our Branches at Buenos Aires or Caracas,

or in Colombia, or of our Brazilian Correspondents.

9. Protest.
   a) Instructions to protest are understood „Protest for non-payment after acceptance". Instructions to protest for non-acceptance, or for non-payment of a sight or demand bill cannot be complied with as they are contrary to local custom.
   b) In Colombia, Ecuador, Venezuela and Central America generally, the Bank does not undertake to protest personally, but will, when instructed to do so, hand bill to a lawyer to protest and take proceedings on behalf of sender, without responsibility on the part of the Bank.
10. Drawers' Agents. It is essential to the prompt settlement of difficulties that there should be a resident Agent or Representative to whom reference can be made in case of need. In order to avoid possible friction and expense, customers are required to advise us fully as to the extent of any such Agent's Authority. Forms for this purpose are provided by the Bank.
11. Collecting Correspondents. Whilst every care is taken to secure the services of efficient Correspondents, the Bank cannot accept any responsibility for the acts or omissions of the Correspondents employed in places where the Bank is not represented by its own Branches or those of its affiliated institutions. The British Bank of South America, Limited, and the Commercial Bank of Spanish America, Limited, or in any case where the client nominates a Collecting Agent, who will be employed direct, without any intervention on the part of the Anglo-South American Bank, Limited, or its affiliations.
12. Prior Parties. The responsibility of advising prior parties of the foregoing rests upon the remitter".

Zur Ergänzung sei noch das spanische Muster der
er gebräuchlichen Tratten angeführt:
....., de ..... de 19.. Por ----------
..... se servira VD mandar pagar por esta
imera
egunda) de Cambio (no habiéndolo hecho por la

gunda
rimera) á la orden de ..... la cantidad

---

gadera en moneda legal del pais al cambio des
nco cobrador por letras à la vista sobre .....
lor en cuenta que sentara Vd en cuenta segun
iso de
..... S.S.S.
en .....
.....

II) Das Inkasso.

a) Allgemeines.

Es sind hier die von der Deutsch-Südamerikani-
hen Bank, Berlin, herausgegebenen, an sie zu
chtenden Inkasso-Weisungen wiedergegeben.

„Incasso-Weisungen
. Nr. .... Betrag ..... per ..... auf .....
.....
.....

kumente auszuliefern gegen Akzept. / gegen Zahlung.
ngels Zahlung, falls akzeptiert, mit Protest. / ohne Protest.
mangels Zahlung, falls akzeptiert, protestiert
rden soll oder nicht, entscheidet der Vertreter
f Grund seiner bei Ihnen hinterlegten Befugnisse.
lls der Vertreter nicht rechtzeitig zu erreichen
t, soll mangels Zahlung, falls akzeptiert, Protest

erhoben werden.
Telegrafische / Briefliche Nachricht von Übersee
(Nichtgewünschtes ist zu streichen) falls akzeptiert,
falls bezahlt,
falls nicht akzeptiert,) unter
falls nicht bezahlt,) kurzer
Angabe des Grunde
ohne Angabe des Grundes.

Vertreter:.....
deren Befugnisse in den Ihnen am ..... übersandten Fragebogen festgelegt sind. -
Einschränkung der Befugnisse speziell für diesen Fall: .....
Bei Zahlung vor Versand sind .....% Skonto ..... gewähren.
Bei verspäteter Zahlung .....% Verzugszinsen .... einzuziehen.
Der Wechsel soll sofort, ohne den betr. Dampfer a
erst nach Ankunft des betr. Dampfers zuwarten präsentiert werden.

+) Die Bezogenen dürfen die Ware vor Aufnahme
besichtigen, falls möglich.
nicht besichtigen.

+) Falls die Bezogenen sich weigern sollten, die Dokumente aufzunehmen, ist die Ware im Zoll ei
zulagern und nach Ablauf der Versicherungspoli
..... Tage nach Löschung
mit dem Policenwert
mit dem Wert des Wechsels + ...% gegen Feuer
gefahr zu versichern.

(+) Bei Postsendungen an die Adresse unseres Korrespondenten können diese beiden Punkte nicht berücksichtigt werden.)"

Die Frage, ob den Vertretern auch das Inkasso übertragen werden soll, ist nicht allgemein zu entscheiden (154), sondern ist je nach Lage des Falles zu bestimmen. Über die hierbei einzuhaltenden rechtlichen Bestimmungen und Formalitäten vgl. Seite 68 f. Bei solventen Häusern bzw. Persönlichkeiten besteht kein Hindernis, so daß manche Exporteure ihre Generalvertreter mit dem Inkasso betrauen. Meist liegt das Inkasso in den Händen der Banken (155), an die sich der Verkäufer am sichersten durch seine Bank wendet.

Beim sogenannten „Spediteur-Dokumentenwechsel" läuft die Zahlungsabwicklung über den Spediteur, der die Wechsel, manchmal sogar auf seinen Namen bei der finanzierenden Bank und auch zum Inkasso einreicht.

In die Wechselsumme sollen neben den sonstigen Anstellungen und Kosten noch die Spesen für Inkasso, Post, Überweisung, Deckung des Kursrisikos und des Zinsverlustes eingeschlossen werden, da deren gesonderte Berechnung beim Inkasso stets Schwierigkeiten macht und meist abgelehnt wird.

Die Banco Italiano, Guayaquil, schreibt in ihrem Inkassotarif: „Speseneinzugsklauseln auf Wechseln: Collection charges for account of drawees" oder „All charges for account of drawees" werden wohl angewandt, aber bringen Schwierigkeiten mit sich, da Usance ist, daß diese Spesen zu Lasten des Ausstellers oder Indossanten gehen. Werden daher Wechsel mit diesen Klauseln zurückgewiesen, bzw. die Spesen nicht bezahlt, so hält sich die Bank an den Aussteller. (Vgl. auch Abs. 2 der Inkassobedingungen der Anglo-South American Bank Ltd.).

Die Zahlungsweise ist meist derart, daß in Reichsmark, englischen Pfunden, Dollars usw. ausgestellte und zum Sichtkurs zahlbare Wechsel mit Scheck meist auf New York, bezahlt werden, so daß

---

154) Vgl. Hdb.f.d.A., a.a.O. S.337.
155) Vgl. S. 80.

der Inkassoerlös dem Verkäufer erst nach Eintreffen der brieflichen Gutschriftsanzeige über den Scheck bei seiner Bank zur Verfügung steht. Kabelüberweisungen werden von den großen ecuadorianischen Banken auf alle Plätze der Welt bei Anrechnung von 1 % Kommission plus Kabelspesen getätigt. - Scheckkonten in fremder Valuta werden von der Bank La Previsora mit 2 % p.a. verzinst, wobei die Kursumrechnung nach dem Stand des U.S.A.-Dollars erfolgt. - Die Inkassosätze für Wechsel und dokumentäre Tratten sind je nach Einzugsort und Bankinstitut verschieden und betrugen Anfang 1934 bei der Deutschen Bank und Diskontogesellschaft, Berlin, für sie und ihre Korrespondenten zusammen auf Guayaquil 3/4 %, Minimum 5 RM, und auf Quito 1 1/4 %, Minimum 6 RM.- Die Kommissionssätze der Deutsch-Südamerikanischen Bank, Berlin, beliefen sich für Banken auf die gleichen Plätze auf je 7/8 % bei einem Minimum von 5,50 RM. - Kommission und Kosten werden auch dann in Anrechnung gebracht, wenn das Inkasso nicht bezahlt wird. Porti und Spesen werden besonders berechnet. Die Sätze erhöhen sich, wenn es sich um Postpaketsendungen an die einkassierende Bank oder um Wechsel in Sucres handelt. An Kommissionssätzen wurden von den ecuadorianischen Banken unter sonst gleichen Spesenbedingungen verlangt:

Bank	Guayaquil	Quito	andere Plätze	Minimum
La Previsora	3/4 %	1 1/4%	s. Quito	$ 0,50
Banco Italiano	1/2 - 1 % (auch auf Manta)	1/2-1% +Agentenkommission u.Spesen	"	$ 0,50
The Anglo South American Bank	1 %	1 1/2 %	1 3/4%	sh 5/- bzw. 7/6

b) „Dokumente gegen Zahlung" d/p.

Bei dieser Art der Einziehung werden dem Käufer
e Dokumente nur gegen Bezahlung der Tratte ausge-
ndigt. Ihre Einlösung erfolgt in der Praxis erst
ch Eintreffen der Ware im Hafen. Im Falle eines
hlungsverzuges vergleiche die Ausführungen im
genden Kapitel.

c) „Dokumente gegen Akzept" d/a.

Diese Inkassoart ist die am häufigsten vorkom-
nde, da sie dem Kreditverlangen des ecuadoriani-
nen Käufers entgegenkommt. Das Akzept der Tratte,
e - wie schon ausgeführt - entweder ein Nachsicht-
er Zeitwechsel sein kann, wird gewöhnlich erst
i Eintreffen der Ware geleistet, um die Kredit-
ist auszunützen und um Verluste und Schwierigkei-
n aus Verzögerungen des Transportes zu vermeiden.
f Wechsel, die vor dem Fälligkeitstag eingelöst
rden, wird stets ein Diskont von 6 % p.a. gewährt.
nscht ihn der Aussteller aus irgend einem Grunde
vermeiden, so müssen die Tratten mit der Instruk-
on gesandt werden, Zinsen vom Ausstellungsdatum
s zum Eingang des Gegenwertes bei der einziehenden
nk zu erheben. Dieses Verfahren schützt auch den
sssteller vor Zinsverlust bei Verzögerungen vor
r Annahme des Wechsels. Daneben besteht auch noch
e Möglichkeit, die Inkassospesen auf den Bezogenen
zuwälzen. Über den Erfolg solcher Maßnahmen und
er diesbezügliche Usancen ist schon früher aus-
rlicher berichtet worden. Der Zinsbetrag bei fob-
ufen für die normale Reisedauer wird in der Regel
s 8 % p.a. anerkannt.

III) Annahme- und Zahlungsverzug.

Beim d/a-Verkauf genügt der Annahmeverzug und
im d/p-Verkauf die Zahlungsverweigerung, um den

Abnahmeverzug nach sich zu ziehen, der regelmäßig den Zahlungsverzug zur Folge hat. Sind im pedido Abmachungen über Zinsen und Verzugszinsen getroffe worden, so muß sich der Käufer mit deren Berechnu einverstanden erklären. An Zinsen werden gewöhnli 6 % p.a. berechnet bzw. in die Wechselsumme einge- schlossen, zu denen dann weitere 6 % Verzugszinse kommen, so daß sich die Gesamthöhe der letzteren auf 12 % p.a. beläuft. In letzter Zeit haben sich aber viele Exportfirmen mit den großen ecuadorian schen Importeuren auf einen Zinsfuß von 8 % p.a. geeinigt, so daß eine besondere Berechnung von Ve zugszinsen fortfällt (156). Da nach ecuadoriani- schem Recht mit der Annahme des Wechsels die Ware forderung erlischt, kann der Wechselinhaber nur d Bezahlung des Wechsels verlangen. (157)

Es ist zweckmäßig (158), die Inkassobank zu e mächtigen, bei Nichteinlösung am Fälligkeitstage ne Prolongation bis zu 30 Tagen gewähren zu dürfe Sollte auch dann die Tratte nicht eingelöst werde so muß sofort entweder seitens der Bank oder des Vertreters Protest erhoben werden. Die Banken leh nen seine Erhebung meist ab und beauftragen damit einen Rechtsanwalt (159). Notleidende Wechsel wer den meist auf gütlichem Wege durch Vermittlung de Vertreter beigetrieben. Die diplomatische Vermitt lung ist nur im äußersten Falle in Anspruch zu ne men. - Anders ist es jedoch beim d/p-Verkauf. Hie hat der Lieferant noch seine Ware in der Hand. Ab infolge der geringen Aufnahmefähigkeit des ecuado rianischen Marktes ist die Position des Verkäufer sehr ungünstig, weil eine „aufgeschossene" Ware a ßer in dem Besteller selten einen anderen Abnehme finden kann. Die Möglichkeit des Rücktransportes

---

156) Vgl. Hdb.f.d.A., a.a.O. S.340.
157) Vgl. S.69.
158) Vgl. „Ecuador", a.a.O. S. 3.
159) Vgl. auch die Inkassobedingungen der Anglo-South American Bank, Ltd., Abs. 9 b.

scheidet wegen der hohen Kosten und Risiken fast vollkommen aus. Auch das Lagernlassen der Güter im Zoll ist auf die Dauer wegen der hohen Lagerspesen (160) unmöglich. Es bleibt eben nur der anderweitige Absatz der Waren, mit dem der Verkäufer zweckmäßig seinen Vertreter oder ein anderes Kommissionshaus, das die Verzollung vornimmt und die Güter auf eigenes Lager übernimmt, beauftragt, da die Banken fast durchweg die Übernahme eines Verwertungsauftrages ablehnen. Ein Verkauf der noch unverzollt im amtlichen Zollschuppen befindlichen Sendungen ist meist unmöglich. Einem Lagernlassen im amtlichen Zollschuppen ist wegen der Beraubungs- und Verschlechterungsgefahr entschieden zu widerraten. Findet sich kein Abnehmer, so wird vom Zollamt aus die Versteigerung vorgenommen und ein etwaiger Überschuß dem Verkäufer überwiesen. Allerdings hat letzterer einen Anspruch auf Ersatz seines Verlustes an den zahlungsunfähigen bzw. böswilligen Käufer, den er auf dem Prozeßwege einklagen muß. Der Gesamterlös für derartige Verkäufe bewegt sich etwa zwischen 50 - 70 % des cific-Wertes (161).

cc) Das Beitreiben von Außenständen.

I) Das außergerichtliche Beitreibungsverfahren.

Es hat sich in allen Fällen als das beste Mittel erwiesen, mit Güte und durch persönliche Vorstellungen die Einziehung von Außenständen zu betreiben. Zu diesem Zweck ist die Forderung an den Vertreter oder an einen Rechtsanwalt abzutreten, der sie dann als seine eigene einfordert und zweckmäßig an den eingehenden Außenständen prozentual zu beteiligen ist, damit er die Entwicklung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners genau beachtet. Eine

---

160) Vgl. S. 187.
161) Vgl. die früher auf S. 126 ff gemachten Ausführungen über Schwindelmanöver.

Vereinbarung über eine Berechnung von Zinsen und deren Bezahlung läßt sich am besten durch persönliche Vorstellungen des Vertrauensmannes des ausländischen Gläubigers beim Schuldner erreichen. - Im einzelnen treffen hier die schon früher auf S.155ff gemachten Ausführungen zu.

II) Das gerichtliche Beitreibungsverfahren.

Im allgemeinen ist zu sagen, daß die Inanspruchnahme der Gerichte sehr kostspielig und meist erfolglos ist, da die ecuadorianischen Gesetze einem böswilligen Schuldner viele Ausweichemöglichkeiten bieten, und ein noch so guter ecuadorianischer Vertrauensmann des ausländischen Gläubigers infolge seiner gesellschaftlichen Bindungen sich nie seines Auftrages wie seiner eigenen Sache annehmen wird. Hinzu kommt, daß ein gutwilliger, aber z.Zt. zahlungsunfähiger Debitor durch eine Klageandrohung sehr leicht zu einem böswilligen werden kann.

Bezüglich der im Speziellen zutreffenden Maßnahmen sei auf die rechtlichen Ausführungen auf den Seiten 66 ff dieser Arbeit verwiesen.

b) Bei gebundenem Geldverkehr.

aa) Devisenbewirtschaftung in Ecuador (162).

Die wirtschaftlichen Notzeiten Ecuadors, die sich in den Jahren 1923 und 1932 zu Krisen zuspitzten, haben stets Eingriffe in den Geldverkehr zur Folge gehabt. Die Zwangsmaßnahmen (163) auf diesem

162) Literatur: J.u.H. a.a.O.,Nr.155 v.6.7.1932, Nr.50 v.28.2.1933, Nr.56 v.7.3.1933, Nr.57 v. 8.3.1933.

163) Vgl.darüber Deutscher Außenhandel, Berlin (Zeitschrift des Handelsvertragsvereins Nr.6 v.25.3.1923) „Lateinamerika", Berlin Nr.30 v. Juni 1922.

ebiet in den Jahren 1932/33 sind hier kurz zu be-
prechen.

Die Grundlage der Devisenzwangsbewirtschaftung
164) bilden die Dekrete Nr.91 vom 30.4.1932, Nr.92
om 6.5.1932 und die Ausführungsbestimmungen vom
8.12.1932 mit Ergänzungen und Abänderungen vom
1.1.1933. Es wird bestimmt, daß die Abgabe von
echseln oder Schecks für Import und sonstige Zwecke
n die Handelsbanken und das Publikum nur dem Banco
entral vorbehalten ist, so daß also die Entschei-
ung über den Umfang der Einfuhr allein bei diesem
iegt. Bezüglich der Zuweisungen für die einzelnen
mportartikel muß eine im Gesetz enthaltene Dring-
ichkeitsliste und die Reihenfolge der Eingänge
ingehalten werden. Die Exporteure in Ecuador müs-
en alle ihre Devisen unter scharfer Kontrolle ab-
iefern, von denen allein 20 % für Bedürfnisse der
egierung bestimmt sind und sich von den restlichen
0 % 70 % auf lebensnotwendige Artikel und Produk-
ionsgüter und nur 10 % auf Bezahlung von alten
chulden verteilen. Der Banco Central setzte den
nkaufskurs auf 5,95 S pro $ und den Verkaufskurs
uf 6,05 S pro $ fest, während sich der entspre-
hende Kurs im wilden Handel um 10-15 S bewegte. -

Die Devisenzuteilung stockte im Laufe der Jahre
932/33, so daß Ende 1933 der Wert der hinterlegten
elder sich auf 12 Mill.S oder 2 Mill.$ oder 66 %
er Goldreserve der Zentralbank oder 25 % der jähr-
ichen Exportvolumen belief. Den Anteil des deut-
chen Exporthandels an diesen hinterlegten Geldern
chätzte man auf 2,5 Mill.S. Großen Einfluß auf die
öhe dieser Summe hatte die Bestimmung, daß der
cuadorianische Käufer durch Bezahlung seiner Schuld
n Sucres an den Banco Central zum offiziellen Kurs
ich aller Verpflichtungen gegenüber seinen Liefe-
anten entledigte. Zu Hilfe kam ihm auch hier der

---

64) Wortlauft abgedruckt im „Devisenrecht der Welt"; vgl. Eildienst für amtliche und private Handelsnachrichten, Berlin 1933.

schon auf Seite 85 zitierte Art.16 Abs.2 des Dekretes vom 16.12.1932. Allerdings bestand für den nach Ecuador Exportierenden eine Sicherung gegen das Kursrisiko, insofern als der ecuadorianische Abnehmer verpflichtet war, auf den schuldigen Betrag, den er zum Kurs von 6 S pro £ eingezahlt hatte, Nachschüsse zu leisten, falls der offizielle Kurs heraufgesetzt wurde. Aber diese Klausel war, wie sich später zeigte, von illusorischem Wert.

Um die rückständigen Warenforderungen, für die als Stichtag der 1.Mai 1932 genommen war, und die festliegenden neuen Guthaben zu mobilisieren, wurden erfolglose Bemühungen in Form von Verrechnungsabkommen und Warenclearings unternommen. Durch die immer mehr anwachsenden, auf Devisenzuteilung wartenden Sucres-Depots und durch den Devisenschwarzhandel war allmählich die „incautation de giros" (165) unmöglich geworden. Sie wurde am 9. Dezember 1933 unter Annullierung aller bis dahin erlassenen Bestimmungen durch Gesetz neugestaltet:

Die ecuadorianischen Exporteure müssen seit dieser Zeit 25 % ihrer Deviseneingänge an die Staatsbank gegen Zahlung in Sucres zum Kurse von 5,95 per £ abliefern. Diese Devisen sollen Verwendung finden zur Auftauung kommerzieller Forderungen ausländischer Lieferanten, die wegen bisherigen Mangels an Devisen rückständig sind. - Restliche 75 % der Devisen dürfen seitens der Exporteure im freien Markt an ecuadorianische Käufer für Bezahlung neuer Wareneinfuhr verkauft werden, so daß sich deren Kurs durch freie Kursvereinbarung (Angebot und Nachfrage) bildet, ohne daß dazu weder Käufer noch Verkäufer irgendeiner Genehmigung bedürfen.

Die schwebenden Forderungen, zu deren provisorischer Regulierung früher Sucres deponiert wurden, werden seitens der Staatsbank nach Maßgabe der Reihenfolge, in der entsprechende Devisenanträge gestellt worden sind, nach und nach aus den 25 %igen

---

165) Auch „incautation de letras" genannt.

evisenablieferungen der Exporteure in Devisen re-
uliert. Da zunächst die ältesten Forderungen abge-
ragen werden, die beträchtliche Summen darstellen,
ind Überweisungen gegen Lieferungen, die im Laufe
es Jahres 1933 nach drüben gingen, vorläufig nicht
u erwarten.

Ausländische Gläubiger, zu deren Gunsten Sucres
epots bestehen, haben das Recht, Depots abzufordern
nd zum Ankauf von Landesprodukten zwecks Ausfuhr
us Ecuador zu verwenden, unter der Bedingung, daß
5 % des Erlöses der Produkte in Devisen dem Banco
entral del Ecuador abgeliefert werden gegen Zahlung
n Sucres zum Kurse von 5,95 pro $. - Umrechnungs-
urs für $-Forderungen ist 6,54 1/2 Sucres = 1.- $.
orderungen in anderen Währungen werden unter Zu-
rundelegung New Yorker Notizen in Dollars umge-
echnet, wobei als Verrechnungskurs gegen Sucres
,0095 = 1 U.S.A.-$ festgesetzt wurde.

bb) Inkasso.

Bei einem derartigen, den Bestimmungen des De-
isengesetzes unterliegenden Inkasso sind grund-
ätzlich drei Arten zu unterscheiden: Der Verkäufer
iefert dem ecuadorianischen Käufer gegen Kredit
nter Fakturierung in einer festen Valuta und über-
äßt ihm die Anschaffung des Gegenwertes in Devisen.
iese Devisen kann sich der Käufer im Schwarzhandel
esorgen oder bei einer späteren Aufhebung der
wangsbewirtschaftung regulär kaufen. Als zweite
öglichkeit besteht die Verrechnung im Warenclearing
nd im dritten Falle die Eintragung bei der „incau-
ation de letras". Diese Anmeldung erfolgt durch
inreichung der Tratte, des Konnossementes, der
onsularfaktura, der Handelsrechnung und der Quit-
ung über die Entrichtung der in Sucres zu zahlen-
en Zollgebühren.

Der Rat der ecuadorianischen Banken ging dahin,
m Notfalle, wenn keine Vorauszahlung in Dollar
der kein bestes Akkreditiv in $- oder £-Währung zu

erlangen war, unter Zugrundelegung des Freikurses Zahlung in Sucres anzunehmen und diese Summe einer Privatbank mit dem Auftrag der Transferierung zu übergeben. Als Stichtag für die noch unter die allmähliche Rückzahlung durch die 25 %ige Ablieferung der ecuadorianischen Exportdevisen fallenden Forderungen aus Exportgeschäften nach Ecuador wurde der 27. November 1933 bestimmt. Diese bis dahin mit einem Kurs von 6 S. pro $ angelegten Sucredepots sollen aus den geschilderten Devisenanfällen beim Banco Central getilgt werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, solche Depots in Landeswährung aufzulösen und für die Sucres am freien Markt fremde Zahlungsmittel oder Landesprodukte zu kaufen. Da Nachschüsse von den Depotstellern trotz vorliegender Kurshaftungserklärung nicht geleistet zu werden brauchen und der Kurs - wie schon dargelegt - Anfang 1934 am freien Markt für den Dollar ca. 10 1/4 Sucres beträgt, ergibt sich bei der ersteren Art der Flüssigmachung ein Verlust von etwa 40 %, der z.B. für deutsche Forderungen noch durch die Entwertung des Dollars um rd. zusätzliche 24 %, also auf insgesamt 64 % erhöht wird. -

Alle alten Außenstände in Ecuador, für die bis zum 27. November 1933 kein Depot in Sucres hinterlegt war, sind jetzt nicht mehr als festliegend anzusehen, und es treffen auf ihre Realisierung die Möglichkeiten des freien Geldverkehrs zu.

4. Die Technik der Lieferung.

a) Die Begleitpapiere.

aa) Allgemeines.

Es muß grundsätzlich unterschieden werden zwischen den diesbezüglichen Bestimmungen des Ausfuhrlandes und des Importlandes. - Die deutschen Bestimmungen umfassen die Beifügung des statistischen Scheines, der Exportvalutaerklärung und evtl. der

sfuhrerklärung (166). Daneben ist noch die Aus-
ellung von Zollinhaltserklärungen - bei Leitung
er England in drei Exemplaren und sonst in zwei
anzösischen Ausfertigungen - zu beachten (167).
e Bestimmungen des Einfuhrlandes zerfallen in
lche, deren Beachtung nur im Importland möglich
t (Zollgebühren und Einfuhrbewilligung) und in
stimmungen, die bereits im Exportland berücksich-
gt werden müssen.

Die ecuadorianischen Bestimmungen über die Be-
eitpapiere sind in Titel III der Zollordnung(168)
thalten.

Die größte Bedeutung unter den Begleitpapieren
t neben dem Konnossement, dem Versicherungszerti-
kat die Konsulatsfaktura, für die ausgedehnte und
reng gehandhabte Vorschriften gelten. Eine Feh-
rberichtigung in der Konsulatsfaktura ist daher
n Bedeutung. Es ist einmal nach Titel XXIV Art.362
s Zollgesetzes (169) eine Korrektur im Exportha-
n durch ein kostenpflichtiges Berichtigungsschrei-
n an den dortigen Konsul möglich, der die Berich-
gung entweder eigenhändig am Schluß der Konsulats-
chnung vermerkt und vornimmt und die Unabsicht-
chkeit des Fehlers durch Unterschrift bestätigt
er innerhalb von 14 Tagen nach Auslaufen des Damp-
rs der Zollbehörde in Ecuador auf Kosten des In-
ressenten durch Kabel übermittelt. Besser noch
t es die Berichtigung vor Anforderung der Zollab-
rtigung durch die interessierte Partei in dem

---

6) Vgl. „Begleitpapiere für Auslandssendungen",
in 12.Aufl., herausgeg.v.d.Industrie- und Han-
delskammer, Düsseldorf, Düsseldorf 1933.

7) Vgl. Versand- und Zollvorschriften im Verkehr
mit dem Ausland, in 6.Aufl., herausgeg.v.d.
Industrie- und Handelskammer zu Remscheid,
Remscheid 1929, S. 99 ff.

8) Vgl. später S.182 und D.H.A. 1930 S.175 i.
2281.

9) D.H.A. 1930, S.193.

ecuadorianischen Landungshafen innerhalb von 24 Tagen nach Ankunft des Dampfers unter Vorlegung von Beweisdokumenten vornehmen zu lassen. Als ein solches Beweismittel gilt die zweckmäßig weitgehendst zu spezifizierende Handelsrechnung in spanischer Sprache. Hält der Generalzolldirektor die letztere für ausreichend, so ordnet er die Berichtigung an, andernfalls verlangt er, daß 25 % des Wertes der Güter bei ihm hinterlegt werden. Sollte sich die Berichtigung als Betrugsmanöver herausstellen, so ist neben der üblichen Strafe die Konfiskation der Ware die Folge (170). Der Lieferant wälzt daher dieses Risiko z.T. auf den Abnehmer ab, indem er von ihm genaue Ausfüllungs- und Versandvorschriften verlangt; sonst würde letzterer in der Regel versuchen, den Verkäufer für die hohen Zollstrafen und Kosten verantwortlich zu machen.

bb) Die Begleitpapiere.

I) Konsulatsfaktura (171).

Fast jeder Sendung ist eine, in spanischer Sprache gehaltene und mit Wertangaben in Dollar versehene Konsulatsfaktura in sechsfacher Ausfertigung auf vorgeschriebenem, bei den Konsulaten im Verschiffungshafen erhältlichem Zollformular Nr.2 mit Wertmarkenaufdruck beizufügen, deren Richtigkeit vom Verkäufer oder seinem Spediteur durch Unterschrift unter Benutzung einer Bekräftigungsformel zu bescheinigen ist. Diese durch Art.361 der Zollordnung festgesetzte Formel lautet: „Declaramo

---

170) J.-A., a.a.O. Nr.(C) 6, 1931, S.101.

171) Literatur: Konsulats- und Mustervorschriften, herausgeg.v.d.Hamburger Handelskammer, in 4. Aufl., 1933, S.152 ff. Handbuch für Verlader 1929/30 (mit Nachträgen bis 1934), herausgeg. v.d. „Hapag", Hamburg, S.174 ff. - Hdb.f.d.A. a.a.O. S.345. - „Ecuador", a.a.O. S.4 ff.

que son exactas todas las especificaciones de esta factura y que asumimos las responsabilidades legales de esta declaracion". - Die Konsulatsfaktura muß zum Zwecke der Beglaubigung und der Kontrolle mindestens 48 Stunden vor Abgang des Dampfers beim Konsulat des Verschiffungshafens eingereicht werden. - Über ihre Aufmachung gelten strenge Vorschriften, so daß Exemplare mit Radierungen, Fehlern, Berichtigungen, unklarer Schrift oder mit Text oder Zahlen zwischen den vorgezeichneten Linien statt - wie vorgeschrieben - auf diesen oder mit Verwendung von Wiederholungszeichen, wie „idem" oder „dito" usw. von der Beglaubigung ausgeschlossen werden.

Die Fakturen müssen neben den üblichen Verschiffungs-, Bestimmungs- und Kennzeichnungsdaten der Sendung noch die unter Benutzung des amtlichen ecuadorianischen Zolltarifes (Arancel Ecuadoriano) aufgestellte Zollinhaltserklärung und neben der Wertangabe in Dollar die Gewichtsangaben in brutto, netto oder in „Cantidad legal" (172) enthalten. Die Art der Warenbezeichnung mit allgemeinen Ausdrücken ist nicht zulässig, es muß daher statt z.B. „Baumwollgewebe" heißen: „Baumwolldamast"; auch muß in diesem Fall die Länge in Meter, das Gewicht pro qm und die Zusammensetzung des Stoffes in % angegeben werden. Unter „valor real" (tatsächlicher Wert) ist der Gegenwert am Tage der Ausstellung der Faktura in der Währung des Exportlandes zu verstehen (172). Im allgemeinen sind die fob-Verschiffungshafen-Werte einzusetzen, da der Zoll vielfach ad valorem erhoben wird (173). Bei Postpaketen werden Konsulatsfakturen (174) nur benötigt, wenn der Wert der Ware

172) Die Definition dieser Begriffe vgl.S. 183.

173) Mit der Faktura ist eine Kopie der Versicherungspolice als Beweismittel für die Richtigkeit des deklarierten Wertes vorzulegen.

174) Bei Postpaketen, die Bücher, Flugblätter oder Baupläne enthalten, wird keine Beglaubigungsgebühr für die evtl.nötige Konsulatsfaktura erhoben.

der für denselben Empfänger bestimmten Sendung 40.-$ übersteigt und sofern sich am Aufgabeort ein ecuadorianisches Konsulat befindet. Sollte der letztere Fall nicht zutreffen, so haben die Postverwaltungen von Quito und Guayaquil vom Empfänger die Konsulargebühren und die Einfuhrzölle ohne einen Aufschlag einzuziehen. Sollte der Käufer nicht in diesen beiden Städten wohnen, so muß er die Abfertigung durch einen Vertrauensmann vornehmen lassen.

Die Ausstellung der Konsulatsfaktura ist mit großer Sorgfalt vorzunehmen, da die Deklarationen als Grundlage der Verzollung dienen. Falsche Deklarationen ziehen hohe Strafen nach sich. Die Konsulatsgebühren (175) werden zur Zeit in U.S.A.-Dollar

---

175) I. Für Güter, die als Schiffsfracht versandt werden:

1. 1.- $ bzw. dessen Gegenwert in der Währung des Versandlandes für die Bescheinigung jeder einzelnen Konsulatsfaktura, deren erklärter Wert $ 25.- nicht übersteigt.
2. 4 % v.Wert für Rechnungen, deren deklarierter Wert $ 25.- übersteigt.
3. 2 % Zuschlag für die Bescheinigungen von Rechnungen in beliebiger Höhe, sofern sie erst nach dem Ausgang der in ihr ausgewiesenen Waren aus dem Hafen eingereicht werden.
4. 5.- $ für die Bescheinigung von Berichtigungen in solchen Rechnungen, die die im Ladungsverzeichnis (sobordo) aufgeführten Güter betreffen.
5. 30 % für die Bescheinigung des Betrages der Rechnungsgebühren in den Ladungsverzeichnissen (sobordos). Diese 30 % werden von der Gesamtsumme der Konsulatsgebühren berechnet.
6. 10 % Zuschlag auf die für die Konsulatsrechnung erhobenen Gebühren für die Beglaubigung von Ladungsverzeichnissen, die

erechnet und sind im Verschiffungshafen gegen Aus-
olgung der beglaubigten Papiere in der betreffen-
en nationalen Währung fällig.

II) Konnossement.

Hinsichtlich der äußeren Form des Konnossements
ind keine Bestimmungen erlassen. Es ist die kosten-
ose Beglaubigung einer Ausfertigung in festem Pa-
ier erforderlich, deren Einreichung beim Konsulat
eist durch den Schiffsmakler erfolgt. Die Wertan-
aben sind in U.S.A.-Dollars zu machen. Ein Konnos-
ement darf sich nur auf eine Konsulatsfaktura be-
ehen. Konnossemente oder Fakturen „auf den Inha-
er" oder „an Order" sind unzulässig, wenn sie
icht auch den Namen des Empfängers enthalten. Die-
e Urkunden können nur dann an die Order einer

---

erst nach Dampferausgang eingereicht werden.

7. 5.- ₰ Mehraufschlag für die Bescheinigung von der Berichtigung von Irrtümern in den sobordos.

II. Für in Postpaketen versandte Ware:

8. 5 1/2 % für die Bescheinigung von Rechnungen über mehr als ₰ 40.- Wert.

9. 5.- ₰ Zuschlag für Bescheinigungen von Irrtümern in solchen Rechnungen.

III. Für Listen mit Päckchen (Listas de encomiendas):

10. -.15 ₰ für jedes Päckchen (encomienda), das in den Listen bescheinigt wird.

11. 50 % Zuschlag auf diese Gebühren bei verspäteter Einreichung.

12. 5.- ₰ für Fehlerberichtigung.

Konsulatsgebührenfrei sind die Sendungen an die Regierung und die Einfuhr von Pflanzen und Sämereien mit Einfuhrgenehmigung des ecuadorianischen Landwirtschaftsministeriums (Artikel 168 der Zollordnung).

bestimmten, in Ecuador oder im Auslande ansässigen Firma lauten, wenn sie von dem in Ecuador wohnhaften Empfänger giriert (endosados) sind. Ist der Fakturenwert einzuziehen, so ist es zweckmäßig, die Dokumente auf den Namen der Inkassobank unter Anführung einer Notadresse zu stellen. Die Beschränkung der Order-Klausel ist aus der Tatsache zu erklären, daß die Firma, auf die die Dokumente ausgestellt sind, für alle Kosten, Auslagen, Zollstrafen usw. der Zollbehörde gegenüber haftet.

Das Konnossement muß die üblichen Verschiffungsdaten, die Angaben zur Kennzeichnung der Frachtstücke und ihres Inhaltes nebst den Ziffern über Bruttogewicht, Volumen und über die Gesamtsumme der gezahlten Fracht enthalten (176). Hinsichtlich seiner Aufmachung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Konsulatsfaktura.

III) Verschiedene Papiere.

Den Briefsendungen mit zugelassenem, zollpflichtigen Inhalt ist eine, den Postpaketen dagegen zwei der schon anfangs erwähnten Zollinhaltserklärungen in spanischer oder französischer Sprache beizufügen. In den letzteren müssen genaue Angaben über die Warengattung, Roh- und Einzelgewicht, Einzel- und Gesamtwert in Währung des Aufgabelandes und in Dollar nach dem Kurse des Ausfertigungstages, sowie über die Beförderungs- und Versicherungskosten gemacht werden. In jede solche Paket- oder Briefsendung ist eine ebenfalls genau spezifizierte Handelsrechnung zu legen, von der ein Duplikat dem Empfänger gesondert zugesandt werden muß. Fehlen von Rechnungen und fehlerhafte Angaben in den Zollinhaltserklärungen werden mit Zollzuschlägen von 25-30 % oder bei zollfreien Waren durch Erhebung eines 10 %igen Wertzuschlages neben den fälligen Konsulatsgebühren bestraft. -

---

176) D.H.A. 1929, S.1397/98 und 1930 S.175.

Ursprungszeugnisse werden laut Abs.9, Art.17 der Zollordnung außer bei der Einfuhr von lebenden Tieren nicht verlangt. Es ist in den Konsulatsfakturen nur die Angabe des Ursprungslandes (pais de origen) zu machen. Amtlich beglaubigte Analysenbescheinigungen werden bei Schweineschmalzsendungen über den Prozentgehalt an Stearin (177) und auch für Speiseöle und Weizenmehl gefordert.

Für alle Frachtsendungen nach Ecuador werden noch als Belege außer dem Konnossement und der Konsulatfaktura für die Zollanmeldung ein Ladungsverzeichnis (sobordo)- oder Manifest genannt - auf Zollvordruck Nr.1 in fünffacher Ausfertigung und für geringwertige Sendungen sogenannte Listas de Encomiendas (178) verlangt.

Die Bestimmungen über das vom Kapitän oder Transportunternehmervertreter auszustellende und durch Unterschrift zu bestätigende Ladungsverzeichnis sind in den Artikeln 10-14 des Titels III der Zollordnung enthalten. Die Vorschriften über die Listas de Encomiendas sind in den Artikeln 9-10 des Titels III der Zollordnung aufgeführt (179). - Das Sobordo gleicht hinsichtlich seines Inhaltes dem Konnossement, so daß man die Papiere mit Verladungskonnossement (Konnossement) und Ladungskonnossement (sobordo) bezeichnen kann. - Unter einer Lista de Encomiendas (180) ist ein dem Sobordo ähnliches Dokument zu verstehen, bei dem die gleichen Förmlichkeiten zu erfüllen sind und dessen vom Konsulat beglaubigte Kopie dem Empfänger im Hafen von Ecuador als Eigentumsnachweis dient. Vermittels dieser Listas können Waren als Parcels Post deklariert werden, deren Rohgewicht 50 kg und deren Wert 25.- $ bei jeder Sendung, die nur an einen Empfänger gerichtet sein darf, nicht übersteigt. Sie dienen zum

---

177) D.H.A. 1932, S.365.
178) Vgl. D.H.A. 1930, S.175.
179) Vgl. J.-A. Nr. (C) 4, 1929, S.67.
180) Vgl. D.H.A. 1930, S.176 f.

Versand von Waren, die ihres Umfanges oder Gewichtes wegen nicht als Postpaket befördert werden können und deren geringer Wert es verbietet, sie als teures Frachtgut zu verschicken. Die Beförderung solcher Waren - im allgemeinen Muster oder Proben - wird dem Kapitän des Schiffes anvertraut. Eine solche Sendung bedarf keiner Konsulatsfaktura, es sind daher für sie auch keine Konsulatsgebühren zu zahlen; allerdings ziehen die ecuadorianischen Konsulate für die Beglaubigung dieser Listas de Encomiendas -,15 $ pro Auftrag ein (181).

b) Die Verpackung.

Die Verpackung von nach Ecuador bestimmten Exportwaren muß den ecuadorianischen Vorschriften hinsichtlich der Verzollung (182) und den Anforderungen des Seetransportes genügen. - Art. 5 Regel V des Zolltarifs (183) bestimmt, daß die gebräuchlichen Umschließungen nicht zu verzollen sind. Die äußeren oder unmittelbaren Umschließungen, die aus irgend einem Stoff oder in einer besonderen Form zum Zweck der Umgehung der Zollsätze hergestellt sind, müssen entsprechend verzollt werden. - Die inneren oder unmittelbaren Umschließungen müssen nach der Zollposition der eingeschlossenen Waren verzollt werden. - Zum zollpflichtigen Wert der Waren, die nach dem Wert - nach dem spezifischen oder nach dem zusammengesetzten - zu verzollen sind, werden die Kosten der inneren oder äußeren Umschließung hinzugezogen, falls nicht in den einzelnen Tarifpositionen das Gegenteil bestimmt ist. -

Die Ansprüche, die beim Transport nach und in Ecuador an die Verpackung gestellt werden, sind besonders groß, da sie meist sowohl für tropische Verhältnisse als auch für die kühle Zone des Hoch-

---

181) Vgl. S. 177 Anm. 175, Punkt 10.
182) Vgl. S. 183.
183) D.H.A. 1928, S. 3371 ff.

ndes und für einen relativ sehr langen Seetrans-
ort (184) berechnet sein muß. Außerdem ist zu be-
icksichtigen, daß alle Güter vom Dampfer in Guaya-
uil auf primitive Leichter verladen und von den
ndpunkten der Verkehrswege nach etlichen Orten
och auf Maultieren ins Innere befördert werden
issen.

c) Die Markierung.

Art. 22 der Zollordnung (185) bestimmt, daß auf
edem Packstück nach Ecuador das Rohgewicht in kg
n mindestens 6 cm hohen, unauslöschbaren und gut
eserlichen Ziffern angegeben werden muß. Art. 1
es Dekretes Nr.545 in Registro Oficial vom 20. Ja-
uar 1928 ergänzt diese Vorschrift auf Waren, die
hne Umschließungen oder Kisten geschickt werden
z.B. Eisenstangen). Solche Waren dürfen mit Zif-
ern versehen werden, die von anderem Ausmaß sind
ls die im Art. 22 angegebenen. - Die zu einem Kon-
ossement gehörenden Frachtstücke müssen je eine
esondere Nummer tragen. Markierung und Gegenmar-
ierung dürfen in ihrer Ausführung nicht voneinan-
er abweichen (186). Die Vorschrift der 6 cm hohen
indestschrifthöhe erstreckt sich auch auf Marke,
ummer und Hafenplatz. Die Ausführung (187) soll

---

34) Über seemäßige Verpackung siehe: „Seemäßige Verpackung", herausgeg.v.R.K.W. als Druckschrift Nr.7, Berlin 1929, 2.Aufl., Bestell-Nr. A.W.F. 214.- J. Hellauer: Welthandelslehre a.a.O. S. 88. - Keeley: Parking for Foreign Markets, Washington 1924, S.429 ff.- Usaruss: „Die Exportverpackung", i/Übersee-Post, Leipzig 1934, Nr.3 S. 7.

35) Vgl. D.H.A. 1927, S.1414.

36) Hdb.f.d.A., a.a.O. S.346.

37) Vgl. Handbuch für Verlader, a.a.O. S.34.- Cl. Kapferer, a.a.O. S.226 ff.- Seemäßige Verpackung, a.a.O. S.13.

klar und dauerhaft sein.

d) Die Verzollung der Einfuhrgüter.

aa) Allgemeines.

Das Einfuhrzollgesetz nebst Einfuhrzolltarif, die auf die Arbeiten der Kemmerer-Kommission zurückgehen, datieren vom 6. Juni 1927 und sind am 1.Juli 1927 in Kraft getreten. Sie sind im Registro Oficial (Quito Nr. 357 vom 10. Juni 1927) veröffentlicht und im Deutschen Handels-Archiv (1928, S.3370) ins Deutsche übersetzt (188). Es wird zwischen der Zollordnung (Ley Orgánica de Aduana), dem Zollgesetz, das dem Zolltarif vorausgeht und 37 allgemeine Regeln für die Tarifauslegung enthält, und dem Zolltarif unterschieden, die sämtlich im „El Ecuador Comercial" (a.a.O. Nr.65 u. 66, 1931) neu bearbeitet und veröffentlicht sind (188).

bb) Zolltarifsystem.

Neben dem Einfuhrzolltarif besteht auch ein Ausfuhrzolltarif, der den Art.7 des Zolltarifgesetzes (189) bildet. Der erstere ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgestellt und enthält 17 Gruppen (190) mit zahlreichen Unterabschnitten und 1215 Tarifnummern, die z.T. noch weiter untergeteilt sind. Er ist bis heute (191) ein Einheitstarif, der unterschiedslos für alle Länder gilt.

Für die im Tarif nicht besonders genannten Rohstoffe sind 10 % vom Wert zu zahlen (Nr.1189), alle übrigen im Tarif nicht aufgeführten Waren unterliegen einem Wertzoll von 30 %. In der Zollgruppe 17

---

188) Sonderdruck im Verlag E.S.Mittler u.Sohn, Berlin S.W. 68, Kochstr. 68/71.
189) D.H.A. 1928, S.3428.
190) Vgl. Einlage S. 44/45.
191) Vgl. S. 84.

nd diejenigen Waren aufgeführt, die unter gewis-
n Voraussetzungen zollfrei sind, wie Muster, Wa-
n für öffentliche und gemeinnützige Zwecke, Um-
gsgut, Ausstellungsgegenstände. Dem Tarif ist ei-
Übersicht über die einzelnen Gruppen und Ab-
hnitte, sowie ein alphabetisches Warenverzeichnis
igefügt. Die Zollsätze verstehen sich in Sucres
d werden in dieser Valuta erhoben.

Der Einfuhrzolltarif enthält in der Hauptsache
wichtszölle, daneben aber auch Wert-, Stück- und
ßzölle. Im Tarif ist bei jeder Nummer die Grund-
ge der Verzollung angegeben. Es bedeuten bei der
wichtsverzollung:
.B.K. (Peso Bruto Kilo) = Rohgewicht;
.L.K. (Peso Legal Kilo) = Gesetzliches Gewicht;
.N.K. (Peso Neto Kilo) = Reingewicht.

Die Regeln II - IV des Art.5 des Zolltarifge-
tzes (192) erklären die eben genannten Ausdrücke.

Regel II: Sind die Waren nach dem Rohgewicht
.B.K.) zu verzollen, so hat das zollpflichtige
wicht derselben dasjenige aller Umschließungen,
hältnisse, Hüllen und Packungen jeglicher Art zu
fassen, mögen es äußere, innere oder unmittelbare
in, ohne irgendwelchen Abzug.

Regel III: Beim „Legalgewicht" (P.L.K.) umfaßt
s zollpflichtige Gewicht die inneren und unmit-
lbaren Umschließungen, einschließlich Blechbüch-
n, Flaschen, Papier, Schnüre, Pappdeckel, Schach-
ln, sowie die Gegenstände, auf denen die Waren
gebracht sind, aber mit Ausnahme der äußeren Um-
hließungen, Behältnisse, Hüllen oder Packungen. -
werden nicht als Teil der unmittelbaren Umschlie-
ngen betrachtet: loses Stroh, Späne, Papier-
hnitzel, Sägemehl und andere Stoffe ähnlicher
t, die zwischen der äußeren Umschließung und dem
mittelbaren oder inneren Behältnis der Ware ange-
acht sind, um sie festzukeilen, niederzuhalten,
schützen oder zu verstauen, an ihr nicht

---

92) Bol.de Hac. 1931, Nr.36, S.3.

befestigt sind oder sie umhüllen. - Wenn irgendeine Ware, die nach dem peso legal zu verzollen ist, ohne die äußere Umschließung eingeführt wird, die für ihre Verpackung und Verschickung üblich ist, so muß stets in das gesetzliche Gewicht das Gewicht der unmittelbaren Behältnisse eingeschlossen werden, auch wenn sie gleichzeitig die äußeren sind. -

Regel IV: Sind die Waren nach dem Reingewicht, dem peso neto (P.N.K.) zu verzollen, so umfaßt das zollpflichtige Gewicht keinerlei unmittelbare innere noch äußere Umschließung, Behältnis, Hülle oder Packung. -

Bei Waren mit verschiedenen Verzollungsgrundlagen in derselben Umschließung wird das Gewicht der letzteren sinngemäß auf die Waren umgelegt (193).

Regel XXXVII: des Art.5 des Zollgesetzes (194) bestimmt den Begriff „valor real" = tatsächlicher Wert, der als Grundlage bei der Wertverzollung dient. Es wird darunter der Großverkaufspreis der Ware auf den Hauptmärkten des Exportlandes, verpackt und verschiffungsfertig, verstanden, einschließlich des Wertes von Kisten, Lattenverschlägen, Säcken, Packungen und Umschließungen aller Art, sowie sonstigen Kosten und Abgaben, die erwachsen, um die Ware versandfertig zu machen, aber ohne Einschluß der Seefracht, Versicherung, Ausfuhrabgaben, Konsulargebühren und Kommission des Einkäufers. Der Verzollungswert darf keinesfalls kleiner sein als dieser in die Konsulatsfaktura einzusetzende Betrag.

cc) Sonderzölle, Zollzuschläge und Zollbefreiungen.

Sonderzölle werden nicht erhoben, obwohl die Regierung die gesetzliche Möglichkeit dazu hat(195).

---

193) Vgl. „Ecuador", a.a.O. S.6.
194) D.H.A., 1928, S.3374.
195) Vgl. S.84 , sowie D.H.A., 1932, S.144.

Zollzuschläge werden von Postpaketsendungen ne-
n den Zöllen und sonstigen Gebühren in einer Höhe
n 3 % vom Wert für Zollabfertigung, Paketöffnung
w. erhoben. Die früher üblichen Zollzuschläge auf
stimmte Artikel, deren Erlös Schulen, Universitä-
n, Gemeinden oder anderen öffentlichen Körper-
haften zur Bestreitung ihres Haushaltes oder zu
nderzwecken zufloß, sind seit 1927 aufgehoben, da
re Aufnahme in das neue Zollsystem von der Kemme-
r-Kommission abgelehnt wurde.

Die Waren, auf die auf Antrag an das Finanzmi-
sterium unter Vorlage von Duplikaten des Konnos-
mentes, der Konsulatsfaktura und der Handelsrech-
ng von Fall zu Fall Zollbefreiungen gewährt wer-
n, sind, wie schon auf S. 183 angegeben, in den
rifnummern 1191 bis 1215 der Gruppe 17 enthalten
96). - Von Interesse sind hierbei die Zollvor-
hriften für Geschäftsanzeigen und Gegenstände,
e zur Anpreisung und Förderung des Absatzes be-
immt sind. Diese werden nach Tarif-Nr.80 V nur
nn zollfrei zugelassen, wenn sie je nach Lage des
lles eine gedruckte, gravierte oder lithographier-
Inschrift tragen, die besagt, daß sie zur unent-
ltlichen Verteilung bestimmt sind. Diese Inschrift
ß in nicht geringerer Größe als 5 mm auf dem
atte, Bogen oder der Papptafel oder bei Gegen-
änden auf der Vorder- oder Schauseite ersichtlich
in.

Einfuhrverbote bzw. -beschränkungen (197) ruhen,
e schon früher ausgeführt, auf den Waren, deren
rstellung oder Vertrieb Monopol des ecuadoriani-
hen Staates ist, wie: Salz, Tabak, Zigarettenpa-
er, Alkohol, Zündwaren und Explosivstoffen. Dane-
n ist u.a. der Import von Kriegs- und Geheimwaffen
tockdegen usw.), Rauschmitteln, Spielautomaten,

---

6) Vgl. D.H.A. 1928, S. 3425.
7) Vgl. die ausführlichen Aufzählungen in „Ecua-
dor", a.a.O., S.8.

Schuhen (198), Schweineschmalz mit mehr als 12 % Stearingehalt, Petroleum und Petroleumderivaten(199), Zucker und Werbesachen, die Münzen, Banknoten, Briefmarken und andere amtliche Werte nachahmen, verboten.

dd) Die Praxis der Verzollung.

Verbindliche Zollauskünfte werden von den ecuadorianischen Zollbehörden nicht erteilt. Unverbindliche Zollauskünfte erteilen das Zollamt (Aduana) in Guayaquil und das Finanzministerium (Ministerio de Hacienda) in Quito, sowie die Handelskammern (Cameras de comercio) in Guayaquil und Quito bei Anfragen in spanischer Sprache und nur bei Vorlage von Mustern oder - sofern dies nicht angängig ist - von genauen Beschreibungen der Waren. Anfragen sind in jedem Falle über die deutsche Gesandtschaft in Quito zu leiten (200). Im allgemeinen werden die vom Zollamt in Guayaquil erteilten Zollauskünfte beim späteren Eintreffen der Waren anerkannt. - Da aber diese Auskunftserteilung ziemlich langwierig ist, und die gesamte Zollabfertigung viel Erfahrung und Spezialwissen erfordert, so hat sich in Guayaquil der Beruf der amtlich zugelassenen Zollagenten (agentes de aduana) herausgebildet. Es wird daher bei Aufträgen aus dem Innern von Ecuador meist schon angegeben, an welchen „Comisionista" in Guayaquil die Ware zu senden ist. Die Banken übernehmen nur in Ausnahmefällen die Regelung der Zollabfertigung und auch dann nur auf Rechnung und Gefahr ihrer Auftraggeber, da es Versicherungen gegen Diebstahl im Zollgebäude nicht gibt. -

Die Waren müssen innerhalb einer Frist von 15 Tagen, vom Eintreffen des Schiffes an gerechnet, vom Eintreffen des Schiffes an gerechnet, vom Emp-

198) Vgl. D.H.A. 1931, S. 1404.
199) D.H.A. 1931, S.2317.
200) Vgl. „Ecuador", a.a.O. S.4.

fänger oder dessen Beauftragten unter Vorlage von Duplikaten des Konnossements und der Konsulatsfaktura beim Zollamt unter Benutzung des zollamtlichen Vordruckes Nr. 3 angemeldet werden. Die Zahlung des Zolles muß in Sucres zu mindestens 50 % in bar erfolgen. Die restlichen 50 % können durch Scheck bezahlt werden. Ehe nicht alle Abgaben und Kosten abgegolten sind, wird die Ware nicht von der Zollverwaltung herausgegeben. Werden die Dokumente nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem Tage der Löschung eingereicht, so wird vom Zolldirektor erklärt, daß die Waren im Stich gelassen worden sind. Nach weiteren 30 Tagen werden sie öffentlich versteigert (201).

In Titel XVII der Zollordnung (202) wird die Einlagerung behandelt. - Werden innerhalb von 15 Tagen nach der Löschung der Waren die Dokumente nicht präsentiert, so müssen Lagergelder bezahlt werden, die nach dem Bruttogewicht berechnet werden und für die ersten 30 Tage 1 centavo pro kg betragen, für die zweiten 30 Tage 2 centavos pro kg, für die dritten 30 Tage 4 centavos pro kg und für die Zeit nach 90 Tagen bis zur Höchstdauer von 6 Monaten für 30 Tage je 8 centavos pro kg. Durch Art.234 des obigen Zollordnungstitels wird die Errichtung der privaten Zollniederlagen, gegen Sicherheitshinterlegung beim Zollamt erlaubt. Sollten jedoch die Verschiffungspapiere fehlen, so kann die Ware nur gegen Stellung einer Banksicherheit in Höhe von 150 % des in der Handelsfaktura genannten Wertes aus dem Zollager genommen werden. Fehlt nur die Konsulatsfaktura, so genügt eine 50 %ige Garantie, die auch von zwei Guayaquiler Kaufleuten gestellt werden kann. Sollten nach 120 Tagen die Verschiffungspapiere noch nicht der Zollverwaltung vorgelegt werden können, so wird die Ware öffentlich versteigert. -

---

201) Vgl. „Ecuador", a.a.O. S.6.
202) Vgl. D.H.A., 1930, S.189.

„Es empfiehlt sich, zur Vermeidung hoher Gebühren nicht abgenommene Waren (203) nur kurze Zeit zu lagern, sie tunlichst bald zu verzollen und für anderweitige Verwertung (204) zu sorgen" (205). Diese Maßnahme wird z.B. durch die Hilfe der Anglo-South American Bank Ltd., Guayaquil unterstützt, die nicht abgenommene und auf ihren Namen eingegangene Waren in ihren Lagerräumen gegen mäßige Kosten bis zur endgültigen Verwertung unterbringt.

Zollerstattung (Art. 187 der Zollordnung) und Zollerlaß aus Billigkeitsgründen (Art.175 der Zollordnung) beim Verlust von Waren sind möglich. Zollbeschwerden müssen beim zuständigen Zollamtsverwalter eingereicht werden, der sie mit Unterlagen an den Zollgerichtshof weiterleitet. Berufung beim Finanzminister als letzter Instanz ist zugelassen(206). Ebenfalls sind zollfreier Reexport (207) unter Sicherstellung des Warenwertes bis zur Vorlage des konsulatsamtlich beglaubigten Zollrückscheines, sowie zollfreier passiver Veredelungsverkehr möglich (208).

e) Der Versand.

aa) Paketsendungen (209).

„Für Postpakete nach Ecuador bestehen zwei Versendungsmöglichkeiten. Über B r e m e n u n m i t t e l b a r in geschlossenen Posten 3 bis 4 mal monatlich mit deutschen Schiffen nach Guayaquil

---

203) S.Konsulats- und Mustervorschriften, a.a.O. S.157 f.
204) Vgl. S. 141 ff.
205) „Ecuador", a.a.O. S.7.
206) D.H.A. 1930, S.187, 200.
207) D.H.A. 1930, S.2285.
208) S. „Ecuador", a.a.O. S.7.
209) Gebühren s.im Amtlichen Paketpostbuch, Gebührentafel nebst Anhang Abt.B vom Juni 1933.

33 bis 36 Tagen; von Guayaquil weiter mit der
in in 2 Tagen nach Quito. Die Pakete werden für
esen Leitweg in den Gewichtsstufen von 1, 5, 10
d 20 kg angenommen; die Gewichtsstufen von 15 und
kg gelten aber nur für die Orte Bahía, Esmeral-
s, Guayaquil, Manta und Quito. Der andere Leitweg
irt von B r e m e n ü b e r N e w Y o r k
t deutschen Dampfern in 6 bis 10 Tagen. Von New
rk aus gehen die Posten monatlich 8-12 mal nach
istobal und weiter mit Gelegenheitsdampfern in 4
gen nach Guayaquil. Auf diesem Leitwege werden
e Pakete in einzelnen Gewichtsstufen von 1 kg bis
20 kg angenommen; über 10 kg gilt dieselbe Be-
ränkung auf die Hauptorte wie beim ersten Leit-
g. Bei der L e i t u n g ü b e r N e w Y o r k
rd im Verlustfalle usw. für gewöhnliche Pakete
e i n E r s a t z geleistet. Auf dem L e i t-
e g ü b e r B r e m e n unmittelbar ist eine
e r t a n g a b e bis 240 RM für Pakete nach
nía de Caráques, Guayaquil und Quito zugelassen,
allen anderen Fällen kommt nur die stille Versi-
erung durch die Deutsche Reichspost in Betracht.
Über Beifügung von Z o l l i n h a l t s e r -
l ä r u n g e n und R e c h n u n g e n bei
stpaketen siehe Seite 179 ff.
D o p p e l a u f s c h r i f t e n auf Pake-
n sind zulässig; neben der Mittelsperson (z.B.
ner Bank oder einem Handelshaus) muß stets der
gentliche Empfänger mit Namen und Wohnung auf dem
ket angegeben sein (210). Die V e r p a c k u n g
r Pakete muß besonders dauerhaft (Seeverpackung)
in; die Pakete müssen durch Siegel in Siegellack,
ei, Stahlblech usw. verschlossen sein" (211). -
Da die Abfertigung der Postpakete in Guayaquil
ir unzuverlässig ist, werden zweckmäßig in den
sondert gehenden Handelsrechnungen die Postaufga-
nummern der einzelnen Pakete vermerkt, damit die

---

0) Vgl. S. 155.
1) Zitiert aus „Ecuador", a.a.O. S.9.

Empfänger ihre Ankunft in den bei Hereinkommen des Dampfers zur Ausgabe gelangenden Listen verfolgen und bei ihrer Postbehörde mahnen können, falls die Pakete nicht sofort zur Abfertigung oder zum Weiterversand ins Innere kommen.

Postamtliche Überseefrachtstücke werden von den „Spediteuren der Deutschen Reichspost für Überseefrachtstücke" nach Ecuador wegen zolltechnischer Schwierigkeiten nicht befördert.

bb) Frachtsendungen.

Für die Spedition von Hamburg nach der Westküste von Südamerika treffen die „Bedingungen der Übernahme" zu, die vom Verein Hamburger Reeder in Verbindung mit der Vereinigung Hamburger Schiffsmakler und Schiffsagenten aufgestellt sind. Der Verkehr (212) von Eil- und Frachtstückgütern, sowie von Waggonladungen (ausschließlich Passagiergepäck) läuft von Hamburg über den „Bremer Kai", Schuppen 51 bzw. Freiladeverkehr in Bremen über den „Bremer Weserbahnhof" bzw. über den „Zollausschuß II, Schuppen 13". Der Gütersammelverkehr bietet außerordentliche Vorteile kostenmäßig und hinsichtlich der Transportschnelligkeit. Er wird in Hamburg nach dem „Augusta-Viktoria-Kai" geleitet.

Obwohl durch Ausnahmetarif 39 des deutschen Eisenbahn-Gütertarif für Ausfuhrgüter starke Frachtermäßigungen gewährt werden, wenn der Frachtbrief in der Spalte: Inhalt, den Vermerk: „Zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern" enthält (213) so ziehen doch große Firmen, deren Werke am Wasser

---

212) Vgl. Fahrplan der Hapag, November 1933, S.40. Handbuch für Verlader, a.a.O. S.165.- Hafenliste für den Sammelverkehr in Hamburg-Süd, November 1933.-

213) Vgl. Frachtverkehrsnachrichten des Norddeutschen Lloyd, Bremen, 1930, Nr.4, S.1. - Merkbuch für den Außenhandel, Berlin 1933, S.81.

liegen, den Wasserweg nach Antwerpen vor, da dadurch gegenüber der Bahnfracht etwa 50-70 % gespart werden.

Die Entfernungen nach Guayaquil betragen in Seemeilen: von Panama 620, von New York 2 821, von Liverpool 5 386, von Antwerpen 5 703, von Hamburg 5 965, von Kopenhagen 6 187, von Hong-Kong 10 032 (214).

Die Anzahl und Tonnage der 1933 in Guayaquil angekommenen Schiffe verteilt sich auf die verschiedenen Flaggen wie folgt (215):

	Dampfer	N.R.T.	gelöschte in t
Deutschland	94	113 140	12 223
U.S.A.	48	178 031	13 385
Holland	34	104 123	1 896
Chile	51	84 057	7 010
Norwegen	25	80 458	10 979
England	16	59 634	11 807
Frankreich	3	9 856	158
Schweden	3	7 239	1 767
Peru	1	2 673	-
insgesamt 1933	275	639 211	59 225
(" 1932)	280	598 971	

Die Verschiffung von Deutschland, auch vom übrigen Europa, geht entweder im direkten Verkehr oder im Durchfrachtverkehr über New York vor sich.

Der direkte Fracht- und Passagierdienst durch den Panamakanal wird von den deutschen Häfen durch

---

214) The Republic of Ecuador, Its Commerce, Its Industrie and Its Agriculture, Quito 1931, S. 12.

215) J.u.H. (Eildienst) Nr.56 vom 7.3.1934.

den „Deutschen Westküsten-Gemeinschaftsdienst" der Hamburg-Amerika-Linie (Hapag) mit der „Deutschen Dampfschiffahrts-Gesellschaft Kosmos A.G.", Hamburg und der „Rolandlinie" (Norddeutscher Lloyd) Bremen, versehen, deren Dampfer von Hamburg ausgehen und stets Rotterdam und Antwerpen anlaufen. Sie legen die Reise nach Guayaquil in etwa 28 Tagen (216) bei 14-tägigen Abfahrten zurück (217).- Auch die Dampfer der holländischen Linie, der Koninglijke Nederlandsche Stoomboot-Maatschappij N.V., Amsterdam, gehen von Hamburg (218) aus, laden dann in Amsterdam und Antwerpen und brauchen von Hamburg nach Guayaquil durch den Panamakanal etwa 31 Tage (218). Diese Linie läuft, wie auch der Deutsche Gemeinschaftsdienst neben dem Haupthafen Guayaquil regelmäßig den Hafen Manta an, um hier evtl. zu löschen, speziell aber um Küstenmatrosen für die Stauerei-Arbeiten in den übrigen Häfen der Westküste Süd-Amerikas aufzunehmen, die sie auf der Rückreise wieder absetzt. Die Nebenhäfen: Esmeraldas, Bahia de Caráquez, Cayo, Machalilla, Manglar-Alto, Ballenita, Pto. Bolívar und La Libertad werden nur bei größeren Partien (219) direkt angelaufen, andernfalls gehen die dorthin bestimmten Güter in Durchfracht über Guayaquil oder Cristobal/Colón, von wo aus ein regelmäßiger Küstenverkehr (220) besteht.-

---

216) Die Route über die Magallanstraße kommt für Verschiffungen nach Ecuador wegen ihrer Länge nicht in Frage.

217) Vgl. Fahrplan der Hapag, a.a.O. Pos.13, S.22.- C.Regenhardt: Geschäftskalender für den Weltverkehr, 1930, Jg.55 (Berlin 1930), S.1034 f.

218) Vertretung in Hamburg: Fa. Axel Dahlström und Co..

219) Für Passagiere beträgt die Mindestzahl 6 Personen.

220) Vgl. S.54.

Neben dem Fracht- und Passagierverkehr (221) ab
mburg, Antwerpen und Amsterdam pflegen die genann-
n Linien auch den Durchfrachtverkehr von skandi-
vischen Häfen, Häfen der Ostsee und des Mittel-
eres, soweit Güter nach Ecuador angeboten werden.
Eine Konkurrenz für den aus nationalen Gründen
r deutsche Güter vorzuziehenden direkten Dienst
ldet der Durchfrachtverkehr (222) über New York.
r wesentliche Vorteil dieser Verschiffungsart
egt in der Schnelligkeit und den häufigeren Ab-
hrten nach und von New York. Von Hamburg bietet
ch dorthin etwa zweimal wöchentlich Verschiffungs-
legenheit und von New York läuft u.a. jeden Sonn-
end mittags 12 Uhr ein Dampfer der „Santa"-Klasse
r Grace Line nach Guayaquil und weiter nach Val-
raiso (Chile), so daß die Gesamtreisedauer Ham-
rg-Guayaquil etwa 19-26 Tage beträgt. Da die Ko-
en (223) und Bedingungen (224) die gleichen sind
e bei direkter Verschiffung, nimmt man in der
axis die Nachteile des Durchfrachtverkehrs, die
den durch die Umladung in New York bedingten Be-
spruchungen und Gefahren der Ware und in dem Ent-
ng der Frachteinnahmen ab New York für die deut-
he Schiffahrt liegen, in Kauf und verschifft gern

1) Neben Dampfern, die mit Passagier-Einrichtungen für Reisende in der Kajüte und in der 3. Klasse ausgerüstet sind, führen manche Dampfer nur Mittelklasse. Die Fahrpreise nach Guayaquil schwanken je nach der gewählten Reiseklasse und der Art des benutzten Dampfers zwischen 500-800 RM bzw. zwischen 195-360 hfl.
2) Vgl. S. 104 ff.
3) Lediglich bei Benutzung der Schnelldampfer „Bremen" und „Europa" ist Zuschlag zu zahlen.
4) Die Grace Line (Vertreter in Hamburg: Fa. Matthias Rohde u.Co.'s Frachtkontor) ist als „affiliated member" der Europen South Pacific and Magellan Conference angeschlossen.

über diesen Weg, der als die schnellste (225) Verbindung nach Ecuador gilt.

Die von den deutschen Nordseehäfen nach der Westküste von Südamerika fahrenden Linien mit Verkehrsbereich von Deutschland, Holland, Belgien, Großbritannien, Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, den Ostseehäfen, Nordrußland, Frankreich, Spanien und Italien haben sich zu einer Frachtkonferenz zusammengeschlossen, an der Anfang 1934 folgende Linien beteiligt waren:

Hamburg-Amerika-Linie (Hapag),
Deutsche Dampfschiffahrtsgesellschaft) Deutschland
Norddeutscher Lloyd
Pacific Steam Navigation Company, Liverpool,
Koninglijke Nederlandsche Stoomboot Maatschappij N.V. Amsterdam,
Compagnie Générale Transatlantique (French Line) Paris,
Navigazione Generale Italiana, Genua,
Knut Knutsen O.A.S. (Skandinavien-South-Pacific-Line).

Die Frachten (226) werden in englischen Shilli notiert (227) und schwanken in der Regel je nach Art des Gutes zwischen 45/- und 130/- sh. pro cbm oder 1000 kg. Für ganz geringwertige Güter, wie Zement usw., sind Spezialraten vorgesehen, die noch unter 45/- sh liegen und bis auf 20/- sh zurückgehe

---

225) Vgl. den Fahrplan der Grace-Line, New York, Dez. 1933.

226) Vgl. Hamburger Überseeverkehrs-Handbuch 1930/31, herausgeg. von K.Sauer, Hamburg 1930 (ergänzt auf den Stand von Anfang 1934), S.78.- Fr. Ebinger u.Janss: Exportkalkulation, Hambu 1931, Seite 14 f.-
In die Frachtsätze sind auch die ecuadorianischen Hafengebühren eingeschlossen.

227) z.B. „sh 40/- per cbm netto oder 1000 kg in Schiffswahl plus 10 % Primage" (evtl. abzüglich 10 % Konferenzrabatt lt.Bedingungen).

Infolge der Entwertung des englischen Pfundes erheben die Reedereien zum Ausgleich des Währungsunterschiedes Aufschläge, die sich - je nach Art des Gutes - zwischen 15 % und 40 % bewegen.

In der vorstehenden Aufzählung der Konferenzenteilnehmer sind alle bedeutenden Linien von Europa nach Ecuador enthalten. - Die italienische Navigazione Generale Italiana macht insofern eine Ausnahme, als sie mit ihren beiden modernen Motorschiffen M/S Virgilio und M/S Orazio nur den Hafen nach La Libertad regelmäßig monatlich auf der Hin- und Rückfahrt anläuft. -

Der Anteil der norwegischen Linie ist von 10 Dampfern im Jahre 1932 auf 25 Dampfer gestiegen, da neuerdings ihre in Ballast laufenden Schiffe auf ihrer Süd-Nord-Route Guayaquil anlaufen, um tropische Früchte nach Californien mitzunehmen. -

Von den übrigen Linien, die in ihrem Kurs Ecuador berühren, sind die chilenische Cia.Sudamericana de Vapores, mit Dienst nach und von der Kanalzone und den Südhäfen, und die peruanische Compañia Peruana de Vapores y Dique de Callao, mit Dienst von und nach den peruanischen Häfen, zu nennen.

Die Verbindung im Fracht- und Passagierverkehr zwischen den Häfen der U.S.A. und denen der Westküste von Südamerika wird in der Hauptsache durch die Grace Line, New York, hergestellt, die seit Anfang 1934 südgehend jede Woche einen Dampfer die ecuadorianischen Häfen anlaufen läßt. Sie will den jetzt noch 14-tägigen Dienst ihrer Süd-Nord-Route zu einem wöchentlichen machen wird. Außer der Grace Line sind noch folgende Linien anzuführen (228):

Compañia Sud Americana de Vapores (South American S.S.Co.), Wessel; Dural u. Co., New York;
Pacific Line (Sanderson and Son, Inc.), New York;
Panama Railroad S.S. Line, New York;
United Fruit Company S.S.Service, New York;
Panama Mail S.S. Co., San Francisco.

228) G.Regenhardt: a.a.O. S.1035. - Exporters Encyclopädia, New York 1929, S. 593.

5. Kalkulation im deutschen Exporthandel nach Ecuador.

a. Allgemeines.

Für den Exporteur haben sowohl die Verkaufskalkulation wie die Einkaufskalkulation große Bedeutung. - Von den beiden Möglichkeiten der Kalkulation, der Einzel- und der Gesamt- oder Unternehmungskalkulation, möge die letztere aus unseren Betrachtungen ausscheiden, da eine auch nur annähernd richtige Erfassung der notwendigen Zahlengrößen aus den verschiedensten Gründen unmöglich ist.

b. Einzelkalkulation.

aa) Im normalen Exportgeschäft.

Die Kalkulation des einzelnen Geschäftsvorfalles ist praktisch stets nur eine Vorkalkulation, da Nachkalkulationen in der Praxis nicht gern vorgenommen werden. Die Vorkalkulation kann nun, je nachdem der ecuadorianische Interessent seine Anfrage mit oder ohne Preisangabe bzw. Limit versehen hat, eine Einkaufs- oder Verkaufs-Vorkalkulation sein.

Es geht aus dem Charakter des pedido, in dem die Ware meist in festen Preisen eingesetzt ist, hervor, daß die Einkaufsvorkalkulation sehr häufig geübt wird, wobei meist cif- und fob-Preise als Kalkulationsgrundlage benutzt werden.

Durch Abzug von Nutzen, Zinsen, Vertreterprovision, Fracht, Versicherung, Konsulatsgebühren und anderen „Unterwegs"-Spesen und -kosten vom cif-Limit gelangt der Exporteur (229) zum fob-Preis, den er meist mit der Preisanstellung seines Fabrikanten

---

229) Die gleichen Überlegungen treffen sinngemäß auch auf den Fabrikantenexport zu.

vergleichen muß, um zu prüfen, ob ihm ein genügend großer Gewinn bleibt. Wird als Ausgangspunkt der fob-Preis genommen, so sind entweder in der Mehrzahl der Fälle die Vorlieferungsangebote auf der Preisbasis dieser gleichen Lieferungsbedingung zu vergleichen, oder es ist auf den „ab Lager"- oder „ab Fabrik"-Preis des Erzeugers oder Vorlieferers zurückzugehen. - Der Gewinn beträgt im Eigenhandel minimal 5 % vom fob-Preis, bei Lieferungen an eigene Häuser oder Vertreter in Ecuador. Er erhöht sich je nach Artikel, Kunden und Zahlungsbedingungen wegen der größeren Risiken auf 15-25 %. Tritt der Exporteur als Einkaufs- oder Verkaufskommissionär auf, so läßt er sich oft seine Kommission in Höhe von 5-20 % vom Fabrikanten in den Preis einschließen.

Zinsen werden vom Fakturenbetrag mit 6 % p.a.ab Verschiffungsdatum bis voraussichtlichen Tag des Zahlungseingangs berechnet.-

Die Vertreterprovision schwankt zwischen 5 % und 15 %.

Bei der Verkaufsvorkalkulation wird vom Exporteur die Anfrage an den Produzenten ohne Preisangabe weitergegeben und meist eine Anstellung fob Verschiffungshafen verlangt, so daß bei diesem Kalkulationsschema (230) Gewinn und Spesen in rohen Prozentsätzen zugeschlagen werden, um dem ecuadorianischen Käufer das Angebot fob Verschiffungshafen oder cif Guayaquil machen zu können.

Diese prozentualen Zuschläge für die cif-Spesen, die Provision des Vertreters, den Zinsverlust und den Nutzen des Exporteurs müssen „im Hundert" gerechnet werden, da sie ja geringere Beträge erfassen als die, auf welche sie später bei Durchführung des Geschäftes gerechnet werden. In welcher Relation diese Zuschläge stehen, zeigt das folgende, an die Praxis angelehnte Beispiel.-

---

230) Vgl. die ausführlichen Kalkulationsschemen bei W. Schück: a.a.O., S.282 ff und W.auf der Höllenburg a.a.O. S. 52 ff und S.197.

Es handelt sich hier um eine Lieferung im Eigenhandel von Konditorei-Artikeln „cif"-Guayaquil, in Wirklichkeit aber cific-Guayaquil mit der Zahlungsbedingung „Dokumente gegen Akzept". Die Sendung bestand aus zwei Kisten mit den Gewichten 122 kg und 175 kg und den Volumina 0,379 cbm und 0,214 cbm. Die Preisstellung der Fabrikanten war fob Hamburg in einer Gesamtpreishöhe von 1 160 RM:

a) Kosten fob Hamburg RM 1 160.-
15 % Exporteurnutzen von RM 1160.- " 174,00
10 % Agentenprovision von RM 1160.- " 116,00 1 450.--

b) Spesenrechnung des Spediteurs.
Seefracht von Hamburg nach Guayaquil:
0,379 cbm à 90/- £ 1.14.2
0,214 " " 70/- " -.15.-
+ 40 % Währungszuschlag £ -.19.8
+ Hafenkosten " -. 3.11
+ Frachtverlagsprovision " -.-. 49
£ 3.13.6
(zum Kurse von RM 13,50) 49,65
Kleine Speditionsspesen: Porti, Transito, Telefon- und andere kleine Kosten 1,75
Besorgung, Speditionversicherung und Provision 1,30
Konnossement-Formulare, Ausfertigung und Deklaration 1,00
Schiffsseitige Konsulage 11,30
Konsulatsfaktura, Ausfertigung .. 41,40
Verlagsprovision für Konsulatsgebühren 0,45 106.85

Übertrag: 1 556.85

Übertrag:		1 556.85
Seeversicherung;		
a) Police RM 1160.- zu 1,3/8 %	22,00	
(einschl.30 Tage Lagerrisiko in Guayaquil)		
b) Stempel	1,00	23,00
) Allgemeine Spesen für: Inkasso, Kurssicherung, Post etc.		45,00
) 6 % p.a. für Zinsverlust für 90 Tage Ziel + 70 Tage Reisedauer (abgerundet auf 3 % vom Trattenbetrag von 1675,10		50,25
reis der Lieferung cific-Guayaquil	RM	1 675,10

In diesem Kalkulationsbeispiel zeigt sich, daß f den fob-Preis 45,14 % vom Hundert geschlagen rden mußten, um zum cif-Preis zu gelangen. Dieser ozentsatz ist nicht als Norm zu betrachten; er hwankt je nach Lage des Geschäfts infolge von ränderungen der vorstehend aufgeführten Kalkula- onsposten.

bb) Unter dem Gesichtspunkt der Ausfuhr-

förderung.

Da unsere großen Konkurrenten auf dem Weltmarkt und auch in Ecuador -, England, die U.S.A. und uerdings Japan, ihre Währungen von der Goldbasis gleiten ließen, so weist die noch hochwertige utsche Valuta ihnen gegenüber ein Agio auf, das ch in einer Verteuerung unserer Waren auf dem ltmarkt auswirkt. - Wenn nun der ecuadorianische ufer an Hand der Preise unserer Konkurrenten sein mit stellt oder die Angebote auf seine Landeswäh- ng in Sucres umrechnet und vergleicht, so kommt r deutsche Exporteur oder Fabrikant mit seinen ren in das Hintertreffen. Aus diesem Grunde muß

er seinen Preis herabsetzen, um auf die Preisbasis seiner internationalen Konkurrenten zu gelangen. Durch diesen Preisnachlaß erleidet er Verluste. Falls er den Nachweis eines „zusätzlichen Ausfuhrgeschäftes" erbringt, kann er durch Vermittlung der Deutschen Golddiskontbank, Berlin für einen Teil seines Erlöses an Devisen Scrips, erwerben und an die Konversionskasse mit Gewinn verkaufen. Der durch diesen Verkauf entstehende Gewinn ist so bemessen, daß durch ihn der kalkulatorisch nachgewiesene Verlust des Exporteurs der heute um etwa 15 - 25 % schwankt, gedeckt wird (231). Da die Freigabe der Devisen zum Ankauf von Scrips auf Grund der Kursverhältnisse am Tage der Genehmigung erfolgt, sind Verluste aus Kursänderungen bis zum Tage des Deviseneinganges möglich.

Es wird daher von der zweiten Möglichkeit, der Kurssicherung der Ausfuhrerlöse durch den Verkauf von Kurssicherungstratten an die Reichsbank an Stelle der (verbotenen) Termingeschäfte, reger Gebrauch gemacht. Dies ist im Exportgeschäft nach Ecuador dadurch möglich, daß nicht in den von der Kurssicherung ausgenommenen Sucres, sondern - wie schon erwähnt - in U.S.A.-Dollar, englischen Pfunden usw. fakturiert wird.

---

231) Vgl. Merkblatt der Dresdner Bank, Filiale Frankfurt a/M. vom November 1933 für Anträge auf Erwerb von Scrips oder Sperrguthaben auf Grund zusätzlicher Ausfuhr. -
Runderlaß des Reichswirtschaftsministeriums Nr.59 vom 23. September 1933 nebst Anlage Dev.I. 43601. -
Rundschreiben des Deutschen Wirtschaftsverbandes für Süd- und Mittelamerika e.V., Berlin, vom 7. November 1933 betreffs: „Neuregelung des Scripsverfahrens" von Bernhard Blau.

E. Zukunft und Bedeutung des deutschen Exportes nach Ecuador.

Leider lassen sich jetzt viele deutsche Fabrikanten und Exporteure durch ihre schlechten Erfahrungen und Verluste der letzten Jahre von einer Steigerung ihrer Exportgeschäfte abschrecken, obwohl nach Aufhebung der „incautation de giros" fast normale Geldverhältnisse in Ecuador bestehen. Allerdings hat sich die schon vorhandene Tendenz der Verschiebung des Bedarfes auf industrielle Spezial- und Produktionsmittel und auf ganz billige Konsumgüter erheblich verstärkt. Da aber nach der jetzigen Lage des Weltmarktes für Deutschland in den letzteren Waren auf dem ecuadorianischen Markt eine anscheinend unüberwindbare Konkurrenz besteht, so wird es sich in verstärktem Maße auf den Export von Spezialartikeln konzentrieren müssen. Die Folge hiervon dürfte sein, daß unsere Ausfuhr zwar mengenmäßig sinken, aber wertmäßig steigen wird. Auch wird der direkte Export den indirekten immer mehr verdrängen.

Die Bedeutung des deutschen Exportes nach Ecuador geht aus den folgenden Sätzen eines Artikels (232) der Handelskammer von Quito im „El Comercio" hervor: „Deutschland, das seiner Kolonien beraubt ist, braucht Rohmaterialien aller Art, die es im Ausland zu kaufen gezwungen ist. In Ecuador, das in der Lage ist, viele der benötigten Stoffe zu erzeugen, fehlt es an Kapitalien, um die bisher unberührten Reichtümer auszubeuten. Deutsche Unternehmen können in diesem Lande Zweigunternehmen errichten, die ihre Mutterhäuser mit den Rohmaterialien zu geringeren Preisen als denen des Weltmarktes versorgen können. Hierdurch würde sich die Kaufkraft

---

232) J.-A. Nr.(C) 2, 1932, S.29.

Ecuadors steigern und eine weitere Ausdehnung des Handels zwischen diesen beiden Ländern ermöglichen!

Die handelspolitische Form der Zukunft ist im Verkehr Deutschlands mit Ecuador der Gegenseitigkeitsvertrag, der eine innige Verflechtung in industrieller wie auch in handelsmäßiger Hinsicht erlaubt. Er muß aber durch Maßnahmen in der Heimat unterstützt werden, die der deutsche Gesandte in Chile, Franz Olshausen, folgendermaßen präzisiert hat (233): „In dieser Hinsicht wäre die Schaffung einer deutschen Zentralstelle zu empfehlen, die durch Ausschaltung des von den einzelnen Industriefirmen geführten Konkurrenzkampfes den deutschen Vertretern in Südamerika die Möglichkeit erleichtern würde, noch mehr als bisher die Anbahnung von großen Geschäften zwischen Ibero-Amerika und der deutschen Industrie in die Wege zu leiten und zu fördern".

Wenn auch bis jetzt der Umfang des deutschen Exportes nach Ecuador relativ klein war, so ist er doch ein unentbehrlicher Teil unseres gesamten Exportes, das zu beachtlicher Größe anwachsen kann und von dem gilt, was J.Hellauer sagt (234): „Hoffen wir, daß es der Aktivität der deutschen Kaufleute und Fabrikanten gelingen wird, von dem Überseehandel, der in Zukunft Europa verbleiben wird, einen solchen Anteil zu erringen, daß damit Deutschland trotz allem blühen und gedeihen kann".

---

233) J.-A. Nr. (C) 6, 1930, S.113.
234) J.Hellauer: Die Europäisierung...., a.a.O. S.15.

L e b e n s l a u f .

Am 28. August 1907 wurde ich als Sohn des staatlichen Försters Wilhelm Moeller zu Kirchlotheim a.d.Eder (Hessen-Nassau) geboren. Im Jahre 1911 verzogen meine Eltern nach Frankenberg/Eder. Ich besuchte dort die Edertalschule (Deutsche Oberschule), die ich Ostern 1928 mit dem Reifezeugnis verließ.

Ich war vier Jahre in einem Exporthaus tätig und erhielt eine weitere praktische Ausbildung von einem Jahr im Kohlengroßhandel.

Mein Studium der Handelswissenschaften erstreckte sich durch insgesamt 8 Hochschulsemester an der Universität Frankfurt a.M.

August Moeller.